Besoldungs-Status

der

Beamten und statusmäßigen Bediensteten

der

Kgl. Bayerischen Verkehrsanstalten

nebst einigen der wichtigeren

auf die Personal- und Dienstesverhältnisse bezüglichen Bestimmungen.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet

von

Gustav Braun,

k. Sekretär bei der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen.

Siebente, vermehrte und vielfach verbesserte Auflage.

Preis 1 Mark.

Im Selbstverlage des Verfassers.

München 1895.

Buchdruckerei von Carl Gerber, München.

Inhaltsübersicht.

Seite

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Anlagen:

Königlich Allerh. Verordnung vom 11. Juni 1892, die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 29 v. J. 1892.)

Die Vollzugs-Bestimmungen (Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 44 v. J. 1892) sind bei den betreffenden Paragraphen in kleiner Schrift angeführt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold etc. etc

§ 1. Die Gehalte der pragmatischen Staatsdiener bemessen sich — unbeschadet Unseres Rechtes, nach Erforderniß des Dienstes in einzelnen Fällen eine abweichende Verfügung zu treffen — nach den beigefügten Regulativen A—E. (S. 253 ff.).

§ 2. Die Klasseneinreihung der Gehaltsregulative präjudizirt in keiner Weise dem Dienstrange der Beamten; dieselbe ist lediglich für die Gehaltsnormirung maßgebend.

§ 3. Die neuen Gehaltsnormen treten für alle bei Erscheinen gegenwärtiger Verordnung in Dienstaktivität stehenden Staatsdiener mit dem 1. Januar 1892 in Wirksamkeit, unbeschadet der von einzelnen derselben erworbenen Ansprüche auf einen höheren Gehalt.

§ 4. Jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von Unserer Genehmigung abhängig.

Jenen Beamten, deren Gehaltsbezüge abweichend und von den allgemeinen Normen des Gehaltsregulatives festgesetzt sind, werden über den Betrag von 9000 ℳ. hinaus Alterszulagen nicht gewährt.

§ 5. Bei der Bemessung der Vorrückung in eine höhere Altersklasse kann nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Betheiligte mit pragmatischer Eigenschaft in der gleichen — d. i. in derselben Klasse und Litera der Gehaltsregulative vorgetragenen — oder in einer höheren Dienstesstellung zugebracht hat. Die in zeitweisem Ruhestand zugebrachte Zeit bleibt außer Betracht.

Jenen Beamten, welche bei der Beförderung bereits einen den Anfangsgehalt der neuen Stelle übersteigenden Gehalt erdient haben, bleibt nicht nur der bisherige höhere Gehalt gewahrt, sondern wird zugleich die mit diesem Gehalte bereits zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung in Anrechnung gebracht. Die gleiche Anrechnung der Dienstzeit findet bei jenen beförderten Beamten statt, deren bereits erworbener Gehalt dem Anfangsgehalte der neuen Stelle gleichkommt

Für jene weiteren Fälle, in welchen die Anwendung des Abs. 1 des gegenwärtigen Paragraphen für den beförderten Beamten

einen vorübergehenden finanziellen Nachtheil herbeiführen würde, behalten Wir uns besondere Verfügung vor.

§ 2. Nach § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Aug. 1876 konnte für die Bemessung der Vorrückung in eine höhere Altersklasse nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Betheiligte mit pragmatischer Eigenschaft in der gleichen oder in einer höheren Dienstesstellung zugebracht hat, nicht aber auch die in einer niedrigeren Stellung verbrachte Dienstzeit. Dieser Grundsatz ist im Allgemeinen auch in § 5 der neuen Verordnung aufrecht erhalten, in Absatz 3 und 4 jedoch — in der Absicht, fernerhin der Möglichkeit vorzubeugen, daß ein Beamter in Folge einer Beförderung, wenn auch nur vorübergehend, eine finanzielle Schädigung in Ansehung seiner Gehalts- und Pensionsverhältnisse erfährt — abweichend von der seitherigen Vorschrift bestimmt, daß

a) jenen Beamten, welche bei der Beförderung bereits einen den Anfangsgehalt der neuen Stelle übersteigenden Gehalt erdient haben, nicht nur der bisherige höhere Gehalt gewahrt bleibt, sondern zugleich die mit diesem — d. i. dem im Zeitpunkte der Beförderung erworbenen höheren — Gehalte bereits zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung in Anrechnung gebracht wird;

b) die gleiche Anrechnung der Dienstzeit bei jenen beförderten Beamten stattfindet, deren bereits erworbener Gehalt dem Anfangsgehalt der neuen Stelle gleichkommt;

c) in jenen Fällen, in welchen außerdem die strikte Anwendung des ersten Absatzes des § 5 eine vorübergehende finanzielle Schädigung des beförderten Beamten zur Folge haben würde, besondere Gehaltsfestsetzung vorbehalten bleibt.

Unter die unter lit. c erwähnte Ausnahme werden sich vorzugsweise jene Fälle einreihen, in welchen ein Beamter in Folge einer Beförderung augenblicklich zwar gewinnt, aber im Wege der normalen Gehaltsvorrückung in der seitherigen Stellung früher in den Bezug eines höheren Gehaltes eingetreten wäre als in der neuen Dienstesstellung.

§ 6. Die Alterszulagen werden bei sonst gegebener Voraussetzung vom Tage des Eintrittes in die neue Dienstaltersperiode an bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

§ 7. Neben dem pragmatischen Gehalte erhalten die Staatsdiener Wohnungsgeldzuschüsse, welche

für die Beamten der Klassen	I u. II	der Gehaltsregulative	720 ℳ
" " " "	III, IV u. V	"	540 "
" " " "	VI, VII u. VIII	"	420 "
" " " "	IX und X	"	300 "
" " " "	XI und XII	"	180 "

jährlich betragen und von der nächsten Finanzperiode an die Bezeichnung „nichtpragmatische Gehaltszulagen“ führen.

§ 8. Ausgeschlossen von dem Genusse der Wohnungsgeldzuschüsse sind

a) jene Beamten, deren Gehaltsbezüge nicht nach den anruhenden Gehaltsregulativen bemessen, sondern durch besonderes Uebereinkommen festgesetzt sind;

b) jene Beamten, welche im Genusse einer freien Dienstwohnung oder einer den tarifmäßigen Betrag des Woh-

nungsgeldzuschusses erreichenden Wohnungsentschädigung stehen;

c) jene Beamten, welche ein mit dem Amte verbundenes Nebeneinkommen von 1200 *M.* oder darüber jährlich beziehen.

§ 9. Jene Beamten, welche für ihre Dienstwohnung weniger als 8% des Anfang gehaltes als Miethentschädigung entrichten, erhalten die Hälfte —

jene Beamten, welche hiefür 8% des Anfangsgehaltes als Miethentschädigung entrichten, drei Viertheile des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses.

§ 10. Erreicht die an Stelle des Genusses einer freien Dienstwohnung gewährte Wohnungsentschädigung nicht die Höhe des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Mehrbetrag des letzteren neben der Wohnungsentschädigung gewährt.

§ 11. Beamte, deren Nebeneinkommen den Betrag von 1200 *M.* nicht voll erreicht, aber mit Einrechnung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses übersteigen würde, erhalten nur jenen Betrag als Wohnungsgeldzuschuß, welcher zur Erfüllung der vorbezeichneten Summe erforderlich ist.

§ 5. Für die Entscheidung der Frage, was als Nebeneinkommen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu erachten ist, haben die nachstehenden Gesichtspunkte in Betracht zu kommen:

a) Das Nebeneinkommen muß mit dem Amte verbunden sein. Die bezügliche Ausnahme kann daher auf jene Arten von Nebeneinkommen nicht bezogen werden, welches einzelne Beamte für die Verwaltung eines mit der gewöhnlichen ordentlichen Dienstesaufgabe in keinem inneren Zusammenhange stehenden weiteren Amtes genießen.

b) Repräsentationsgelder, Auslandszulagen, sowie Aversalentschädigungen, welche einzelnen Beamten für gewisse von ihnen zu bestreitende Baarauslagen bewilligt sind, haben für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses außer Betracht zu bleiben.

c) Jene Nebenbezüge, welche zunächst zur Bestreitung eines Dienstaufwandes gewährt sind und nur mit dem nach Abzug der hieraus zu bestreitenden Ausgaben verbleibenden Restbetrage eine Einnahme des betreffenden Beamten bilden, sind für die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses nur mit dem dem Beamten verbleibenden Reinertrage in Betracht zu ziehen.

§ 12. Von den Wohnungsgeldzuschüssen sind, wie bisher, weder Unterstützungsfondsabgaben noch Wittwen- und Waisenfondsbeiträge zu entrichten, dagegen unterliegen dieselben der Gebühr nach Art. 199 des Gebührengesetzes.

§ 13. Die Zahlung des Gehaltes und der Wohnungsgeldzuschüsse erfolgt monatlich im Voraus.

Die Zahlung der Wohnungsgeldzuschüsse beginnt in gleicher Weise wie jene der pragmatischen Gehalte und unterliegt gleich dieser — sohin bei Sterbefällen mit Ablauf des Sterbenachmonats — dem Einzuge.

Im Falle der Suspension eines Beamten unterliegt mit dem pragmatischen Dienstgehalte auch der Wohnungsgeldzuschuß im vollen Betrage dem Einzuge.

§ 8. Gemäß § 13 des Finanzgesetzes bilden die Wohnungsgeldzuschüsse keine Gehaltsbestandtheile im Sinne der §§ 5, 8 und 23 des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener. Dieselben haben daher bei Bemessung der Pensionen für die Staatsdiener und ihre Relikten außer Betracht zu bleiben. Bei der Berechnung der Umzugsgebühren haben die Wohnungsgeldzuschüsse nur, insoweit es sich um die Abgleichung der Bezüge handelt, in Betracht zu kommen. In jenen Fällen, in welchen Beamte in Folge des Genusses einer gegen Miethentschädigung eingeräumten Dienstwohnung einen geringeren als den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, ist bei der Abgleichung der Bezüge zum Zwecke der Umzugsgebührenberechnung an Stelle des geringeren der tarifmäßige Betrag des Wohnungsgeldzuschusses in Ansatz zu bringen.

§ 9. Bei Zugängen oder Mehrungen in Folge von Neuanstellungen, Versetzungen und Beförderungen hat jene Stelle, welche den Hauptgehalt bei der betreffenden Kasse einweist, gleichzeitig auch den auf Grund der verordnungsmäßigen Bestimmungen sich berechnenden Wohnungsgeldzuschuß zur Zahlung anzuweisen.

§ 14. Gegenwärtige Verordnung tritt an Stelle der bisherigen Normen über die Bezüge der pragmatischen Staatsdiener, insbesondere Kgl. Verordnung vom 12. August 1876

§ 15. Uebergangsbestimmungen. Die Ueberleitung in die neuen Gehalte erfolgt nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen

Königlich Allerh. Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 29 v. J. 1894.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als nichtpragmatische Staatsbeamte und Staatsbedienstete im Sinne dieser Verordnung (nichtpragmatisches statusmäßiges Personal) erscheinen diejenigen Personen, welchen entweder eine in den als Anlagen A—E beigefügten Regulativen (S. 267 ff.) aufgeführte Stelle dauernd übertragen ist, oder auf welche künftig die Bestimmungen dieser Verordnung als anwendbar erklärt werden.

Personen, welche eine in den Regulativen aufgeführte Stelle nur vorbereitungsweise, auf Zeit, aushilfsweise, nebenbei oder lediglich gegen Stundenhonorar besorgen, gelten nicht als Beamte oder Bedienstete in diesem Sinne.

§ 2. Die Aufnahme und Enthebung der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten erfolgt durch die einschlägigen Ressortministerien oder die von denselben zu bestimmenden untergeordneten Stellen und Behörden.

Die Anstellung in statusmäßiger Eigenschaft ist von dem Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit abhängig und durch den Nachweis bedingt, daß der Anzustellende der Militärpflicht und im Falle der Aushebung der aktiven Dienstpflicht genügt hat (§ 22 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 123). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums.

Zur Wiederanstellung von Beamten und Bediensteten, welche aus dem Staatsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es auch in jenen Fällen, in welchen außerdem eine Central- oder Mittelstelle oder eine diesen untergeordnete Behörde zur Aufnahme zuständig erscheint, der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, welches in diesem Falle zugleich Bestimmung treffen wird, ob und inwieweit die in der früheren statusmäßigen Stellung zugebrachte Dienstzeit für die neue Stellung in Anrechnung zu kommen hat.

Die Ministerien können die Ertheilung dieser Genehmigung auch einer ihnen untergebenen Stelle übertragen.

§ 3. Jeder nichtpragmatische Beamte und Bedienstete ist verpflichtet, den ihm übertragenen Dienst den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sowohl in als außer dem Dienste ein würdiges Verhalten zu beobachten.

Ueber die vermöge des Dienstes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der nichtpragmatische Beamte und Bedienstete Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§ 4. Vor dem Dienstantritte ist jeder nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Aemter, welche später übertragen werden.

§ 5. Kein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter darf ohne Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde vom Dienste sich entfernen.

Urlaub oder Dienstbefreiung können nur insoweit ertheilt werden, als dies mit den Interessen des Dienstes vereinbar erscheint.

§ 6. Jeder nichtpragmatische Beamte und Bedienstete ist verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen. Diese Verpflichtung besteht auch für jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche in zeitweisem Ruhestande sich befinden.

Die Voraussetzungen für die Verehelichungsbewilligung sowie die zu deren Ertheilung zuständigen Behörden werden von den vorgesetzten Ministerien bestimmt.

§ 7. Der Betrieb eines Gewerbes oder Handelsgeschäftes ist nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde gestattet.

Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn das Gewerbe oder Handelsgeschäft von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten oder Bediensteten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten betrieben werden soll.

§ 8. Das Dienstverhältniß der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten ist ein widerrufliches und kann daher von Seite des Staates jederzeit aufgelöst werden.

In gleicher Weise kann der nichtpragmatische Beamte und Bedienstete jederzeit die Entlassung aus dem Dienstverhältnisse verlangen, soferne er mit seinen Dienstgeschäften nicht im Rückstande sich befindet und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen Rechenschaft abgelegt hat.

Erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses in Anwendung der §§ 22 ff. oder der §§ 44 ff., so verbleibt dem Betheiligten die Befugniß zur Führung des Titels, sowie zum Tragen der Funktionszeichen.

In allen übrigen Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses verliert der ausscheidende Beamte oder Bedienstete neben dem Diensteinkommen auch die Befugniß zur Führung des Titels und zum Tragen der Funktionszeichen, sowie die Anwartschaft auf Pension für sich und seine Hinterbliebenen.

B. Gehalts-Verhältnisse.

§ 9. Die Gehalte der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten bemessen sich — unbeschadet Unseres Rechtes, nach Erforderniß des Dienstes in einzelnen Fällen eine abweichende Verfügung zu treffen, — nach den im § 1 erwähnten Regulativen.

§ 10. Die Klasseneinreihung der Gehaltsregulative präjudicirt in keiner Weise dem Dienstrange der Betheiligten; dieselbe ist lediglich für die Gehaltsnormirung maßgebend.

§ 11. Jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums abhängig.

Die Ministerien können die Ertheilung dieser Genehmigung einer ihnen untergebenen Stelle oder Behörde übertragen.

§ 12. Bei der Bemessung der Vorrückung in eine höhere Altersklasse kann nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Betheiligte in statusmäßiger Eigenschaft in der gleichen — d. i. in derselben Klasse und Litera des Gehaltsregulatives vorgetragenen — oder in einer höheren Diensteßstellung zugebracht hat.

Den Gymnasialassistenten wird bei der Gehaltsvorrückung die Dienstzeit, welche sie als Kandidaten oder Lehrer im sonstigen öffentlichen Mittelschuldienste oder als Präfekten an k. Erziehungsanstalten zugebracht haben, bis zur Maximaldauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht

Die in zeitweisem Ruhestande zugebrachte Zeit bleibt für die Bemessung der Vorrückung allgemein außer Betracht.

Jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche bei der Beförderung bereits einen den Anfangsgehalt der neuen Stelle übersteigenden Gehalt erdient haben, bleibt nicht nur der bisherige höhere Gehalt gewahrt, sondern wird zugleich die mit diesem Gehalte zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung bis zur Maximaldauer von 5 Jahren in Anrechnung gebracht. Die gleiche Anrechnung der Dienstzeit findet bei jenen beförderten Beamten und Bediensteten statt, deren bereits erworbener Gehalt dem Anfangsgehalte der neuen Stelle gleichkommt. In jenen Fällen, in welchen Beamte oder Bedienstete zeitweise bei der Beförderung oder Gehaltsvorrückung übergangen oder in einen niedrigeren Dienstgrad zurückversetzt waren, bleibt die Bestimmung darüber, ob und inwieweit die in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung anzurechnen ist, dem vorgesetzten Ministerium oder der von diesem hiezu ermächtigten Stelle vorbehalten.

Die im vorstehenden Absatze niedergelegten Grundsätze finden auch Anwendung, wenn nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete eine pragmatische Anstellung erhalten.

§ 13. Neben dem Gehalte erhalten die nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nichtpensionsfähige Gehaltszulagen, welche für die Beamten und Bediensteten mit mehr als 1800 *M.* Anfangsgehalt 180 *M.*, für die Beamten und Bediensteten mit 1500—1800 *M.* Anfangsgehalt 120 *M.*, für die Beamten und

Bediensteten mit 1100—(ausschl.) 1500 M. Anfangsgehalt 90 M. und für die übrigen Beamten und Bediensteten 60 M. jährlich betragen.

§ 14. Nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche im Genusse einer Dienstwohnung sich befinden, wird die Gehaltszulage nicht gewährt.

Dagegen wird für den Genuß der Dienstwohnung eine Miethentschädigung nicht erhoben.

§ 15. Im Falle der Suspension eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten unterliegt mit dem dritten Theile des Gehaltes auch die Gehaltszulage im vollen Betrage dem Einzuge.

§ 16. Bekleidet ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter mehr als eine in den Regulativen vorgetragene Stelle, so bestimmt sich sein Gehaltsbezug nach der im Hauptdienste übertragenen Stelle und bei gleichmäßiger Inanspruchnahme nach jener Stelle, für welche sich nach den Gehaltsregulativen der höhere Bezug ergibt.

Für die weitere Stelle kann eine besondere Vergütung in der Regel nur in Form eines nichtpensionsfähigen Nebenbezuges und nur dann gewährt werden, wenn die weitere Funktion mit der Hauptfunktion nicht in innerem Zusammenhange steht. Die Gewährung eines solchen Nebenbezuges bedarf der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, welches sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen wird.

§ 17. Soweit nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten freie Verpflegung in einer staatlichen Anstalt zugestanden ist, unterliegt der regulativmäßige Gehaltsbezug der verhältnißmäßigen Kürzung.

Der Betrag, welcher für den Genuß der freien Verpflegung zurückzulassen ist, wird von dem vorgesetzten Ministerium in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

§ 18. Wird ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter ohne Verschulden und nicht lediglich im eigenen Interesse auf eine einer niedrigeren Regulativklasse zugetheilte Dienstesstelle versetzt, so bleibt ihm auch fernerhin der Fortbezug des Gehaltes und der Gehaltszulage, sowie die Aussicht auf etwaige spätere Vorrückungen nach Maßgabe der höheren Regulativklasse gewahrt.

Das Gleiche ist der Fall, wenn ein im Ruhestande befindlicher Beamter oder Bediensteter bei der Reaktivirung auf eine einer niedrigeren Regulativklasse zugetheilte Dienstesstelle berufen wird.

§ 19. Gegen Empfang des verordnungsmäßigen Gehaltsbezuges hat der nichtpragmatische Beamte und Bedienstete die Verpflichtung, seine volle Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen.

Eine weitere Vergütung darf demselben nur bei in Mitte liegenden besonderen Verhältnissen oder bei außerordentlicher Dienstleistung gewährt werden. Die Genehmigung einer solchen Vergütung steht dem vorgesetzten Ministerium zu, welches sich, soweit eine fortlaufende Vergütung in Frage kommt, hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen wird.

In dem regulativmäßigen Gehalte sind auch die bisherigen Kleidungsbeiträge inbegriffen. Die Kosten der vorgeschriebenen Dienstkleidung sind daher künftig aus dem Gehalte zu bestreiten oder, soweit aus dienstlichen Gründen die Anschaffung für Rechnung der Staatskasse angeordnet wird, letzterer aus dem Gehalte zu ersetzen.

Die Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen, über den Bezug der von zahlungspflichtigen Privatpersonen zu entrichtenden Gebühren und von Tantiemen, dann über die Funktionszulagen des nichtpragmatischen statusmäßigen Personales der Verkehrsanstalten werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 20. Der Bezug des Gehaltes und der Gehaltszulage beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes, für Personen, welche im Staatsdienste bereits in statusmäßiger oder in nichtstatusmäßiger Eigenschaft verwendet waren, mit dem Tage der Beförderung oder Ernennung.

Die Alterszulagen werden bei sonst gegebener Voraussetzung vom Ersten des Monats zur Zahlung angewiesen, in welches der Eintritt in eine neue Dienstaltersperiode fällt.

Die Zahlung des Gehaltes und der Gehaltszulage erfolgt monatlich im Voraus.

Dieselbe endigt mit Ablauf des Monats, in welchem das Dienstverhältniß gelöst wurde, im Falle des Ablebens des Beamten oder Bediensteten mit Ablauf des Sterbenachmonats.

§ 21. Im Falle der Beurlaubung findet ein Abzug am Gehalte und an der Gehaltszulage für die Dauer des bewilligten Urlaubes nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Staatskasse zur Last.

Das Gleiche gilt im Falle der Erkrankung für die Dauer von 13 Wochen. Dauert die durch Krankheit bewirkte Dienstbehinderung ununterbrochen länger als 13 Wochen, so bedarf die fernere unverkürzte Verabfolgung des Gehaltsbezuges und die Uebernahme der Stellvertretungskosten auf die Staatskasse der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums oder der von diesem als zuständig erklärten Stelle oder Behörde.

Hinsichtlich der Belassung und Einziehung des Diensteinkommens während der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gelten die desfalls erlassenen besonderen Vorschriften.

C. Pensions-Verhältnisse.

I. Im Allgemeinen.

a) Pensionen der Beamten und Bediensteten.

§ 22. Nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche auf Grund eintretender Dienstunfähigkeit aus dem Dienste ausscheiden, lassen Wir im Falle des Wohlverhaltens eine Pension gewähren, welche im ersten Dienstjahre 30 % des Gehaltes beträgt und mit dem Antritt jedes weiteren Dienstjahres um 2 % des Gehaltes bis zum vollen Betrage desselben steigt.

Der Höchstbetrag der Pension darf jedoch, sobald die Summe von 2400 ℳ erreicht ist, 9/10 des Gehaltes nicht übersteigen.

§ 23. Der Nachweis der Dienstunfähigkeit ist durch amtsärztliche Untersuchung festzustellen.

Erscheint nach dem amtsärztlichen Gutachten der Wiedereintritt der Dienstfähigkeit des Betheiligten nicht unbedingt ausgeschlossen, so ist die Pension nur auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit zu gewähren.

§ 24. Für die Bemessung der Pension kommt die gesammte in statusmäßiger Eigenschaft zurückgelegte aktive Dienstzeit in Betracht.

Hiezu tritt:

1. bei jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche vor ihrer Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste ständig und ausschließlich im Dienste einer Kreisgemeinde verwendet waren, die in dieser Verwendung zugebrachte Zeit;
2. bei den an staatlichen Anstalten angestellten Lehrern jene Zeit, welche dieselben im öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als wirkliche Lehrer zurückgelegt haben;
3. bei jenen Beamten und Bediensteten, welche vor der nichtpragmatischen Anstellung ständig und ausschließlich bei einem Rentamte verwendet waren, die in dieser Verwendung zugebrachte Zeit.

Die vor dem Eintritte in das 26. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit bleibt außer Betracht. Für nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete, welche vor diesem Zeitpunkte ohne Verschulden dienstunfähig werden, beträgt die Pension bei sonst gegebener

Voraussetzung ohne Rücksicht auf die thatsächlich zurückgelegte Dienstzeit 30 % des im Zeitpunkte der Dienstenthebung bezogenen Gehaltes.

§ 25. Auf die in vorstehender Weise berechneten Pensionen werden

1. bei jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche vor ihrer Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste im Dienste einer Kreisgemeinde verwendet waren, die allenfalls in dieser Verwendung erdiente Pension,
2. bei den an staatlichen Anstalten angestellten Lehrern, welche einem Kreisunterstützungsvereine für dienstuntaugliche Schullehrer angehören, der diesem Vereine für einen quiescirten Lehrer gewährte Staatszuschuß,
3. bei dem Aufsichtspersonale der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung die Hälfte der Bezüge aus den Knappschaftskassen

in Anrechnung gebracht.

Die Anrechnung der von nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten für ihre Person erdienten Militär- oder Gendarmeriepensionen bemißt sich nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 26. Die Pension der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten wird bei sonst gegebener Voraussetzung von dem Tage an gewährt, mit welchem der Betheiligte aus dem Bezuge des seitherigen Diensteinkommens tritt.

§ 27. Der Bezug der Pension ruht,

1. wenn der Bezugsberechtigte, ohne die Genehmigung zum Fortbezuge der Pension erwirkt zu haben, seinen Aufenthalt dauernd außerhalb des deutschen Reichsgebietes nimmt, bis zur nachträglichen Erwirkung dieser Genehmigung, beziehungsweise bis zur Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet;
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung derselben;
3. wenn und solange derselbe aus der Verwendung in einem anderen öffentlichen Dienste ein seinen früheren Gehaltsbezug erreichendes Einkommen bezieht. Ist dieses Einkommen geringer als der frühere Gehaltsbezug, so wird ihm dasselbe durch die erdiente staatliche Pension bis zur Höhe des letzteren ergänzt. Erdient der Bezugsberechtigte in der neuen Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Bezug der staatlichen Pension gleichfalls nur in dem in vorstehender Weise beschränkten Maße statt.

§ 28. Der Bezug der Pension erlischt,

1. wenn der Bezugsberechtigte im staatlichen Dienste wieder in statusmäßiger Eigenschaft angestellt wird;
2. wenn derselbe sich weigert, wieder eine seiner Berufsbildung und seinen Fähigkeiten entsprechende Dienstesstelle zu übernehmen;
3. durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe, welche — wenn sie während der Dienstzeit des Beamten oder Bediensteten verhängt worden wäre — den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich gezogen hätte.

In den Fällen des Ziff. 1 ist die Wiederanweisung einer Pension von dem Wohlverhalten auch in der neuen Dienstesstellung abhängig.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension in den Fällen der §§ 27 und 28 tritt mit Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Bei dem Ableben des Bezugsberechtigten erlischt die Zahlung der Pension mit Ablauf des Sterbenachmonats.

b) Pensionen der Hinterbliebenen.

§ 30 Den Wittwen und den hinterbliebenen — ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten — Kindern eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten lassen Wir Pensionen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewähren.

§ 31. Die Wittwenpension besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, in deren Bezug der Verlebte zur Zeit seines Todes gestanden ist, oder welche ihm angewiesen worden sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Beträgt die der Berechnung der Wittwenpension zu Grunde zu legende Summe mehr als 1800 *M.*, so wird der Mehrbetrag bei Gewährung der Pension nur mit dem dritten Theile berücksichtigt.

§ 32. Die Pension der hinterbliebenen Kinder beträgt

1. für Kinder, deren Mutter lebt, $^1/_5$ der Wittwenpension für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, $^3/_{10}$ der Wittwenpension für jedes Kind.

Für Kinder, welche eine Stiefmutter haben, wird die Pension nach Ziff. 1 gewährt, wenn die Stiefmutter im Genusse der Pension sich befindet. Andernfalls erhalten sie die Pension nach Ziff. 2. Letzteres gilt auch für Kinder aus einer geschiedenen Ehe, wenn eine Stiefmutter nicht vorhanden ist.

§ 33. Keine Pension erhalten die Wittwe und hinterbliebenen Kinder eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten aus solcher Ehe, welche ohne die vorgeschriebene dienstliche Bewilligung (§ 6) oder nach dessen Versetzung in den dauernden Ruhestand eingegangen wurde.

§ 34. Die Wittwen- und Waisenpensionen dürfen weder für sich noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, in deren Bezug der Verlebte gestanden ist, oder welche ihm angewiesen worden sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden die Wittwen- und Waisenpensionen in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist die Wittwen- und Waisenpension der übrigen Berechtigten innerhalb der verordnungsmäßigen Grenze wieder zu erhöhen.

§ 35. Auf die in vorstehender Weise berechneten Pensionen werden

1. die den Hinterbliebenen eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten aus Militärfonds gewährten Reliktenbezüge, für welche nach den dermalen bestehenden Bestimmungen von dem verlebten Gatten oder Vater Wittwen- und Waisengeldbeiträge nicht zu entrichten waren,
2. bei den Hinterbliebenen ehemaliger Kreisbediensteter die allenfalls aus Kreisfonds gewährten Pensionen,
3. bei den Hinterbliebenen des Aufsichtspersonals der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung die Hälfte der Bezüge aus den Knappschaftskassen

in Anrechnung gebracht.

Dagegen findet eine Anrechnung der Reliktenbezüge aus dem bayer. Militär-Wittwen- und Waisenfond oder aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisenpensionskasse auf die nach gegenwärtiger Verordnung sich berechnenden Civilpensionen nicht statt.

§ 36. Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Sterbenachmonat folgt.

§ 37. Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen ruht:

1. wenn die bezugsberechtigte Person, ohne die Genehmigung zum Fortbezuge der Pension erwirkt zu haben, ihren Aufenthalt dauernd außerhalb des deutschen Reichsgebietes nimmt, bis zur nachträglichen Erwirkung dieser Genehmigung beziehungsweise bis zur Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet;
2. wenn dieselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung derselben.

§ 38. Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen erlischt für jede berechtigte Person mit Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt.

Außerdem erlischt die Pension für jedes Kind mit Ablauf des Monats, in welchem es das 20. Lebensjahr vollendet.

Die Wiederverehelichung der Mutter hat auf die Höhe und den Fortbezug der Pension der Kinder keinen Einfluß.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension in den Fällen der §§ 34 und 37 findet die Bestimmung in § 29 Abs. 1 Anwendung.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 39. Die Zahlung der Pensionen erfolgt monatlich im Voraus.

§ 40. Die Festsetzung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die vorgesetzten Ministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Dieselbe kann von den betheiligten Ministerien einer untergebenen Stelle oder Behörde übertragen werden.

§ 41. Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen gegeben sind, von welchen nach gegenwärtiger Verordnung die Anweisung und der Fortbezug einer Pension abhängt, ist ebenso wie die Regelung des Betrages derselben ausschließlich Verwaltungssache.

Zuständig zur Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Pension gegeben sind, ist diejenige Stelle oder Behörde, welcher die Aufnahme und Entlassung des Beamten oder Bediensteten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung zusteht.

Gegen die Entscheidung unterer Stellen oder Behörden steht dem Betheiligten die Beschwerde an das einschlägige Ressortministerium zu, welches dieselbe im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bescheidet.

§ 42. Ergeben sich bei Berechnung der Pensionen nicht volle Markbeträge, welche durch die Zahl 12 ohne Pfennigbruchtheile theilbar sind, so sind dieselben auf den in dieser Weise theilbaren nächsthöheren vollen Markbetrag aufzurunden.

§ 43. Die Anwartschaft auf die in nichtpragmatischer Eigenschaft erdiente Pension bleibt den zu einer pragmatischen Anstellung gelangten Beamten für den Fall ferneren Wohlverhaltens auf die Dauer des Dienstesprovisoriums gewahrt.

Bleibt die nach Ablauf des Dienstesprovisoriums erdiente pragmatische Pension hinter der im Zeitpunkte der pragmatischen

Anstellung erdienten nichtpragmatischen Pension zurück, so wird der Mehrbetrag der letzteren als Zuschuß zu der pragmatischen Pension gewährt

In gleicher Weise wird den Hinterbliebenen der Mehrbetrag gewährt, wenn die im Zeitpunkte des Uebertrittes des verlebten Gatten oder Vaters in eine pragmatische Dienstesstellung sich berechnenden Reliktenbezüge den Betrag der pragmatischen Pensionen und der Unterstützungen aus dem allgemeinen Staatsdiener-Unterstützungsvereine, beziehungsweise aus dem Unterstützungsvereine für das k. b. Forstpersonal übersteigen.

II. **Fürsorge bei Betriebsunfällen, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Staatsbetrieben eintreten.**

§ 44. Nichtpragmatische Beamte und Bedienstete, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension $66^2/_3$ % ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit sich nicht nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 22 ff. und § 55) für sie ein höherer Betrag berechnet.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Staatsdienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 22 ff. und § 55) ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§ 45. Die Hinterbliebenen solcher im § 44 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld — unter Wegfall des nach §§ 20 und 29 zu verabfolgenden Sterbenachmonat-Ratums — den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens, beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 *M.*;

2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 ℳ. und nicht mehr als 1600 ℳ.,
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, soferne die Mutter lebt, 75 % der Wittwenrente und soferne die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente,
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 ℳ. und nicht mehr als 1600 ℳ.; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen 60 % des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt. Beim Ausscheiden eines Berechtigten erhöht sich die Rente der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monate an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach vorstehenden Bestimmungen gebührenden Beträge befinden.

Berechnet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 30 ff. § 55 und § 59 Abs. 4) für die Hinterbliebenen ein höherer Betrag, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§ 46. Bei der Festsetzung der nach §§ 44 und 45 zu gewährenden Bezüge wird der Berechnung des Diensteinkommens das gesammte von dem Beamten oder Bediensteten zuletzt bezogene dienstliche Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Freie Verpflegung, freie Dienstwohnung, sowie der Ertrag von Dienstgründen kommen mit jenem Betrage zur Anrechnung, um welchen sich das sonstige Diensteinkommen des Beamten oder Bediensteten regulativmäßig erhöhen

würde, wenn ihm die freie Verpflegung, die freie Dienstwohnung oder das Dienstgrundstück nicht zugestanden wäre.

2. Einkommensbestandtheile, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, wie nicht fixirte Nebenbezüge, Materialersparniß- oder Accordprämien u. dgl., werden nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension oder Rente festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht; stand der Verunglückte noch nicht während dreier voller Kalenderjahre im Genusse der aufgeführten Einkommensbestandtheile, so ist der dreijährige Durchschnitt eines in der gleichen Dienstgruppe im regelmäßigen Dienste verwendeten anderen Beamten oder Bediensteten zu Grunde zu legen; war der Verunglückte im letzten Kalenderjahre längere Zeit durch den Unfall dienstunfähig, so ist derjenige Durchschnittsbetrag anzunehmen, welcher sich ergeben würde, wenn der Betheiligte auch während der Dienstunfähigkeit regelmäßig Dienst gemacht hätte.

3. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen u. dgl., kommen nicht zur Berechnung.

4. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter (§ 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 — Reichs-Gesetzblatt S. 423), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 47. Der Bezug der Pension nach § 44 beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente, sowie der Rente der Ascendenten (§ 45) mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Der Bezug der Pension nach § 44 erlischt mit Ablauf des Sterbenachmonats.

Das Recht zum Bezuge der Renten nach § 45 erlischt für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt.

Außerdem erlischt der Bezug dieser Renten

1. für jedes Kind mit Ablauf des Monats, in welchem es das 20. Lebensjahr vollendet,
2. für die Ascendenten mit Ablauf des Monats, in welchem die Voraussetzung der Bedürftigkeit in Wegfall gekommen ist.

§ 48. Ein Anspruch auf die in den §§ 44 und 45 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 44) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§ 49. Ansprüche auf Grund der §§ 44 und 45 sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritte des Unfalles bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann eine Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalles erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 50. Die Bestimmungen in § 27 Ziff. 2, § 29 Abs. 1, § 37 Ziff. 2, § 39, § 40, dann in § 42 finden auch auf die nach §§ 44 und 45 zu gewährenden Bezüge Anwendung.

III. Fürsorge bei Unfällen, welche in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige eintreten.

§ 51. Ist ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, in Folge eines Unfalles, welchen er erweislich in Ausübung oder aus unmittelbarer Veranlassung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlitten hat, dienstunfähig geworden oder gestorben, so werden für ihn und seine Hinterbliebenen (§ 30) die nach §§ 22, 31 und 32 zu gewährenden Pensionen, soweit sich nicht nach diesen Bestimmungen ein höherer Betrag ergibt, nach $66\frac{2}{3}$ % des Gehaltes berechnet.

Im Uebrigen finden auf solche Beamte oder Bedienstete und deren Hinterbliebene beziehungsweise auf die denselben zu gewährenden Pensionen die Bestimmungen in §§ 22 bis 42 Anwendung.

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 52. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten alle entgegenstehenden Verordnungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Die Ministerien und mit deren Genehmigung die vorgesetzten Centralstellen sind befugt, für die ihnen untergebenen Dienstzweige die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieser Verordnung zu erlassen.

Soweit die gegenwärtige Verordnung keine Bestimmungen enthält, bemessen sich die Verhältnisse der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nach den Anstellungsentschließungen und nach den für die einzelnen Kategorien bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften.

§ 53. Die neuen Gehaltsnormen treten für alle bei Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung in Dienstesaktivität befindlichen Beamten und Bediensteten mit dem 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

Wegen der Ueberleitung in die neuen Gehaltsverhältnisse haben die Ministerien die weiteren Verfügungen zu erlassen.

Die Ueberleitung hat im Allgemeinen in der Weise zu erfolgen, daß

1. jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, für welche schon bisher ein den künftigen Normen analoges Vorrückungsverfahren bestanden hat, unter Anrechnung der vollen Dienstzeit, welche sie in ihrer dermaligen Eigenschaft zurückgelegt haben, in die Klassen der neuen Gehaltsregulative übergeführt werden,
2. jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, bei welchen die Vorrückung je nach Erledigung einer Stelle oder gar keine Vorrückung oder nur eine beschränkte Vorrückung im Gehalte stattgefunden hat, nach Maßgabe ihres bisherigen Gesammtbezuges je in die nächsthöhere Klasse ihrer Kategorie eingereiht und für sie unter entsprechender Berücksichtigung der seitherigen Vorrückungsmöglichkeit neue Vorrückungstermine festgesetzt werden. Die hienach zu gewährende Gehaltsgröße soll jedoch in der Regel den nach der Zahl der Dienstjahre sich berechnenden Gehaltsbezug nicht übersteigen.
3. Denjenigen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche in Folge der neuen Gehaltsnormen sofort bei der Ueberleitung oder in einem späteren Zeitpunkte eine

Einbuße an ihrem Gesammteinkommen erleiden würden, wird der Mehrbetrag des nach den seitherigen Normen bemessenen Einkommens insolange und insoweit als persönliche Zulage gewährt, bis durch Vorrückungen in höhere Altersklassen eine Ausgleichung eingetreten oder die Beförderung erfolgt sein wird; soweit diese Einbuße am pensionsfähigen Diensteinkommen eintreten würde, wird die persönliche Zulage in pensionsfähiger, außerdem in nichtpensionsfähiger Eigenschaft gewährt. Die Jahresbeträge der persönlichen Zulagen sind in vollen, durch die Zahl 12 ohne Pfennigbruchtheile theilbaren Markbeträgen zu bemessen und gegebenen Falles auf einen solchen Betrag aufzurunden; Jahresbeträge unter 3 ℳ. bleiben außer Betracht.

In gleicher Weise werden jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, bei welchen seither die in den neuen Gehaltsregulativen vorgesehene Beschränkung der Vorrückung im Gehalte nicht bestanden hat, von dem Zeitpunkte ab, in welchem die Bezüge nach dem neuen Gehaltsregulative geringer wären als jene der seitherigen Regulative, die weiteren Vorrückungen ohne Rücksicht ob sich zeitweise in Folge der neuen Gehaltsnormen ein Mehrbezug ergeben hat, noch nach den seitherigen Normen gewährt.

4. Den dermalen vorhandenen ständigen Diätaren im administrativen, Stations- und Kanzlei-Dienste der Verkehrsanstalten, welchen die statusmäßige Eigenschaft der Amtsgehilfen verliehen wird, bleibt — soweit sich für sie im diätarischen Verhältnisse nach den seitherigen Normen zeitweise ein höherer Bezug berechnen würde — dieser Mehrbezug in der in Ziff. 3 bezeichneten Weise gewahrt.

§ 54. Außer den in § 53 Abs. 1 bezeichneten Personen soll die Aufbesserung der Gehaltsbezüge auch den nach dem 1. Januar 1894 in den Ruhestand getretenen Beamten und Bediensteten, dann den Wittwen und Waisen jener Beamten und Bediensteten zu Theil werden, welche diesen Zeitpunkt in Dienstesaktivität erlebt haben und dann — entweder in Aktivität oder im Ruhestande — gestorben sind.

§ 55. Die neuen Pensionsnormen finden auf das seither nach den Kgl. Verordnungen vom 11. Oktober 1848, 3. Oktober 1857 und 24. Juli 1888, dann vom 30. November 1886 pensionsberechtigte Personal der Verkehrsanstalten, ferner auf jene Beamten und Bediensteten, welchen durch allgemeine Norm oder mittelst besonderer Entschließung für ihre Person oder zugleich

für ihre Hinterbliebenen die analoge Behandlung nach der Dienstespragmatik zugesichert ist, vom 1. Januar 1894 ab in gleicher Weise wie für die neu zugehenden Beamten und Bediensteten Anwendung.

Soweit jedoch die hienach zu gewährenden Pensionen der Höhe nach hinter den Beträgen zurückbleiben würden, welche den Betheiligten oder ihren Hinterbliebenen anzuweisen wären, wenn die seitherigen Pensionsnormen und die seither für die Pensionsberechnung maßgebenden Gehaltsverhältnisse eine Aenderung nicht erfahren hätten, bleibt denselben der Bezug der höheren Pension gewahrt.

In jenen Fällen, in welchen für einen Theil der Hinterbliebenen die seitherigen, für den anderen Theil aber die neuen Pensionsnormen günstiger sind, werden für sämmtliche Betheiligte die Pensionen nach jener Norm angewiesen, welche im Zeitpunkte des Ablebens des Beamten oder Bediensteten für die Gesammtheit der Hinterbliebenen den günstigeren Jahresbetrag ergibt. Die einmaligen Abfertigungen nach Art. XXIV § 17 der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805 haben bei der Abgleichung außer Betracht zu bleiben. Dieselben werden den nach den älteren Normen Berechtigten auch dann gewährt, wenn für die übrigen Hinterbliebenen die fortlaufenden Pensionen nach der gegenwärtigen Verordnung anzuweisen sind.

Ist eine Pension in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nach den neuen Normen festgesetzt und bezogen worden, so kann in einem späteren Zeitpunkte die Anwendung der früheren Normen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§ 56. Der Pensionsberechnung für die dermalen vorhandenen ständigen Diätare im administrativen, Stations- und Kanzlei-Dienste der Verkehrsanstalten, welche in den Status der Amtsgehilfen übergeführt werden, wird — innerhalb der durch § 24 Abs. 3 gezogenen Grenze — die gleiche Dienstzeit zu Grunde gelegt, welche für die Ueberleitung in die neuen Gehaltsverhältnisse in Betracht kommt.

Innerhalb der durch § 24 Abs. 3 gezogenen Grenze wird auch den bisher aus diesen Diätarklassen hervorgegangenen Beamten der Verkehrsanstalten, welche am 1. Januar 1894 noch in Dienstesaktivität standen, für die Bemessung der Pensionen nach der gegenwärtigen Verordnung (§§ 22, 31 und 32) die seinerzeit zurückgelegte Diätarzeit von dem Zeitpunkte ab als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet, von welchem an die Betheiligten nach den für die Einreihung von Diätaren in den

Status der Amtsgehilfen maßgebenden Bestimmungen die Anstellung in dieser Klasse hätten erreichen können.

§ 57. Den bei dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung als Adspiranten für den mittleren Dienst der Verkehrsanstalten aufgenommenen Personen bleibt, wenn sie vor dem 26. Lebensjahre zur Anstellung gelangen, die Behandlung nach der Verordnung vom 30. November 1886 hinsichtlich der Pensionsanwartschaft insolange gewahrt, bis die neuen Normen für sie günstiger sind.

§ 58. Jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche nach dem 1. Januar 1894 in den Ruhestand getreten sind, dann den Wittwen und Waisen jener nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche diesen Zeitpunkt in Dienstesaktivität erlebt haben und dann — entweder in Aktivität oder im Ruhestande — gestorben sind, wird nachträglich die Pension nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung gewährt, wenn die hienach sich berechnenden Beträge die bereits angewiesenen Pensionen oder Sustentationen übersteigen.

§ 59. Die Beiträge, welche bisher

1. das nichtpragmatische statusmäßige Personal der Verkehrsanstalten zu Gunsten des allgemeinen Pensionsfonds für das nichtpragmatisch angestellte Personal der Verkehrsanstalten,
2. das nichtpragmatische Zoll- und Aufschlagpersonal zu Gunsten des Pensionsvereines des instabilen Aufschlag- und Zollpersonals,
3. die Gestütsaufseher und Gestütswärter zu Gunsten der Wittwen- und Waisenkasse der Gestütsaufseher und Gestütswärter

von ihren Gehalts- und Pensionsbezügen zu entrichten hatten, werden vom 1. Januar 1894 ab nicht mehr erhoben. Eine Rückvergütung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Beiträge findet nicht statt.

Das angesammelte Vermögen dieser Fonds wird zur Bestreitung der Pensionen und sonstigen Lasten verwendet, welche im Zeitpunkte der Aufhebung der Beiträge auf diese Fonds verwiesen sind. Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Vermögen für diesen Zweck aufgebraucht ist, gehen die sämmtlichen Lasten dieser Fonds auf die Staatskasse über.

Ebenso übernimmt der Staat für die noch in Dienstesaktivität befindlichen Beamten und Bediensteten, welche an die gedachten Fonds Beiträge entrichtet haben, beziehungsweise für deren Hinterbliebene die Pensionslast, soweit hiefür das Fondsvermögen nicht ausreicht.

Für die Hinterbliebenen derjenigen Bediensteten, welche zu dem Pensionsvereine des instabilen Aufschlag- und Zollpersonales, beziehungsweise zur Wittwen- und Waisenkasse der Gestütsaufseher und Gestütswärter Beiträge entrichtet haben, erfolgt hiebei die Berechnung und Verabfolgung der Pensionen noch nach Maßgabe der für diese Vereine bestehenden Satzungen, soferne letztere günstiger sind als die neuen Pensionsnormen.

Die Entrichtung von Pensionsbeiträgen wird vom 1. Januar 1894 ab auch den Postexpeditoren auf Dienstvertrag ohne bürgerlichen Nebenerwerb erlassen, welche seither dem allgemeinen Pensionsfond für die Verkehrsanstalten beigetreten sind Hinsichtlich der Höhe der Pensionen bleiben für die zur Zeit vorhandenen Postexpeditoren dieser Art die seitherigen Bestimmungen maßgebend.

Ebenso werden vom 1 Januar 1894 ab von dem vormaligen Ostbahnpersonale die Pensionskassabeiträge nicht mehr erhoben. Im Uebrigen bleiben für die Gehalts- und Pensionsverhältnisse des in den Besoldungsstatus der Staatseisenbahnverwaltung nicht übertretenden Ostbahnpersonales die desfalls bestehenden besonderen Regulative in Kraft.

§ 60. Die Gehaltsbezüge der Förster älterer Ordnung werden mit Wirkung vom 1. Januar laufenden Jahres in der Weise festgesetzt, daß die seitherige Gehaltszulage zu 330 ℳ. im vollen Betrage in das pensionsfähige Diensteinkommen einbezogen und sämmtlichen Betheiligten eine nichtpensionsfähige Gehaltszulage von 90 ℳ. neu bewilligt wird.

Aus den hienach sich berechnenden, pensionsfähigen Gehalten werden die Pensionen sowohl für die Förster älterer Ordnung selbst wie für deren Hinterbliebene — je nachdem es für sie günstiger ist — entweder nach den seitherigen oder nach den neuen Pensionsnormen gewährt.

Der Dienstwohnungs- und Dienstgründegenuß der Förster älterer Ordnung wird durch die vorstehende Aenderung der Gehaltsverhältnisse nicht berührt.

Besoldungs-

der Beamten, Unterbeamten und statusmäßigen

(einschließlich des Personals der Bodensee-

Giltig ab

(Verordnungs- und Anzeige-

Klasse des Besoldungs-Status	Klasse des Gehaltsregulativs (Ges.- u. V.-O.-Bl. v. J. 1892 Nr. 29.)	Vortrag der Kategorien
		I. Pragmatische
	I b	Generaldirektor der Staatseisenbahnen . . . .
	II	Regierungsdirektoren bei der Generaldirektion . . . .
	III	Oberregierungsräthe bei der Generaldirektion . . . .
A I	V a	Räthe bei der Generaldirektion, Oberbahnamts-Vorstände (Oberbahnamtsdirektoren,) Centralkassier . . . .
A II a	V b	Oberinspektoren bei der Generaldirektion, Oberingenieure, Ober-Maschineningenieure . . . .
A II b	VII a	Assessoren bei der Generaldirektion Inspektoren, Centralkassakontroleur, Bezirkskassiere, Bezirksingenieure, Bezirks-Maschineningenieure . . . .
A III	IX a	Sekretäre bei der Generaldirektion, Rechnungskommissäre, Oberbahnamtssekretäre, Bezirkskassakontroleure, Spezialkassiere, Zahlmeister, Bahn-, Bahnhof-, Güter- und Bahnamtsverwalter, Betriebsingenieure, Betriebs-Maschineningenieure, Verwalter bei den Centralwerkstätten und Centralmagazinsverwaltungen
A IV	XI e	Offiziale, Abtheilungsingenieure, Abtheilungsmaschineningenieure }
	XII b	Kanzlisten bei der Generaldirektion . . . . }
A V a	X	Eisenbahnobergeometer . . . .
A V b	XII c	Oberexpeditoren und Oberrevisoren, Oberbauführer, Eisenbahngeometer, Werkmeister . . . .

Status

Bediensteten der K. B. Staatseisenbahnverwaltung

Dampfschifffahrt und der Kanalverwaltung).

1. Januar 1894.

Blatt Nr. 69 v. J. 1894.)

Beamte (Status A).

Gehalt: in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. bis einschl. 30. Jahre	Nicht pragmatische Gehaltszulage	Bemerkungen
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
12000*		—	—	—	—	—	720	* Der Anfangsgehalt des Generaldirektors ist zugleich der Höchstbezug dieses Dienstgrades; für die Vorrückung der übrigen pragmatischen Beamten in die höheren Altersklassen, sowie für den Bezug der Gehaltszulagen ist die Kgl. Allerh. Verordnung vom 11. Juni 1892 „die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betreffend" (vergl. Seite 9 — 12 dieses Buches) maßgebend; der Jahresgehalt der pragmatischen Beamten erhöht sich auch nach Zurücklegung des 30. Dienstjahres und noch weiter von 5 zu 5 Jahren um je 180 M. Die Funktionszulagen der k. Staatseisenbahnbeamten siehe Seite 40 ff.
7020		7380	7740	8100	8280	8460	720	
6120		6480	6840	7200	7380	7560	540	
5280		5640	6000	6360	6540	6720	540	
4920		5280	5640	6000	6180	6360	540	
4080		4440	4800	5160	5340	5520	420	
3360		3720	3900	4080	4260	4440	300	
2280	2640	3000	3180	3360	3540	3720	180	
3000		3360	3540	3720	3900	4080	300	
2280	2460	2640	2820	3000	3180	3360	180	

(Fortsetzung umstehend.)

Klasse des Besoldungs-Status	Klasse des Gehaltsregulativs (Ges.- u. V.O.-Bl. v. J. 1894 Nr. 29)	Vortrag der Kategorien
		II. Beamte ohne prag
B I	I	Expeditoren, Revisoren, Bauführer, Geometer, Oberwerkführer, Kapitäne I. Kl. . . . .
B II	II	. . . .
B III	VII	Adjunkten . . . .
		III. Statusmäßige
C I	IV	Zugführer, Kapitäne II. Kl., Oberstationsmeister, Haltsteller I. Kl. Oberpackmeister, Werkführer I. Kl., Lokomotivführer I. Kl. Telegraphenmechaniker I. Kl., Bahnmeister . . . . ,
C II	VIII	Amtsgehilfen . . . .
		IV. Statusmäßige
D I	V	Wagenmeister, Maschinenzeichner, Maschinisten I. Kl., Bauzeichner und Paliere, Imprägnirmeister, Gasmeister, Oberbureaudiener, Oberportiers, Geldzähler und Kassadiener, Werft- und Hafenmeister, Stations- und Ländemeister, Obersteuermänner . . .
D II	VI	Kondukteure, Stationsmeister, Haltsteller II. Kl., Packmeister, Wagenwärter und Wagenaufseher, Werkführer II. Kl., Lokomotivführer II. Kl., Maschinisten II. Kl., Telegraphenmechaniker II. Kl., Monteure für Weichencentralisirung, Brückenmonteure, Thurmwärter, Bauaufseher, Bureaudiener, Portiers, Magazinsgehilfen, Meßgehilfen I. Kl., Gasmacher, Torfstichbetriebsaufseher, Steuermänner, Schleusenoberwärter . . . . . .
D III	IX	Stationsdiener, Wagenwärtergehilfen, Heizer, Stativmaschinenwärter, Wechselwärter, Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienste, Brückenschlosser, Meßgehilfen II. Kl., Nachtwächter, Bureaudienergehilfen, Magazinsdiener, Matrosen, Schleusenwärter . . . .
D IV	X	Stationswärter, Bahnwärter, Bremser . . . .

der k. Staatseisenbahnverwaltung (Fortsetzung).

Gehalt: in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. Jahre	Nicht pensionsfähige Gehaltszulage	Bemerkungen
M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	
matische Rechte (Status B).								
1680	1860	2040	2220	—	—	—	120	Die nicht pragmatischen Beamten, die statusmäßigen Unterbeamten und die statusmäßigen Bediensteten rücken nur im Falle der Würdigkeit in die Bezüge der höheren Altersklassen vor (siehe Seite 15); für die Kategorie BI und BII schließt die Vorrückung mit dem erreichten 11. Dienstjahre, für die übrigen Kategorien mit dem im 26. Dienstjahre sich ergebenden Gehalte ab; die Gehaltszulage wird bei Dienstwohnungsgenuß nicht bezogen (vergl. Seite 16).
1500	1680	1860	2040	—	—	—	120	
1140	1320	1500	1680	1860	2040	2220	90	
Unterbeamte (Status C).								
1500	1650	1800	1950	2100	2250	2400	120	
960	1140	1230	1320	1410	1500	1590	60	
Bedienstete (Status D).								
1500	1650	1800	1920	2040	2160	2280	120	
1230	1350	1470	1530	1590	1650	1710	90	
960	1080	1200	1260	1320	1380	1440	60	
780	840	900	945	990	1035	1080	60	

Besoldungs-

der Beamten, Unterbeamten und statusmäßigen

Giltig ab

(Verordnungs- und Anzeige-

Klasse des Besoldungs-Status	Klasse des Gehaltsregulativs (Ges.- u. V.-O.-Bl. v. J. 1892 Nr. 29)	Vortrag der Kategorien
		I. Pragmatische
	II	Vorstand der Direktion der Posten und Telegraphen . . . .
A I	V a	Oberposträthe, Oberpostamts-Vorstände (Oberpostmeister), Central-kassier . . . .
A II a	V b	Oberpostinspektoren, Oberingenieure . . . .
A II b	VII a	Oberpostassessoren, Postinspektoren, Telegrapheninspektoren, Centralkassakontroleur, Postmeister, Bezirkskassiere, Bezirksingenieure, Vorstand des Verlagsamtes für Post- und Gebührenmarken . . . .
A III	IX a	Postdirektionssekretäre, Rechnungskommissäre, Oberpostamtssekretäre, Postinspektionskommissäre, Bezirkskassakontroleure, Spezialkassiere, Zahlmeister, Postverwalter, Telegraphenverwalter, Betriebsingenieure . . . .
A IV	XI e	Offiziale, Abtheilungsingenieure . . . .
A Va	X	Registrator bei der Direktion der Posten und Telegraphen . .
A Vb	XII c	Oberexpeditoren und Oberrevisoren, Werkmeister . . . . .

Status

Bedienfteten der K. B. Post- und Telegraphenverwaltung.

1. Januar 1894.

Blatt Nr. 70 v. J. 1894.)

Gehalt: in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. bis einschl. 30. Jahre	Nicht pragmatische Gehaltszulage	Bemerkungen
M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	

Beamte (Status A).

7020		7380	7740	8100	8280	8460	720	
5280		5640	6000	6360	6540	6720	540	
4920		5280	5640	6000	6180	6360	540	
4080		4440	4800	5160	5340	5520	420	
3360		3720	3900	4080	4260	4440	300	
2280	2640	3000	3180	3360	3540	3720	180	
3000		3360	3540	3720	3900	4080	300	
2280	2460	2640	2820	3000	3180	3360	180	

Für die Vorrückung in die höheren Altersklassen, sowie für den Bezug der Gehaltszulagen ist die Kgl. Allerh. Verordnung vom 11. Juni 1892 „die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betreffend" (vergl. Seite 9 — 12 dieses Buches) Anz.-Bl. Nr. 44 S. 281) maßgebend; der Jahresgehalt der pragmatischen Beamten erhöht sich auch nach Zurücklegung des 30. Dienstjahres und noch weiter von 5 zu 5 Jahren um je 180 *M.*

Die Funktionszulagen der Post- und Telegraphenbeamten siehe Seite 48 ff.

(Fortsetzung umstehend.)

Klasse des Besoldungs-Status	Klasse des Gehaltsregulativs (Ges.- u. V.-O.-Bl. v. J. 1894 Nr. 29)	Vortrag der Kategorien
		II. Beamte ohne prag
B I	I	Expeditoren, Revisoren, Oberwerkführer . . . .
B II	II	Assistenten . . . .
B III	VII	Adjunkten . . . .
		III. Statusmäßige
C I	IV	Werkführer I. Klasse, Telegraphenmechaniker I. Klasse . . . .
C II	VIII	Amtsgehilfen . . . .
		IV. Statusmäßige
D I	V	Oberkondukteure, Oberpacker, Maschinist I. Kl., Obertelegraphenwärter, Telegraphen-Haupt-Magazinsaufseher, Bauzeichner, Oberbriefträger, Oberbureaudiener, Geldzähler und Kassadiener
D II	VI	Kondukteure, Packer, Telegraphenmechaniker II. Kl., Telegraphenwärter, Depeschenbotenobmänner, Briefträger, Bureaudiener
D III	IX	Heizer, Telegraphenwärtergehilfen, Briefträgergehilfen, Bureaudienergehilfen . . . .
D IV	X	. . . .

Die Bezugsverhältnisse der Postboten, Briefeinsammler, Packet- und Depeschenboten.

Den Postboten, Briefeinsammlern, Packet- und Depeschenboten — insoferne letztere nicht nach der Stückzahl der bestellten Depeschen entlohnt werden — werden folgende Jahresbezüge verabfolgt und zwar:

Gehalt: in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	vom 21. bis einschl. 25. Jahre	vom 26. Jahre	Nicht pensionsfähige Gehaltszulage
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
matische Rechte (Status B).							
1680	1860	2040	2220	—	—	—	120
1500	1680	1860	2040	—	—	—	120
1140	1320	1500	1680	1860	2040	2220	90
Unterbeamte (Status C).							
1500	1650	1800	1950	2100	2250	2400	120
960	1140	1230	1320	1410	1500	1590	60
Bedienstete (Status D).							
1500	1650	1800	1920	2040	2160	2280	120
1230	1350	1470	1530	1590	1650	1710	90
960	1080	1200	1260	1320	1380	1440	60
780	840	900	945	990	1035	1080	60

Bemerkungen

Die nicht pragmatischen Beamten, die statusmäßigen Unterbeamten und die statusmäßigen Bediensteten rücken nur im Falle der Würdigkeit in die Bezüge der höheren Altersklassen vor (siehe Seite 15); für die Kategorie B I und B II schließt die Vorrückung mit dem erreichten 11. Dienstjahre, für die übrigen Kategorien mit dem im 26. Dienstjahre sich ergebenden Gehalte ab; die Gehaltszulage wird bei Dienstwohnungsgenuß nicht bezogen (vergl. S. 16.)

		Jahresbezug	Zulage
bei einer Dienstzeit	bis zu 3 Jahren einschl.	804 M.	42 M.
" " "	von 3 " " 6 " "	840 M.	42 M.
" " "	" 6 " " 12 " "	882 M.	42 M.
" " "	" 12 " " 18 " "	924 M.	42 M.

dann für je nach dem 18. Dienstjahre zurückgelegte weitere 6 Dienstjahre erhöht sich der feste Jahresbezug um 42 M.

Nebenbezüge
der Beamten und Bediensteten der k. Verkehrsanstalten.

1. Funktionszulagen.

A. Eisenbahnverwaltung.

Bestimmungen über die Funktionszulagen der k. Staatseisenbahnbeamten.
(Dienstbefehl Nr. 61 v. J. 1892 u. Nr. 97 v. J. 1894 [A. Funktionszulagen].)

1. Vom 1. Januar 1892 an erhalten alle Beamten der Staatseisenbahnverwaltung Funktionszulagen.

Dieselben betragen jährlich für
den Generaldirektor . . . . 720 M,
die Abtheilungsvorstände der Generaldirektion . . . 600 M,
die Beamten der Kategorien AI, AIIa und AIIb . 540 M,
die Beamten der Kategorien AIII, AIV und AVa . 480 M,
die Beamten der Kategorien AVb und BI . . . . 360 M,
und die Beamten der Kategorie BIII . . . . . . 180 M.

Den Vorständen der Eisenbahnbausektionen und den mit der Funktion solcher betrauten Referenten bei den Oberbahnämtern werden Funktionszulagen in folgenden Beträgen und zwar:
den Oberingenieuren und Bezirksingenieuren zu . . 1080 M,
den Betriebsingenieuren zu . . . . 960 M,
den Abtheilungsingenieuren zu . . . . 900 M,
dann den rechnungsführenden Beamten der Eisenbahnbausektionen aus den Kategorien AV, BI oder BIII Funktionszulagen in den Beträgen zu 450, 510 oder 570 M, diese je nach der Ausdehnung des Sektionsbezirkes und dem Umfange der Regiebauten, auf die Dauer der bezeichneten Verwendung bewilligt.

Die als Nebenbeamte bei Eisenbahnbausektionen und ausschließlich im Neubaudienste bei den Oberbahnämtern als Hilfsarbeiter verwendeten Betriebs- und Abtheilungsingenieure erhalten auf die Dauer dieser Verwendung neben der regelmäßigen Funktionszulage von 480 eine besondere Zulage von 360 M.

2. Die Funktionszulagen können wie der Gehalt praenumerando erhoben und mit diesem — jedoch ausgeschieden — auf einer Quittung bescheinigt werden.

Dieselben unterliegen in gleicher Weise wie der Gehalt dem Einzuge, somit bei Sterbefällen hinsichtlich der pragmatischen Beamten mit Ablauf des Sterbenachmonats und hinsichtlich der statusmäßigen Beamten, wenn Wittwen oder unversorgte Kinder vorhanden sind, gleichfalls mit Ablauf des Sterbenachmonats, außerdem mit Ablauf des Sterbemonats.

3. In den Fällen der Suspension eines Beamten auf Grund des Art. 111 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 hat die Funktionszulage während der Suspension vom Ablaufe des Monats an, in welchem dieselbe eintritt, im vollen Betrage dem Einzuge zu unterliegen.

(Im Falle der Außerverfolgsetzung oder Freisprechung des Beamten wird die in Folge der Suspension vom Amte innebehaltene Funktionszulage nachbezahlt. Höchste Entschl. d. k. Staatsminist. d. kgl. Hauses und des Aeußern v. 24. Dezbr. 1893 58021 I [G.-D.-E. v. 16. Jan. 1894 Nr. 538 a I].)

4. Die Funktionszulagen bilden keinen Gehaltsbestandtheil im Sinne der §§ 5 und 8 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde und bleiben bei Bemessung der Pensionen außer Betracht.

Bei Berechnung der Umzugsgebühren haben die Funktionszulagen nur, insoweit es sich um die Abgleichung der Bezüge handelt, in Betracht zu kommen.

5. Alle vor dem Erscheinen dieser Bestimmungen neben Gehalt und Gehaltszulagen gewährten, nicht zur Bestreitung eines besonderen Dienstaufwandes bestimmten Nebenbezüge (Funktionszulagen, Emolumente, sog. Betriebszulagen, Feuerungsprämien) kommen mit 31. Dezember 1891 in Wegfall.

Denjenigen Beamten, deren bisherige gesammte Nebenbezüge bis 31. Dezember 1891 mehr betragen haben, als sie ab 1. Januar 1892 an Funktionszulagen oder an Funktionszulagen und Reiseaversen beziehen, wird zur Wahrung des Besitzstandes dieser Mehrbetrag als persönliche Zulage insolange und insoweit belassen, bis durch Vorrückungen in höhere Altersklassen oder Beförderungen eine Ausgleichung eingetreten sein wird.

Die Gehaltsmehrungen, welche sich aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Juni 1892 festgesetzten Gehaltsregulative gegenüber dem seitherigen Regulative ergeben, werden jedoch nicht in Anrechnung gebracht.

Die nach § 8 der Emolumentenvorschrift vom 13. März 1885 bis 31. Dezember 1891 gewährte Nachtdienstzulage (sog. Betriebszulage) der Betriebs- und Transitbeamten, sowie der den Betrag von 360 ℳ überschreitende, nach dem Durchschnitte der Jahre 1889, 1890 und 1891 festzusetzende Emolumentenbezug nach § 5 der gedachten Vorschriften werden nur insolange berücksichtigt, als die betreffenden Beamten auf dem bisherigen Posten verbleiben.

Die persönlichen Zulagen werden postnumerando bezahlt und werden mit dem Sterbetag eingezogen.

Die persönlichen Zulagen, welche aus dem früheren Bezuge von Emolumenten oder Betriebszulagen herrühren, werden bei Erkrankungen und Beurlaubungen nur auf die Dauer von vier Wochen verabfolgt.

Bei Suspension vom Dienst werden die persönlichen Zulagen vom Ablaufe des Monats an, in welchem dieselbe eintritt, dem Einzuge unterstellt.

6. Mit dem 31. Dezember 1891 kommen ferner der Bezug der Einschreibgebühren für Postreisende, dann die Zuwendungen an Eisenbahnbeamte aus jenen Vergütungen in Wegfall, welche auf Grund bestehender Verträge von Gemeindebehörden, Gesellschaften oder Privaten für die Besorgung von fremden Geschäften an die Eisenbahnverwaltung geleistet werden (Tantiemen für die Einhebung städtischer Gefälle, für den Verkauf von Billeten von Dampfschifffahrts-Unternehmungen 2c.). Insoweit hiedurch für die betheiligten Beamten eine Verringerung des Gesammtbetrages der bis 31. Dezember 1891 bezogenen Nebenbezüge eintritt, kommt dieselbe bei Berechnung der persönlichen Zulage in der unter Ziffer 5 bestimmten Weise in Berücksichtigung.

7. Bezüglich der Berechnung und Entrichtung von Abgaben und Gebühren, dann der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge gilt Folgendes:

I. Die 10%ige Unterstützungsfondsabgabe mit Zuschlag haben zu entrichten:

1. Alle jene pragmatischen Beamten, welche seither nicht in dem Bezuge einer Funktionszulage oder im Genusse von Emolumenten waren, aus dem vollen Betrage der Funktionszulage;

2. jene pragmatischen Beamten, welche seither Funktionszulagen oder Emolumente bezogen haben, aus dem Betrage, um welchen die künftige Funktionszulage den seitherigen Bezug übersteigt;

3. jene Beamte der Kategorie A I mit A IV, welche seither Reiseaversum bezogen haben, aus der Funktionszulage nach Abzug eines Dritttheils des seither bezogenen Reiseaversums;

4. die noch aus der Kategorie B I in die Kategorie A IV zur pragmatischen Anstellung gelangenden, vor dem 1. Januar 1886 zugegangenen Beamten aus dem Mehrbetrage, um welchen für dieselben festgesetzte Funktionszulage die in statusmäßiger Stellung bezogene Funktionszulage übersteigt;

5. die künftighin zur pragmatischen Anstellung gelangenden Beamten, welche nach dem 31. Dezember 1885 zugegangen sind und zugehen werden, aus dem vollen Betrage der Funktionszulage.

II. Von der Entrichtung der Unterstützungsfondsabgabe bleiben befreit: diejenigen pragmatischen Beamten, welche persönliche Zulagen genießen, für den Betrag dieser Zulagen.

III. Insoweit pragmatische Beamte aus einer bisher bezogenen Funktionszulage, deren Betrag die nunmehrige Zulage überschreitet, die Abgaben entrichtet haben, findet bei künftigem Wegfalle oder bei Herabsetzung der persönlichen Zulage die Bestimmung in § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betreffend, Anwendung.

IV. Bei Vorrückungen pragmatischer Beamten in den Bezug einer höheren Funktionszulage ist die Unterstützungsfondsabgabe auch in dem Falle, wenn dieselbe aus der früheren Funktionszulage überhaupt nicht, oder nur aus einem Theilbetrage derselben entrichtet worden ist, nur aus dem sich ergebenden Mehrbetrage zu entrichten.

V. Die Funktionszulagen und persönlichen Zulagen unterliegen der Gebühr nach Art. 199 des Gebührengesetzes und sind aus denselben auch Wittwen- und Waisenfondsbeiträge zu entrichten.

(Den Beamten der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung und der Kanalverwaltung werden dieselben Funktionszulagen gewährt, welche die Beamten der gleichen Kategorien bei der Eisenbahnverwaltung erhalten und gelten auch hiefür vorstehende Bestimmungen.)

Die Funktionszulagen des Rangir- und Wagenmeisterdienst-Personals.

(Minist.-Entschl. v. 25. Oktbr. 1874 Nr. 3952 II [G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - Nr. 51765].)

Bei wirklicher Dienstleistung werden nachstehende Zulagen gewährt:

1 Den Wagenmeistern und den als solche verwendeten Wagenwärtern, sowie den im Rangirdienste ausschließend verwendeten Oberstationsmeistern und Stationsmeistern 1 ℳ;

2. den bei der Wagenaufsicht verwendeten Wagenwärtergehilfen und den ausschließend im Rangirdienste verwendeten Stationsdienern 60 Pf.;

Gemäß Minist.-Entschl. v. 3. Febr. 1878 Nr. 311 II wird denjenigen Stationsmeistern und Stationsdienern, welche neben dem Rangirdienste auch den Packerdienst zu besorgen haben und aus diesem nur geringfügige Nebenbezüge erhalten, eine Zulage verabfolgt, welche für den Stationsmeister auf 60 Pf. und für den Stationsdiener auf 40 Pf. festgesetzt ist.

Ferner wird denjenigen Stationsmeistern und Stationsdienern, welche neben dem Rangirdienste auch den Packerdienst zu besorgen haben und aus diesem einen nicht nennenswerthen Nebenverdienst beziehen, die gleiche Zulage wie den ausschließlich im Rangirdienst verwendeten Stationsmeistern, nämlich 1 *M.* bezw. 60 Pf. gewährt. (Minist.-Entschl. v. 26. Febr. 1888 Nr. 581 II [G.-D.-E. Nr. 18600].)

Funktionszulagen der Werkführer.

Als Entschädigung für Entgang an Fahrt- und Prämiengeldern wird den Werkführern eine jährliche Aversal-Vergütung von 540 *M.* verabreicht. (Minist.-Entschl. vom 1. Juli 1875 Nr. 1563 II [G.-D.-E. -Betr.-Abthlg.- v. 3. Juli 1875 Nr. 282555 a].)

Den Werkführern als Bremskontroleure wird für den Entgang von Feuerungsprämien eine Funktionszulage von jährlich 360 *M.* verabfolgt. (Minist.-Entschl. v. 18. Mai 1888 Nr. 1881 II, [G.-D. Nr. 45505].)

Die als Werkführer funktionirenden Lokomotivführer erhalten für den Entgang von Fahrgeldern und Feuerungsprämien eine per Tag ausgesprochene Vergütung von 1 *M.* 71 Pf. (G.-D.-E. -Betr.-Abthlg.- v. 15. Febr. 1880 Nr. 8936.)

Die Gebühren für den Rangirdienst des Maschinenpersonals.

(G.-D.-E. -Betr.-Abthlg.- v. 26. April 1876 Nr. 26746.)

Wird ein Führer an seinem Stationsort oder mit Exponirung zum ausschließlichen und förmlichen Rangirdienst beordert, so hat er für zwölfstündige Leistung eine Tagesgebühr von 1 *M.* 30 Pf., der Heizer von 60 Pf. zu empfangen.

Im Interesse der Fahrsicherheit und zur Schonung der Arbeitskräfte soll ein ununterbrochener Rangirdienst nicht über 12 Stunden dauern; für je 6 Stunden gebührt eine halbstündige Pause zur Erfrischung, deren Zeitlage jedoch von dem jeweiligen Geschäftsbedürfnisse abhängt.

Mehr als 18 stündige Rangirdienstleistung wird verboten.

Für jede über die 12 stündige Normalzeit geleistete Rangirstunde hat der Führer 12 Pf., der Heizer 6 Pf. zu beanspruchen.

Wird ein Streckenführer im Stationsorte aushilfsweise zum Rangirdienste beigezogen, welcher nicht das unmittelbare Zusammenstellen des zu befördernden oder die Abstellung des gebrachten Zuges betrifft, so beträgt die Stundengebühr für den Führer 11 Pf., für den Heizer 5 Pf.

Die gleiche Vorschrift gilt, wenn das auf einer auswärtigen Station zum Reservedienst beorderte Maschinenpersonal mehr als halbstündigen Rangirdienst zu versehen hat.

Das Gleiche gilt, wenn eine an ihrem Stationsort, d. h. Heimathsort, befindliche Maschine wegen Mangel einer eigenen Rangirmaschine zu diesem Dienste befohlen wird, jedoch nur dann, wenn es sich nicht um die Zusammenstellung des zu befördernden oder die Abstellung des gebrachten Zuges handelt (G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - vom 30. Juni 1878 Nr. 43161).

Die Dienstleistungen des Lokomotivpersonals des Rangir- und Reservedienstes bei der Desinfektion der Viehwagen mittelst Dampf werden gleichfalls als Rangirdienstleistungen betrachtet.

Pensionirte Lokomotivführer und Heizer, welche ausschließlich bei dem Desinfektionsgeschäfte verwendet werden, haben auf diese Nebenbezüge keinen Anspruch. (G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - vom 16. April 1886 Nr 22343.)

Nachtdienstzulagen des Güterladerpersonals bei der Bodensee-Dampfschifffahrt in Lindau.

(G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - v. 16. Febr. 1884 Nr. 12515.)

Nach Maßgabe der G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - vom 13. April 1877 Nr. 21404 werden den im Ladehafen- und Abfertigungsdienste der Bodensee-Dampfschifffahrt beschäftigten Bediensteten Nachtdienstzulagen verabfolgt.

Nachtdienstzulagen für das Packerpersonal.

(G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - v. 13. April 1877 Nr. 21404.)

Jenen Oberpackermeistern und Packmeistern und im Güterdienste verwendeten Stationsdienern, welche in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens eine Dienstleistung von mindestens 2 Stunden zu vollziehen haben, werden Nachtzulagen von 70 Pf. für Oberpackmeister und Packmeister und von 35 Pf. für Stationsdiener gewährt.

Die Nachtdienstzulage richtet sich nach der dekretmäßigen Diensteseigenschaft der betr. Bediensteten. Ein Stationsdiener erhält daher, auch wenn er als Packmeister funktionirt, immer nur die für die Stationsdiener ausgesetzte Zulage.

Taglöhner sind, wenn sie im Packerdienste für Stationsdiener 2c. verwendet werden, vom Bezuge solcher Zulagen ausgeschlossen. (G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - vom 21. Mai 1879 Nr. 21973.)

Zulagen der Bahn- und Wechselwärter.

(G.-D.-E. v. 11. Septbr. 1891 Nr. 90661.)

Die Vergütung der Familienangehörigen von Bahn- und Wechselwärtern für die Besorgung des Ablösedienstes ist in folgender Skala festgesetzt:

Bei einer Dienstdauer von

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 Stunden
15, 25, 35, 45, 50, 60, 70, 80 Pf.

(Familienangehörige müssen mindestens 15 Jahre alt sein, werden körperlich untersucht, geprüft und verpflichtet.)

Zulagen der Bahn- und Wechselwärter.

(Ausschreiben v. 3. August 1892 Nr. 25208 I.)

Mit Ausschreiben vom 23. Juli 1890 Nr. 22519, Ziffer 4, sind die Zulagen der Wechselwärter (§ 12 A, B, C u. D des Ausschreibens vom 4. Oktober 1876 Nr. 59847), sowie die Zulagen für die Bedienung der Centralweichenapparate (Ausschr. v. 11. Febr. 1889 Nr. 107549) den Betheiligten bis auf Weiteres als Bahnhofzulagen belassen worden.

Diese Anordnung ist durch die höchste Entschließung vom 19. Juli 1892 Nr. 671 II gutgeheißen worden.

Es ist daher an allen bisher in die Klassen A, B, C oder D eingereihten Stationen, an welchen vom Jahre 1890 ab dem Wechselwärterpersonal die festgesetzte Zulage von 43, 34, 26 oder 17 Pf. verabfolgt worden ist, die treffende Bahnhofzulage dem dortselbst verwendeten und künftighin zur Verwendung gelangenden statusmäßigen und im Taglohnverhältnisse befindlichen Personale weiter zu bezahlen, soferne nicht an Stationen mit Centralweichenanlage an Stelle dieser Zulage eine solche von 60,43 oder 26 Pf zu treten hat.

Durch die oben angeführte höchste Entschließung vom 19. Juli lf. J. wurde der Wegfall der Zulagen, welche Wechselwärter an kleineren, nicht in die Klasse D eingereihten Stationen und Bahnwärter auf Grund des § 6 der Bestimmungen von 1876 im Betrage von täglich 17 Pf., oder Bahnwärter auf Grund der §§ 7 und 8 l. c. im Betrage von 17 Pf. an jedem zweiten Tage oder von täglich 43 Pf., sowie Haltstellwärter auf Grund des § 10 l. c. im Betrage von täglich 17 Pf. bezw. 43 Pf. bezogen haben, bestimmt, zugleich aber die Genehmigung ertheilt, den vorhandenen betheiligten Wechselwärtern, Bahnwärtern und Haltstellern der Kategorie D III u. IV, welche die früher bezogene Nachtdienstvergütung ohne entsprechenden Ersatz (durch die Ver-

gütung für Beiziehung von Familienangehörigen zum Ablösedienst) verloren haben, persönliche Zulagen von täglich 17 Pf., oder gegebenen Falls von 17 Pf. für jeden zweiten Tag insolange zu verabfolgen, als die treffenden Bediensteten auf Posten verwendet werden, mit welchen früher die fragliche Nachtdienstvergütung verbunden war, wogegen neu zur Anstellung gelangende Bedienstete diese Zulagen nicht zu erhalten haben.

Außer den durch vorstehende Entschließung bezeichneten Bahnhofzulagen und persönlichen Zulagen ist den Wechselwärtern und Bahnwärtern keine anderweitige besondere Vergütung zu gewähren.

Diejenigen Bahnwärter, welche in der Nähe größerer Bahnhöfe die Sperrsignale bedienen, haben nur dann die für den betreffenden Bahnhof festgesetzte Zulage der Wechselwärter zu erhalten, wenn sie in den Rollirdienst des Bahnhofes einbezogen sind.

(Nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ablösung der Bahn- und Wechselwärter, bezw. deren Vergütung vom Jahre 1876, waren die Zulagen der Wechselwärter in folgender Weise festgesetzt:

A. In den Bahnhöfen: Aschaffenburg, Augsburg, Eger, Hof, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg täglich auf 43 Pf.;

B. in den Bahnhöfen: Ansbach, Bamberg, Fürth, Gemünden, Hochstadt-Marktzeuln, Ingolstadt, Landshut, München-Südbahnhof, Oberkotzau, Rosenheim, Schwandorf und Weiden täglich auf 34 Pf.;

C. in den Bahnhöfen: Amberg, Buchloe, Crailsheim, Donauwörth, Doos, Eisenstein, Furth i. W., Gunzenhausen, Kempten, Kirchenlaibach, Kufstein, Laufach, Lichtenfels, Lindau, Mühldorf, Neuenmarkt, Neuoffingen, Neuulm, Nördlingen, Passau, Plattling, Pleinfeld, Redwitz, Salzburg, Schwaben, Schweinfurt Ctrl.-Bhf., Simbach, Straubing, Treuchtlingen und Wiesau täglich auf 26 Pf.;

D. in jenen Stationen, bei welchen der Rollirdienst eingeführt war, täglich auf 17 Pf.)

(Vorstehende Zulagen kommen bei Dienstverhinderungen, wie Beurlaubungen, Erkrankungen, Suspendirungen u. dgl. in Wegfall, werden dagegen an den nach der jeweiligen Diensteintheilung sich ergebenden Ruhetagen fortbezahlt. [Ausschreiben v. 7. Januar 1891 Nr. 118980 I].)

Die statusmäßigen Vorarbeiter stehen hinsichtlich der Bezüge den Wechselwärtern gleich und haben deßhalb die treffende Bahnhofzulage der Wechselwärter an jenen Tagen zu erhalten, an welchen sie ausschließlich an ihrem Stationsorte beschäftigt werden. (Ausschreiben vom 28. Septbr. 1892 Nr. 95089 I.)

Zulagen der Wechselwärter und ständigen Ablöswärter für die Bedienung der Centralweichenapparate.

(G.-D.-E. v. 11. Febr. 1889 Nr. 107549 I u. 23. Juli 1890 Nr. 32519.)

Bis zu anderweitiger Regelung wird in stets widerruflicher Weise den Wechselwärtern und ständigen Ablöswärtern, welche an Stationen mit Centralweichenanlage zur Bedienung der Centralweichenapparate verwendet werden, jeweils vom Tage der bezüglichen Verwendung an und auf die Dauer derselben Bahnhofzulagen nach folgenden Abstufungen bezahlt:

a) an den Stationen, welche unter die Klassen A, B und C § 12 der mit Ausschreiben v. 4. Oktbr. 1876 Nr. 59847 bekannt gegebenen Bestimmungen über Ablösung der Bahn- und Wechselwärter und deren Vergütung eingereiht sind, unter Einziehung der Nachtablösungsgebühr eine tägliche Zulage von 60 Pf.;

b) an den übrigen Stationen eine tägliche Zulage von 26 Pf. und zwar gegebenenfalls unbeschadet und neben der nach § 12 lit. D der angeführten Bestimmungen zu bezahlenden täglichen Entschädigung von 17 Pf.

Zulage der Stationsmaschinenwärter.

(Höchste Entschl. des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern v. 23. März 1888 Nr. 1135 I [G.-D.-E. v. 4. April 1888 Nr. 26760 I].)

Denjenigen statusmäßigen Bediensteten, welche mit der Besorgung der Stationsmaschinen im Nebendienst betraut sind, wird eine nach der durchschnittlichen täglichen Dienstzeit auf Grund eines Satzes von 7 Pf. für die Dienststunde bemessene, aus Kap. II § 1 Tit. 2 Cd der Eisenbahnbetriebsrechnung zu verrechnende Tageszulage verabfolgt.

B. Post- und Telegraphenverwaltung.

Bestimmungen über die Funktionszulagen der Post- und Telegraphenbeamten.

(Dienstbefehl Nr. 42 v. 11. Juli 1892.)

1. Vom 1. Januar 1892 an erhalten alle Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung Funktionszulagen.

Dieselben betragen jährlich für

den Vorstand der Direktion	720 M.,
die Beamten der Kategorien A I, A II a und A II b .	540 M.,
die Beamten der Kategorien A III, A IV und A V a	480 M.,
die Beamten der Kategorien A V b, B I und B II . .	360 M.,
und die Beamten der Kategorie B III	180 M.

2. Die Funktionszulagen können wie der Gehalt und die Gehaltszulage praenumerando erhoben und mit diesen — jedoch ausgeschieden — auf einer Quittung bescheinigt werden.

Dieselben unterliegen in gleicher Weise wie der Gehalt und die Gehaltszulage dem Einzuge, somit bei Sterbefällen hinsichtlich der pragmatischen Beamten mit Ablauf des Sterbenachmonats und hinsichtlich der statusmäßigen Beamten, wenn Wittwen oder unversorgte Kinder vorhanden sind, gleichfalls mit Ablauf des Sterbenachmonats, außerdem mit Ablauf des Sterbemonats.

3. In den Fällen der Suspension eines Beamten auf Grund des Art. 111 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 hat die Funktionszulage während der Suspension vom Ablaufe des Monats an, in welchem dieselbe eintritt, im vollen Betrage dem Einzuge zu unterliegen.

4. Die Funktionszulagen bilden keinen Gehaltsbestandtheil im Sinne der §§ 5 und 8 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde und bleiben bei Bemessung der Pensionen außer Betracht.

Bei Berechnung der Umzugsgebühren haben die Funktionszulagen nur, insoweit es sich um die Abgleichung der Bezüge handelt, in Betracht zu kommen.

5. Alle vor dem Erscheinen dieser Bestimmungen neben Gehalt und Gehaltszulagen gewährten, nicht zur Bestreitung eines besonderen Dienstaufwandes bestimmten Nebenbezüge (Funktions- und persönliche Zulagen, Emolumente, Emolumentenzuschüsse, dann aus dem Emolumentenfond bisher bezogene besondere Zulagen — sogenannte örtliche Zulagen in der Pfalz, Zulage der im Lokaldienst verwendeten Assistenten und die Zulagen der beiden Bezirkskassabeamten in Regensburg — ferner die Zählgelder für die bei den Postämtern und Verwaltungen zu erstellenden Zeitungsrechnungen) kommen mit 31. Dezember 1891 in Wegfall.

Denjenigen Beamten, deren bisherige gesammte Nebenbezüge bis 31. Dezember 1891 mehr betragen haben als sie ab 1. Januar 1892 an Funktionszulagen beziehen, wird zur Wahrung des Besitzstandes dieser Mehrbetrag als persönliche Zulage insolange und insoweit belassen, bis durch Vorrückungen in höhere Altersklassen oder Beförderungen eine Ausgleichung eingetreten sein wird.

Die Gehaltsmehrungen, welche sich aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Juni 1892 festgesetzten Gehaltsregulative gegenüber dem seitherigen Regulative ergeben, werden jedoch nicht in Anrechnung gebracht.

Die persönlichen Zulagen werden postnumerando bezahlt und werden mit dem Sterbetage eingezogen; dieselben werden bei Erkrankungen und Beurlaubungen nur auf die Dauer von vier Wochen verabfolgt und bei Suspension vom Dienste vom Ablaufe des Monats an, in welchem die Suspension eintritt, dem Einzuge unterstellt.

6. Bezüglich der Berechnung und Entrichtung von Abgaben und Gebühren, dann der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge gilt Folgendes:

I. Die 10%ige Unterstützungsfondsabgabe mit Zuschlag haben zu entrichten:

1. alle jene pragmatischen Beamten, welche seither nicht im Bezuge einer Funktionszulage oder im Genusse von Emolumenten waren, aus dem vollen Betrage der Funktionszulage;
2. jene pragmatischen Beamten, welche seither Funktionszulagen oder Emolumente bezogen haben, aus dem Betrage, um welchen die künftige Funktionszulage den seitherigen Bezug übersteigt;
3. die noch aus der Kategorie BII in die Kategorie AIV zur pragmatischen Anstellung gelangenden, vor dem 1. Januar 1886 zugegangenen Beamten aus dem Mehrbetrage, um welchen die für dieselben festgesetzte Funktionszulage die in statusmäßiger Stellung bezogene Funktionszulage übersteigt;
4. die künftighin zur pragmatischen Anstellung gelangenden Beamten, welche nach dem 31. Dezember 1885 zugegangen sind und zugehen werden, aus dem vollen Betrage der Funktionszulage.

II. Von der Entrichtung der Unterstützungsfondsabgabe bleiben befreit:

diejenigen pragmatischen Beamten, welche persönliche Zulagen genießen, für den Betrag dieser Zulagen.

III. Insoweit pragmatische Beamte aus einer bisher bezogenen Funktionszulage, deren Betrag die nunmehrige Zulage überschreitet, diese Abgaben entrichtet haben, findet bei künftigem Wegfalle oder bei Herabsetzung der persönlichen Zulage die Bestimmung in § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betreffend, Anwendung.

IV. Bei Vorrückungen pragmatischer Beamten in den Bezug einer höheren Funktionszulage ist die Unterstützungsfondsabgabe auch in dem Falle, wenn dieselbe aus der früheren Funktions-

zulage überhaupt nicht, oder nur aus einem Theilbetrag derselben entrichtet worden ist, nur aus dem sich ergebenden Mehrbetrage zu entrichten.

V. Die Funktionszulagen und persönlichen Zulagen unterliegen der Gebühr nach Art. 199 des Gebührengesetzes und sind aus denselben auch Wittwen- und Waisenfondsbeiträge zu entrichten.

Stellvertretungen im Packerdienste.

(D.-E. vom 21. Febr. 1891 Nr. 4799.)

Der Antheil an den für das Aerar eingezogenen Bestellgebühren, welcher den zur Stellvertretung im Packerdienste berufenen Bediensteten als Entschädigung für die mit dieser Dienstleistung verbundene Haftbarkeit zusteht und pro rata temporis für Rechnung des gleichzeitig einzuziehenden Antheiles des dienstbehinderten Packers und bezw. Oberpackers auszubezahlen ist, ist allgemein für alle Fälle nach jährlich 600 ℳ zu bemessen.

Zählgelder für die Beamten im Postanweisungsdienste.

Die ausschließlich im Postanweisungsdienste verwendeten Beamten, sowie die Zahlmeister der Postbezirkskassen erhalten jährlich 150 ℳ Zählgelder.

Zulagen der Packetboten im Ladedienst.

(G.-D.-E. - Post-Abthlg. - v. 21. Novbr. 1878 Nr. 14811.)

Die Packetboten, welche ausschließlich im Umladedienst beschäftigt sind, erhalten 60 ℳ jährliche Zulage.

Zulagen der Sortirbriefträger.

(G.-D.-E. - Post-Abthlg. - v. 21. Juli 1882 Nr. 12359.)

Die Sortirbriefträger erhalten eine Funktionszulage von jährlich 240 ℳ

2. Dienstgrundentschädigungen und Holzgelder.

Eisenbahnverwaltung.

a) Dienstgrundentschädigungen.

Für Dienstgründe, Dienstgärten, welche Beamten oder Bediensteten zur Benützung überlassen werden, wird in der Regel ein Pachtzins erhoben. Nur die Haltestellen-, Wechsel-, Schleusen- und Bahnwärter, sowie Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienst erhalten Dienstgründe unentgeltlich zugewiesen; wo diese 17 Are (1/2 Tagwerk) nicht umfassen, wird eine Entschädigung von 10 ℳ 80 Pf. gewährt.

b) Holzgelder.

Die vorgenannten Bediensteten beziehen an Holzgeld jährlich 32 ℳ 40 Pf. (für die Monate Oktober und März je 3 ℳ 24 Pf., für die Monate November mit Februar 6 ℳ 48 Pf.)

Auf Grund der Min.-Entschl. v. 9. Januar 1891 Nr. 5879 II (G.-D.-E. v. 26. Jan. 1891 Nr. 3539 I) werden die Kosten für die Beheizung der Dienstbuden und sonstigen gesonderten Dienstaufenthaltsräume ausnahmslos von der Eisenbahnverwaltung übernommen und ist den Bahn- und Wechselwärtern, den der Kategorie D III oder D IV angehörenden Haltstellewärtern, den als Thurmwärtern funktionirenden Wechselwärtern und den auf derartigen Dienstposten ständig verwendeten Taglohnbediensteten das Holzgeld von jährlich 32 ℳ 40 Pf. unverkürzt zu verabfolgen.

Das erforderliche Brennmaterial wird in der Regel den Beständen der Eisenbahnverwaltung entnommen, soferne es sich nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen angezeigt erscheint, den treffenden Bediensteten, wie einzelnen Wechselwärtern, an deren Wohnungen sich Diensträume anschließen, dann den Bahnwärtern oder deren Ablösewärtern, eine von Fall zu Fall nach dem Brennmaterialverbrauche festzusetzende Vergütung zu gewähren.

In denjenigen Fällen, in welchen Mangels der erforderlichen Ablösebuden und Ablösestuben Wechselwärter oder Bahnwärter gezwungen sind, den Ablösemännern in ihren Wohnräumen Unterstand zu bieten, und in denjenigen Fällen, in welchen Bahnwärter durch Familienangehörige abgelöst werden, wird den treffenden Bediensteten zu dem Holzgelde ein Zuschuß von monatlich 2 ℳ für das Winterhalbjahr (Monat Oktober mit März) bewilligt. (Dieser Zuschuß ist nur in jenen Fällen zu gewähren, in welchen es sich um regelmäßige Ablösungen zur Durchführung der Diensteintheilung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Bemessung der Dienstzeit des Bahnbewachungs- und Weichenstellungspersonals vom 23. Juli 1890, jedoch nicht lediglich um Ablösungen zum Kirchenbesuche und bei dienstfreien Tagen handelt.)

3. Entschädigung für Dienstaufwand.

a) Entschädigung für Wahrnehmung auswärtiger Dienstgeschäfte.

A. Eisenbahnverwaltung.

Aversalvergütungen für Dienstreisen.

Bestimmungen über die Reiseentschädigungen der k. Staatseisenbahnbeamten.

(Dienstbefehl Nr. 61 v. 1. Juli 1892 [B. Reiseentschädigung].)

1. Den Staatseisenbahnbeamten wird die Vergütung für die Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte nach Maßgabe der k. Allerh Verordnung vom 11. Februar 1875 V.-O.- u. Anz.-Bl. S 385) und der hiezu erlassenen Nachträge in besonderen Vorschriften gewährt.

2. Auf Grund der Bestimmungen in § 3 dieser Allerh. Verordnung werden für nachstehende Kategorien von Beamten Pauschsummen (Aversen) in den beigesetzten jährlichen Beträgen mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1892 an festgesetzt:

a) als Entschädigung an Stelle der Tagegelder und des Reisekostenersatzes — Reiseaversen —:

für die Oberbahnamtsdirektoren und die Oberingenieure bei den Oberbahnämtern ausnahmlich der mit der Funktion von Sektionsvorständen betrauten Oberingenieure . . . . 480 *M.*,
dann in Abstufungen nach dem Umfange der Geschäftsaufgabe und mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Reisebezirke

für die Staatsbahningenieure (Bezirksingenieure und Betriebsingenieure) . . . . 360, 420 oder 480 *M.*,

für die Betriebswerkstättevorstände (Bezirks-Maschineningenieure und Betriebs-Maschineningenieure) . 240, 300 oder 360 *M.*,

für die Bezirks-Maschineningenieure und Betriebs-Maschineningenieure bei den Centralwerkstätten und die Bezirks-Maschineningenieure als Centralmagazinsverwaltungsvorstände 180 oder 240 *M.*,

für die Betriebsingenieure und Abtheilungsingenieure als Nebenbeamte der Staatsbahningenieure . 240, 300 oder 360 *M.*,

für die Abtheilungsingenieure als Nebenbeamte bei den Eisenbahnbausektionen und im Neubaudienste bei den Oberbahnämtern . . . . 360, 480 oder 600 *M.*,

für die Abtheilungs-Maschineningenieure bei den Betriebswerkstätten und Centralwerkstätten . . . . 180 oder 240 *M.*,

für die Lokalbahnbetriebsleiter (Oberexpeditoren, Oberbauführer, Expeditoren, Bauführer, Adjunkten) 120, 180, 240, 300, 360, 420 oder 480 *M.*,

für die rechnungsführenden Beamten der Eisenbahnbausektionen (Oberexpeditoren, Expeditoren, Adjunkten) 510, 600 oder 690 ℳ,

für die Werkmeister und Oberwerkführer bei den Betriebswerkstätten und Centralwerkstätten . . . . 180 oder 240 ℳ,

für die Oberbauführer und Bauführer bei den Staatsbahningenieuren . . . . 180 oder 240 ℳ,

für die Oberbauführer und Bauführer bei den Eisenbahnbausektionen und im Neubaudienste bei den Oberbahnämtern 240, 360 oder 480 ℳ,

für die Eisenbahnobergeometer, Eisenbahngeometer und Geometer bei den Oberbahnämtern und Eisenbahnbausektionen 480, 540 oder 600 ℳ,

endlich als Durchschnittsbetrag vorbehaltlich genauerer Festsetzung:

für die Telegraphenwerkmeister bei der Generaldirektion und für die als Bremskontroleure verwendeten Werkmeister und Oberwerkführer . . . . 600 ℳ;

b) als Entschädigung für Reisekosten — Reisekostenaversen —:

für die Vorstände der Eisenbahnbausektionen (Bezirksingenieure, Betriebsingenieure und Abtheilungsingenieure) je nach dem Umfange der Geschäftsaufgabe und der Ausdehnung des Reisebezirkes . . . . 180, 300, 420 oder 600 ℳ

Eine etwaige Erhöhung des Aversums, soferne nicht der Höchstbetrag eingewiesen ist, kann jeweils erst am Schlusse eines Jahres rückwirkend auf Grund besonderer Verhältnisse genehmigt werden.

3. Die Aversen werden auf die Dauer der Verwendung, für welche sie gewährt worden sind, und zwar postnumerando bezahlt und können mit dem Gehalte — jedoch ausgeschieden — auf einer Quittung bescheinigt werden.

Dieselben kommen in Wegfall bei Suspendirung vom Dienste.

Im Falle der Außerverfolgungsetzung oder Freisprechung des Beamten findet eine Nachzahlung des in Folge der Suspension vom Amte innebehaltenen Reiseaversums nicht statt. (Höchste Entschl. d. k. Staatsminist. d. k. Hauses u. d. Aeußern vom 24. Dezember 1893 Nr. 5802 II [G.-D.-E. v. 16. Jan. 1894 Nr. 538 a I].)

Wird ein Beamter, welcher ein Reiseaversum bezieht, wegen Urlaubs, Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung vertreten, so wird das Reiseaversum nur für den Fall und insoweit eingezogen, als der Stellvertreter eine Entschädigung erhält. (§ 3 Abs. 4 der angeführten Allerh. Verordnung.)

(Hinsichtlich der regelmäßigen Arten von Stellvertretungen ist Folgendes zu beachten:

1. Wo hiezu die Möglichkeit besteht, sind zur Vertretung von Beamten, welche regelmäßig Dienstreisen zu unternehmen haben, für die gewöhnlichen Fälle von Beurlaubungen und Erkrankungen von vornherein solche an dem Dienstorte des zu vertretenden Beamten wohnende Beamte zu bestellen, welche auch ihrerseits regelmäßig Dienstreisen zu machen haben und hiefür Reiseaversen beziehen. In diesem Falle entfällt die Nothwendigkeit der Gewährung besonderer Entschädigungen für die einzelnen in Stellvertretung vorzunehmenden Dienstreisen und die jeweilige Heranziehung der Reiseaversa der vertretenen Beamten.

2. Ergibt sich die Nothwendigkeit, mit der Stellvertretung eines Beamten, welcher ein Reiseaversum bezieht, einen an einem anderen Dienstorte wohnenden Beamten zu betrauen, so stehen dem Stellvertreter für die hiedurch veranlaßte auswärtige Beschäftigung die normalen Tagegelder und Reisekosten zu, sei es, daß der Stellvertreter sich nur zeitweilig an den Dienstort des vertretenen Beamten zu begeben, oder dort während der ganzen Dauer der Stellvertretung Wohnung zu nehmen hat. Eine Inanspruchnahme des Reiseaversums des Vertretenen tritt aber in diesem Falle nur insoweit ein, als dem stellvertretenden Beamten nach Maßgabe des § 4 der Allerh. Verordn. vom 11. Februar 1875 [Verordn.- u. Anz.-Bl. S. 386] bei Dienstreisen vom interimistischen Wohnsitze aus ein Ersatz für Reisekosten und bei Nothwendigkeit auswärtigen Uebernachtens außerhalb des interimistischen Wohnsitzes halbes Taggeld zu gewähren ist.

3. Wenn zur Stellvertretung eines Beamten, welcher ein Reiseaversum bezieht, ein an dem gleichen Dienstsitze wohnender Beamter, welcher kein Reiseaversum bezieht, verwendet wird, so hat der Stellvertreter für die vorzunehmenden Dienstreisen Tagegelder und Reisekostenersatz zu beanspruchen, wofür das Reiseaversum des Vertretenen in Anspruch genommen werden muß und darum von vorneherein einzubehalten ist. [Ausschreiben v. 17. Juli 1894 Nr. 73901 I].)

Das Reisekostenaversum der Sektionsvorstände wird im Falle der Dienstbehinderung derselben zur Deckung der Reisekosten bei der Vornahme von Dienstreisen durch den Stellvertreter in Anspruch genommen.

4. Alle vor dem Erscheinen dieser Bestimmungen gewährten Reiseaversen kommen mit dem 31. Dezember 1891 in Wegfall.

Wenn Beamte persönliche Zulage beziehen, welche sich aus dem bisherigen Bezuge eines Reiseaversums ergeben, so wird, insoferne sie bei Vornahme von Dienstreisen Tagegelder zu liquidiren haben, auf den Betrag der Tagegelder bei monatlicher oder vierteljähriger Liquidation der auf diese Zeit treffende Theil der persönlichen Zulage angerechnet und nur der hienach etwa sich ergebende Ueberschuß verabfolgt.

Die Ablösung der Eisenbahnhaltsteller.

(G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - v. 14. Juli 1884 Nr. 51809.)

Jenen Wechselwärtern, Bahnwärtern oder Ablösewärtern, welchen die Ablösung von Eisenbahnhaltstellen hinsichtlich des Gesammtdienstes der letzteren übertragen werden wird, wird für diese ihre auswärtige Dienstleistung als Stellvertreter der Haltsteller neben ihren ordentlichen Bezügen eine Vergütung und

zwar nach dem Satze von 50 Pf. bis zu sechsstündiger, von 1 M. bis zu zwölfstündiger, von 1 M. 50 Pf. bis zu 24stündiger Ablösung verabfolgt.

Bahnbegehungsgebühren der Bahnmeister.

(Minist.-Entschl. v. 12. Juni 1891 Nr. 2735 II [G.-D. Nr. 59830 I].)

Den sämmtlichen Bahnmeistern, mit Ausnahme der nach Ostbahn-Normen angestellten Bahnmeister, ohne Unterschied der Größe des zugewiesenen Bezirkes werden Bahnbegehungsgebühren nach dem Satze von täglich 85 Pf. verabfolgt.

Bezüge des Fahrpersonals bei Begleitung von Baumaterialzügen.

Dasjenige Fahrpersonal, welches zur Begleitung von Baumaterialzügen verwendet und deßhalb in den Bereich einer k. Bausektion versetzt wird, erhält nachstehende Gebühren aus Eisenbahnbaumitteln vergütet:

I. Bei Verwendung außerhalb seines Wohnsitzes:

a) die Heizer	per Tag	6 M. 30 Pf.
b) die Wagenwärtergehilfen .	per Tag	6 „ 30 „
c) die Kondukteure	per Tag	8 „ — „
d) die Führer II. Klasse . .	per Tag	9 „ — „
e) die Führer I. Klasse . . .	per Tag	10 „ — „

Außerdem aber noch für jede Stunde Dienstleistung vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends im Winter und vor 5 Uhr Morgens und nach 7 Uhr Abends im Sommer jeder der vorgenannten Bediensteten 30 Pf. — Während der Dauer dieser auswärtigen Verwendung werden die sämmtlichen regelmäßigen Bezüge des betreffenden Personales eingezogen. (G.-D.-E. -Betr.-Abthlg.- vom 10. Januar 1879 Nr. 80748 und 28. April 1880 Nr. 23678, G.-D.-E. -Bau-Abthlg.- vom 12. Novbr. 1885 Nr. 13561.)

II. Bei Verwendung an seinem Stationsorte:

1. Für die einfache Dienstleistung bei Baumaterialzügen, deren Abgang und Rückkunft zu dem Stationirungsort der zum Transport benützten Lokomotive in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags oder von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends im Sommer, sodann von 7 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mittags, sowie 12 Uhr Mittags bis 5 Uhr Abends im Winter fällt, erhält:

a) der Lokomotivführer	1 M. 80 Pf.
b) der Kondukteur oder Wagenwärter . .	1 „ 35 „
c) der Heizer oder Wagenwärtergehilfe . .	1 „ 10 „
d) der fahrfertige Heizer als funkt. Lokomotivführer (G.-D.-E v. 23. Fbr. 1888 Nr. 13128I)	1 „ 50 „

2. Die gleiche Vergütung wird gewährt für eine vor 12 Uhr Mittags beginnende und innerhalb der oben festgesetzten Zeit endigende Dienstleistung, insoferne dieselbe nicht über 6 Stunden im Sommer und nicht über 5 Stunden im Winter beträgt.

3. Jede über dieses letztere Maß verlängerte Dienstleistung wird, solange dieselbe innerhalb der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends im Sommer bezw. von 7 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Abends im Winter stattfindet, als eine doppelte Leistung angesehen und dementsprechend hiefür auch doppelt vergütet:

a) dem Lokomotivführer	3 M. 60 Pf.
b) der Kondukteur oder Wagenwärter . .	2 „ 70 „
c) dem Heizer oder Wagenwärtergehilfen .	2 „ 20 „
d) dem fahrfertigen Heizer als funkt. Lokomotivführer (G.-D.-E. v. 23. Fbr. 1888 Nr. 13128 I)	3 „ — „

4. Für jede Stunde Dienstleistung vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends im Sommer bezw. vor 7 Uhr Vorm. und nach 5 Uhr Abends im Winter werden besonders vergütet:

a) dem Lokomotivführer	40 Pf.
b) dem Kondukteur oder Wagenwärter	30 „
c) dem Heizer oder Wagenwärtergehilfen . . .	20 „
d) dem fahrfertigen Heizer als funkt. Lokomotivführer (G.-D.-E. v. 23. Febr. 1888 Nr. 13128 I) .	30 „

5. Für die Berechnung vorstehender Gebühren dienen die fahrplanmäßig und die amtlich festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten der Baumaterialzüge am Stationirungsorte der Zugsmaschine.

6. Die Dienstleistung gilt als beendigt, wenn die Lokomotive behufs Uebernachtung an ihrem Stationsorte außer Feuer gesetzt wird.

7. Die Anzahl der vom Stationirungsorte der Zugsmaschine gefahrenen Baumaterialzüge resp. Wagen ist von keinem Einfluß auf die Berechnung der Gebühren.

8. Vorspannleistungen bei Baumaterialzügen werden, wenn dieselben als besondere zu diesem Zwecke veranlaßte Dienstleistungen zu betrachten sind, ebenso vergütet wie die Fahrten der Zugsmaschine selbst; wenn dagegen die Vorspannleistungen innerhalb des gewöhnlichen und regelmäßigen Dienstes der Führer liegen, werden lediglich die normalen Kilometer- und Ausbleibegelder des Lokomotivpersonales vergütet.

9. Die Vergütungen für Baumaterialzüge sind auf das betreffende Bauobjekt zu verrechnen; die Bezahlung hat auf Grund der Liquidation und der hierauf von den einschlägigen Organen bestätigten Dienstleistung zu erfolgen. (G.-D.-E. -Betr.-Abthlg.- vom 30. Dezbr. 1876 Nr. 79078.)

Entschädigung der maschinentechnischen Praktikanten bei auswärtiger Beschäftigung.

(Höchste Entschl. des k. Staatsminist. des k. Hauses und des Aeußern v. 8. Oktbr. 1892 Nr. 4922 II [G.-D.-E. v. 22. Oktbr. 1892 Nr. 103012 I].)

Die nach Bestehen der höheren maschinentechnischen Dienstprüfung in selbstständige Verwendung genommenen maschinentechnischen Praktikanten der k. Staatseisenbahnverwaltung wurden hinsichtlich der Tagegelder bei Dienstreisen in die Diätenklasse des § 6 lit. f der k. Allerh. Verordnung vom 11. Febr. 1875 mit einem Taggeldsatze von 6 ℳ eingereiht, und zwar mit dem Abmaße, daß denselben, wenn sie während der selbstständigen Verwendung bei einer Central- oder Betriebswerkstätte Dienstreisen auszuführen haben, an Stelle der Taggelder und des Reisekostenersatzes Reise-Aversa von jährlich 180 ℳ oder 240 ℳ verabfolgt werden.

Letzteren Falles ist entsprechender Antrag zu stellen und hiebei zugleich der Zeitpunkt zu bezeichnen, von welchem an die treffenden Praktikanten für die Gewährung eines Reiseaversums in Frage kommen.

Entschädigung der bei den Staatseisenbahnen verwendeten Staatsbau-Assistenten bei auswärtiger Beschäftigung.

(Höchste Entschl. des k. Staatsminist. des k. Hauses und des Aeußern vom 2. Febr. 1893 Nr. 422 II [G.-D.-E. v. 16. Febr. 1894 Nr. 15196 I].)

Die als Adspiranten für den höheren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst in Praxis stehenden Staatsbauassistenten wurden hinsichtlich der Taggelder bei Dienstreisen in die Diätenklasse des § 6 lit. f. der Kgl. Allerh. Verordn. vom 11. Febr. 1875 mit einem Taggeldsatze von 6 ℳ eingereiht.

Zugleich wurde genehmigt, daß den im äußeren Betriebs- und Neubaudienste der Staatseisenbahnverwaltung verwendeten Staatsbauassistenten als Entschädigung für die Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte an Stelle der Tagegelder und des Reisekostenersatzes im Falle der Verwendung bei einem Staatsbahningenieur Reiseaversen von jährlich 240, 300 oder 360 ℳ und im Falle der Verwendung bei einer Eisenbahnbausektion oder im Neubaudienste bei einem Oberbahnamte Reiseaversen von jährlich 360, 480 oder 600 ℳ verabfolgt werden.

Exponirungsgebühren des Fahrpersonales, der Wagenmeister 2c.

(G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - v. 12. Oktbr. 1870 Nr. 34681.)

Dem Fahrpersonale werden als Entschädigung für erhöhte Auslagen für die durch Krankheit, Beurlaubungen oder regel-

mäßige Ablösungen des auf kleineren Stationen stationirten Fahrpersonales nöthig gewordenen Exponirungen entsprechende Zulagen gewährt und zwar erhalten für jeden Tag ihrer Abwesenheit am Stationsorte

1. die Lokomotivführer und die mit denselben in gleicher Diensteskategorie stehenden Bediensteten, sowie Heizer, wenn dieselben Dienst als Lokomotivführer leisten (G.-D.-E. v. 27. Febr. 1892 Nr. 19431 I) 1 M. 71 3/7 Pf.
2. die Wagenwärter und die mit denselben in gleicher Diensteskategorie stehenden Bediensteten 1 M. 37 1/7 Pf.
3. die Lokomotivheizer und die mit denselben in gleicher Diensteskategorie stehenden Bediensteten 1 M. 2 6/7 Pf.
4. die Hilfsheizer, Hilfsbremser und die mit denselben in gleicher Diensteskategorie stehenden Bediensteten — M. 68 4/7 Pf.

Durch diese Zulagen wird der Bezug der normalen Kilometer- und Ausbleibegelder des Fahrpersonales, sowie der etwaigen Nachtgelder des Stations- und Wagenaufsichtspersonales in keiner Weise alterirt.

Der Tag der Abreise vom Stationsorte, sowie der der Rückkunft wird voll gerechnet, wenn erstere vor 12 Uhr Mittags, letztere nach 12 Uhr Mittags erfolgt ist.

Reiseentschädigungen der Telegraphenmechaniker und Schleusenoberwärter.

(G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - v. 10. März 1879 Nr. 13776.)

Es beträgt:

die Reiseentschädigung der Telegraphenmechaniker I. Klasse:
ohne Uebernachten täglich . . . 1 M. 50 Pf.
mit " " . . . 3 " 60 "

die Reiseentschädigung der Telegraphenmechaniker II. Klasse:
ohne Uebernachten täglich . . . 1 M. — Pf.
mit " " . . . 2 " 40 "

die Reiseentschädigung der Schleusenoberwärter: täglich 85 Pf., (Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 27 v. J. 1884.)

Reiseentschädigung der Werkführer als Bremskontroleure.

(Minist.-Entschl. v. 18. Mai 1888 Nr. 1881 II [G.-D. Nr. 45502].)

Zum Zwecke einer regelmäßigen Ueberwachung der Bremsvorrichtungen nach dem System Westinghouse, sowie der Gasbeleuchtung und Dampfheizung der Züge sind eigene Werkführer aufgestellt. Diesen für den Zugskontroldienst zu verwendenden Werkführern werden neben den regulativmäßigen Bezügen (Gehalt und Gehaltszulage) der Lokomotivführer I. Klasse

1. eine auf Kap. II, § 4 Tit. 2 der Eisenbahnbetriebsrechnung zu verausgabende Reiseentschädigung nach dem Satze von täglich 1 ℳ 50 Pf. — ohne auswärtige Uebernachtung — und von täglich 3 ℳ 60 Pf. — mit auswärtiger Uebernachtung — und

2. als Entschädigung für den Entgang von Feuerungsprämien eine auf Kap II, § 1 Tit. 2 der Eisenbahnbetriebsrechnung zu verausgabende Funktionszulage von jährlich 360 ℳ verabfolgt.

Taggelder der Beamten bei Geschäften außerhalb des Landes.

Minist.-Entschl. v. 19. Januar 1887 Nr. 3755 II [G.-D.-E. v. 27. Dezbr. 1886 Nr. 33063/21916 IV].)

Den Beamten des Eisenbahndienstes bei Geschäften außerhalb des Landes werden Taggelder nach folgenden Sätzen bemessen:

I. Im Falle eines 14 tägigen oder kürzeren Aufenthaltes an einem und demselben Kommissionsorte erhalten:

a) die pragmatischen Beamten 50 Prozent Zuschlag zu den normalen Diäten;

b) die nicht pragmatischen Beamten, nämlich die Assistenten, Revisoren und Expeditoren, erhöhte Taggelder nach täglich 12 ℳ, insoferne nicht in den einzelnen Fällen eine Erhöhung der normalen Diäten um 50 Prozent als ausreichend zu erachten ist.

II. Im Falle eines mehr als 14 tägigen Aufenthaltes an einem und demselben Kommissionsorte erhalten die pragmatischen und nicht pragmatischen Beamten für die ersten 14 Tage die unter Ziffer I bezeichneten, für die folgenden Tage dagegen nur die normalen Taggelder.

Taggelder für das nicht statusmäßige Personal bei Bahnmeisterstellvertretungen.

(Minist.-Entschl. v. 14. Septbr. 1887 Nr. 3459 II [G.-D. Nr. 76353].)

Den gegen diätarische Besoldung oder Taglohn aufgenommenen Bediensteten, welche zur Stellvertretung von Bahnmeistern verwendet werden, soferne sie auswärts übernachten müssen, wird neben der normirten Bahnbegehungsgebühr von 85 Pf. (Minist.-Entschl. v. 12. Juni 1891 Nr. 2735 II [G.-D. Nr. 59860 I] eine tägliche Zulage von 2 ℳ verabfolgt.

Vergütung des Bremspersonals für Besorgung des Heizens der Personenwagen in den Güterzügen.

(Minist.-Entschl. v. 6. Oktbr. 1888 Nr. 3877 II [G.-D. Nr. 87692 I].)

Den Bremsern, welche während der jeweiligen Heizperiode neben ihrer eigentlichen Dienstleistung zugleich als Wagenheizer verwendet werden, wird für diese Mehrleistung eine Vergütung von 5 Pfg. für die Ausbleibestunde, sohin insgesammt von 10 Pfg. für die Ausbleibestunde, auf die Dauer dieser doppelten Funktion gewährt.

Vergütung für Dienstreisen des Fahrdienstpersonals.

Vortrag der Kategorien	per Kilometer				per Stunde Ausbleibezeit			
	Eil- und Postzüge	Güterzüge	Dampfschiffe	offene Boote	Eil- und Postzüge	Güterzüge	Dampfschiffe	offene Boote
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Kapitäne I. Klasse . .	.	.	0,77	.	.	.	6,72	.
Zugführer	0,4	0,7	.	.	7,0	7,0	.	.
Kapitäne II. Klasse . .	.	.	0,77	.	.	.	6,72	.
Lokomotivführer I. Klasse	1,2	1,2	.	.	8,2	8,2	.	.
Maschinisten I. Klasse .	.	.	1,16	.	.	.	6,72	.
Obersteuermänner . . .	.	.	0,4	.	.	.	6,22	.
Kondukteure	0,4	0,7	.	.	5,5	5,5	.	.
Wagenwärter	0,4	0,7	.	.	5,5	5,5	.	.
Lokomotivführer II. Klasse	1,2	1,2	.	.	8,2	8,2	.	.
Maschinisten II. Klasse .	.	.	1,16	.	.	.	6,72	.
Steuermänner	.	.	0,4	.	.	.	6,22	.
Wagenwärtergehilfen . .	0,4	0,7	.	.	5,0	5,0	.	.
Lokomotivheizer . . .	0,4	0,7	.	.	5,0	5,0	.	.
Dampfbootheizer . . .	.	.	0,4	.	.	.	3,36	.
Matrosen	.	.	0,4	0,4	.	.	3,36	6,22
Bremser	0,4	0,7	.	.	5,0	5,0	.	.

Bei Feststellung der regulativmäßigen Vergütung für Dienstreisen ist in die Ausbleibezeit bei den Zugführern, Lokomotivführern, Kondukteuren (einschl. der Packmeister), Wagenwärtern und Wagenwärtergehilfen eine Stunde und bei den Lokomotivheizern ein Zeitraum von zwei Stunden jeweils vor Beginn einer Fahrt, bei dem gesammten Personal aber eine halbe Stunde jeweils nach Zurückkunft von einer Fahrt, sowie die jeweilige, nicht ohnedieß zur Fahrt verwendete Reservedienstzeit einzurechnen.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf das im Status der vormaligen Ostbahnen verbliebene Fahrdienstpersonal und auf die aushilfsweise im Fahrdienste verwendeten Taglohnbediensteten.

Selbstverständlich ist in jenen Fällen, in welchen ein Bediensteter nach Zurückkunft von einer Fahrt vom Stationsorte aus in einem kürzeren Zeitraum als 1½ oder 2½ Stunden eine neue Fahrt anzutreten hat, lediglich die zwischen Rückkunft und Abfahrt liegende Zeit als Ausbleibezeit in Berechnung zu ziehen. (Dienstbefehl Nr. 70 v. 30. Juli 1892)

(Als „Reservedienstzeit" hat nur die am Bahnhofe in Reserve verbrachte Zeit zu gelten. Es ist daher nur diese Zeit in die Ausbleibezeit einzurechnen, während jene Reservezeit, in welcher Bedienstete sich lediglich dienstbereit halten müssen, ohne daß während derselben die ständige Anwesenheit auf dem Bahnhofe angeordnet wird, nicht in Berechnung zu kommen hat, wobei es nicht ausgeschlossen bleibt, daß unter Umständen auch ein angemessener Theil dieser Dienstbereitschaft als eigentliche Reservezeit in dem Falle der Ausbleibezeit zugerechnet wird, wenn die betreffenden Bediensteten sich etwa zu bestimmten Zügen am Bahnhofe einzufinden und dortselbst je nach Bedarf weitere Bestimmung hinsichtlich ihrer etwaigen Verwendung abzuwarten haben.

Die vorstehende Anordnung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Gewährung der gleichen Vergütung für die eigentliche Reservedienstzeit, wie für die außerhalb des Dienstortes zugebrachte Ausbleibezeit nur in der Absicht erfolgt ist, die Bediensteten für die durch die nothwendige Verpflegung außerhalb der Familie erwachsenden Auslagen schadlos zu halten, und daß darum kein Grund gegeben ist, diese Vergütung auch für jene Zeit zu gewähren, welche die Bediensteten in ihrer Wohnung zubringen können. [Ausschreiben v. 20. März 1893 Nr. 7848].)

Vergütung für auswärtige Beschäftigung von Wechselwärtern und Bahnwärtern.

(Höchste Entschl. des k. Staatsminist. des k. Hauses u. des Aeußern vom 16. Septbr. 1892 Nr. 4356 II [G.-D.-E. v. 28. Septbr. 1892 Nr. 95089 I].)

Denjenigen Bahn- und Wechselwärtern, welche als Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienste verwendet werden, sowie denjenigen Wechselwärtern, welche mit der Beaufsichtigung der Weichen- u. Signal-Centralisirungseinrichtungen auf den Stationen betraut sind, wird bei auswärtiger Beschäftigung ohne Uebernachten eine Vergütung von täglich 80 Pf. und bei auswärtiger Beschäftigung mit Uebernachten eine solche von täglich 1 ℳ. 50 Pf. verabfolgt.

Den vorgenannten Bediensteten werden diejenigen besonderen persönlichen Zulagen, welche sie nach vorstehendem Ausschreiben vom 3. August 1892 Nr. 25208 I ohne die bezeichnete auswärtige Beschäftigung im regelmäßigen Bahn- und Wechselwärterdienste beziehen würden, während der Dauer derselben unverkürzt belassen.

Den statusmäßigen Vorarbeitern wird gleichfalls die obige Vergütung bei auswärtiger Beschäftigung gewährt und zwar auch dann, wenn sie zur Ablösung von Wechselwärtern auf anderen Stationen verwendet werden.

Vergütung der Nachstunden und der auswärtigen Beschäftigung der Werkstättearbeiter.

(G.-D.-E.-B.-Betr.-Abthlg. - v. 23. Febr. 1876 Nr. 6601.)

1. Für jede Nacharbeit in der Werkstätte oder im Bereich der Werkstättestation wird ein gegen den gewöhnlichen Taglohn des betreffenden Arbeiters um 20 Prozent erhöhter Lohn bewilligt.

Für auswärtige Beschäftigung tritt incl. Entschädigung für Zehrung ꝛc. eine Erhöhung des gewöhnlichen Lohnes um 50 Prozent ein.

Die Vergütung für derartige Arbeiten erfolgt nach Stunden oder Tagen (10 Stunden = 1 Tag) und zwar in der Art, daß nicht längere Arbeitszeit mit dem gewöhnlichen Lohne, sondern die wirklich verwendete Zeit mit um 20 bezw. um 50 Prozent erhöhtem Lohne in Ansatz gebracht wird.

Die bei auswärtiger Beschäftigung verwendete Reisezeit wird als auswärtige Arbeitszeit angesehen und verrechnet.

2. Bei einer mehrere Tage andauernden auswärtigen Beschäftigung wird die Vergütung nach dem gewöhnlichen Taglohn mit 50 Prozent Zuschlag berechnet, und für die ruhend zugebrachte Nacht eine fixe Gebühr von 1 *M.* bewilligt.

3. Ist in dem in Ziff. 2 angegebenen Fall der Arbeiter über die für die Werkstätte festgesetzte Arbeitszeit von 10 Stunden pro Tag beschäftigt, so erhält er die betreffenden Ueberstunden aufgerechnet und dafür gleichfalls den um 50 Prozent erhöhten gewöhnlichen Taglohn vergütet. Die Vergütung für die ruhend zugebrachte Nacht verbleibt demselben überdieß.

4. Wenn bei vorkommenden Unfällen Arbeiter zur Einhebung entgleister Fahrzeuge, oder Freimachung der Geleise verwendet werden, welche Arbeit zur Vermeidung von Verkehrsstockungen unausgesetzt fortbetrieben werden muß und mit außergewöhnlicher Anstrengung verbunden ist, so kann ohne Rücksicht ob Tag- oder Nachtarbeit in der Werkstättestation der gewöhnliche Lohn mit 50 Prozent Zuschlag, auf der Strecke oder einer auswärtigen Station aber das Doppelte des gewöhnlichen Lohnes in Ansatz gebracht werden.

Bei Berechnung der Ausbleibestunden bleibt die angefangene Stunde mit 30 Minuten außer Ansatz, während eine solche über 30 Minuten als volle Stunde zu verrechnen ist. (Ausschr. v. 21. Nov. 1880 Nr. 68154/M.)

Verwendung von Werkstättearbeitern zum Bremsdienste.

(G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - v. 9. April 1874 Nr. 14980.)

Den Werkstätten ist die Erlaubniß ertheilt, in Fällen, wo ob zahlreicherer Erkrankung, Einlegung besonderer Züge u. s. w. das vorhandene ständige Bremspersonal nicht ausreicht, aushilfsweise Werkstättepersonal zum Bremsdienste zu verwenden.

Als Vergütung sind zu verabreichen:

a) bei einer Dienstesleistung von Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr der ständige Taglohn und die treffenden Meilenausbleibegelder;

b) für jede vor Morgens 5 Uhr und nach Abends 7 Uhr im Bremsdienste zugebrachte Stunde die Grundsätze für Bezahlung von Werkstättearbeitern für auswärtige Dienstleistung, soweit passend annehmend, außer den ebenerwähnten Nebenbezügen eine Extrazulage von 17 Pfg., wobei jedoch die zwischen dem fahrplanmäßigen Abgange und der Rückkunft des Zuges liegende wirkliche Zeit gerechnet werden darf. Wegen ungewöhnlicher Stärke des Zuges beigegebene Aushilfsbremser haben mit dem nächst passenden Zuge an ihre Station zurückzukehren;

c) Halbschichten rechnen von Morgens 5 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von da bis Abends 7 Uhr und ist jede begonnene Ueberstunde als voll anzunehmen.

Transportdienst-Taglöhner stehen in festen Tagesbezügen mit Einschluß der Sonn- und Feiertage und können deßhalb Nachstunden für diese Arbeiterkategorien nicht in Anrechnung gebracht werden. Als Entschädigung für Leistungen im Fahrdienste erhalten dieselben nur die normalen Kilometer- und Ausbleibegelder. (Ausschr. v. 14. Oktober 1885 Nr. 62285.)

Zulagen der Adspiranten bei auswärtiger Verwendung.

(Nachtrag zur Rechnungs- und Kassa-Instruktion v. 27. Dezember 1886 Nr. 38589 S. 11 Ziff. 4.)

Adspiranten, welchen feste Monatsbezüge bewilligt worden sind, erhalten dann, wenn sie zur Dienstesaushilfe oder Ablösung auf einer auswärtigen Station auf die Dauer von mindestens 6 Stunden verwendet werden, eine Taggeldszulage von täglich

1 *M.*, während dieselben in jenen Fällen, in welchen sie bestimmungsgemäß zur Ablösung des Stationsvorstandes der Nachbarstationen verwendet werden, nur für jede Nacht, welche sie zur Ablösung außerhalb ihres Stationsortes zubringen, diese Zulage zu erhalten haben.

Für die regelmäßigen Tagesablösungen der Nachbarbahnen erhalten die hiezu bestimmten Adspiranten keine Vergütung.

Die zur Dienstesaushilfe oder Ablösung verwendeten Adspiranten, welchen feste Monatsbezüge noch nicht zugewiesen sind erhalten, wenn sie am Stationsorte verbleiben, ein Taggeld von 2 *M.*, außerdem ein solches von 3 *M.*

Unter gleicher Voraussetzung kann auch an die Diätare des administrativen, des Stations- und Kanzleidienstes diese Zulage bewilligt werden.

B. Post- und Telegraphenverwaltung.

Reiseentschädigung der im Bahnpostdienste verwendeten Beamten.

Die im Bahnpostdienste verwendeten Post-Expeditoren, -Assistenten und -Adjunkten (Verordn.- u. Anz.-Bl. v. J. 1884 Nr. 57 S. 547) erhalten pro Kilometer der zurückgelegten Entfernung 0,78 Pf., für die Stunde Ausbleibezeit 8,58 Pf. Reiseentschädigung; außerdem beim Uebernachten in den Auslandsorten täglich 1 *M.* Zulage.

Reiseentschädigung der Telegraphenmechaniker und Telegraphenwärter.

(G.-D.-E. - Tel.-Abthlg. - v. 12. Septbr. 1878 Nr. 3236.)

Es beträgt:

die Reiseentschädigung der Telegraphenmechaniker I. Klasse:
ohne Uebernachten täglich 1 *M.* 50 Pf.
mit " " 3 *M.* 60 Pf.,

die Reiseentschädigung der Telegraphenmechaniker II. Klasse:
ohne Uebernachten täglich 1 *M.* 30 Pf.
mit " " 3 *M.* — Pf.

Die Obertelegraphenwärter (D.-E. vom 30. Juni 1888 Nr. 15572), Telegraphenwärter (G.-D.-E. - Tel.-Abthlg. - vom 7. Juni 1884 Nr. 9803) und Telegraphenwärtergehilfen (Minist.-Entschl. v. 24. Septbr. 1892 Nr. 4298 II [D.-E. v. 8. Oktober 1892 Nr. 33054]) werden in Bezug auf die Reiseentschädigung den Telegraphenmechanikern II. Klasse gleichgehalten.

Vergütung für Dienstreisen des Fahrpersonals.

Vortrag der Kategorien	per Kilometer				per Stunde Ausbleibezeit			
	Eil- und Postzüge	Güter-züge	Dampf-schiffe	Post-wagen	Eil- und Postzüge	Güter-züge	Dampf-schiffe	Post-wägen
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Oberkondukteure . . .	0,4	0,4	0,4	0,4	5,72	8,58	5,72	8,58
Kondukteure	0,4	0,4	0,4	0,4	5,72	8,58	5,72	8,58
Bureaudienergehilfen im Bahnpostdienste . .	0,4	0,4	.	.	4,5	4,5	.	.

Oberkondukteure, Kondukteure und Bahnpostbureaudienergehilfen erhalten beim Uebernachten in besonders theuern Auslandsorten (Eger, Frankfurt a/M., Kufstein, Mainz, Romanshorn, Rorschach, Saalfelden, Salzburg und Ulm) täglich 1 *M.* Zulage, weßhalb von Seite des Postärars kein Uebernachtungslokal mehr gemiethet wird. (D.-E. v. 21. Mai 1893 Nr. 15856.)

Zulage der Adspiranten bei auswärtiger Verwendung.

(D.-E. v. 8. November 1888 Nr. 26612.)

Die in festen Monatsbezügen befindlichen Adspiranten, dann Diätare und Kanzleigehilfen haben, wenn dieselben von den Oberpostämtern vorübergehend zur Verwesung einer Dienstesstelle oder zur Geschäftsaushilfe außerhalb ihres Stationsortes berufen werden, eine tägliche Zulage von 1 *M.* zu erhalten und wenn hiebei die Entfernung des Ortes der Geschäftsvornahme vom eigentlichen Stationsorte mindestens 3 Kilometer beträgt, neben dieser Zulage auf den Ersatz der Reisekosten Anspruch zu machen.

Als Reisekosten können außer den etwaigen Fahrpreisen nur die auf die Fahrt und den Gepäcktransport zu und von den Bahnhöfen und den übrigen Abgangsplätzen bestrittenen ortsüblichen Ausgaben in Ansatz gebracht werden.

Die zur Dienstaushilfe verwendeten Adspiranten, welchen feste Monatsbezüge noch nicht zugewiesen sind, erhalten, wenn sie am Stationsorte verbleiben, ein Taggeld von 2 *M.*, außerdem 3 *M.* (D.-E. v. 25. April 1887 Nr. 9627.)

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Oertliche Zulagen.

(Minist.-Entschl. v. 15. April 1882 Nr. 1337 II.)

Oertliche Zulagen werden unter der Bezeichnung „Auslandszulagen" dem auf österreichischem Gebiete, sowie in Eisenstein stationirten Personale gewährt.

Dieselben betragen für die pragmatischen Beamten jährlich 270 *M.*

Für die nichtpragmatischen statusmäßigen Beamten und Bediensteten sind vom 1 Januar 1894 ab (Minist.-Entschl. vom 22. Juni 1894 Nr. 2961 II) nachstehende Beträge festgesetzt und zwar:

für die Kategorien	B I und B II	des Besoldungsstatus	270 *M.*
„ „ „	B III, C I, D I u. D II	„ „	200 „
„ „ „	C II	„ „	144 „
„ „ „	D III u. D IV	„ „	135 „

Den verwendeten Diätaren und Adjunktenadspiranten der Staatseisenbahnverwaltung, wenn letztere einen Monatsbezug haben, wird der fixe Betrag von je 144 *M.* in monatlichen Raten postnumerando bezahlt (Minist.-Entschl. v. 8. Septbr. 1892 Nr. 4554 II [G.-D. Nr. 92332 I]); desgleichen dürfen den der Postexpedition Eisenstein zugetheilten Diätaren oder selbstständig verwendeten Adspiranten die Auslandszulagen nach dem Satze von 144 *M.* verabfolgt werden. (Minist.-Entschl. v. 20. Novbr. 1892 Nr. 5613 II [D.-E vom 27. Novbr. 1892 Nr. 39954].)

Tagegelder und Reisekosten der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften.

(K. Allerh. Verord. v. 11. Febr. 1875 [Gesetz- u. Verordn.-Bl. Nr. 9 v. J. 1875 u. Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 65 v. J. 1875].)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Ort der Geschäftsvornahme muß außerhalb des Amtssitzes liegen und die Entfernung beider Orte unter sich wenigstens 3 Kilometer betragen.

§ 2. Die zu gewährende Entschädigung hat in Tagegeldern und dem Ersatze der Reisekosten zu bestehen.

§ 3. Statt der in § 2 bezeichneten Entschädigung können einzelnen Kategorien von Beamten Pauschsummen (Aversen) gewährt werden.

In diesen Fällen erhalten dieselben Tagegelder und Reisekosten-Ersatz nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirkes vornehmen, oder es sich um ein Dienstgeschäft handelt, für welches das Aversum nicht bestimmt ist.

Sind die Pauschsummen nur als Entschädigung für Reisekosten gegeben, so haben hinsichtlich der Tagegelder, soferne in dieser Beziehung nicht besondere anderweitige Verfügungen getroffen sind oder werden, die nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls Platz zu greifen.

Werden Beamte, welche eine Pauschsumme zu dem besagten Zwecke beziehen, wegen Urlaub oder sonstiger Verhinderung vertreten, so findet die Entschädigung des Stellvertreters aus dem Pauschquantum statt.

§ 4. Bei vorübergehender Berufung eines Beamten oder Bediensteten zur Verwesung einer Dienstesstelle oder zur Geschäftsaushilfe hat derselbe auf den Ersatz der Reisekosten und, soferne bei der Berufung nicht etwas Anderes bestimmt wird, auch auf den Bezug von Taggeldern nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung Anspruch.

Hat ein solcher Beamter oder Bediensteter von seinem interimistischen Wohnsitze aus auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen, so gebührt demselben — vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 Absatz 4 — zwar der Ersatz der Reisekosten, der volle oder theilweise Bezug eines weiteren Taggeldes jedoch nur dann, wenn das eine Taggeld die Stelle des Gehaltes oder Funktionsbezuges vertritt; entgegengesetzten Falles können, wenn auswärtiges Uebernachten nothwendig wird, halbe Tagegelder beansprucht werden.

II. Taggelder.

§ 6. 1. Vorbehaltlich der in der angeführten k. Allerh. Verordnung oder durch besondere Bestimmungen getroffenen Ausnahmen haben Anspruch:

a) auf ein Tagegeld von 19 ℳ die Beamten der Gehaltsregulativklassen I und II;
b) auf ein Tagegeld von 14 ℳ die Beamten der Gehaltsregulativklassen III, IV und V;
c) auf ein Tagegeld von 11 ℳ die Beamten der Gehaltsregulativklassen VI, VII u. VIII, dann XI d, XI g u. XI k;
d) auf ein Tagegeld von 9 ℳ die Beamten der Gehaltsregulativklassen IX, X, XI a, XI b, XI c, XI e, XI f, XII a, XII b und XII c;
e) auf ein Tagegeld von 7 ℳ die Beamten der Gehaltsregulativklassen XI h, XI i u. XII d.
f) auf ein Tagegeld von 6 ℳ das Personal der Kategorien B I und B II des Besoldungsstatus bei den k. Verkehrsanstalten.

2. Für diejenigen Beamten, welche ohne Aenderung ihres Dienstverhältnisses ein höherer Charakter, Titel, Rang, Gehalt oder die Rechte einer höheren Kategorie verliehen sind, bemißt sich das Tagegeld nach ihrem wirklichen Dienstverhältnisse. (K. Allerh. Verordn. v. 13. Juli 1892. [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 37, Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 53].)

(Reisediäten für maschinentechnische Beamte können nur dann gewährt werden, wenn von denselben Extrazüge auf Lokomotiven einer anderen Werkstätte, oder auf eigenen Maschinen, jedoch nur auf Strecken, welche letztere turnusmäßig nicht befahren, begleitet werden. [Ausschr. v. 2. Septbr. 1882 Nr. 32607].)

(Staatsbahningenieure oder in deren Stellvertretung die Nebenbeamten derselben, können für Dienstreisen auf Lokalbahnstrecken Tagegelder nicht beanspruchen. [Ausschreiben v. 19. Novbr. 1892 Nr. 111195].)

§ 8. Die Tagegelder werden auf solange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft — die Reisezeit mit eingerechnet — auswärts dauert.

Dieselben werden jedoch bei einer zwei- oder mehrtägigen Abwesenheit für den Tag der Abreise und bezw. der Rückkunft um die Hälfte abgemindert, wenn die Dienstreise erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tages vollendet ist.

Ebenso wird das Tagegeld nur zur Hälfte bewilligt, wenn die Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgt und die nothwendige Abwesenheit zur Geschäftsvornahme sich über eine Zeitdauer von 6 Stunden nicht erstreckt.

§ 9. Für Dienstreisen, welche mit einem außergewöhnlichen Aufwande unvermeidlich verbunden sind, kann ausnahmsweise die Aufrechnung der baaren Auslagen statt der regulativmäßigen Tagegelder bewilligt werden.

Bei Geschäften außerhalb Landes können, soferne die Aufrechnung der baaren Auslagen nicht Platz zu greifen hat, die Tagegelder entsprechend erhöht werden, sollen aber den Satz von 30 *M.* hiebei in der Regel nicht überschreiten.

In beiden Fällen steht die Ertheilung der Genehmigung und bezw. Festsetzung des höheren Tagegeldes dem einschlägigen Ministerium in Gemeinschaft mit jenem der Finanzen zu.

III. Reisekosten.

Als Reisekosten können die auf die Fahrt und den Gepäcktransport zu und von den Bahnhöfen und den übrigen Abgangsplätzen bestrittenen ortsüblichen, sowie bei Extraposten die Postillonstrinkgelder, Chaisengelder, Schmiergebühren 2c. in Ansatz gebracht werden.

Tagegelder der Adjunkten bei auswärtiger Verwendung.

(Minist.-Entschl. v. 19. Juni 1878 Nr. 1771 II [Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 59 v. J. 1878].)

Die Tagegelder der Adjunkten sind festgesetzt:

1. auf 3 *M.* bei nur eintägigen Ablösungen von Expeditoren und Adjunkten, (gleichviel ob mit Hinzurechnung der Reisezeit für eine solche Ablösung ein oder mehrere Tage aufzuwenden waren), und

2. auf 4 *M.* in allen übrigen Fällen ein- oder mehrtägiger auswärtiger Funktionsleistung.

Umzugsgebühren.

a) für die pragmatischen Beamten.

(Allerh. Verordn. v. 16. Aug. 1817 [Reggsbl. v. J. 1817 S. 835].)

Jeder Beamte mit pragmatischen Rechten, der ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung resp. ohne Vermehrung des bisherigen Gehaltes von einem Orte zum andern versetzt wird, hat Anspruch auf Umzugsgebühren zu machen.

Wird ein Beamter auf sein Ansuchen versetzt oder befördert, so ist bei Beurtheilung der Frage, ob Umzugsgebühren gewährt werden können, zwischen Versetzungs- und Beförderungs-Gesuchen zu unterscheiden; während bei ersteren das allgemeine Prinzip, nach welchem nur der ohne sein Ansuchen Versetzte auf Umzugsgebühren Anspruch zu machen hat, in allen Fällen und auch dann aufrecht erhalten werden muß, wenn die Versetzung auf Grund eines allgemeinen Gesuches erfolgt ist, ist für letztere, wenn sie die Eigenschaft der Allgemeinheit an sich tragen, durch Anerkennung des Anspruches auf Umzugsgebühren eine Ausnahme vom Grundprinzip festgestellt.

Vermehrung des Gehaltes auf dem Posten, auf welchen ein Beamter versetzt oder befördert wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel oder noch mehr beträgt, als die Umzugskosten nach den bestehenden Normen betragen würden. Erreicht aber diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versetzte oder Beförderte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsmehrung.

(Bei der Berechnung von Umzugsgebühren haben die Gehalts- und Funktions-Zulagen nur, insoweit es sich um die Abgleichung der Bezüge handelt, in Betracht zu kommen.)

Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren ist der nach zwei Meilen Entfernung. Bei einer Gesammtentfernung unter einer Achtels-Meile (0,5 km) werden keine Umzugsgebühren vergütet; bei einer Gesammtentfernung von einer Achtels-Meile bis zu zwei Meilen dagegen wird der nach zwei Meilen sich berechnende Satz im vollen Betrage bewilligt. Bei größeren Entfernungen werden auch für die Meilenbruchtheile Umzugsgebühren berechnet.

Der Betrag der Umzugsgebühren wird unter Zugrundelegung des bisherigen Hauptgeldbezuges des Beamten nach mit dem Steigen der Entfernung fallenden Prozenten und zwar für jede Meile in folgender Weise berechnet.

Die Umzugsgebühr wird vergütet	Prozente des bisherigen Hauptgeldbezuges		
	für jede der ersten 5 Meilen	für jede der folgenden Meilen	für die 16. und jede weitere Meile
1) für ledige Beamte	1¼%	¾%	½%
2) für verheirathete Beamte ohne oder mit nicht mehr als 3 noch unversorgten Kindern	2%	1%	¾%
3) für verheirathete Beamte mit 4 oder noch mehr unversorgten Kindern	2½%	1½%	1%

Ein Wittwer ohne Kinder kann nur die für einen ledigen Beamten festgesetzten Prozentsätze beanspruchen.

(1 Kilometer = 0,134862 Meile.

Die auf diese Weise berechnete Gesammtmeilenzahl ist auf zwei Dezimalstellen abzurunden, wobei die Ziffer der zweiten Dezimalstelle in gleicher Größe zu belassen oder um Eins zu erhöhen ist, je nachdem die dritte Dezimalstelle eine der Zahlen 1 bis 4 oder 5 bis 9 ist.)

Die berechnete Summe der Umzugsgebühren darf bei Beamten mit Besoldungen von 3000 fl. oder 5142 *M.* 86 Pfg. incl. in keinem Falle die Hälfte des Hauptgeldbezuges übersteigen, bei Besoldungen über 5142 *M.* 86 Pfg. sind dieselben, insolange sie nicht mehr als 1500 fl. oder 2571 *M.* 43 Pfg.

betragen, in der berechneten Weise und ohne Rücksicht, ob hiedurch das Dritttheil des Hauptgeldbezuges überschritten wird, zu berechnen, entziffern sie sich aber höher als auf 2571 *M.* 43 Pfg., so erscheint das Dritttheil des Hauptgeldbezuges als unüberschreitbares Maximum.

Werden Quiescenten, welche die Quiescenz nicht selbst nachgesucht oder durch eigene Schuld herbeigeführt hatten, reaktivirt, so ist für die Berechnung der Umzugsgebühren bei Abgleichung der Bezüge vor und nach der Reaktivirung der zuletzt bezogene Ruhegehalt und bei Bemessung der der Berechnung zu Grunde zu legenden Ortsentfernung der Ort des letzten Aufenthaltes oder der bisherige Wohnort des Reaktivirten und nicht der Ort, wo der Quiescirte zuletzt vor der Quiescenz in Aktivität gewohnt hatte, maßgebend.

Die Umzugskostenberechnungen müssen belegt sein mit:

a) dem Ortsentfernungs-Zeugnisse (die Attestirung der Ortsentfernungen ist durch Allerh. Entschl. v. 13. Dezbr. 1875 der Direktion der k. Posten und Telegraphen übertragen);
b) dem abschriftlichen Reskripte über den bisherigen und den neuen Gehalt und resp. über die Versetzung oder Beförderung;
c) im Falle des verheiratheten Standes mit dem Atteste der einschlägigen Ortspolizeibehörde des Abgangsortes des Versetzten, in welchem der Familienstand desselben zur Zeit der Versetzung klar und exceptionsfrei dargethan ist.

(Um den zu versetzenden pragmatischen Beamten sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, wird gestattet, denselben in dringenden Fällen auf Grund der eingereichten Umzugskosten-Liquidation einen Vorschuß bis zu $^2/_3$ des sich berechnenden Umzugsgebührenbetrages zu ertheilen.)

Versetzungsgesuche jeder Art müssen ausdrücklich zurückgenommen werden, wenn die Versetzung im Verlaufe der Zeit wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr angestrebt wird.

b) Umzugsgebührenregulativ für das nicht pragmatisch angestellte statusmäßige Personal der k. Verkehrsanstalten.

(Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 70 v. J. 1870.)

§ 1. Auf Umzugsgebühren hat jeder Bedienstete der Kategorie B I mit D IV des Personalstatus Anspruch zu machen,

welcher ohne sein Ansuchen, oder sein Verschulden und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, beziehungsweise Vermehrung des Gehaltes von einem Orte zum anderen versetzt worden ist.

§ 2 Vorübergehende Verwendungen an einem Orte zur Verrichtung eines besonderen Geschäftes geben keinen Anspruch auf Umzugsgebühren.

§ 3. Wer um Versetzung an einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande Umzugsgebühren ansprechen, selbst wenn er durch die Versetzung an Rang und Gehalt verlieren würde.

Es wird daher in jedem Versetzungsreskripte erwähnt werden, wenn die Versetzung auf eigenes Ansuchen erfolgte.

§ 4. Eine Versetzung aus eigener Schuld des Bediensteten kann veranlaßt werden:

a) durch seine subjektive Unfähigkeit für den Posten welchen er bekleidet,
b) durch Verletzung oder Vernachlässigung seiner Dienstespflichten,
c) durch ein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten, welches die fernere Belassung auf dem betreffenden Diensteposten und beziehungsweise den längeren Aufenthalt an dem betreffenden Orte nicht angemessen erscheinen läßt,

und wird in solchen Fällen, wie bei den nach § 5 Ziffer 7 u. 8 des Strafreglements vom 13. April 1869 zu verhängenden Strafversetzungen, der Grund der Versetzung in den deßfallsigen Verfügungen jedesmal angegeben werden.

§ 5. Als Umzugsgebühren haben, wenn der Versetzte die Staatsbahn benützen kann, nebst der kostenfreien Beförderung des Versetzten, sowie der Familie und Effekten desselben, letztere bis zu 200 Zentnern, auf der Bahn ohne Unterschied der Diensteskategorie und der Entfernung des Versetzungsortes zu beziehen:

a) der verheirathete Bedienstete einen ganzen Monatsbetrag des Gehaltes,
b) der ledige Bedienstete einen halben Monatsbetrag des Gehaltes. Etwaige Nebenbezüge des Bediensteten für Reiseentschädigungen 2c. kommen bei Regulirung der Umzugsgebühren nicht in Betracht, letztere werden vielmehr lediglich nach dem Gehalte berechnet.

§ 6. Soweit die Staatsbahn nicht benützt werden kann, haben die versetzten Bediensteten, statt der kostenfreien Beförderung für sich, ihre Familien und Effekten auf der Staatsbahn, die Vergütung der nachgewiesenen Auslagen für regelmäßige Personalbeförderung und den Transport der Effekten bis zu 200 Zentner zu beanspruchen. Diese Auslagen dürfen jedoch die gewöhnlichen oder ortsüblichen Preise nicht übersteigen und hat, wenn dieß gleichwohl der Fall sein sollte, eine entsprechende Reduktion hiernach einzutreten.

§ 7. Inwieferne bei Versetzungen nach §§ 3 und 4 gleichwohl Freifahrt und Freitransport auf der Staatseisenbahn bewilligt werden kann, bleibt dem Ermessen der Generaldirektion für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

§ 8. Wenn ein Bediensteter auf seiner neuen Stelle eine Gehaltsmehrung erhält, welche im Jahresbetrage die im § 5 bemerkten — baar zu leistenden Umzugsgebühren erreicht oder übersteigt, so findet die Vergütung nicht statt.

Erreicht die Gehaltsmehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versetzte nur den Betrag, um welchen die Gehaltsmehrung gegen die baar zu leistenden Umzugsgebühren zurückbleibt.

§ 9. Bei Versetzungen im Orte werden keine Umzugsgebühren vergütet.

Bahnwärter erhalten die Umzugsgebühren nur dann, wenn sie über eine Bahnstunde (3,7 km) von ihrem seitherigen Posten versetzt werden.

§ 10. Die Umzugsgebühren werden in der Regel bei jener Kassa eingewiesen, bei welcher der Versetzte seinen Gehalt bisher bezogen hat. Ausnahmsweise können jedoch die Umzugsgebühren auch bei der Kassa eingewiesen werden, von welcher der künftige Gehalt des Versetzten ausbezahlt wird, wenn hiefür besondere Gründe bestehen.

Für solche Ausnahmsfälle ist die ministerielle Genehmigung erforderlich.

Versetzungsgesuche jeder Art müssen ausdrücklich zurückgenommen werden, wenn die Versetzung im Laufe der Zeit wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr angestrebt wird.

(Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern vom 22. Juni 1894 Nr. 2961 II sind die Umzugsgebühren des statusmäßigen Personals ab 1. Januar 1894 auf der Grundlage der neu geregelten Gehalte zu bemessen.)

Umzugs-Freischeine.

(Instruktion über die taxfreie Benützung der bayer. Staatseisenbahnen.)

Pragmatisch angestellten Beamten wird bei Umzügen weder freie Fahrt für die Familie noch Effekten-Freitransport gewährt.

Bei Versetzung von aus der Dienstes kategorie B zu einer pragmatischen der Kategorie A des Besoldungsstatus berufenen Beamten (höchste Entschl. d. k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern vom 25. April 1883 Nr. 1434 II, [G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - v. 4. Mai 1883 Nr. 31963]) und von nicht pragmatisch angestellten Beamten und Bediensteten der k. Verkehrsanstalten wird von jenem Oberbahnamte, in dessen Bezirk der Versetzte stationirt war, ein Freifahrtsvorweis für die Familie und ein Freischein für den Effektentransport ausgefertigt. Bei Einberufung von Militärbewerbern geschieht die Ausfertigung durch das einrufende Oberbahnamt bezw. auf Antrag des Oberpostamtes durch jenes Oberbahnamt, welchem der künftige Stationsort des Einberufenen unterstellt ist.

b) Entschädigung für Beschaffung von Regie-Bedürfnissen.

Schreibmaterialienaversa der Beamten und Bediensteten im äußern Dienste.

A. Eisenbahnverwaltung.

Zur Bestreitung der sogenannten Regiebedürfnisse erhalten mit Ausnahme der Vorstände jener Stationen, für die ein Stationsregieaversum bewilligt ist, in welchem deren persönliches Aversum inbegriffen ist, jährlich ein persönliches Schreibmaterialienaversum:

I. Pragmatische Beamte (Status A).

A I. Oberbahnamtsdirektoren 20 ℳ. 57 Pf.

A II a. Obermaschineningenieur als Vorstand der Centralwerkstätte 34 ℳ. 29 Pf. incl. Zeichnungsmaterial; Oberingenieure 25 ℳ. 71 Pf. incl. Zeichnungsmaterial.

A II b. Bezirksingenieure 30 ℳ. Neubau, 25 ℳ. 71 Pf Betrieb; Bezirksmaschineningenieure 20 ℳ. 57 Pf; Inspektoren, Bezirkskassiere 17 ℳ. 14 Pf.

A III. Betriebsingenieure 30 ℳ. Neubau, 25 ℳ. 71 Pf. Betrieb; Betriebsmaschineningenieure 20 ℳ. 57 Pf., Oberbahnamtssekretäre, Bezirkskassakontroleure 17 ℳ. 14 Pf.; Spezialkassiere, Bahn-, Bahnhof-, Güter- und Bahnamtsverwalter, Verwalter bei den Centralwerkstätten und Centralmagazinsverwaltungen 13 ℳ. 71 Pf.

A IV. Abtheilungsingenieure 30 M. Neubau, 25 M. 71 Pf. Betrieb; Abtheilungsmaschineningenieure 20 M. 57 Pf., Offiziale 12 M.
A Va. Eisenbahnobergeometer 30 M.
A Vb. Oberbauführer, Eisenbahngeometer 30 M.; Werkmeister 13 M. 71 Pf., Oberexpeditoren 8 M. 57 Pf.
(Die Sektionsingenieure beziehen ein Regieaversum von 90 M.)

II. Beamte ohne pragmatische Rechte (Status B).

B I. Bauführer, Geometer 30 M., Oberwerkführer 13 M. 71 Pf., Expeditoren 8 M. 57 Pf., für Bahnunterhaltung 15 M. 43 Pf., als rechnungsführende Beamte bei Sektionen 16 M., Kapitäne I. Klasse 3 M. 43 Pf.
B III. Adjunkten 8 M. 57 Pf., als rechnungsführende Beamte bei Sektionen 16 M.

III. Statusmäßige Unterbeamte (Status C).

C I. Bahnmeister 15 M., als funktionirende Bauführer 30 M., Werkführer I. Klasse im Betriebsdienste 8 M. 57 Pf., Oberstationsmeister, Oberpackmeister 5 M. 14 Pf., Telegraphenmechaniker I. Klasse 5 M., Zugführer, Kapitäne II. Klasse 3 M. 43 Pf.
C II. Amtsgehilfen 8 M. 57 Pf.

IV. Statusmäßige Bedienstete (Status D).

D I. Bauzeichner 20 M. Neubau, 20 M. 57 Pf. Betrieb, als funktionirende Bauführer 30 M., Imprägnirmeister, Gasmeister, Hafenmeister 10 M. 29 Pf., Maschinenzeichner 8 M. 57 Pf., Paliere 8 M., bei Verwendung im Zeichnungsdienste 20 M., Wagenmeister, Oberbureaudiener, Oberportiers, Werftmeister, Stations- und Ländemeister 5 M. 14 Pf., Obersteuermänner 3 M. 43 Pf., Hausmeister 2 M. 57 Pf.
D II. Stationsmeister, Packmeister, Wagenaufseher, Bureaudiener, Portiers, Schleusenoberwärter 5 M. 14 Pf., Telegraphenmechaniker II. Kl. 5 M., Kondukteure, Steuermänner 3 M. 43 Pf., Magazinsgehilfen 2 M. 57 Pf.
D III. Schleusenwärter 5 M. 14 Pf., Stationsdiener, Bureaudienergehilfen, Magazinsdiener 2 M. 57 Pf.
D IV. Stationswärter, insoferne dieselben bei ihren dienstlichen Verrichtungen regelmäßig Aufschreibungen zu machen haben, 2 M. 57 Pf.

V. Nichtstatusmäßiges Personal.

Adspiranten für den mittleren bautechnischen Dienst: Betrieb 20 M 57 Pf., Neubau 20 M., maschinentechnische Praktikanten

(wenn solche zum Zeichnen mitverwendet werden) und geprüfte Adspiranten für den mittleren maschinentechnischen Dienst 13 M. 71 Pf., Rechtspraktikanten, Diätare mit festen Jahresbezügen 8 M. 57 Pf., Paliere 8 M., bei Verwendung im Zeichnungsdienste 20 M., Maschinenzeichner 6 M. 86 Pf., geprüfte Adspiranten 6 M., Wagenaufschreiber 5 M. 14 Pf., Torfaufseher 3 M. 43 Pf., Telegraphenmechanikergehilfen 3 M., Kartenkopisten Magazinsgehilfen, Magazinsdiener 2 M. 57 Pf.

Aus dem persönlichen Schreibmaterialienaversum sind zu bestreiten:

Kielfedern, Stahlfedern, Federhalter, Bleistifte, Farbstifte, Farben, Pinsel, feines Siegellack, Briefpapier, Briefcouverts, Federmesser, Radirmesser, Papiermesser, Papierscheeren, Tintenwischer, Wandkalender, Schreibkalender, Notizbücher, Radirgummi, Falzbein, Lineale, Reißfedern einschließlich der Unterhaltung ärarialischer Reißzeuge, Seife, Gummiarabicum.

Aus dem Stationsaversum hat der jeweilige Stationsvorstand — außer den oben angeführten Gegenständen für seine Person — zu bestreiten den ganzen Bedarf der Station (ausschließlich der Betriebswerkstätte und der Organe für Bahnunterhaltung) an:

Kanzleipapier jeder Art, Konzeptpapier, Kopfbögen (Bericht- und Korrespondenz-Bögen), Fließ- und Unterlagpapier, Packpapier, Aktendeckel, Dienstcouverts, Geldrollen, Tinten jeder Art, Streusand, Oblaten, Packlack, Stärke, Kleister, Kreide, Leim, Anzündewachs, Stempelfarbe (ausschließlich der Apparatenfarbe), Spagat oder Bindfaden (ausschließlich Plompirspagat), Heftfaden, Nadeln, Kleisterpinsel, Zündhölzer, endlich vorkommende Buchbinderarbeiten.

Die exponirten Betriebswerkstätten haben ihren Bedarf an sämmtlichen eben genannten Materialien, dagegen die exponirten Streckeningenieure nur ihren Bedarf an Tinte, Streusand, Packsiegellack, Schnüre, Oblaten und Schwärze für das Schwarzdrucksiegel (Ausschreiben v. 7. Febr. 1871 Nr. 1793) aus den ihnen zugewiesenen Aversen zu bestreiten.

Selbstverständlich darf eine Abgabe obiger Materialien von Seite der Oberbahnämter nicht stattfinden.

B. Post- und Telegraphenverwaltung.

I. Pragmatische Beamte (Status A).

A I. Oberpostmeister 21 M.

A II b. Post- und Telegraphen-Inspektoren, Postmeister, Bezirkskassiere 18 M.

A III. Bezirkskassakontroleure, Betriebsingenieure 18 M.; Inspektionskommissäre, Spezialkassiere, Bezirkskassa-Zahlmeister, Post- und Telegraphenverwalter 14 M.
A IV. Abtheilungsingenieure 14 M.; Post- und Telegraphen-Offiziale 12 M.
A Vb. Werkmeister 14 M.; Oberexpeditoren 10 M.

II. Beamte ohne pragmatische Rechte (Status B).

B I. Post- und Telegraphen-Expeditoren, Oberwerkführer 9 M.
B II. Assistenten 9 M.
B III. Adjunkten: vor dem 9. November 1883 ernannte 9 M., nach dem 9. November 1883 ernannte 8 M.

III. Statusmäßige Unterbeamte (Status C).

C I. Telegraphenmechaniker I. Klasse 5 M.
C II. Amtsgehilfen 8 M.

IV. Statusmäßige Bedienstete (Status D).

D I. Bauzeichner 9 M.; Obertelegraphenwärter 5 M.; Oberkondukteure (wenn sie Eisenbahnpostkurse begleiten), Oberpacker, Oberbriefträger, Postbezirkskassadiener, Hausmeister 3 M.
D II. Telegraphenmechaniker II. Klasse, Telegraphenwärter 5 M.; Kondukteure (wenn sie Eisenbahnpostkurse begleiten), Packer, Depeschenbotenobmänner 3 M.; Briefträger, Post- und Telegraphen-Bureaudiener 2 M.
D III. Telegraphenwärtergehilfen, Briefträgergehilfen, Bureaudienergehilfen 2 M.

V. Nichtstatusmäßiges Personal.

Adspiranten für den höheren technischen Dienst 14 M.; Rechtspraktikanten 9 M.; bezahlte Adjunkten-Adspiranten, Diätare mit festen Jahresbezügen 8 M.; Packet- und Depeschenboten mit festen Jahresbezügen 2 M.; Postboten (wenn sie Eisenbahnpostkurse begleiten) 1 M.

c) Bureauaversen.

Bureauaversen des technischen Personals der Eisenbahnbau-Sektionen.

Die pragmatisch angestellten Sektionsingenieure beziehen:

a) für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung miethfreier Bureaulokalitäten, dann für Anschaffung von Lampen, Vorhängen, Schreibzeugen, Lavoirs, Gläsern, Krügen und Handtüchern je nach den Verhältnissen und Räumlichkeiten 540, 600 und 660 M. jährlich;

b) eventuell für Bureaumiethe 240 oder 360 ℳ jährlich.

Das mit Bauführungen betraute technische Personal erhält ein jährliches Bureauaversum

bei miethfreiem Lokale von 66 ℳ,
„ gemiethetem „ „ 150 „ (Minist.-Entschl. vom 28. Novbr. 1876 Nr. 3688 II).

4. Tantiemen.

Tantiemen der Haltsteller.

(Minist.-Entschl. v. 17. Juli 1876 Nr. 2286 II [G. D. - Betr.-Abthlg. - Nr. 44494].)

Die jährlichen Vergütungen der Bahn- und Wechselwärter für die Besorgung des Dienstes an den Haltestellen sind nach den Jahreseinnahmen in bestimmten Beträgen, wie folgt, abgestuft:

bei	einer	Jahreseinnahme	bis	zu	2000 ℳ	auf	52 ℳ
„	„	„	„	„	4000 „	„	90 „
„	„	„	„	„	6000 „	„	120 „
„	„	„	„	„	8000 „	„	140 „
„	„	„	„	„	10000 „	„	160 „
„	„	„	„	„	12000 „	„	180 „
„	„	„	„	„	14000 „	„	200 „

Diese Vergütung bei Haltstellen mit Telegraphen- und Güterdienst, insoferne die Einnahmen unter 12000 ℳ zurückbleiben und die Haltstelle nicht mit einem Bediensteten der Kategorie D III besetzt ist, beträgt aversal 180 ℳ

Durch Ausschreiben vom 2. August 1892 Nr. 74488 ist genehmigt, daß auch den Haltstellern aus den Kategorien D I und D II die Tantiemen aus dem Billetenverkaufe nach der für die übrigen Haltsteller (Kateg. D III u. IV) festgesetzten Bezugsskala verabreicht werden.

Tantiemen der Lokalbahnkondukteure.

Durch höchste Entschl. v. 12. Juli 1888 Nr. 2565 II (G.-D. Nr. 63272) wurde bestimmt, daß den mit der Erhebung der Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehre betrauten Lokalbahnkondukteuren, sowie den zur Ablösung derselben verwendeten Bediensteten eine Vergütung verabfolgt werde, welche für jeden einzelnen Bediensteten mit 2% der von ihm vereinnahmten Beträge bis zum Höchstbetrage von 360 ℳ jährlich zu bemessen ist.

5. Prämien.

Prämien des Lokomotivpersonals für Material-Ersparnisse.

(G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - v. 10. Dezbr. 1876 Nr. 75612, u. 22. Juni 1878 Nr. 13292 u. G.-D.-E. v. 9. Jan. 1893 Nr. 75508 II.)

Die Prämien müssen durch entsprechende Gegenleistungen verdient werden und können niemals als Gehaltstheile angesehen

werden; sie werden gegeben sowohl im Interesse der Verwaltung als der Bediensteten.

Prämiirung an Geld wird dem Lokomotivpersonal gewährt für:
die Ersparniß an Brennmaterial und
die sorgsame Verwendung des Schmiermateriales.

Für den Brennmaterialverbrauch werden Notentabellen aufgestellt.

Die Bestimmung der Note erfolgt bei der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen nach dem Ermessen der daselbst durchzuführenden Berechnungen.

Die Noten werden mit den Zahlen I—IV bezeichnet.

Es bedeutet: I sehr gut,
II gut,
III mittelmäßig,
IV schlecht, keinen Anspruch auf Prämie.

Diese Noten zerfallen in 7 Abtheilungen:
I. I/II. II. II/III. III. III/IV. IV.

Hienach erhalten die Lokomotivführer I. Klasse pro Quartal:

bei Note:	I.	I/II.	II.	II/III.	III.	III/IV.
ℳ:	100	85	70	57,5	45	30

Die gleichen Prämiensätze gelten für die Lokomotivführer II. Klasse bei selbständiger Verwendung im Fahrdienste.

Die Lokomotivheizer erhalten bei selbstständiger Verwendung im Fahrdienste pro Quartal:

bei Note:	I.	I/II.	II.	II/III.	III.	III/IV.
ℳ.	35	30	25	20	15	10

Die Lokalbahn-Lokomotivführer und Heizer können für die Ersparniß an Brennmaterial eine Prämie bis zum Maximalbetrag von 100, bezw. 35 ℳ pro Quartal erzielen.

Das Schiffspersonal der Bodenseedampfschifffahrt erhält eine Prämie von ca. 20 % des Brennmaterial-Ersparnisses bis zum Maximalbetrag von zusammen 165 ℳ pro Quartal.

Außerdem werden den Obersteuermännern, Steuermännern, und Matrosen Prämien für Ausnützung der Segelkraft gegeben.

Prämien für Entdeckung von Rad-, Achsen- und Schienenbrüchen.

(G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - v. 27. Dezbr. 1869 Nr. 46321.)

1. Für jede gebrochene Wagenachse oder Bandage, welche an den im Fahrdienste, auf den Bahnhöfen und in den Zügen verwendeten, sowohl eigenen als fremden Wagen, entdeckt wird, ist dem Entdecker derselben eine Belohnung von 5 ℳ zu bewilligen; bei Bandagenbrüchen jedoch nur dann, wenn der Bruch ein eigentlicher Querbruch ist.

2. Für die Entdeckung von Achsen- und Radreifbrüchen durch die Werkstättearbeiter in Folge ihrer Dienstesverrichtungen in den Werkstätten und während der Wagenreparaturen, dann für Anzeigen wegen „von der Achse los gewordenen Rädern“ wird keine Prämie gewährt.

3. Die sub Ziff. 1 ertheilte Prämien-Bewilligung findet für Achsen- und Bandagenbrüche, welche von den Lokomotivführern an den ihnen zugetheilten Lokomotiven und Tendern, deren unausgesetzte und spezielle Untersuchung ohnehin Pflicht der Führer ist, entdeckt werden, keine Anwendung.

Den Heizern dagegen ist für die Entdeckung solcher Brüche an Maschinen und Tendern unter der sub Ziffer 1 bemerkten Voraussetzung die hiefür bestimmte Prämie zu bezahlen.

4. Eine Prämie von 5 ℳ darf an Lokomotivführer bezahlt werden für die Entdeckung des Bruches einer Kuppelachskurbel (G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - v. 15. Novbr. 1877 Nr. 70620.)

5. Für die rechtzeitige Entdeckung einer gebrochenen Schiene oder eines gebrochenen Kreuzungsblockes ist dem betreffenden Bahnmeister oder Bahnwärter oder Bahnarbeiter eine gleiche Belohnung von 5 ℳ zuzuerkennen.

Die Entdeckung eines Schienenbruches ist nicht als gegeben anzunehmen, wenn ein Defekt lediglich bei Ablaschen oder Herausnahme von, aus anderen Gründen zu entfernenden Schienen aus den Geleisen wahrgenommen wird.

Als Bruch hat jeder größere Defekt an Schienen zu gelten, durch welchen die Fahrsicherheit gefährdet erscheint und die sofortige Auswechslung der betreffenden Schiene nothwendig wird. (Ausschr. v. 8. Mai 1890 Nr. 10672 V.)

6. Gratifikationen.

Gratifikation für ständige Taglöhner und Werkstättearbeiter.

(Minist.-Entschl. v. 4. Mai 1884 Nr. 1508 II u. 10. April 1894 Nr. 1820 II [G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - v. 28. Mai 1884 Nr. 34211 u. G.-D.-E. v. 20. April 1894 Nr. 41246 I].)

Den Taglöhnern und Werkstättearbeitern wird für 25jährige ununterbrochene, zur Zufriedenheit zurückgelegte Dienstzeit eine einmalige Gratifikation von je 45 ℳ, jenen für 40jährige zurückgelegte Dienstzeit eine solche von je 100 ℳ verabfolgt.

Pensions-Verhältnisse.

A. Pragmatische Beamte.

a) Pensionen der pragmatischen Beamten.

Die in pragmatischer Stellung befindlichen Beamten sind Staatsdiener und richten sich ihre Dienstesverhältnisse und Pensionsansprüche gemäß Tit. V § 6 der Verfassungsurkunde nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik (Beilage IX zur Verfassungsurkunde).

Aus dieser wird bekannt gegeben:

§ 5. Die Besoldungen des aktiven Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes und in den Gehalt des Dienstes.

§ 7. Besteht der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge ohne irgend einem Nebenbezug, so sind

a) im ersten Jahrzehnt des Dienstes sieben Zehenttheile,
b) im zweiten Jahrzehnt des Dienstes acht Zehenttheile und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehnt des Dienstes für die ganze Folgezeit neun Zehenttheile

des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§ 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Diensteslassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstalters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königsreiches und in verschiedenen Diensteskassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Diensteskklassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert. Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Funktionszeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- oder Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes, oder der inneren Anstrengung funktionsunfähig und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt sein. Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sei.

b) Pensionen der Relikten.

Die Pensionsansprüche der Relikten von pragmatischen Beamten reguliren sich nach den Bestimmungen des Art. XXIV der Hauptlandespragmatik vom 1. Januar 1805, aus welchem mitgetheilt wird:

§ 1. Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes, schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus, und nur die beiden Fälle der Aktivität oder der Quiescenz in sich.

§ 2 Wenn der Staatsdiener in der Dienstes-Aktivität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Geldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Geldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt verstanden.

§ 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz

ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§ 4. In beiden Fällen der Aktivität, oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise einen Fünftheil, und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise drei Zehenttheile der Wittwenpension, als einen Unterhalts- und Erziehungsbeitrag.

§ 6. Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folgt, für welche beiden Monate die Gehaltsraten noch verrechnet werden.

§ 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert insolange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§ 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres und ist mit dem Eintritt in das 21. Jahr, oder mit dem Eintritt einer früheren Versorgung von selbst erloschen.

§ 9. Von dieser Regel sind ausgenommen:

Die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerialreferenten, der Kollegialpräsidenten und Vizepräsidenten und der Chefs der Hofstäbe, der Kollegialdirektoren, der Oberstaatsanwälte und der Chefs der Hofintendanzen und endlich jener Kollegialräthe, welche nach einer 25 jährigen Dienstesaktivität in dieser Eigenschaft oder nach zurückgelegtem gesetzlichen Dienstes- oder Lebensalter in Aktivität oder Quiescenz gestorben sind; diesen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§ 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind.

§ 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder

b) eine gänzlich temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit, oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

§ 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21. Jahr und zwar

im ersten Falle die Hälfte,

im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeitrages belassen oder verliehen,

und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte — welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt — vermehrt.

§ 13. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§ 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§ 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§ 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§ 17. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

§ 18. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§ 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besonderen höchsten Bewilligung und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizei-Vorstand des Aufenthaltsortes, abhängig.*)

§ 23. Ein Pensionsanspruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche nur mit dem Titel oder Charakter einer Stelle bekleidet waren;

b) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben;

c) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung verehelicht haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden sein können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung;

d) bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die ge bührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

B. Nichtpragmatisches statusmäßiges Personal.

1) Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 29 v. J. 1894.)

I. Im Allgemeinen.

a) Pensionen der Beamten und Bediensteten (§§ 22 ff. der Kgl. Allerh. Verordn. v. 26. Juni 1894, s. S. 18 ff. dies. Buches),

b) Pensionen der Hinterbliebenen (§§ 30 ff. der Kgl. Allerh. Verordn. v. 26. Juni 1894, s. S. 20 ff. dies. Buches).

---

*) Dieselbe unterliegt dem Abzuge von einem Dritttheile, wenn nicht abzugsfreier Genuß bewilligt worden ist. Den Empfängern von Pensionen und Unterhaltsbeiträgen, welche im Gebiete des deutschen Reiches sich aufhalten, werden diese Bezüge dorthin, insolange die Betheiligten nicht aus dem bayerischen Staatsverbande ausscheiden, abzugsfrei verabfolgt. (Minist.-Entschl. vom 3. April 1889 Nr. 1262 II [G.-D. Nr. 31948].)

II. Fürsorge bei Betriebsunfällen, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Staatsbetrieben eintreten.

(§ 44 ff. der k. Allerh. Verordn. vom 26. Juni 1894, s. S. 23 ff. dies. Buches.)

III. Fürsorge bei Unfällen, welche in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige eintreten.

(§ 51 der k. Allerh. Verordn. vom 26. Juni 1894, s. S. 26 dies. Buches.)

2. Dem dermalen vorhandenen — d. i. dem aus dem Jahre 1893 in das Jahr 1894 in Dienstesaktivität übergegangenen — nichtpragmatischen statusmäßigen Personale für sich und seine Hinterbliebenen bleibt jedoch die Anwartschaft auf die nach den seitherigen Pensionsnormen (vergl. die nachstehend unter a—d aufgeführten Kgl. Allerh. Verordn.) und den seither für die Pensionsberechnung maßgebenden Gehaltsverhältnisse (siehe Seite 90—92) sich etwa berechnenden höheren Pensionen insolange gewahrt, als nicht die Behandlung nach den neuen Normen höhere Pensionsbezüge ergibt (§§ 55 ff. der Kgl. Allerh. Verordn. v. 26. Juni 1894, s. S. 28 ff. dies. Buches).

a) Königlich Allerhöchste Verordnung vom 11. Oktober 1848, das niedere Dienstpersonal betreffend.

(Verordn. u. Anz.-Bl. XXXIII v. J. 1848.)

II. Die Vortheile der Stabilität und den Genuß der nach Art. IV damit verbundenen Rechte wollen Wir eintreten lassen, nach Vollendung einer tadellosen Dienstzeit von zehn Jahren, welche in einer der nachbezeichneten Funktionen zurückgelegt worden ist: 1) Bahnexpeditoren, 2) Wagenmeister und Stationsmeister, 3) Oberkondukteure und Kondukteure, 4) Lokomotivführer, 5) Bahnmeister, 6) Postpacker und Briefträger.

IV. Die Pensionen der im Art. II. benannten Bediensteten, dann die Alimentationen der Relikten derselben reguliren sich nach erlangter Stabilität analog den allgemeinen Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage in der Art, daß

a) im ersten Jahrzehnte der erlangten Stabilität sieben Zehenttheile,

b) im zweiten Jahrzehnte der Stabilität acht Zehenttheile und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehnt neun Zehenttheile des Hauptgeldbezuges als Standesgehalt zu betrachten sind.

b) Königlich Allerhöchste Verordnung vom 3. Oktober 1857, die Gehalts- und Dienstesverhältnisse des Personals der k. Verkehrsanstalten betreffend.

(Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 55 v. J. 1857.)

α) Pensionen der Beamten und Bediensteten.

Ziff. III. Allen Beamten und Bediensteten Unserer Verkehrsanstalten, insoweit ihnen pragmatische Rechte nicht zustehen, werden Wir nach Wohlverhalten im Falle eintretender Funktionsunfähigkeit Pensionen anweisen lassen, welche unter analoger Anwendung der Bestimmungen des § 7 lit. a—c der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus dem Hauptgeldbezuge zu bemessen sind.

(Dieselben sind vom ersten Tage ihrer Anstellung an pensionsberechtigt und haben bei eintretender Dienstunfähigkeit zu beanspruchen:

1. im ersten Dienstjahrzehnt, das ist vom 1. mit 10. Dienstjahre, 7/10 des Gehaltes;

2. im zweiten Dienstjahrzent, nämlich vom 11. bis mit dem 20. Dienstjahre 8/10 des Gehaltes und

3. von da an 9/10 des Gehaltes.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommen nur die in einem der im Besoldungsstatus genannten Dienste zugebrachten Jahre in Betracht.)

β) Pensionen der Relikten.

Gemäß Ziff. IV gelten hiefür die nämlichen Bestimmungen wie für die Relikten des pragmatischen Personals.

(1. Die Pension der Wittwe beträgt $^1/_5$ des pensionsfähigen Gehaltes des Mannes oder wenn der Mann im Pensionsstande gestorben ist, $^1/_5$ der Pension des Mannes.

Diese Pension ist zu bezahlen auf Lebensdauer oder bis zum Tage der Wiederverehelichung.

2. Vaterlose Waisen erhalten $^1/_5$, Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Wittwen- (Mutter-) Pension bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zum Eintritte früherer Versorgung.

3. Im 20. Lebensjahre oder darüber stehende unversorgte Waisen erhalten beim Ableben des Vaters eine einmalige Abfindungssumme in der Höhe der vorangegebenen Waisenpensionen.)

c) Königlich Allerhöchste Entschließung vom 28. Juli 1888, die Pensionsverhältnisse der Kategorien D III u. IV des Besoldungsstatus der k. Verkehrsanstalten betreffend.

(Verordn.= u. Anz.=Bl. Nr. 56 v. J. 1888.)

§ 1. Die Pensionen der vorbezeichneten Bediensteten sind nach denjenigen Grundsätzen zu bemessen, welche gemäß Ziffer III der Kgl. Allerh. Entschließung vom 3. Oktober 1857 auf die Pensionen des übrigen statusmäßigen Personals der k Verkehrsanstalten Anwendung zu finden haben.

d) Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1886, die Neuregelung der Pensionsverhältnisse für das nichtpragmatische statusmäßige Personal der k. Verkehrsanstalten betreffend.

(Verordn.= u. Anz.=Bl. Nr. 64 und Gesetz= u. Verordn.=Bl. Nr. 55 v. J. 1886.)

§ 1. Den Beamten und Bediensteten der Kategorien B, C und D des Besoldungsstatus der k Verkehrsanstalten wird nach Wohlverhalten im Falle eintretender Funktionsunfähigkeit eine Pension angewiesen, welche, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem fünften, jedoch vor vollendetem sechsten in statusmäßiger Stellung zurückgelegten Dienstjahre eintritt, 40% des pensionsfähigen Diensteinkommens (Hauptgeldbezuges) beträgt und von da ab mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 2% bis zum vollen Betrage des pensionsfähigen Diensteinkommens steigt.

§ 2. Die Wittwenpension besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 3. Die Pension der hinterbliebenen Kinder eines zur Zeit seines Todes pensionsberechtigten Beamten oder Bediensteten beträgt:

1. Für Kinder, deren Mutter lebt, ein Fünftel der Wittwenpension für jedes Kind;

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, drei Zehntel der Wittwenpension für jedes Kind. Die Waisenpension erlischt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre.

§ 4. Wittwen= und Waisenpensionen dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendnng dieser Beschränkung werden die Wittwen= und Waisenpensionen verhältnißmäßig gekürzt.

§ 5. Im Uebrigen finden auf Wittwen- und Waisenpensionen die Bestimmungen unter Ziffer XXIV §§ 6, 7, 14, 15, 16, 18, 22 und 23 der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805 sinngemäße Anwendung.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

§ 10. Dieselbe findet keine Anwendung auf diejenigen Beamten und Bediensteten, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnungen vom 11. Oktober 1848 und 3. Oktober 1857 bereits Pensionsansprüche erworben haben.

Auch findet die Allerhöchste Verordnung vom 3. Oktober 1857 noch Anwendung auf das vor dem 1. Januar 1887 ohne Pensionsanspruch in Bedienstungen der Kategorie B und C angestellte oder auf Bedienstungen der Kategorie D funktionsweise berufene Personal, ferner auf Praktikanten und Adjunkten-Adspiranten, welche vor dem Erscheinen der hiemit außer Wirksamkeit tretenden Allerhöchsten Entschließung vom 26. Juli 1882 die Dienstesverhältnisse des nicht pragmatisch angestellten Personals der k. Verkehrsanstalten betreffend, in die Praxis getreten sind und erst nach dem 31. Dezember 1886 zur Anstellung gelangen.

e) **Die für Pensionen unter a, b, c u. d maßgebenden Gehaltsverhältnisse.**

Bekanntmachung der 5 kgl. Civilstaatsministerien vom 2. August 1892, die Verbesserung der Pensions- und Sustentationsverhältnisse der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt Nr. 14 u. V.- u. A.-Bl. Nr. 51 v. J. 1892.)

Durch § 13 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1892 wurde die Ermächtigung ertheilt, daß die in den Etats für die nichtpragmatischen Bediensteten vorgesehenen Gehaltszulagen — zum Zwecke der Pensions- und Sustentationsberechnung — bis zur Hälfte den Funktionsgehalten zugerechnet werden.

Zum Vollzuge dieser Verfügung ergehen nachstehende Anordnungen:

1. Nach der Absicht, welche der finanzgesetzlichen Bestimmung zu Grunde liegt und welche ausschließend dahin zielt, die Sustentationsverhältnisse der nichtpragmatischen Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen günstiger zu gestalten, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß aus der hiedurch verfügten theilweisen Vereinigung der Gehaltszulage mit dem Gehalte weitere Folgen als in Bezug auf die Pensions- und Sustentationsberechnung nicht abgeleitet werden können.

Demzufolge erscheint eine durchgängige Aenderung der Gehaltsbezüge sämmtlicher nichtpragmatischer Beamten und Be-

diensteten durch sofortige Zurechnung der halben Zulage zum Gehalte vorerst nicht veranlaßt, sondern genügt, wenn diese Vereinigung in jedem einzelnen Falle einer eintretenden Sustentirung vorgenommen wird ꝛc. ꝛc.

2. Die zum Zwecke der Pensions- und Sustentationsberechnung erforderliche Zurechnung der Hälfte Zulage zum Gehalte hat durch die mit der Regulirung und Anweisung betrauten Stellen zu erfolgen.

Die bezügliche Zurechnung ist in der Weise zu vollziehen, daß der dem Funktionsgehalte zuzurechnende Theil der Gehaltszulage stets auf einen durch die Zahl 12 ohne Rest theilbaren Markbetrag lautet. Soweit sich diese Theilung nicht ohne Weiteres in solcher Weise vollziehen läßt, ist der dem Funktionsgehalte zuzurechnende Zulagen-Theil auf den nächsthöheren durch die Zahl 12 ohne Rest theilbaren Markbetrag aufzurunden.

(Der in Pensions- und Sustentationsfällen dem Funktionsgehalte zuzurechnende Hälftetheil der in dem Besoldungsstatus vom 28. Oktober 1888 festgesetzten Gehaltszulage bei den Kategorien B I und II, dann D I mit IV wird stets auf einen durch die Zahl 12 ohne Rest theilbaren Betrag lauten, während bei der Kategorie C von der Gehaltszulage zu 411 *M.*, statt des Betrages von 205 *M.* 50 Pf., der Betrag von 207 *M.* dem Funktionsgehalte zuzurechnen ist und 204 *M.* als Zulage verbleiben. Minist.-Entschl. v. 10. Aug. 1892 Nr. 4026 II [G.-D. Nr. 82278].)

Besoldungsstatus vom 28. Oktober 1888.

Beamte ohne pragmatische Rechte (Status B und C).

Diensteseigenschaft	Besoldungsstatus: Kategorie	Klasse	Jahresgehalt	Gehaltszulagen	Dienstkleidungsbeitrag	Wohnungsentschädigung
			M.	*M.*		
Bauführer, Geometer, Oberwerkführer, Telegraphen-Oberwerkführer, Expeditoren, Revisoren, Kanaleinnehmer	B I	IV 1. mit 3. Jahre	1260	510		
		III 4. „ 6. „	1440	510		
		II 7. „ 12. „	1620	510		
		I nach 12 Jahren	1800	510		
Assistenten (bei der Post- und Telegraphenverwaltung)	B II	IV 1. mit 3. Jahre	1080	444		
		III 4. „ 6. „	1260	444		
		II 7. „ 12. „	1440	444		
		I nach 12 Jahren	1620	444		
Adjunkten	C	IV 1. mit 3. Jahre	810	411		
		III 4. „ 6. „	990	411		
		II 7. „ 12. „	1170	411		
		I 13. „ 18. „	1350	411		
		für je weitere 6 Dienstjahre	180 mehr	411		

Statusmäßige Bedienstete (Status D).

Diensteseigenschaft	Besoldungsstatus: Kategorie	Klasse	Jahresgehalt	Gehaltszulagen	Dienstkleidungsbeitrag	Wohnungsentschädigung
			M.	M.	M.	M. Pf.
Oberkondukteure, Kapitäne, Oberstationsmeister und Haltsteller, Oberpacker, Wagenmeister, Maschinenzeichner, Werkführer, Lokomotivführer I. Kl., Maschinisten I. Kl., Telegraphen-Mechaniker I. Kl., Obertelegraphenwärter, Telegraph.-Hauptmagazinsaufseher, Bahnmeister, Bauzeichner u. Paliere, Imprägnirmeister, Gasmeister, Oberbriefträger, Generaldirekt.-Diener, Oberbureaudiener, Oberportiers, Centralpostkassa-, Postdirekt.- u. Postbezirks-Kassadiener, Gelдzähler, Hausmeister, Werft- und Hafen-, Stations- u. Ländemeister	D I	IV 1. mit 3. Jahre	990	420	126	8% des Gehaltes 79.20
		III 4. „ 6. „	1125	420	126	90.—
		II 7. „ 12. „	1260	420	126	100.80
		I 13. „ 18. „	1395	420	126	111.60
		für je weitere 6 Dienstjahre	90 mehr	420	126	7.20 mehr
Kondukteure, Stationsmeister und Haltsteller, Packer, Wagenwärter und Wagenaufseher, Lokomotivführer II. Kl., Maschinisten II Kl., Werkführer II. Kl. f. Beleuchtung, Telegraphenmechaniker II. Kl., Telegr.-Wärter, Depeschenobmänner, Monteure für Weichencentralisirung, Thurmwärter, Briefträger, Bureaudiener, Portiers, Rudergeher, Schleusenoberwärter	D II	IV 1. mit 3. Jahre	810	354	108	des Nichtgenusses der Dienstwohnung 64.80
		III 4. „ 6. „	900	354	108	72.—
		II 7. „ 12. „	990	354	108	79.20
		I 13. „ 18. „	1080	354	108	86.40
		für je weitere 6 Dienstjahre	60 mehr	354	108	4.80 mehr
Stationsdiener, Wagenwärtergeh., Lokomotiv- u. Dampfbootheizer, Heizer bei der pneumat. Anstalt, Stativmaschinenwärter, Telegr.-Wärtergehilfen, Wechselwärter u. Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienst, Meßgehilfen, Nachtwächter, Briefträger-Gehilfen, Bureaudienergehilfen, Matrosen, Schleusenwärter	D III	IV 1. mit 3. Jahre	612	294	90	Im Falle einer 48.96
		III 4. „ 6. „	702	294	90	56.16
		II 7. „ 12. „	792	294	90	63.36
		I 13. „ 18. „	882	294	90	70.56
		für je weitere 6 Dienstjahre	54 mehr	294	90	4.32 mehr
Stationswärter, Bahnwärter, Schleusenwärtergehilfen, Hafen- und Leitgrabenwächter	D IV	IV 1. mit 3. Jahre	504	210	72	40.32
		III 4. „ 6. „	549	210	72	43.92
		II 7. „ 12. „	594	210	72	47.52
		I 13. „ 18. „	639	210	72	51.12
		für je weitere 6 Dienstjahre	45 mehr	210	72	3.60 mehr

Die Zulassung der Postexpeditoren auf Dienstvertrag ohne bürgerlichen Nebenerwerb zum Pensionsfonde.

(Minist.-Entschl. v. 26. Juni 1889 Nr. 2692 II [Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 36].)

I. Postexpeditoren auf Dienstvertrag ohne bürgerlichen Nebenerwerb mit einem fixirten Jahresbezuge von 1362 oder 1932 *M.* wird im Falle Wohlverhaltens auf Ansuchen die Zulassung zur Theilnahme am Pensionsfonde für das statusmäßige Personal der k. Verkehrsanstalten gewährt, wenn dieselben zu der Zeit, zu welcher ihnen eine Expedition mit den vorbezeichneten festen Bezügen übertragen wird, das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

II. Die Gesuche um Zulassung sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Uebertragung einer Expedition mit den festen Bezügen von 1362 oder 1932 *M.* an gerechnet, einzureichen; spätere Gesuche werder nicht berücksichtigt.

III. Die Bescheidung des Gesuches erfolgt durch die Direktion der k. Posten und Telegraphen.

IV. Als pensionsfähiges Diensteinkommen wird für jene Expeditoren, welche ein Jahresaversum von 1362 *M.* beziehen, der Betrag von 1260 *M.* und für jene Expeditoren, welche ein Jahresaversum von 1932 *M.* beziehen, der Betrag von 1530 *M.* festgesetzt.

V. *)

VI. Die Pension eines Expeditors beträgt im Falle der Dienstunfähigkeit nach vollendetem fünften Jahre von der Uebertragung einer zur Theilnahme am Pensionsfonde berechtigenden Expedition an 40 % des pensionsfähigen Diensteinkommens und steigt von da an mit jedem weiteren zurückgelegten Jahre um 2 % bis zum vollen Betrage des pensionsfähigen Diensteinkommens.

VII. Im Falle des Ablebens eines zur Theilnahme am Pensionsfonde zugelassenen Expeditors werden der Wittwe, wenn die Ehe vor dem Eintritte des Expeditors in die

---

*) Nach § 59 Abs. 5 der Allerh. Verordn. v. 26. Juni 1894 wird die Entrichtung von Pensionsbeiträgen vom 1. Januar 1894 ab auch den Postexpeditoren auf Dienstvertrag ohne bürgerlichen Nebenerwerb erlassen, welche seither dem allgemeinen Pensionsfond für die Verkehrsanstalten beigetreten sind. Hinsichtlich der Höhe der Pensionen bleiben für die zur Zeit vorhandenen Postexpeditoren dieser Art die seitherigen Bestimmungen maßgebend.

Pension geschlossen worden ist, auf die Dauer unveränderten Wittwenstandes — und den hinterbliebenne Kindern unter der gleichen Voraussetzung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre oder bis zum Eintritte früherer Versorgung Pensionen angewiesen, welche sich nach Analogie der Bestimmungen in § 2 mit 4 der Allerh. Verordn. v. 30. Novbr. 1886, die Neuregelung der Pensionsverhältnisse für das nichtpragmatische statusmäßige Personal der Verkehrsanstalten betreffend, bemessen.

VIII. Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt und endigt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Pensionär stirbt oder die Berechtigung zum Pensionsbezuge wegfällt.

IX. Die Beitragsverpflichtung, wie die Ansprüche hieraus erlöschen mit der Auflösung des Dienstvertragsverhältnisses; in diesem Falle findet die Rückzahlung der Einlagen statt, wenn die Lösung des Verhältnisses ohne Veranlassung und ohne Verschulden des Expeditors eingetreten ist.

Unfallversicherungs-Gesetz.

Vom 6. Juli 1884. (Auszug.)

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat, wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach § 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark,
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter 5 bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 7. An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Anstalten zum Wohle der Beamten und Bediensteten.

A. Eisenbahnverwaltung.

Der allgemeine Sterbekassaverein für das Personal der k. bayer. Staatseisenbahnen.

Derselbe hat die Aufgabe, im Falle des Ablebens eines Vereinsmitgliedes den Hinterbliebenen die Mittel zur Bestreitung der Krankheits und Beerdigungskosten zu beschaffen.

Beitrittsberechtigt ist jeder pragmatisch oder statusmäßig Angestellte, sowie jeder ständige Hilfsarbeiter der bayer. Staatseisenbahnen, des k. Betriebsamtes für die Bodensee-Dampfschifffahrt und des k. Kanalamtes.

Auch den Bahnärzten ist der Beitritt gestattet.

An Beiträgen sind von jedem Mitglied 40 Pf. Eintrittsgebühr und — so oft ein Mitglied stirbt,

bei Mitgliedern	4400 — 4800	12	Pf.
" "	4801— 5300	11	"
" "	5301— 5900	10	"
" "	5901— 6600	9	"
" "	6601— 7500	8	"
" "	7501— 8800	7	"
" "	8801—10000	6	"

zu entrichten.

Erfolgt der Beitritt später als 6 Monate nach dem Tage der Aufnahme in den Staatsbahndienst, so sind für die seit dieser Zeit eingetretenen Todesfälle die normalen Beiträge nachzubezahlen.

Nachzahlung hat auch zu erfolgen, wenn der Eintretende das 40. Lebensjahr überschritten hat, für alle seit Zurücklegung dieses Lebensjahres eingetretenen Todesfälle.

Beim Tode eines Vereinsmitgliedes erhalten die Hinterbliebenen die Summe von 525 M.

Beim Austritt aus dem Dienste der Staatseisenbahnen oder Versetzung in den Ruhestand bleibt der Anspruch an die Sterbekassa gewahrt, wenn die statutenmäßigen Beiträge fort entrichtet und jedesmals längstens innerhalb 4 Wochen nach Einforderung bezahlt werden.

Die Arbeiterpensions-Kassa der k. b. Staatseisenbahnverwaltung.

Dieselbe ist zur Gewährung von Invaliden- und Altersrenten nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97 ff.) von Rentenzuschüssen und Ausnahmerenten, Wittwen-, Waisen- und Sterbegeldern bestimmt.

Die Betriebs- und Werkstättekrankenkasse der k. bayer. Staatseisenbahnverwaltung.

Dieselben sind Krankenkassen im Sinne des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892, und haben den Zweck, ihren Mitgliedern und deren Angehörigen

a) im Falle der Krankheit ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel,
b) im Falle der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankengelder,
c) im Falle der Niederkunft eine Unterstützung auf eine gewisse Zeit und
d) bei Todesfällen ein Sterbegeld

nach Maßgabe des bestehenden Statuts zu geben.

Der Kassa beizutreten verpflichtet sind:

a) alle im Arbeiterverhältniß gegen Lohn beschäftigten Personen, soferne nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
b) das übrige Personal, dessen Bezüge $6\frac{1}{2}$ ℳ. für den Arbeitstag oder 2000 ℳ. für das Jahr nicht übersteigen.

Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, welche der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschifffahrt gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortbezahlung des Gehaltes oder Lohnes mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung haben.

Von dem Beitritt zur Kassa befreit sind Personen, welche nachweislich Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse sind.

Tritt jedoch ein Mitglied einer solchen Hilfskasse in versicherungspflichtige Beschäftigung bei der k. Staatseisenbahn oder der k. Bodensee-Dampfschifffahrt ein, welches in seiner bisherigen Mitgliederkasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt das-

selbe nur noch für die Dauer von 2 Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.

Der Kassa beizutreten berechtigt sind alle nicht versicherungspflichtigen im gesammten Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Betriebsdienste beschäftigten Personen, soferne ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 *M.* nicht übersteigt; sie erhalten aber keinen Anspruch auf Kassenleistungen im Falle einer bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Kassenvorstand kann nicht versicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen lassen und ihre Aufnahme ablehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergibt.

Diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse befreit sind (§ 3 Abs. 3), sind gleichfalls berechtigt, der Kasse durch Anmeldung freiwillig beizutreten.

Gemeinsamer Unterstützungsfond der k. b. Staatseisenbahnen.

(Entschl. des k. Staatsministeriums des k. Hauses u. des Aeußern v. 5. August 1887 Nr. 2913 II [G.-D.-E. v. 17. Dezember 1887 Nr. 65814 I].)

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königsreichs Bayern Verweser, haben vermöge Allerhöchsten Signates vom 31. Juli 1887 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit dem 1. Januar 1888:

1. Der Unterstützungsfond der vormaligen Betriebsabtheilung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten, ferner der Unterstützungsfond für das nicht statusmäßige Eisenbahnbaupersonal und die Relikten desselben und die Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse der vormaligen Bauabtheilung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten aufgehoben werden;
2. aus dem Vermögen der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in die Reservefonds der Eisenbahnbetriebs- und der Eisenbahnwerkstätte-Krankenkasse jene Beträge abgeführt werden, welche zur Erhöhung dieser Fonds auf den Betrag der bisherigen durchschnittlichen Jahresausgabe unter Einrechnung der im Falle der Ausdehnung der Krankenhilfe auf 26 Wochen sich ergebenden Erhöhung derselben erforderlich sind;
3. an Stelle der unter Ziffer 1 bezeichneten Fonds ein gemeinsamer Unterstützungsfond der k. Staatseisenbahnen mit der Bestimmung errichtet werde, im Falle der Bedürftigkeit

momentane Unterstützungen an das nicht pragmatisch status-mäßige, das diätarische und das im Taglohnverhältniß stehende Personal der k. Staatseisenbahnen und an die Hinterbliebenen dieses Personals zu gewähren;

4. aus dem Unterstützungsfonde vorerst und bis auf weitere Bestimmung auch die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar 1858, den Unterstützungsfond für das nicht stabile Eisenbahnbaupersonal und deren Relikten betreffend, sowie der Normativ-Entschließung vom 2. Mai 1879 Nr. 1290II angefallenen und auf Grund der letzteren noch anfallenden Sustentationen für das nicht statusmäßige Eisenbahnbaupersonal und die Hinterbliebenen desselben zu entnehmen seien;

5. dem Unterstützungsfonde der k. Staatseisenbahnen zugewiesen werden:

A. als Grundvermögen:

a) das gesammte Vermögen des Unterstützungsfondes der vormaligen Bauabtheilung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten,
b) das gesammte Vermögen des Unterstützungsfondes für das nicht statusmäßige Eisenbahnbaupersonal und die Relikten desselben,
c) das nach Ausscheidung der zur Dotirung der Reservefonds der Eisenbahnbetriebs- und der Eisenbahnwerkstättekrankenkasse erforderlichen Summe noch erübrigende Vermögen der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse der vormaligen Bauabtheilung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

B. als laufende Einnahmen:

a) das Zinserträgniß aus dem angelegten Vermögen,
b) die Ordnungsstrafen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den Statuten der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkassen in die letzteren zu fließen haben,
c) die Konventionalstrafen bezw. Strafantheile,
d) der Erlös aus herrenlosen Gegenständen, einschließlich unerhoben gebliebener Nachnahmen,
e) die Beiträge der Lieferanten und Akkordanten mit 1 ‰ aus den Akkord- und Lieferungssummen,
f) allenfallsige Schenkungen.

B. Post- und Telegraphenverwaltung.

Der Unterstützungsfond der k. b. Posten und Telegraphen.

(Auszug aus der Minist.-Entschl. vom 10. März 1873 Nr. 974 II.)

Aus diesem Fond werden die momentanen Unterstützungen an das nicht pragmatisch angestellte Personal und dessen Relikten bestritten.

Der Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Angehörige der bayer. Postverwaltung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. die gemäß dem Reichsgesetze vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 19 S. 210), die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 betr., auf Bayern entfallene Summe von 16211 fl. 39 kr. (27791 *M.* 40 Pf.) als ein besonders zu verwaltender Fond erklärt werde;
2. dieser Fond in seinem Kapitalstande erhalten und das Zinserträgniß an hilfsbedürftige Angehörige der bayerischen Postverwaltung bezw. deren Relikten und zur Verstärkung des Kapitalstandes verwendet werde.

Der Unterstützungs-Verein der Postboten.

§ 1. Der Unterstützungs-Verein hat den Zweck, den Vereinsmitgliedern im Falle der durch Krankheit oder Alter herbeigeführten zeitweisen oder bleibenden Dienstunfähigkeit, sowie im Falle des Todes ihren Relikten Unterstützung zu gewähren.

§ 2. Zum Eintritte in den Unterstützungs-Verein sind sämmtliche Postboten, Postbeiboten, Briefeinsammler, sowie die Packet- und Depeschenboten durch die Aufnahme in den Dienst der k. bayer. Posten und Telegraphen auch ohne eine besondere Eröffnung verpflichtet.

Der Austritt aus dem Unterstützungs-Vereine erfolgt durch freiwilligen oder gezwungenen Austritt aus den zur Theilnahme an dem Verein berechtigten Diensteskl assen und ist damit der Verlust aller Ansprüche des ausgeschiedenen Mitgliedes an die Vereinskasse für sich und seine Angehör gen verbunden.

§ 3. Der zu leistende Beitrag besteht:

1. in einer Aufnahmsgebühr von 5 *M.* für die Postboten, Briefeinsammler, Packet- und Depeschenboten und von 2 *M.* 50 Pf. für die Postbeiboten;

2. in **monatlichen** Beiträgen, welche von den Postboten, Briefeinsammlern, Packetboten und den mit festen Bezügen entlohnten Depeschenboten mit 3% aus dem Hauptgeldbezuge — ausschließlich der Zulage —, von den nach der Stückzahl entlohnten Depeschenboten mit 3% aus dem Betrage, welcher sie als Hauptgeldbezug nach Maßgabe des Dienstalters treffen würde und von den Postbeiboten mit 3% aus dem bewilligten Aversalbezuge eingehoben werden.

§ 4. Bei Erkrankungen, welche eine Dienstunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge haben, wird den Post- und Depeschenboten, Briefeinsammlern, sowie den Packetboten ohne Rücksicht auf das Dienstalter zur Bestreitung der Kur- und Aushilfskosten eine Unterstützung von täglich 1 ℳ. 60 Pf, den Postbeiboten eine solche von 1 ℳ. bis zur Dauer von 13 Wochen gewährt.

Nach Ablauf von 13 Wochen kann die Krankenunterstützung bei besonders vorwaltenden Umständen mit Genehmigung der Direktion der k. Posten und Telegraphen bis zu einem Jahre verlängert werden.

Der amtliche Nachweis über eine zeitliche oder dauernde Dienstesunfähigkeit hat die Sustentation des erkrankten Mitgliedes zur Folge.

§ 5. I. Bei Eintritt bleibender Dienstunfähigkeit wird den Postboten, Briefeinsammlern, sowie den Packet- und Depeschenboten eine jährliche Sustentation

a) nach fünfjähriger Dienstzeit von 120 ℳ.,
b) „ zehnjähriger „ „ 204 ℳ.,
c) „ fünfzehnjähriger „ „ 288 ℳ.,
d) „ zwanzigjähriger „ „ 360 ℳ.

gewährt.

Den Postbeiboten wird eine Sustentation von je 2/3 der voraufgeführten Beträge nur dann gewährt, wenn sie 5, 10, 15 und bezw. 20 Jahre Vereinsmitglieder gewesen sind.

II. Tritt die Dienstesunfähigkeit **vor** fünfjähriger Dienstzeit und bezw. bei den Postbeiboten **vor** fünfjähriger Mitgliedschaft ein und ist dieselbe nachgewiesen die Folge einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit, so wird der unter § 5 I a bezeichnete Betrag bezw. 2/3 hieraus als jährliche Sustentation gewährt; ist ein solcher Nachweis nicht erbracht, so kann dieser Betrag bezw. 2/3 hieraus nur als **einmalige** Unterstützung gewährt werden.

§ 6. I. Den Wittwen und Waisen der zur Zeit des Todes sustentationsberechtigten oder im Bezuge einer Sustentation stehenden Mitglieder werden fortlaufende Unterstützungen gewährt und zwar:

1. den Wittwen, wenn die Ehe vor dem Eintritt in die Sustentation abgeschlossen worden ist, auf die Dauer unveränderten Wittwenstandes;
2. den Waisen, welche aus einer vor dem Eintritt in die Sustentation geschlossenen Ehe hervorgegangen sind, bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

II. Die Unterstützung der Wittwen beträgt zwei Fünftel der von dem Manne erdienten Sustentation, jene der Waisen, wenn die Mutter lebt, je ein Dritttheil und wenn die Mutter nicht mehr lebt, je die Hälfte der Wittwenunterstützung.

Wittwen- und Waisenunterstützungen dürfen weder einzeln noch zusammen die für den Verstorbenen sich berechnende Sustentation übersteigen und werden zutreffenden Falles verhältnißmäßig gekürzt.

III. Den Wittwen und unter 15 Jahre alten Waisen bezw. Doppelwaisen jener Vereinsmitglieder, welche vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit verstorben sind, kann je nach Beschaffenheit des Falles und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine nach den Bestimmungen unter II. aus der nach fünfjähriger Dienstzeit sich berechnenden Sustentation bemessene einmalige Unterstützung gewährt werden.

IV. Außerdem wird im Falle des Ablebens eines Vereinsmitgliedes an die Hinterbliebenen eine einmalige Unterstützung (Sterbegeld) im Betrage von 50 *M.* verabfolgt, welche bei Vorhandensein einer Wittwe an diese, außerdem an denjenigen Angehörigen, welcher die Beerdigung besorgt, gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des Todesfalles ausbezahlt wird.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Allgemeiner Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der k. b. Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchterkassa.

(Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen v. 25. November 1865 Nr. 39029 [Gesetzblatt S. 110].)

(Auszug aus den revidirten Satzungen nach den unterm 13. Sept. 1889 Allerh. genehmigten Beschlüssen der 11. Generalversammlung [Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 37., V.- und A.-Bl. Nr. 52, Finanz.-Minist.-Bl. S. 137, v. J. 1889].)

(Abänderung der revidirten Satzungen nach den unterm 5. Juli 1893 Allerh. genehmigten Beschlüssen der 13. Generalversammlung [Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 25, Verordn.- und Anz.-Bl. Nr. 48 v. J. 1893].)

I. Allgemeiner Unterstützungsverein.

§ 1. Der Zweck des Vereines ist, den Hinterbliebenen seiner Mitglieder Unterstützungen zu gewähren, unbeschadet der An-

sprüche jeder Art, welche denselben auf den Bezug von Pensionen oder Alimentationen aus der Staatskasse zustehen mögen.

§ 2. Der allgemeine Unterstützungsverein bildet sich aus den im k. Civil-Staatsdienste mit pragmatischen Rechten in Gemäßheit der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde angestellten Staatsdienern, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits einem besonderen, zur Unterstützung der Hinterlassenen von Staatsdienern gegründeten, mit Staatszuschüssen versehenen und zugleich unter Aufsicht des Staates stehenden Vereine angehören.

Als Ehrenmitglieder können demselben zu jeder Zeit beitreten: Staatsdiener aller Grade, welche nicht gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1888, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse betreffend, zum Beitritte als ordentliche Mitglieder verpflichtet sind, wenn sie, ohne für ihre etwaigen Relikten Ansprüche auf die Mittel des Vereines zu machen, dem Zwecke desselben ihre Theilnahme zu widmen gedenken und diese in der Art bethätigen, daß dieselben

a) sich entweder zur Entrichtung des ihrem Gehalte entsprechenden Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes ohne Dauer ihrer Dienstes-Aktivität verbindlich erklären, oder
b) eine Aversalsumme im Betrage von mindestens zehn Jahresbeiträgen eines ordentlichen Mitgliedes ihrer Gehaltsklasse sofort bei der Anmeldung zur Aufnahme als Ehrenmitglied in die Vereinskasse bezahlen.

Eine Erhöhung des Beitrages nach Maßgabe des § 13, Abs. 2 oder eine Beitragsnachzahlung findet bei Ehrenmitgliedern nicht statt.

§ 3. Der Verein steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§ 4. Dem Vereine stehen Korporationsrechte zu.

§ 5. Die im § 2 Abs. 1 aufgeführten, vom 6. April 1888 zur Anstellung gelangenden Staatsdiener, welche nicht dem Stande der katholischen Geistlichkeit angehören, erwerben die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins mit der Anstellung.

§ 6. Für die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Staatsdiener, welche vor dem 6. April 1888 zur Anstellung gelangt sind, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Sie sind berechtigt, dem Vereine als ordentliche Mitglieder beizutreten, wenn sie am Tage der Erklärung ihres Beitrittes noch in Aktivität stehen und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. — Sie haben die betreffenden Beiträge vom 1. Oktober 1865 bezw. von dem Tage ihrer erst später erfolgten

Anstellung beginnend bis zu ihrer Beitrittserklärung nachträglich zu entrichten und außerdem noch einen Zuschlag von jährlich 10 Prozent aus der Nachzahlungssumme für den Gesammtzeitraum, auf welchen sich die Nachzahlung erstreckt, zu leisten.

Die Eigenschaft und die Rechte eines Mitglieds werden erworben mit dem Zeitpunkte der Beitrittserklärung, vorbehaltlich der nachfolgenden Anerkennung des Beitrittsrechtes durch den Verwaltungsrath.

Stirbt ein Mitglied vor vollständiger Erfüllung dieser Verpflichtung, so treten die Hinterlassenen so lange nicht thatsächlich in ihre satzungsmäßigen Bezüge, bis durch deren Innehaltung oder in anderer Weise der Rückstand vollkommen gedeckt ist.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet Anwendung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Vereinsmitgliedschaft erworben worden ist.

§ 7. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, dem Vereine so lange anzugehören, als es im Genusse eines Gehalts- oder Pensionsbezuges aus der bayerischen Staatskassa sich befindet.

§ 8. Die Verpflichtung eines ordentlichen Vereinsmitgliedes besteht in der Leistung eines bestimmten jährlichen Beitrages, welcher, mit dem Zeitpunkt beginnend, in welchem die Mitgliedschaft des Vereins erworben wird, in der Regel mittels Abzuges an dem Gehalte oder der Pension zu erheben ist.

§ 9. Ein Rückersatz für die geleisteten Einzahlungen findet nicht statt.

§ 10 Vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 2 verbleibt jedem Vereinsmitgliede diese Eigenschaft auch beim freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden aus dem k. b. Staatsdienste, insoferne das Mitglied sich verpflichtet, auch fernerhin den Jahresbeitrag der Klasse, welcher er bisher angehörte und, wenn es weiterhin dem Unterstützungsvereine zu Gute kommende Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nicht bezahlt, außerdem einen jährlichen Beitragszuschlag in Höhe der zuletzt entrichteten Wittwen und Waisenfondsbeiträge zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied, welches zufolge straf- oder disciplinarrichterlicher Verurtheilung seines Amtes oder der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit öffentliche Aemter zu erlangen, dauernd oder zeitweise verlustig wird, hört mit dem Tage der Rechtskraft des bezüglichen Urtheiles auf, Mitglied des Vereins zu sein.

Ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung steht den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes, welches diese Eigenschaft nach Abs. 2 verloren hat, nicht zu. Dem Verwaltungsrathe

bleibt jedoch vorbehalten, denselben im Falle der Dürftigkeit nach Maßgabe der bereits geleisteten Beiträge ermäßigte Unterstützungen zu gewähren.

§ 12. Die ordentlichen Vereinsmitglieder theilen sich in 3 Klassen.

Vom 1. Januar 1876 an (Gesetz- und Verordn.-Bl. 1876 Nr. 7 S. 197 ff.) gehören die Staatsdiener mit einem jährlichen ständigen Gehalte von

a) 4320 *M.* und darüber in die I. Klasse,
b) 2160 *M.* bis 4320 *M.* ausschließlich in die II. Klasse,
c) von weniger als 2160 *M.* in die III. Klasse.

Gehaltstheile, welche in Getreide-Bezügen ausgedrückt, jedoch pragmatischer Natur sind, werden nach dem im Dekrete oder Normative bestimmten Geldanschlage dem ständigen Geldgehalte beigerechnet.

Durch die Versetzung in den Ruhestand bleibt vorstehendes Verhältniß unberührt.

§ 13. Der zu leistende Beitrag besteht vom 1. Januar 1876 an in der Regel für die ordentlichen Mitglieder der

I. Klasse in jährlich	. . . . .	61 *M.*	20 Pf.
II. " " "	. . . . .	40 "	80 "
III. " " "	. . . . .	20 "	40 "

Die Größe dieses Beitrages erhöht sich durch alle 3 Klassen um 25 Prozent für jene ordentlichen Mitglieder, welche

a) am Tage des Erwerbes der Vereinsmitgliedschaft das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben und dabei entweder verheirathet sind oder Wittwer mit einem oder mehreren Kindern, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
b) welche nach vollendetem 50. Lebensjahre sich mit einer um mehr als 10 Jahre jüngeren Frauensperson verehelichen oder wiederverehelichen, insoferne sie nicht bereits den erhöhten Beitrag gemäß der Bestimmungen sub a zu entrichten haben. (Normativ-Entschließung vom 9. Nov. 1865 Nr. 13185. [Fin.-Min.-Bl. 1865 S. 251].)

§ 14. Aus den Mitteln des Vereines erhalten:

1. die Wittwen auf die Dauer des Wittwenstandes,
2. die ehelich geborenen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder im Falle der Verwaisung bis zu dem vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung Unterstützungsbeiträge ohne Rücksicht auf Vermögen oder sonstiges Einkommen.

§ 15. Die als schuldiger Theil geschiedene Ehefrau eines Vereinsmitgliedes hat im Falle des Ablebens des letzteren keinen Anspruch auf Unterstützung oder Abfertigung. —

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt für die bezugsberechtigten Wittwen durch Wiederverehelichung. Denselben wird jedoch in diesem Falle auf Anmelden eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Abfertigung verabfolgt, welche nicht unter den fünffachen und nicht über den zehnfachen Betrag der Jahresunterstützung zu bemessen ist.

Wenn das mit Tod abgegangene Vereinsmitglied außer einer später geheiratheten Ehefrau noch eine geschiedene Frau hinterläßt, so gebührt derjenigen Wittwe, welcher der Anspruch auf die Pension aus der Staatskasse zuerkannt wird, auch der Bezug aus dem Unterstützungsvereine.

Bezieht im Falle des Abs. 3 keine der Wittwen eine Pension aus der Bayerischen Staatskasse, so gebührt der Unterstützungsbeitrag und gegebenen Falles die Abfertigung der geschiedenen Frau, vorausgesetzt, daß sie nicht als schuldiger Theil geschieden wurde, und daß ihr ehemaliger Ehemann während des Bestehens der Ehe mit ihr schon Mitglied war.

§ 16. Die Vertheilung der Unterstützungen für Wittwen und Waisen erfolgt nach Kopftheilen.

Die Ausmittlung des Kopftheiles einer Wittwe — des Einfachen des Normalunterstützungsbetrages — erfolgt in der Weise, daß

a) je eine Wittwe der Vereinsmitglieder der I. Klasse mit 3 Antheilen,
jener der II. Klasse mit 2 Antheilen,
jener der III. Klasse mit 1 Antheil;
b) 5 einfache Waisen der I. Klasse mit 3 Antheilen,
5 einfache Waisen der II. Klasse mit 2 Antheilen,
5 einfache Waisen der III. Klasse mit 1 Antheil;
c) 10 Doppelwaisen der I. Klasse mit 9 Antheilen,
10 Doppelwaisen der II. Klasse mit 6 Antheilen,
10 Doppelwaisen der III. Klasse mit 3 Antheilen

angesetzt werden.

Mit der Summe der hiernach sich ergebenden Antheile wird die zur Vertheilung disponible Rate der Vereinsmittel dividirt.

Der hieraus hervorgehende Quotient ist ein Kopftheil.

§ 17. Vom 1. Januar 1893 an wird die Größe eines solchen Kopftheiles vorläufig auf den Betrag von jährlich 200 *M.* bestimmt.

§ 18. Die Wittwen der Vereinsmitglieder
der I. Klasse erhalten 3 Kopftheile,
jene der II. Klasse erhalten 2 Kopftheile,
jene der III. Klasse erhalten 1 Kopftheil
als jährliche Unterstützung.

§ 19. Von den hinterbliebenen Kindern erhalten bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung
eine einfache Waise 1/5, eine Doppelwaise 3/10
des Unterstützungsbetrages der Mutter.

§ 20. Der Unterhaltungsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe sich wieder verehelicht und erstere dabei eingekindschaftet werden.

§ 21. An Kindesstatt angenommene oder angeheirathete Kinder können zum Bezuge einer Unterstützung nicht gelangen, wenn sie hiezu nicht durch ihren leiblichen Vater befähiget sind.

§ 22 Die Kinder eines verstorbenen Vereinsmitgliedes, welche eine Stiefmutter haben, sind als einfache Waisen zu behandeln.

§ 23. Die Unterstützungsbeträge beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen noch der Gehalt des verstorbenen Ehegatten oder Vaters bezogen wurde, und für diejenigen Bezugsberechtigten, deren Gatte oder Vater nicht im Genusse eines Gehaltes stand, mit dem Ersten des auf den Todestag des Gatten oder Vaters folgenden Kalendermonates. Sie erlöschen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

II. Töchter-Kasse.

§ 24. Neben und in Verbindung mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der Staatsdiener besteht eine besondere Töchterkasse.

Aus derselben erhalten die nicht verehelichten Töchter der Mitglieder nach dem Ableben der beiden leiblichen Eltern, jedoch frühestens vom Beginn des 21. Lebensjahres an, bis zur Verehelichung oder der Ablegung lebenslänglicher Gelübde in einem Kloster, eventuell auf Lebensdauer, jährliche Unterstützungen (Präbenden).

§ 25 Die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 und 3, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 oben finden auch auf den besonderen Verein für die Töchter-Kasse Anwendung.

(§ 26 „Die bis zum 6. April 1888 zur Anstellung gelangten Mitglieder des allgemeinen Unterstützungsvereines sind während der drei ersten Jahre vom Tage ihrer Anstellung an berechtigt,

der Töchterkasse als ordentliche Mitglieder beizutreten", ist nunmehr hinfällig geworden.)

§ 27. Vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 2 verbleibt jedem Vereinsmitgliede diese Eigenschaft auch beim freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden aus dem k. b. Staatsdienste, insoferne das Mitglied sich verpflichtet, auch fernerhin den satzungsgemäßen Jahresbeitrag zu leisten und gleichzeitig die Mitgliedschaft des allgemeinen Unterstützungsvereines beibehält.

Ein Vereinsmitglied, welches zufolge straf- oder disciplinarrichterlicher Verurtheilung seines Amtes, oder der bürgerlichen Ehrenrechte, oder der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu erlangen, dauernd oder zeitweise verlustig wird, hört mit dem Tage der Rechtskraft des bezüglichen Urtheils auf, Mitglied des Vereins zu sein.

Ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung (Präbendenbezug) steht den in § 24 Abs. 2 bezeichnet Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes, welches diese Eigenschaft nach Abs. 2 verloren hat, nicht zu. Dem Verwaltungsrathe bleibt jedoch vorbehalten, denselben im Falle der Dürftigkeit nach Maßgabe der bereits geleisteten Beiträge ermäßigte Unterstützungen zu gewähren.

§ 29. Der zu leistende Beitrag besteht für jedes ordentliche Mitglied vom 1. Januar 1876 an in jährlich 20 *M.* 40 Pf.

§ 30. Die jährliche Präbende wird aus der zur Vertheilung bestimmten Rate der Jahreseinnahme künftig zu gleichen Kopftheilen berechnet. Vorläufig wird vom 1. Januar 1881 an eine Präbende auf jährlich 240 *M.* bestimmt. (Gemäß F.-M.-E. v. 14. Juli 1882 Nr. 8641 I wird bestimmt, daß die Präbende — wenn die betheiligten Beamtentöchter als Doppelwaisen einen Unterhaltsbeitrag von dem Hauptvereine beziehen — von dem Tage des Eintrittes in das 21. Lebensalter an, und zwar bis zum Schlusse des betreffenden Monats neben der den Doppelwaisen gebührenden Unterstützung des Hauptvereines zu verabfolgen ist.)

Präbendirten, welche sich verehelichen, oder in einem Kloster lebenslängliche Gelübde ablegen, wird auf Anmelden eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Abfertigung verabfolgt, welche nicht unter dem fünffachen und nicht über den zehnfachen Betrag der Jahrespräbende zu bemessen ist.

Der Einzug der Präbende hat mit dem Tag der Verehelichung zu erfolgen. (Höchste Entschl. d. k. Staatsministeriums der Finanzen v. 18. März 1886 Nr. 3639. [G.-D.-E.-Betr.-Abthlg.-v. 3. April 1886 Nr. 24712].)

Wichtige auf die Personal- und Dienstesverhältnisse bei den k. Verkehrsanstalten bezügliche Bestimmungen.

A. Eisenbahnverwaltung.

Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der königl. bayer. Verkehrsanstalten.

(Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 22. Nov. 1885 [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 51 und Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 67 v. J. 1885] mit Berücksichtigung der durch die kgl. Allerh. Verordn. v. 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 36, Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 34] eingetretenen Aenderungen.)

Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen.

I. Höherer Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst.

§ 1. Die Berufung auf die Stellen der Kollegialmitglieder bei der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen und der Oberbahnamtsvorstände, sowie auf die zur Vorbereitung für diese Stellen dienenden Durchgangsposten, ferner die Stellen der technischen Beamten bei der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen und der Oberbahnämter, jene der Vorstände der Centralwerkstätten und der technischen Bezirksaufsichtsbeamten ist in der Regel von dem Bestehen der praktischen Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, bezw. den Staatsbaudienst oder der höheren maschinentechnischen Dienstprüfung bedingt.

§ 2. Bewerber, welche die praktische Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst oder den Staatsbaudienst bestanden haben, werden nach ihrer Zulassung, welche lediglich nach Maßgabe des Bedürfnisses erfolgt, zunächst geeigneten Dienststellen zur Erlernung des äußeren Dienstes zugetheilt und demnächst probeweise als Hilfsarbeiter bei den Oberbahnämtern, sowie bei der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen, verwendet; die dauernde Aufnahme erfolgt nur, wenn der Bewerber während der probeweisen Verwendung seine Befähigung für die höheren Stellen des Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienstes dargelegt hat.

§ 3. Die Zulassung zur Praxis für den höheren maschinentechnischen Dienst der k. Staatseisenbahnverwaltung kann unter folgenden Voraussetzungen nachgesucht werden:

Die Bewerber müssen:

1. ein humanistisches oder Real-Gymnasium absolvirt und hierauf

2. an der technischen Hochschule in München sich dem für das maschinentechnische Fach vorgesehenen Unterrichte unterzogen und bei der Absolutorialprüfung für das maschinentechnische Fach die erste, zweite oder dritte Note, verbunden mit der Bestätigung eines guten sittlichen Verhaltens erlangt haben.

Die Zulassung erfolgt lediglich nach Maßgabe des Bedürfnisses.

§ 4. Nach dreijähriger praktischer Thätigkeit haben die Bewerber um Zulassung zur höheren maschinentechnischen Dienstprüfung nachzusuchen.

Die Gesuche werden auf Grund der Vorlageberichte der Oberbahnämter und der Centralwerkstätten von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen verbeschieden.

Die Prüfung, welche nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses abgehalten wird, ist graphisch und schriftlich und umfaßt:

1. die Ausarbeitung eines Programmes aus der maschinentechnischen Sparte des Eisenbahnbetriebes (Entwurf einer Dienstordnung für eine gegebene Bahnstrecke, Beurtheilung eines Bahnunfalles 2c.) und eines Programmes aus dem Bereiche der Eisenbahnmaschinentechnik (Konstruktion einer Maschine, einer Wasserstation, einer Werkstättenanlage 2c.) mit der Verfassung eines Kostenvoranschlages sammt Vorbericht, von welchen Programmen ersteres für 5, letzteres für 8 Fragen zählt;

2. die Abfassung eines auf Material- und Arbeiter-Tagschichtenberechnung gegründeten Ausführungsplanes für die Herstellung eines Maschinentheils oder einer Maschinen-Reparatur, welche für 2 Fragen zählt;

3. die Aufstellung von besonderen Bedingnissen für die Ausführung verschiedener Arbeiten im Akkord, geltend für 3 Fragen;

4. die Beantwortung von 3 Aufgaben über Werkstätte- und Betriebsmaterialien, Verwaltungs- und Rechnungswesen.

§ 5. Kandidaten, welche die höhere maschinentechnische Dienstprüfung nicht bestanden haben, können als Bewerber für die Stellen des mittleren maschinentechnischen Dienstes der k. Staatseisenbahnverwaltung aufgenommen werden.

II. Mittlerer Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst.

§ 6. Die Befähigung für die Stellen des mittleren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienstes ist von dem Erstehen der Adjunkten- und Expeditorenprüfungen bedingt.

§ 7. Die Aufnahme als Adspirant für den mittleren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst kann unter folgenden Voraussetzungen nachgesucht werden:

1 Die Bewerber müssen in einem Lebensalter von nicht unter zurückgelegten 17 und nicht über 25 Jahren sich befinden und

2. den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbringen. Dieser Nachweis ist zu führen durch das wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Dienst oder durch das Erstehen der Vorprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den k. b. Staatseisenbahnen; Civilbewerber werden zu dieser nur ausnahmsweise zugelassen;

3. die Bewerber müssen ferner in der Lage sein, sich drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Angehörigen zu erhalten und endlich

4. in der Regel der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, wenn sie nicht der Ersatzreserve überwiesen oder als untauglich zum Dienste im Heere befunden worden sind. Wird ausnahmsweise die Ableistung des aktiven Militärdienstes während der Praxis gestattet, so kommt die aktive Dienstzeit auf die Ausbildung nicht in Anrechnung.

§ 8. Dem bei der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen einzureichenden Gesuche muß beigefügt sein:

1. Der Taufschein oder das Geburtszeugniß;

2. Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Bildung, bezw. über das Erstehen der Vorprüfung;

3. der Lebenslauf des Bewerbers, von demselben verfaßt und geschrieben;

4. Dienstpapiere über die geleistete aktive Dienstpflicht oder über die anderweitige Erfüllung der Militärpflicht;

5. eine Bescheinigung über die Mittel, sich drei Jahre lang zu unterhalten;

6. bei Minderjährigkeit des Bewerbers die schriftliche Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß derselbe mit dem Gesuche einverstanden ist;

7. wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus einer Unterrichtsanstalt oder vom Militär kommt, amtliche oder sonst glaubhafte Atteste über Beschäftigung und Führung seit dem Austritte aus der Schulanstalt oder dem aktiven Dienst in der Armee;

8. die Erklärung, daß der Bewerber frei von Schulden und eine Kaution von 1000 *M.* zu leisten im Stande ist.

§ 9. Gegenstände der Vorprüfung, welche in eine schriftliche und mündliche zerfällt, sind: Deutsche und französische Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden folgende Anforderungen gestellt:

a) In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische und logische Fehler entsprechend auszudrücken.

Die Prüfung in der französischen Sprache ist obligatorisch; außerdem können sich die Kandidaten in der englischen oder italienischen Sprache einer fakultativen Prüfung unterziehen.

In den neueren Sprachen wird neben richtiger Aussprache und Kenntniß der grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, vorausgesetzt; auch ist ein deutsches leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Rechtschreibung, Wortstellung und Satzbildung in das Französische zu übertragen.

b) Geographie: Kenntnisse der Hauptsachen der mathematischen Geographie. In der physischen und politischen Geographie: Allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der Meere, größeren Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, Gebirgs- und Flußsysteme der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben gelegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, besonders der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, speziell des Königreichs Bayern.

d) Mathematik: In der Arithmetik: Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Gesellschaftsrechnungen. Proportionen, Elementargesetze über Potenzen, Wurzeln, Logarithmen.

Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie einschließlich der Lehre vom Kreise, von der Aehnlichkeit der Figuren, und aus der Stereometrie die wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

§ 10. Die Zulassung der Bewerber zur Praxis erfolgt nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses.

Die zur Praxis zugelassenen Bewerber werden von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen — vorbehaltlich der durch bahnärztliche Untersuchung zu konstatirenden körperlichen Tauglichkeit — zunächst zu einem Telegraphen-Unterrichtskurs eingerufen. Ueber das Resultat der am Schlusse des Kurses abgehaltenen Prüfung wird den Bewerbern ein Zeugniß ausgestellt. Diejenigen Bewerber, welche die Telegraphenprüfung nicht bestanden haben, werden als ungeeignet für die angestrebte Verwendung im mittleren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienste zurückgewiesen.

§ 11. Diejenigen Bewerber, welche die Telegraphenprüfung bestanden haben, werden nach Maßgabe des Bedarfes den einzelnen Oberbahnamtsbezirken zugetheilt.

Die zur Ausbildung der Adspiranten geeigneten Dienstesstellen werden von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen bestimmt. Die Zutheilung an dieselben innerhalb des Oberbahnamtsbezirkes erfolgt durch die Oberbahnämter.

Die Adspiranten werden von den Oberbahnämtern nach erfolgter Zutheilung verpflichtet.

Mit dem Praxisbeginn haben die Bewerber sofort eine Kaution von 1000 *M.* zu erlegen.

§ 12. Die Adspiranten können bei tadelloser Führung, vorzüglichem Fleiß und besonderer Qualifikation während der Praxis zur aushilfsweisen Beschäftigung herangezogen werden; bei mangelhafter Dienstführung oder tadelhaftem außerdienstlichen Betragen werden dieselben aus dem Dienste entlassen.

§ 13. Nach zweijähriger praktischer Thätigkeit hat der Adspirant die Adjunkten-Prüfung abzulegen, welche nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses jährlich ein- oder zweimal abgehalten wird. Leistet ein Adspirant der Einberufung zur Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge, so wird er aus der Liste der Adspiranten gestrichen.

§ 14. Durch die Adjunktenprüfung soll erprobt werden, ob der Adspirant mit den Fachkenntnissen vertraut ist, in den verschiedenen Dienstzweigen sicher zu funktioniren und bei Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen seine Kenntnisse in entsprechender Form darzulegen versteht.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

Für die schriftliche Prüfung werden Fragen

1. aus dem Betriebsdienste,
2. aus dem Expeditionsdienste,
3. aus dem finanziellen Dienste,

4. aus dem Post- und Staatstelegraphenwesen, soweit die Kenntniß desselben für den Dienst bei gemischten Stationen erforderlich ist, und
5. zur Erprobung der Kenntnisse in der französischen Sprache

gewählt.

Eine Aufgabe über einen allgemeinen Gegenstand aus einem der Prüfungsfächer wird den Kandidaten zur Ausarbeitung eines ausführlichen Aufsatzes gegeben, bei welcher dieselben insbesondere ihre Befähigung in stylistischer Beziehung zu erproben haben.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Organisation der Staatsbehörden im Allgemeinen und der Staatsverkehrsanstalten im Besonderen;
2. die Geographie Deutschlands und der benachbarten Länder;
3. das Betriebs- und Bahnpolizeireglement und die dazu gehörigen Instruktionen, namentlich die Fahrdienstinstruktionen;
4. die Vorschriften und Einrichtungen im Billeten-, Gepäck- und Güterexpeditionsdienst;
5. die wichtigsten Tarifvorschriften;
6. die Bestimmungen des Kassa- und Rechnungsdienstes;
7. die Bestimmungen des Post- und Telegraphenwesens, soweit deren Kenntniß für den Dienst bei gemischten Stationen erforderlich ist.

Die mündliche Prüfung in fremden Sprachen ist fakultativ und findet nur auf Ansuchen des Kandidaten statt.

Bei der Prüfung ist namentlich durch Vorführen von Beispielen aus der Praxis festzustellen, ob der zu Prüfende in den einzelnen Dienstzweigen die Dienstesvorschriften praktisch richtig anzuwenden versteht.

§ 15. Hat der Aspirant die Prüfung — oder auch nur die schriftliche oder mündliche — nicht bestanden, so kann er nach einem Jahre nochmals um die Zulassung zu derselben nachsuchen.

Genügt der Aspirant auch dann nicht, so ist er aus dem Dienste zu entlassen.

Nach bestandener Prüfung kann dem Aspiranten bei selbstständiger Verwendung eine monatliche diätarische Besoldung bewilligt werden.

Die Anstellung als Adjunkt erfolgt sodann nach den vorhandenen Stellenerledigungen.

§ 16. Als Bewerber um Stellen des mittleren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienstes können sich auch jene Militärpersonen melden, welche Anwartschaft auf eine etatsmäßige Stelle im Civilstaatsdienste erworben und das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben; bei der Anmeldung haben dieselben zu erklären, daß sie eine Kaution von 1000 *M.* zu leisten im Stande sind.

Die Militäranwärter haben, wenn sie nicht vor dem Eintritte in das Heer die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, durch Bestehen der vorgeschriebenen Vorprüfung (§ 9) nachzuweisen, daß sie das für einen Beamten des mittleren Eisenbahndienstes erforderliche Maß allgemeiner Bildung besitzen; dieselben werden demnächst zu einer informatorischen Beschäftigung auf die Dauer von drei Monaten einberufen, während welcher sie den Telegraphenkurs mitzumachen und die Telegraphenprüfung zu bestehen haben.

Außerdem bildet für die Militäranwärter eine einjährige Probedienstzeit und das Bestehen der Adjunktenprüfung die Voraussetzung für die Anstellung als Adjunkt.

§ 17. Die Beförderung der Adjunkten zu Expeditoren ist von dem Bestehen der ersten Expeditorenprüfung abhängig.

Frühestens drei Jahre nach bestandener Adjunktenprüfung kann bei der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung eingereicht werden.

Eine Einberufung von Amtswegen findet zu dieser Prüfung nicht statt.

Die Zulassung erfolgt, wenn auf Grund der oberbahnamtlichen Qualifikationsberichte anzunehmen ist, daß der Gesuchsteller als geeignet und genügend vorbereitet für die Prüfung zum Expeditor zu erachten ist.

Die Prüfungsgegenstände sind die nämlichen, wie bei der Adjunktenprüfung; es ist jedoch bei dieser Prüfung eine genauere Kenntniß der Details zu verlangen und namentlich auch festzustellen, ob der Kandidat die nothwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur selbstständigen Führung einer Expedition besitzt.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

Hat der Kandidat in der Prüfung — oder auch nur in der schriftlichen oder mündlichen nicht genügt, — so kann er nach Ablauf eines Jahres noch einmal um Zulassung nachsuchen.

§ 18. Die Verwendung an den wichtigeren Expeditorstellen, sowie die Erreichung der höheren Stellen im mittleren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienste ist von dem Bestehen der zweiten Expeditorenprüfung bedingt.

Um Zulassung zu dieser Prüfung, welche für den Betriebs- und Expeditionsdienst einerseits und den finanziellen und Materialverwaltungsdienst anderseits gesondert abgehalten wird, kann frühestens vier Jahre nach dem Bestehen der ersten Expeditorenprüfung nachgesucht werden.

Eine Einberufung von Amtswegen zu diesen Prüfungen, welche nur nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses abgehalten werden, findet nicht statt.

Die Gesuche um Zulassung, in welchen angegeben ist, ob die Zulassung zur Prüfung für den Betriebs- und Expeditionsdienst oder zu jener für den finanziellen und Materialverwaltungsdienst erbeten wird, werden auf Grund der oberbahnamtlichen Vorlageberichte von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen verbeschieden.

Die Prüfungen zerfallen in schriftliche und mündliche.

§ 19. Gegenstände der zweiten Expeditorenprüfung für den Betriebs- und Expeditionsdienst sind:

1. die allgemeinen Grundzüge der Reichsverfassung und des bayer. Staats- und Verwaltungsrechtes;

2. die wesentlichen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen im Allgemeinen, über die Organisation der k. bayer. Staatseisenbahnen, ihr Verhältniß zu anderen deutschen und außerdeutschen Eisenbahnverwaltungen, zur Post- und Telegraphenverwaltung, zu den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung;

3. das Bahnpolizeireglement, die Fahrdienstinstruktion und die Bestimmungen über das Signalwesen; die Vorschriften in Betreff der Unterhaltung und Bewachung der Bahn; die für die Betriebssicherheit wesentlichen Erfordernisse der Konstruktion und Beschaffenheit des Bahnoberbaues, die mechanischen Stationseinrichtungen und der Betriebsmittel;

4. das Betriebsreglement im Zusammenhange mit den einschlägigen Bestimmungen der Handelsgesetzgebung; die Grundsätze des Tarifwesens; die Vorschriften über Abfertigung in den verschiedenen Transportgattungen; die Wagenregulative nebst den Bestimmungen über die Verwendung der Wagen;

5. Bestimmungen über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere bei der Eisenbahnverwaltung und über Materialienverwaltung;

6. Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens, Handels- und Verkehrsgeographie, vorzugsweise von Europa;

7. Einrichtungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen und der wichtigsten Eisenbahnverbände;

8. die hauptsächlichsten Funktionen der einzelnen Beamtenkategorien der k. Staatseisenbahnverwaltung;

9. französische Sprache und wenn der Kandidat es wünscht, auch italienische oder englische Sprache.

§ 20. Gegenstände der zweiten Expeditorenprüfung für den finanziellen und Materialverwaltungsdienst sind:

1. die wesentlichen Bestimmungen der Reichsverfassung und des bayerischen Staats- und Verwaltungsrechtes;

2. die wesentlichen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen im Allgemeinen, über die Organisation der k. bayer. Staatseisenbahnen, ihr Verhältniß zu anderen deutschen und außerdeutschen Eisenbahnverwaltungen, zur Post- und Telegraphenverwaltung, sowie zu den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung;

3. allgemeine Grundsätze des Staatshaushaltes nebst den in Bayern geltenden Bestimmungen über die Behandlung der Etats und den Gang des Rechnungsprozesses, das gesammte Eisenbahnrechnungswesen einschließlich des Werkstätte- und Materialrechnungswesens, Vorschriften über die Buch- und Kassaführung bei den Oberbahnamtskassen und bei sämmtlichen mit den letzteren in Abrechnung stehenden Behörden und Organen der Eisenbahnverwaltung;

4. die für die Eisenbahnverwaltung einschlägigen Bestimmungen über das Amtsbürgschaftswesen, Gebührenwesen und Pensionswesen, ferner die Bestimmungen über die Verwaltung der einzelnen Vermögensbestandtheile des Eisenbahnärars, namentlich über die Veräußerung und Verpachtung der Staatsrealitäten, über die Benützung der Staatsgebäude, sowie über die für das Eisenbahneigenthum zu entrichtenden Steuern, Kommunalabgaben und anderen öffentlichen Lasten;

5. die von der Postverwaltung erlassenen Bestimmungen über die Buch- und Kassaführung bei den Stationen mit gemischtem Dienste.

§ 21. Ein Kandidat, welcher in der zweiten Expeditorenprüfung nicht genügt hat, kann um die Genehmigung zur Wiederholung derselben erst nach Ablauf von zwei Jahren nachsuchen.

Diejenigen Beamten, welche die zweite Expeditorenprüfung entweder für den Betriebs- und Expeditionsdienst oder für den finanziellen und Materialverwaltungsdienst bestanden haben, haben sich, wenn die Verwendung oder Beförderung in dem anderen Diensteszweige erfolgen soll, auch der für diesen vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen.

III. Mittlerer technischer Dienst der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

§ 22. Die Befähigung für die Stellen des mittleren technischen Dienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung ist von dem Erstehen der hiefür bestimmten Prüfungen bedingt.

§ 23. Die Aufnahme als technischer Adspirant kann unter folgenden Voraussetzungen nachgesucht werden:

1. Die Bewerber müssen in einem Lebensalter von nicht unter zurückgelegten 17 und nicht über 25 Jahren sich befinden und
2. den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbringen. Dieser Nachweis ist zu führen durch das Absolutorium der mechanisch-technischen oder bautechnischen Abtheilung einer Industrieschule;
3. die Bewerber müssen ferner in der Lage sein, sich drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Angehörigen zu erhalten und endlich
4. in der Regel der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, wenn sie nicht der Ersatzreserve überwiesen oder als untauglich zum Dienst im Heere befunden worden sind. Wird ausnahmsweise die Ableistung des aktiven Militärdienstes während der Praxis gestattet, so kommt die aktive Dienstzeit auf die Ausbildung nicht in Anrechnung.

§ 24. Dem bei der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen einzureichenden Gesuche muß beigefügt sein:

1. der Taufschein oder das Geburtszeugniß;
2. das Zeugniß über die Absolvirung der mechanisch-technischen oder bautechnischen Abtheilung einer Industrieschule;
3. der Lebenslauf des Bewerbers, von demselben verfaßt und geschrieben;
4. Dienstpapiere über die abgeleistete aktive Dienstpflicht oder über die anderweitige Erfüllung der Militärpflicht;
5. eine Bescheinigung über die Mittel, sich drei Jahre lang zu unterhalten;
6. bei Minderjährigkeit des Bewerbers die schriftliche Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß derselbe mit dem Gesuche einverstanden ist;
7. wenn der Bewerber nicht unmittelbar von einer Unterrichtsanstalt oder vom Militär kommt, amtliche oder sonst glaubhafte Atteste über Beschäftigung und Führung seit dem Austritte aus der Schulanstalt oder dem aktiven Dienst in der Armee;
8 die Erklärung, daß der Bewerber frei von Schulden und eine Kaution von 1000 *M.* zu leisten im Stande ist.

§ 25. Die Zulassung der Bewerber zur Praxis erfolgt nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses.

Die zur Praxis zugelassenen Bewerber werden von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen — vorbehaltlich der durch bahnärztliche Untersuchung zu konstatirenden körperlichen Tauglichkeit — einberufen und den zur Diensteserlernung bestimmten Dienstesstellen zugetheilt.

Die Adspiranten werden von den Oberbahnämtern bezw. den Centralwerkstätte-Vorständen nach erfolgter Zutheilung verpflichtet.

Mit dem Praxisbeginne haben die Bewerber sofort eine Kaution von 1000 *M.* zu erlegen.

§ 26. Die technischen Adspiranten können bei tadelloser Führung, vorzüglichem Fleiße und besonderer Qualifikation während der Praxis zur aushilfsweisen Beschäftigung herangezogen werden. Bei mangelhafter Dienstführung oder tadelhaftem außerdienstlichen Betragen werden dieselben aus dem Dienste entlassen.

§ 27. Der technische Adspirant hat nach dreijähriger praktischer Thätigkeit die erste Prüfung für den mittleren technischen Dienst der Eisenbahnbetriebsverwaltung abzulegen.

Dieselbe wird nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses und zwar für die Adspiranten des mittleren bautechnischen und maschinentechnischen Dienstes gesondert abgehalten.

Um Zulassung zu dieser Prüfung können auch jene der Kategorie D I des niederen technischen Dienstes angehörigen Bediensteten nachsuchen, welche vor ihrem Eintritte bei den k. Verkehrsanstalten das wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Dienst erworben haben, die Prüfung für die Anstellung als Bahnmeister oder Lokomotivführer bestanden und in der Kategorie D I mindestens vier Jahre zur Zufriedenheit gedient haben.

Leistet ein technischer Adspirant der Berufung ohne genügende Entschuldigung keine Folge, so wird er aus der Reihe der technischen Adspiranten gestrichen.

§ 28. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

Gegenstände der ersten Prüfung für den mittleren technischen Dienst der Eisenbahnbetriebsverwaltung sind:

a) Für den mittleren bautechnischen Dienst:

1. Die Organisation der bayerischen Verkehrsanstalten und die Funktionen der einzelnen Beamtenkategorien;

2. die allgemeinen Dienstesvorschriften für die Angehörigen der bayerischen Verkehrsanstalten;

3. die Vorschriften über Materialien-, Buch- und Rechnungsführung — insoweit einschlägig — sowie die Einrichtung der Betriebskrankenkassa;

4. die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der bayerischen Eisenbahnen, die Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, das Bahnpolizeireglement, die Fahrdienst-Instruktion und die Signalordnung für die Eisenbahnen Bayerns;

5. die Dienstesinstruktion für die Bahnmeister, dann Wechsel- und Bahnwärter; die Vorschriften über Benützung von Draisinen, dann Roll- und Bahndienstwagen; der Gebrauch der elektrischen Läutwerke, der Telephone und der Weichencentralisirungsapparate;

6. die Unterhaltung der Bahn in deren sämmtlichen Bestandtheilen, als Erdkörper, Entwässerungsanlagen, Kunstbauten, Unter- und Oberbau, Einfriedigungen und Schranken, Signale, Stations-Hochbauten und Stations-Einrichtungen;

7. Entwerfen und Veranschlagen von Eisenbahnbestandtheilen einfacher Art, als Weg- und Wasserlauf-Verlegungen, Durchlässen und kleineren Brücken, Einfriedigungen, Geleiseergänzungen und kleineren Hochbauten.

b) Für den mittleren maschinentechnischen Dienst:

1. Die Organisation der bayerischen Verkehrsanstalten und die Funktionen der einzelnen Beamtenkategorien;

2. die allgemeinen Dienstesvorschriften für die Angehörigen der bayerischen Verkehrsanstalten;

3. die Vorschriften über Verwaltungs- und Rechnungsdienst, insoweit einschlägig und insoweit es sich um die vorbereitenden Arbeiten zur Buchführung und Rechnungsstellung handelt; ferner über die Einrichtung der Betriebs- und Werkstättekrankenkassen;

4. die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der bayerischen Eisenbahnen, die Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, das Bahnpolizeireglement, die Fahrdienstinstruktion und die Signalordnung für die Eisenbahnen Bayerns, insoweit sie in den speziellen Dienst einschlagen;

5. die Dienstesinstruktionen für den Lokomotivführer- und Wagenmeisterdienst, die Arbeiterordnung, feuerpolizeiliche Vorschriften;

6. die gewöhnlich zur Verwendung gelangenden Materialien und deren Verarbeitung;

7. die Einrichtung und Konstruktion der im Gebrauch befindlichen Lokomotiven und Wagen, ferner die beim Eisenbahnbetrieb vorkommenden mechanischen Anlagen, wie Krahnen, Wasserstationen, Drehscheiben u. s. w.;

8. einfache Dampf- und Werkzeugmaschinen, die zur Reparatur von Fahrzeugen nöthigen Arbeiten in ihrer handwerksmäßigen Ausführung;

9. Verständniß der Maschinenzeichnungen und Fähigkeit, einfachere Konstruktionstheile zu skizziren und zu beschreiben, unter Angabe der Kosten.

§ 29. Hat der Adspirant die Prüfung — oder auch nur die schriftliche oder mündliche — nicht bestanden, so kann er nach einem Jahre nochmals um Zulassung zu derselben nachsuchen.

Genügt der Adspirant auch dann nicht, so ist er aus der Zahl der Bewerber für den mittleren technischen Dienst zu streichen.

Die Bediensteten der Kategorie D I, welche in der Prüfung wiederholt nicht genügten, haben keine Aussicht auf Vorrückung in eine höhere Kategorie.

Nach bestandener Prüfung kann dem technischen Adspiranten bei entsprechender Verwendung eine monatliche diätarische Besoldung bewilligt werden.

Die Anstellung im mittleren technischen Dienst erfolgt sodann nach Maßgabe der hierüber noch zu erlassenden Bestimmungen.

Die Kandidaten aus der Zahl der Bediensteten der Kategorie D I werden nach bestandenem Examen mit den technischen Adspiranten in einer auf Grund des Prüfungsresultates hergestellten Rangliste eingereiht.

§ 30. Die Verwendung an den wichtigeren Stellen, sowie die Erreichung der höheren Stellen des mittleren technischen Dienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung ist von dem Bestehen der zweiten Prüfung für diesen Dienst bedingt.

Um Zulassung zu dieser Prüfung kann frühestens vier Jahre nach dem Bestehen der ersten Prüfung nachgesucht werden.

Dieselbe wird für den mittleren bautechnischen und maschinentechnischen Dienst gesondert abgehalten.

Eine Einberufung von Amtswegen zu diesen Prüfungen, welche nur nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses abgehalten werden, findet nicht statt.

Die Gesuche um Zulassung werden auf Grund der Vorlageberichte der k. Oberbahnämter, beziehungsweise Centralwerk-

stätten von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen verbeschieden.

Die Prüfungen zerfallen in schriftliche und mündliche.

§ 31. Gegenstände der zweiten Prüfung für den mittleren technischen Dienst der Eisenbahnbetriebsverwaltung sind:

a) Für den mittleren bautechnischen Dienst:

1. Die allgemeinen Grundzüge der Reichsverfassung und des bayerischen Staats- und Verwaltungsrechtes;
2. die Bestimmungen über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen bei der Eisenbahnverwaltung im Allgemeinen;
3. die technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen über Bau und Betrieb von Hauptbahnen, dann die Grundzüge für die Gestaltung der sekundären Eisenbahnen;
4. das Wesentliche der Dienstesinstruktionen der Staatsbahn-Ingenieure im Bahnunterhaltungs-, Aufsichts- und reinen Fahrdienst, sowie die Vorschriften über Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Bahnunterhaltungsmaterialien;
5. die Verordnung über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude;
6. die Einleitung und Durchführung größerer Unterhaltungs- und Rekonstruktionsarbeiten, namentlich bei Eisenbahnunfällen und Umbauten schadhaft gewordener Bahnbestandtheile;
7. Entwerfen und Veranschlagen von mittelgroßen Bauobjekten im Ingenieur- und Hochbaufache, Projektirung kleinerer Stationsanlagen;
8. die Betriebsleitung von Lokalbahnen.

b) Für den mittleren maschinentechnischen Dienst:

1. Die allgemeinen Grundzüge der Reichsverfassung und des bayerischen Staats- und Verwaltungsrechtes;
2. die Bestimmungen über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen bei der Eisenbahnverwaltung im Allgemeinen;
3. die technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen über Bau und Betrieb von Hauptbahnen, dann die Grundzüge für die Gestaltung der sekundären Eisenbahnen;
4. Kenntniß der Instruktion für den maschinentechnischen Dienst, dann der Vorschriften über Verwaltung und Rechnungsführung einer Betriebswerkstätte;

5. Bearbeitung eines Thema aus der maschinentechnischen Sparte des Eisenbahndienstes, z. B. Entwurf einer Dienstordnung für eine gegebene Eisenbahnstrecke und gegebene Verkehrsverhältnisse; Beurtheilung eines Bahnunfalles und Beschreibung der zur Beseitigung desselben zu ergreifenden, bezw. ergriffenen Maßregeln u. s. w.; Begutachtung von Verfehlungen gegen die einschlägigen Instruktionen;

6. Bearbeitung eines Programmes aus dem Bereiche der Eisenbahnmaschinentechnik, wie Konstruktion einfacher Werkzeuge und Maschinentheile, Skizzirung einer kleinen Werkstätte- oder Wasserspeiseanlage unter Verfassung eines approximativen Voranschlages;

7. Abfassung eines auf Material- und Arbeitertagschichtenberechnung gegründeten Ausführungsplanes für die Herstellung eines Maschinentheils oder einer Maschinenreparatur; Aufstellung von besonderen Bedingnissen zur Ausführung solcher Arbeiten im Akkord.

§ 32. Ein Kandidat, welcher in der zweiten technischen Prüfung nicht genügt hat, kann um die Genehmigung zur Wiederholung derselben erst nach Ablauf von zwei Jahren nachsuchen.

IV. Niederer Eisenbahndienst.

§ 33. Zur Ernennung auf die Stelle eines statusmäßigen Bediensteten ist erforderlich, daß der Bewerber:

1. einen ungetrübten Leumund besitzt;

2. das 36. und, soferne er Militäranwärter ist, das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;

3. auf Grund bahnärztlicher Untersuchung für die in Frage kommende Stelle als vollkommen tauglich zu erachten ist;

4. diejenige Kaution aufrecht zu machen vermag, welche für die betreffende Stelle erforderlich ist;

5. die für diese Stelle bestimmte Ausbildungs- und Vorbereitungszeit völlig klaglos zurückgelegt und

6. die für die Stelle vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, sowie den übrigen für dieselbe vorgeschriebenen Anforderungen entspricht.

§ 34. Civilpersonen, welche sich um eine statusmäßige Stelle bewerben, werden zunächst in der Eigenschaft als Aushilfsbedienstete gegen Taggeldbezug aufgenommen; die Aufnahme ist bedingt durch den Nachweis der Elementarschulkenntnisse.

Militäranwärter werden vorerst zur informatorischen Beschäftigung auf die Dauer von drei Monaten einberufen, und

haben sodann die für die betreffende Stelle bestimmte Probedienstzeit, auf welche jedoch die informatorische Beschäftigung in Anrechnung gebracht wird, zurückzulegen; während der informatorischen Beschäftigung erhalten dieselben kein Civildiensteinkommen, für die Dauer der Probedienstzeit drei Viertheile des betreffenden Stelleneinkommens.

V. In diätarischem Verhältnisse befindliches Personal.

§ 35. Außer den auf Grund vorstehender Bestimmungen zur Anstellung im Eisenbahndienste Adspirirenden werden bei den k. Staatseisenbahnen, nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses, Hilfsarbeiter im Telegraphenbureau- und Güterabfertigungsdienste gegen diätarische Besoldung aufgenommen.

Die Aufnahme setzt das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 30. oder, soferne es sich um Militäranwärter handelt, 40. Lebensjahr, vollkommen körperliche Tauglichkeit und ungetrübten Leumund voraus.

Sicherheit in der deutschen Rechtschreibung, Gewandtheit im Ausdruck, Uebung in den gewöhnlichen Rechnungsarten mit Zahlen, einschließlich der Dezimalrechnung, sind das geringste Maß der an einen Hilfsarbeiter zu stellenden Anforderungen.

Behufs Erprobung der Brauchbarkeit hat der Verwendung als Diätar die vorherige Beschäftigung als Aushilfsdiätar, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Fachprüfung vorauszugehen.

§ 36. Nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit können Diätare auf Ansuchen, wenn sie vor dem Eintritte in den Dienst entsprechende Schulbildung genossen hatten, zur Adjunktenprüfung zugelassen werden.

Solche Gesuche können von den Oberbahnämtern nur dann zur Genehmigung begutachtet werden, wenn sich zufolge konstatirter allgemeiner Bildung, Brauchbarkeit und tadelfreier dienstlicher wie außerdienstlicher Führung erwarten läßt, daß der Gesuchsteller zur Adjunktenprüfung genügend vorbereitet und der seinerzeitigen Aufnahme in die statusmäßige Stellung in jeder Beziehung würdig ist.

Die bezüglichen Gesuche werden auf Grund der oberbahnamtlichen Qualifikationsberichte von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen verbeschieden.

Die geeignet befundenen Gehilfen werden, soweit die Zahl der vorhandenen, aus der Reihe der Militär- und Civilbewerber hervorgegangenen Adspiranten dieses gestattet, jeweilig zur Adjunktenprüfung einberufen.

§ 37. Behufs entsprechender Vorbereitung auf diese Prüfung können Diätare auf Ansuchen nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Dienstleistung zur Verwendung auf verantwortliche Posten des Eisenbahndienstes zugelassen werden. Im Falle der Zulassung haben dieselben sofort eine Kaution von 1000 ℳ. zu erlegen und es ist daher in den bezüglichen Gesuchen anzugeben, daß die Bewerber eine Kaution in diesem Betrage zu leisten im Stande sind.

§ 38. Zum Nachweise der Befähigung für die statusmäßigen Beamtenstellen im Kanzlei- und Registraturdienste werden am Sitze der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen jeweilig im Falle des Bedürfnisses besondere Prüfungen abgehalten.

Durch dieselben soll erprobt werden, ob der Bewerber die für den Kanzlei- und Registraturdienst nothwendige allgemeine Bildung und spezielle Kenntnisse besitzt.

Die Zulassung zu solchen Prüfungen kann erst nach längerer ersprießlicher und in jeder Beziehung tadelfreier Verwendung in diesen Dienstzweigen erfolgen.

§ 39. Vorstehende Bestimmungen finden hinsichtlich der Aufnahme in den Dienst der Kanal- und Dampfschifffahrtsverwaltung sinngemäße Anwendung.

Bestimmungen über die Abhaltung der Dienstprüfungen bei der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen.

(Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 22. Nov. 1885 [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 51 u. Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 67 v. J. 1885] mit Berücksichtigung der durch die Kgl. Allerh. Verordn. v. 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 36 u. Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 34] eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen. [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr 15 v. J. 1888, Nr. 26 v. J. 1890, Nr. 54 v. J. 1892, Nr. 37 v. J. 1894, Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 25 v. J. 1888, Nr. 34 v. J. 1890, Nr. 75 v. J. 1892, Nr. 46 v. J. 1894.])

A. Höherer Eisenbahndienst.

Höhere maschinentechnische Dienstprüfung.

§ 1. Die höhere maschinentechnische Dienstprüfung wird nach jeweiliger Anordnung der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen am Sitze derselben abgehalten.

§ 2. Die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen bestimmt jedesmal die schriftlichen Aufgaben, die Anzahl, die Natur und

den Maßstab der Zeichnungen und setzt nach dem Umfange der Arbeiten die Zeit fest, welche zur Lösung und Ausarbeitung derselben gestattet ist.

Die Skizzirung und Ausarbeitung der Programme, die Bearbeitung der Kostenanschläge, Ausführungspläne und Bedingnisse, sowie die Lösung aller gestellten Aufgaben wird unter Aufsicht eines Prüfungskommissärs in dem Prüfungslokale vorgenommen.

Die Benützung von eigenhändigen Manuskripten ist hiebei gestattet, fremdhändige Manuskripte dagegen, sowie Zeichnungen und gedruckte Werke, mit Ausnahme der Logarithmentafeln und Verordnungen-Sammlungen, werden im Prüfungslokale nicht zugelassen.

Schriftliche Arbeiten oder Zeichnungen aus dem Prüfungslokale mitzunehmen und wieder dahin zurückzubringen, ist untersagt.

§ 3. Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen sogleich nach Beendigung der Prüfung und es erhält dabei:

eine vollkommene, materiell und formell befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung die Note 1;

eine gute, in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung die Note 3;

eine unvollständige die Note 5;

und eine unrichtige oder verfehlte die Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird bei Bestimmung der Note einer verfehlten Antwort und eine nicht ganz zu Ende geführte, sonst aber befriedigende Antwort einer unvollständigen gleichgeachtet.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der voranstehend bezeichneten Klassen eingereiht werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten und zwar ohne Bruchtheile zu gebrauchen.

§ 4. Das Urtheil über die Befähigung eines Kandidaten richtet sich nach der Durchschnittsnote aller Ausarbeitungen und Beantwortungen.

Nur denjenigen Kandidaten, bei welchen als Durchschnitt die Note von höchstens vier (ohne Dezimalen bis in die zweite Stelle) sich ergibt, ist das Zeugniß der bestandenen Prüfung auszufertigen. Im Uebrigen gelten die Durchschnitte

von 1.00 bis 1.99 als I. Note
von 2.00 bis 2.99 als II. Note
von 3.00 bis 3.99 als III. Note
der Durchschnitt
von 4.00 und darüber als IV. Note.

Ueber die bestandene Prüfung wird von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen ein Zeugniß ausgestellt.

B. Mittlerer Eisenbahndienst.

1. Vorprüfung.

§ 1. Die Vorprüfung wird nach jeweiliger Anordnung der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen am Sitze eines Oberbahnamtes abgehalten. Die Prüfungskommission wird vom Oberbahnamtsvorstande oder dessen Stellvertreter, vom Oberbahnamtssekretär oder dessen Stellvertreter und je einem weiteren Beamten zur Prüfung in der französischen Sprache und Mathematik gebildet.

§ 2. Das über die Vorprüfung aufgenommene Protokoll wird unter Angabe des Urtheils über die Qualifikation des Geprüften und unter Beifügung der von demselben in der Prüfung verfaßten Arbeiten der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen eingesendet.

Nach Würdigung der Prüfungsresultate wird dem Kandidaten bekannt gegeben, ob er in der Vorprüfung genügt hat oder nicht.

§ 3. Für die Hin- und Rückfahrt nach und von dem Prüfungsorte kann den Militäranwärtern freie Eisenbahnfahrt in der dritten Wagenklasse bewilligt werden.

2. Telegraphenprüfung.

Am Schlusse des mindestens sechswöchentlichen Telegraphenunterrichtskurses wird von einer Kommission eine Prüfung abgehalten, welche nach jeweiliger Anordnung der Direktion der k. Posten und Telegraphen aus einem Mitgliede derselben, einem Beamten der Centralstation und dem Leiter des Unterrichtskurses gebildet wird.

Nach dem Ergebniß dieser Prüfung wird ein Zeugniß über Befähigung oder Nichtbefähigung ausgestellt.

3. Adjunkten- und Expeditorenprüfungen, dann technische Dienstprüfungen.

§ 1. Die Vornahme der Prüfungen wird von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen einer Kommission übertragen,

welche aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern als Examinatoren für die einzelnen Prüfungsgegenstände besteht; zugleich wird ein Stellvertreter für den Vorsitzenden bezeichnet.

Die Leitung der Prüfungsgeschäfte, des Ganges und der Form derselben besorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Stellvertreter desselben.

Die Anfertigung der erforderlichen Verzeichnisse und die Führung der Protokolle liegt dem Sekretär der Prüfungskommission ob, welcher von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen bestimmt wird.

Derselbe hat bei den schriftlichen Arbeiten den zur Aufsicht berufenen Examinator hierin zu unterstützen.

Die Fragen für die schriftlichen Arbeiten werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen versiegelt zugestellt.

§ 2. Die schriftliche Prüfung wird mit allen zur Prüfung vorgeladenen Kandidaten zugleich vorgenommen. In deren Gegenwart werden die für je ein Fach gegebenen Fragen unter Agaben der für die Bearbeitung eingeräumten Zeit durch den Examinator geöffnet.

Die schriftlichen Arbeiten sind bis zum Ablaufe der für das Fach vorgesehenen Zeit von jedem Kandidaten, mit seiner Namensunterschrift versehen, abzugeben. Die nach Ablauf der bestimmten Zeit noch unvollendeten Arbeiten sind in diesem unvollendeten Zustande abzugeben.

Der Gebrauch von Büchern und anderen Hilfsmitteln, welche nicht ausdrücklich von der Prüfungskommission gestattet werden, ist verboten.

Kein Kandidat darf ohne Vermittelung des die Aufsicht führenden Examinators oder des Sekretärs mit irgend einem Dritten in mündlichen oder schriftlichen Verkehr treten.

Ein Kandidat, welcher sich der Verletzung dieser Verbote schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, von der Prüfung ausgeschlossen.

Gleiche Ahndung trifft denjenigen Kandidaten, welcher während der Prüfung Anderen in irgend einer Weise zur Lösung einer Aufgabe behilflich ist.

Kommt die Verfehlung erst später zur Anzeige, so wird kein Prüfungszeugniß ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugniß zurückgezogen.

§ 3. Spätestens vierzehn Tage nach dem Schlusse der schriftlichen Prüfung, bis zu welchem Zeitpunkte seitens der

Examinatoren die Arbeiten geprüft werden, findet die mündliche Prüfung vor der versammelten Prüfungskommission statt.

Zur mündlichen Prüfung werden nur jene Kandidaten zugelassen, welche die schriftliche Prüfung bestanden haben.

Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit drei oder vier Kandidaten vorgenommen; die Dauer ist so zu bemessen, daß die Prüfung jedes einzelnen Kandidaten im ganzen wenigstens eine volle Stunde währt.

Die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten zur mündlichen Prüfung zu erscheinen haben, sowie den Prüfungstag bestimmt die Prüfungskommission Am Schlusse der mündlichen Prüfung einer Abtheilung wird über das auf Grund der von den Examinatoren abgegebenen Noten gewonnene Resultat ein Protokoll aufgenommen.

§ 4. Diejenigen Kandidaten, welche bei der mündlichen Prüfung nicht bestanden haben, kommen bei Feststellung des Gesammtresultates der Prüfung nicht in Betracht; das Resultat der Prüfung, sowie die Reihenfolge der Kandidaten wird nach Beendigung derselben in einer Schlußsitzung der Prüfungskommission festgestellt.

Der Ausfall der Prüfung wird durch die Noten

I. vorzüglich
II. gut
III. befriedigend
IV. ungenügend

bezeichnet.

§ 5. In jedem Fache wird sowohl für die schriftliche wie die mündliche Prüfung eine Note gegeben, die Summe der Noten durch die Zahl der Fächer getheilt und auf diese Weise zunächst die Hauptnote der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit einer Decimalstelle berechnet. Aus diesen beiden Noten wird sodann das Gesammtresultat festgestellt, wobei die schriftliche und mündliche Prüfung gleichmäßig in Rechnung gezogen werden; ein zu der Hauptzahl hinzukommender Bruchtheil wird hiebei in der Weise gerechnet, daß 0,6 die nächst tiefere Note ergibt.

Zum Bestehen der Prüfung ist erforderlich, daß sowohl in der schriftlichen als in der mündlichen Prüfung mindestens die Hauptnote III,5 erreicht wird.

§ 6. Das über die Prüfungsverhandlungen aufgenommene Protokoll wird von der Prüfungskommission mit den schriftlichen Arbeiten der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen vorgelegt, welche das Resultat der Prüfung den Kandidaten bekannt gibt.

C. Niederer Dienst.

§ 1. Die Aufnahme und Beförderung in die nachbezeichneten Stellen ist durch das Bestehen einer Fachprüfung nach Zurücklegung einer bestimmten Ausbildungs- und Vorbereitungszeit bedingt.

§ 2. Als geringste Ausbildungs- und Vorbereitungszeit wird festgesetzt für die Prüfung zum

1. Bureaudienergehilfen:

einjährige Beschäftigung im Bureaudienerdienst (Aussicht auf Beförderung zum Bureaudiener).

2. Bureaudiener und Kassendiener:

dreijährige Dienstzeit als Bureaudienergehilfe; Aussicht auf Beförderung in die Kategorie D I (Kassendiener, Kaution 1000 ℳ).

3. Generaldirektionsdiener, Oberbureaudiener, Hausmeister und Geldzähler:

dreijährige Dienstzeit als Bureaudiener (Geldzähler, Kaution 1000 ℳ).

3a. Magazinsdiener:

einjährige Beschäftigung im Magazinsdienste. (Kaution 400 ℳ; Aussicht auf Beförderung zum Magazinsgehilfen.)

3b. Magazinsgehilfe:

dreijährige Dienstzeit als Magazinsdiener. (Kaution 400 ℳ)

4. Lokomotivheizer:

einjährige Beschäftigung als Hilfsheizer.

5. Heizer als Bewerber zum Lokomotivführer:

tadellose erfolgreiche Beschäftigung als Schlosser in einer k. Staatsbahnwerkstätte während drei Jahren; zweimonatliche Vorübungszeit im Heizerdienste (Kaution 1000 ℳ; Aussicht auf Beförderung zum Lokomotivführer).

5a. Stativmaschinenwärter:

für Bewerber, welche ein in den Maschinenbau einschlägiges Handwerk erlernt haben, dreijährige erfolgreiche Beschäftigung in einer Staatsbahnwerkstätte, für andere Bewerber dreijährige Beschäftigung als Heizer im Lokomotiv- oder Werkstättedienste.

Voraussetzung für die Anstellung als Stativmaschinenwärter ist ferner eine zweimonatliche Vorübung in diesem Dienste.

5b und c. Heizer für elektrische und Gasbeleuchtung:

zweijährige Beschäftigung als Heizer im Lokomotiv- oder Werkstättedienste oder bei einer Anlage für elektrische bezw. Gasbeleuchtung.

Voraussetzung für die Anstellung als Heizer für elektrische und Gasbeleuchtung ist ferner eine zweimonatliche Vorübung in diesem Dienste.

5d und e. Heizer als Bewerber zum Werkführer für Beleuchtung und zum Gasmacher:

tadellose erfolgreiche Beschäftigung als Schlosser in einer k. Staatsbahnwerkstätte während zwei Jahren; zweimonatliche Vorübung im Heizerdienste für elektrische und Gasbeleuchtung. (Aussicht auf Beförderung zum Werkführer II. Klasse für Beleuchtung oder zum Gasmacher.)

6. Lokomotivführer II. Klasse:

einjährige Dienstzeit als Lokomotivheizer, viermonatliche Vorübungszeit im Lokomotivführerdienste (Kaution 1000 *M.*; Aussicht auf Vorrückung zum Lokomotivführer I. Klasse).

Lokomotivführer II. Klasse, welche vor ihrem Eintritte bei den k. Staatseisenbahnen das wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den Einjährig-Freiwilligendienst erworben haben, können bereits nach einjähriger Dienstzeit in dieser Kategorie zur Beförderung als Lokomotivführer I. Klasse in Vorschlag gebracht werden.

7. Lokomotivführer I. Klasse:

dreijährige Dienstzeit als Lokomotivführer II. Klasse (Kaution 1000 *M.*).

8. Werkführer im Betriebsdienste:

dreijährige Dienstzeit als Lokomotivführer und dreimonatliche Verwendung im Werkstätte-Aufsichtsdienste (Kaution 1000 *M.*).

8a. Werkführer im Werkstättedienste:

längere tadellose und erfolgreiche Beschäftigung als Arbeiter in einer k. Staatsbahnwerkstätte, und zwar während mindestens zwei Jahren als Aufsichtsorgan.

8b. Werkführer II. Klasse für Beleuchtung:

zweijährige erfolgreiche Ausbildung in einer größeren Fabrik für elektrische Beleuchtungsanlagen oder in einer Staatsbahnwerkstätte,

in welcher Gelegenheit gegeben ist, elektrische Anlagen kennen zu lernen und sich mit den vorkommenden Instandhaltungs- und Bedienungsarbeiten zu befassen, oder einjährige Verwendung in der Stelle eines Heizers als Bewerber zum Werkführer für Beleuchtung und zweimonatliche Vorübung als Dampfmaschinen- und Kesselwärter. (Kaution 1000 M.; Aussicht auf Vorrückung zum Werkführer I. Klasse.)

8c. Werkführer I. Klasse für Beleuchtung:

dreijährige Dienstleistung als Werkführer II. Klasse für Beleuchtung (Kaution 1000 M.)

8d. Bremser:

sechsmonatliche Verwendung im Bremsdienste.

9. Wagenwärtergehilfen:

a) Militärbewerber:

einjährige informatorische Beschäftigung und Probedienstzeit. (Aussicht auf Beförderung zum Wagenwärter.)

b) Civilbewerber:

zweijährige erfolgreiche Beschäftigung in einer k. Staatsbahn-Werkstätte, ferner dreimonatliche Verwendung als Hilfsbremser.

Voraussetzung für die Anstellung als Wagenwärtergehilfe ist ferner die Erlernung eines in den Wagenbau einschlägigen Handwerkes (Schlosser-, Schmiede-, Schreiner-, Zimmermanns- oder Wagner-Handwerkes). Wagenwärtergehilfen können auch im Wagenaufsichtsdienste verwendet werden; Aussicht auf Beförderung zum Wagenwärter.

10. Wagenwärter im Fahr- und Aufsichtsdienste:

einjährige Dienstzeit als Wagenwärtergehilfe. (Wagenaufseher werden die im Wagenaufsichtsdienste verwendeten Wagenwärter genannt.) (Aussicht auf Beförderung zum Wagenmeister.)

11. Wagenmeister:

zweijährige Dienstzeit als Wagenwärter, wovon ein Jahr im Wagenaufsichtsdienste. (Kaution 1000 M.)

11a. Stationswärter:

einhalbjährige Verwendung im Stationsdienste.

12. Stationsdiener im Packerdienst:

einjährige Vorübung im Ladedienste bei einer größeren Güter-Expedition. Die dauernde Verwendung als Zugspacker setzt

eine halbjährige Vorübung in diesem Dienste voraus. (Aussicht auf Beförderung zum Packmeister.)

13. Packmeister:

dreijährige Dienstzeit als Stationsdiener im Packerdienste. (Kaution 1000 *M.*, Aussicht auf Beförderung zum Oberpackmeister.)

14. Oberpackmeister:

dreijährige Dienstzeit als Packer. (Kaution 1000 *M.*)

15. Stationsdiener im Portier- und Perrondienst:

einjährige Vorübung im Stations- und Perrondienst. (Aussicht auf Beförderung zum Portier.)

16. Stationsdiener im Fahrdienst (Hilfskondukteur):

einjährige Vorübung im Stations- und Zugbegleitungsdienst. (Aussicht auf Beförderung zum Kondukteur.)

17. Kondukteur:

dreijährige Dienstzeit als Hilfskondukteur. (Kaution 1000 *M.*; Aussicht auf Beförderung zum Zugführer.)

18. Zugführer:

dreijährige Dienstzeit als Kondukteur. (Kaution 1000 *M.*)

19. Stationsdiener im Rangirdienst:

einjährige Vorübung im Rangirdienst einer größeren Station. (Aussicht auf Beförderung zum Stationsmeister.)

20. Stationsmeister:

dreijährige Dienstzeit als Rangirstationsdiener. (Kaution 1000 *M.*; Aussicht auf Beförderung zum Oberstationsmeister.)

21. Oberstationsmeister:

dreijährige Dienstzeit als Stationsmeister. (Kaution 1000 *M.*)

22. Telegraphenmechaniker II. Klasse:

zweijährige Ausbildung in einer Telegraphenwerkstätte und Bestehen des Telegraphenkurses. (Aussicht auf Beförderung zum Telegraphenmechaniker I. Klasse.)

23. Telegraphenmechaniker I. Klasse:

dreijährige Dienstzeit als Telegraphenmechaniker II. Klasse.

24. Bahnwärter:

viermonatliche Beschäftigung bei der Instandhaltung bezw. Erneuerung des Oberbaues und zweimonatliche Uebung im Bahnbewachungs- und Signaldienste,

oder: sechsmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahnbau, soferne der Dienstanfänger sich hiebei mit sämmtlichen zur Herstellung des Oberbaues erforderlichen Arbeiten vertraut gemacht hat, und zweimonatliche Uebung im Bahnbewachungs- und Signaldienste, welche ebenfalls beim Eisenbahnbau durchgemacht werden kann. (Aussicht auf Beförderung zum Wechselwärter.)

25. Wechselwärter und Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienste:

wie bei Ziffer 26, außerdem zweimonatliche Beschäftigung im Wechselwärterdienst, beziehungsweise Vorarbeiterdienst.

25a. Thurmwärter:

dreijährige Dienstzeit als Wechselwärter, darunter eine mindestens sechsmonatliche Beschäftigung im Thurmwärterdienste und in dem Unterhaltungsdienste einer solchen Anlage.

26. Haltstellewärter:

Vorbereitung des Wechselwärters und dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienste. (Kaution 400 ℳ.)

26a Monteure für Weichencentralisirung:

einjährige erfolgreiche Beschäftigung in einer Eisenbahnbedarfs-Werkstätte oder bei größeren Centralisirungsanlagen der k. Staatseisenbahnen. Voraussetzung für die Anstellung ist ferner die Erlernung des Maschinenschlosserhandwerkes.

26b. Brückenschlosser:

zweijährige erfolgreiche Ausbildung als Maschinenschlosser — sowohl im Werkstätte- als im äußeren (Montage-) Dienste — bei einer größeren Brückenbauanstalt oder im Brückenunterhaltungsdienste der k. b. Staatseisenbahnen. (Aussicht auf Beförderung zum Brückenmonteur.)

26c. Brückenmonteure:

zweijährige Dienstleistung als Brückenschlosser.

26d. Bauaufseher:

zweijährige praktische Beschäftigung im Baugewerbe und einjährige Verwendung im Staatsbahndienste beim Eisenbahnneubau oder bei der Bahnunterhaltung.

Voraussetzung für die Anstellung als Bauaufseher bildet ferner der erfolgreiche Besuch mindestens eines Kurses einer Baugewerkschule oder einer sonstigen geeigneten Fachschule.

27. Bahnmeister:

a) Militäranwärter:

einjährige informatorische Beschäftigung und bezw. Probedienstzeit.

b) Civilbewerber:

dreijährige Beschäftigung beim Bahnbau oder bei der Bahnunterhaltung.

27a. Gasmacher:

einjährige Verwendung in der Stelle eines Heizers als Bewerber zum Gasmacher und zweimonatliche Vorübung im Gasmacherdienste.

28. Gasmeister:

zweijährige erfolgreiche Leitung der Gasfabrikation einer Regie-Gasanstalt.

29. Imprägnirmeister:

einjährige Beschäftigung im Bahnunterhaltungsdienste, sowie zweijährige Verwendung in einer Imprägnir-Anstalt.

29a. Torfstichbetriebsaufseher:

a) Militäranwärter:

einjährige informatorische Beschäftigung und Probedienstzeit;

b) Civilbewerber

zweijährige erfolgreiche Beschäftigung im Torfgewinnungsbetriebe.

30. Matrose:

a) Militärbewerber:

einjährige informatorische Beschäftigung und bezw. Probedienstzeit (Aussicht auf Beförderung zum Steuermann);

b) Civilbewerber:

sechsjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Schiffsjunge und Hilfsmatrose (Aussicht auf Beförderung zum Steuermann).

31. Steuermann:

dreijährige Dienstleistung als Matrose (Kaution 1000 ℳ.; Aussicht auf Beförderung zum Kapitän oder Ländemeister).

32. Kapitän:

dreijährige Dienstzeit als Steuermann (Kaution 1000 ℳ.).

33. Werft- und Hafenmeister:

Erlernung des Schiffsbaues und dreijährige Dienstzeit als Steuermann bezw. Schleusenoberwärter (Werftmeister 1000 ℳ., Hafenmeister 400 ℳ. Kaution).

34. Stations- und Ländemeister:

dreijährige Dienstzeit als Steuermann (Kaution 1000 ℳ.).

35. Dampfbootheizer:

einjährige Beschäftigung als Hilfsheizer (Aussicht auf Beförderung zum Dampfbootmaschinisten).

36. Dampfbootmaschinist II. Klasse:

einjährige Dienstzeit als Dampfbootheizer und viermonatliche Vorübung als Dampfbootmaschinist (Kaution 1000 ℳ.; Aussicht auf Beförderung zum Dampfbootmaschinisten I. Klasse).

37. Dampfbootmaschinist I. Klasse:

dreijährige Dienstzeit als Maschinist II. Klasse (Kaution 1000 ℳ.).

37a. Maschinist für Dampfkrahne:

dreijährige erfolgreiche Beschäftigung als Schlosser in einer k. Staatsbahnwerkstätte und zweimonatliche Vorübung in der Bedienung der Hebekrahne.

37b. Hafenmeister bei dem Floß- und Ländehafen in Aschaffenburg:

zweijährige erfolgreiche Beschäftigung als Vorarbeiter oder Flußwart bei einem k. Straßen- und Flußbauamte, ferner Vorbereitung im Rangir- und Packerdienste der k. b. Staatseisenbahnen, während je sechs Monaten. (Bewerber 100 ℳ. Kaution.)

38. Schleusenwärtergehilfen:

Erlernung des Maurer- und Zimmerhandwerks und einjährige Verwendung im Kanal- und Hafendienst (Aussicht auf Beförderung zum Schleusenwärter).

39. Schleusenwärter:

dreijährige Dienstzeit als Schleusenwärtergehilfe (Aussicht auf Beförderung zum Schleusenoberwärter).

40. Schleusenoberwärter:

dreijährige Dienstzeit als Schleusenwärter.

41. Baurechner und Bauschreiber:

halbjährige Beschäftigung als Kanzleidiätar.

41a. Meßgehilfen II. Klasse:

einjährige vorbereitende Beschäftigung im Vermessungsdienste bei den k. Staatseisenbahnen. (Aussicht auf Beförderung zum Meßgehilfen I. Klasse.)

41b. Meßgehilfen I. Klasse:

dreijährige Dienstzeit als Meßgehilfe II. Klasse.

42. Bauzeichner (technische Gehilfen):

einjährige Verwendung als Zeichner bei einer Behörde, einem Bauunternehmer, einem technischen Bureau 2c.

42a. Maschinenzeichner:

einjährige Verwendung als Zeichner bei einer Behörde, einer Maschinenfabrik u. s. w.

43. Kanzleigehilfen, Kassa- und Rechnungsgehilfen:

vierwöchentliche Verwendung als Hilfsdiätar.

44. Güterdienstdiätar (Kanzleigehilfen im Güterdienst):

vierwöchentliche Verwendung als Hilfsdiätar.

45. Telegraphisten:

vierwöchentliche Verwendung als Hilfsdiätar nach Zurücklegung des Telegraphenkurses und Bestehen der Telegraphenprüfung.

46. Wagenaufschreiber:

halbjährige Verwendung im Stationsdienste.

47. Gepäckträger:

halbjährige Verwendung im Stationsdienste.

48. Nachtwächter:

halbjährige Verwendung im Stationsdienste.

49. Billetdrucker:

halbjährige Verwendung in der Billetdruckerei. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner eine mindestens vierjährige Lehr- und Servirzeit bei einer Buchdruckerei und Erlangung eines guten Zeugnisses bei Abgang aus derselben.

§ 3. Die durch die Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

A. Für alle Stellen:
Kenntniß der allgemeinen Dienstesvorschriften, ferner

B. Zur Erlangung der Aufnahme, Anstellung und Beförderung als:

1. Bureaudienergehilfe, Bureaudiener, Oberbureaudiener und Generaldirektionsdiener:

a) geläufiges Lesen und Schreiben, beides auch in lateinischer Schrift, Rechnen mit den 4 Spezies, sowie Fähigkeit, eine Meldung schriftlich und mündlich in entsprechender Form zu machen;

b) Kenntniß des Geschäftsganges, soweit er sich auf den Bureaudienerdienst bezieht.

2. Kassadiener und Geldzähler:

a) die vom Bureaudienergehilfen geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der Sorten des Metall- und Papiergeldes und Fertigkeit in der Behandlung derselben.

3. Hausmeister:

a) die vom Bureaudienergehilfen geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der örtlichen Vorschriften in Betreff der Reinlichkeits-, Bau- und Feuerpolizei.

3a. Magazinsdiener:

a) geläufiges Lesen und Schreiben, Rechnen mit den vier Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystemes;

b) Fähigkeit, eine Meldung schriftlich und mündlich in entsprechender Form zu erstatten;

c) Kenntniß der Magazinsordnung und der Unfallverhütungsvorschriften, insoweit sie sich auf den Magazinsdienst beziehen;

d) Kenntniß der Betriebs- und Bahnunterhaltungsmaterialien.

3b. Magazinsgehilfen:

a) die vom Magazinsdiener geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten;

b) Berechnung einfacher Flächen und Körper, Inhalts- und Gewichtsbestimmungen;

c) Kenntniß der einschlägigen Bestimmungen der Magazinsinstruktion;

d) Kenntniß der Dienstanweisung über die Benützung der Bodenwaagen, sowie der Anweisung über die Behandlung und den Gebrauch der Hebekrahnen;

e) Kenntniß der Reservestücke für Lokomotiven und Wagen, dann der Ober- und Unterbaumaterialien einschließlich der Bestandtheile der Weichen und Kreuzungen mit Signalen, sowie der sonstigen Bahnunterhaltungsmaterialien mit Geräthen.

4. Lokomotivheizer:

a) elementare Schulbildung;

b) Kenntniß der auf den Heizerdienst bezüglichen Bestimmungen der Lokomotivführer- und Fahrdienst-Instruktion, ferner der Signalordnung und der Anweisung zur Feuerung der Lokomotiven.

5. Heizer als Bewerber zum Lokomotivführer:

a) elementare Schulbildung;

b) Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Werkstättearbeiters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

c) Nachweis über entsprechende Gewandtheit im Montirgeschäfte, allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zur Verwendung kommenden Metalle und Hölzer und spezielle Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile;

d) Kenntniß der auf den Heizerdienst bezüglichen Bestimmungen der Lokomotivführer- und Fahrdienst-Instruktion, ferner der Signalordnung und der Anweisung zur Feuerung der Lokomotiven.

5a. Stativmaschinenwärter:

a) elementare Schulbildung;

b) Rechnen mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, eine Meldung schriftlich und mündlich in angemessener Form zu machen;

c) Kenntniß des Dampfkessels und aller seiner Theile, allgemeine Kenntniß einfacher Dampfmaschinen und Pumpen, sowie der einfachen physikalischen Gesetze über Wasserdampf und dessen Wirkungen;

d) Kenntniß der Vorschriften für die Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter;

e) Nachweis der praktischen Befähigung durch Bedienung einer Kesselanlage mit Pumpwerk unter Aufsicht eines maschinentechnischen Beamten.

5b. Heizer für elektrische Beleuchtung:

a) elementare Schulbildung;

b) Rechnen mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, eine Meldung schriftlich und mündlich in angemessener Form zu erstatten;

c) Kenntniß des Dampfkessels und aller seiner Theile, allgemeine Kenntniß einfacher Dampfmaschinen und Pumpen, sowie der einfachen physikalischen Gesetze über Wasserdampf und dessen Wirkungen;

d) Kenntniß der Vorschriften für die Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter;

e) Nachweis der praktischen Befähigung durch Bedienung einer Kesselanlage mit Zubehör (Wasserreinigung) unter Aufsicht eines maschinentechnischen Beamten.

5c. Heizer für Gasbeleuchtung:

a) elementare Schulbildung;

b) Rechnen mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, eine Meldung schriftlich und mündlich in angemessener Form zu erstatten;

c) Kenntniß des Dampfkessels und aller seiner Theile, allgemeine Kenntniß einfacher Dampfmaschinen und Pumpen, sowie der einfachen physikalischen Gesetze über Wasserdampf und dessen Wirkungen;

d) Kenntniß der Vorschriften für die Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter;

e) Kenntniß der verschiedenen Leuchtgasarten, der Rohmaterialien zu deren Bereitung, der Hauptapparate zur Gasfabrikation, des Gasbereitungs- und Reinigungsprozesses, der Gefährlichkeit des Gases und der hiegegen zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln, der Herstellung und Unterhaltung der Gasleitungen sammt Zubehör, sowie der Aufstellung und Instandhaltung der Gasmeß- und Gasbeleuchtungsapparate;

f) Nachweis der praktischen Befähigung durch Bedienung einer Retortenanlage unter Aufsicht eines bau- oder maschinentechnischen Beamten.

5d. Heizer als Bewerber zum Werkführer für Beleuchtung:

die vom Heizer für elektrische Beleuchtung geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten und außerdem Fertigkeit im Schlosserhandwerke.

5e. Heizer als Bewerber zum Gasmacher:

die vom Heizer für Gasbeleuchtung geforderten Kenntnisse und außerdem Fertigkeit im Schlosserhandwerke.

6. und 7. Lokomotivführer:

a) Fähigkeit, über einen den Dienstkreis des Lokomotivführers betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu machen;

b) allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über Wasserdampf und dessen Wirkungen;

c) Nachweis der praktischen Befähigung durch Probefahrten unter Aufsicht eines Maschineningenieurs;

d) Kenntniß der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und in kaltem Zustande;

e) Kenntniß der Leistungsfähigkeit und zuverlässigen Fahrgeschwindigkeit der verschiedenen Lokomotiven;

f) Kenntniß der Lokomotiv-Heiz- und Schmiermaterialien und der Haupteigenschaften derselben;

g) Kenntniß der Lokomotivführer-Instruktion, der Signalordnung, der Vorschriften über den Rangirdienst, des Bahnpolizeireglements und der Fahrdienst-Instruktion, sowie der Vorschriften über die Beheizung der Wagen mit Dampf.

8. Werkführer im Betriebsdienste:

a) Fähigkeit, ein den Dienstkreis eines Werkführers betreffendes Thema schriftlich in angemessener Form bearbeiten zu können;

b) Rechnen in den vier Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Regel de Tri, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystemes;

c) Kenntniß der Lokomotive und aller ihrer Theile, der Wagengattungen, ihrer Einrichtungen und Konstruktionen, sowie der auf der Eisenbahn vorkommenden mechanischen Anlagen, wie Krahnen, Wasserstationen, Drehscheiben 2c. 2c.;

d) genaue Kenntniß aller Arbeiten und ihrer handwerksmäßigen Ausführung, welche bei Reparaturen von Lokomotiven und Wagen während des Betriebes vorkommen;

e) Kenntniß der gewöhnlich zur Verwendung gelangenden Materialien und deren Verarbeitung, der Vorschriften über Behandlung und Aufbewahrung der Geräthe und den Empfang und die Abgabe der Materialien, sowie Kenntniß der Werkstätte-, Buch- und Rechnungsführung, soweit dieselben seinen Dienstkreis betreffen;

f) Kenntniß des Bahnpolizeireglements und der Fahrdienst-Instruktion, sowie aller sonstigen Instruktionen und Dienstesvorschriften, welche der Lokomotivführer und Wagenmeister zu kennen hat.

8a. Werkführer im Werkstättedienste:

a) Fähigkeit, über einen den Dienstkreis eines Werkstättevorarbeiters betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

b) Rechnen mit den gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems;

c) Kenntniß der Lokomotive und der Wagen, sowie ihrer Theile, dann der Arbeits- und Werkzeugmaschinen, sowie der bei einer Werkstätte zur Reparatur kommenden mechanischen Anlagen;

d) Gewandtheit im Montirgeschäfte, bezw. Bearbeitung bestimmter Theile, Kenntniß der verschiedenen, beim Maschinen- und Wagenbau, sowie beim Werkstättebetrieb zur Verwendung kommenden Materialien und deren Bearbeitung;

e) Kenntniß der Vorschriften über den Empfang und die Abgabe der Materialien, sowie der Werkstättebuch- und Rechnungsführung, soweit dieselbe den Dienstkreis eines Werkstättevorarbeiters betrifft;

f) Kenntniß der Werkstätteordnung und der Unfallverhütungsvorschriften für die Werkstättearbeiter, sowie der wesentlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften;

g) Kenntniß der Satzungen der Eisenbahnwerkstättekrankenkasse und der Vollzugsvorschriften;

h) Kenntniß der Satzungen der Arbeiterpensionskasse der k. b Staatseisenbahnverwaltung und der Vollzugsvorschriften hiezu.

8b und c. Werkführer für Beleuchtung:

a) Fähigkeit, über einen den Dienstkreis eines Werkführers betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

b) Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems;

c) Kenntniß der einfachsten Grundsätze der Elektrotechnik und der Bestimmung von Isolationsfehlern;

d) Kenntniß der Stromläufe und der Wirkungsweise der bei elektrischen Beleuchtungscentralen in Verwendung stehenden elektrischen Maschinen und Apparate, sowie Fertigkeit in der Aufstellung, Reinigung und Unterhaltung dieser Apparate;

e) Fähigkeit, einfache Stromlaufschemata einer elektrischen Beleuchtungsanlage und der Hilfsapparate einer solchen in flüchtiger Zeichnung darzustellen;

f) Kenntniß der hauptsächlichsten Regeln über die Herstellung und Unterhaltung der Drahtleitungen für elektrische Beleuchtung, sowie der technischen und rechnerischen Behandlung der bei solchen Leitungen verwendeten Materialien;

g) Kenntniß der Konstruktion, Behandlung, Wartung und Instandhaltung der bei elektrischen Beleuchtungsanlagen verwendeten Dampfmaschinen, Kessel und sonstigen Apparate, sowie der Beleuchtungsanlage in allen ihren Theilen;

h) Kenntniß der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, sowie der wesentlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften;

i) Kenntniß der Satzungen der Eisenbahnbetriebskrankenkassa bezw. Werkstättekrankenkassa und der Vollzugsvorschriften;

k) Kenntniß der Satzungen der Arbeiterpensionskassa der k. bayerischen Staatseisenbahn-Verwaltung und der Vollzugsvorschriften hiezu.

Für Werkführer II. Klasse für Beleuchtung genügt auch der Nachweis der vorstehend unter h, i und k bezeichneten, sowie der vom Heizer als Bewerber zum Werkführer für Beleuchtung nach Ziffer 5d geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten.

8d. Bremser:

a) elementare Schulbildung;

b) Kenntniß der auf den Bremserdienst bezüglichen Bestimmungen der Wagenwärter- und Fahrdienstinstruktion, der Signalordnung und der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns.

9. Wagenwärtergehilfe:

a) elementare Schulbildung;

b) Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschlußvorrichtungen, sowie deren Konstruktion und Behandlungsweise;

c) Kenntniß der Instruktion für Wagenwärter und der auf den Wagenwärter- und Rangirdienst bezüglichen Bestimmungen der Fahrdienst-Instruktion, der Signalordnung und der einschlägigen Bestimmungen des Bahnpolizeireglements.

10. Wagenwärter im Fahr- und Aufsichtsdienste:

a) Fähigkeit, über einen den Dienstkreis eines Wagenwärters betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

b) Kenntniß von der Konstruktion der einzelnen Wagentheile, besonders der Untergestelle und Achsbüchsen, sowie von der Art und Weise der Ausführung von Reparaturen an denselben und von den bezüglich der Wagen mit warmgelaufenen Achsen zu treffenden Maßnahmen;

c) Kenntniß der Wagenwärter-Instruktion, der auf den Wagenwärter- und Rangirdienst bezüglichen Bestimmungen der Fahrdienst-Instruktion, der Signalordnung, der einschlägigen Bestimmungen des Bahnpolizeireglements, der Vorschriften über das Verfahren bei Beschädigung von Transportwagen, der Instruktionen über die Bedienung der Heberlein'schen Schnellbremse, über Beleuchtung, Beheizung, Verladung und Schmieren der Wagen, der Anweisung zur Bedienung der Extinkteure, sowie der Instruktion für Wagenrevisoren, betreffend die Uebernahme von Wagen auf den Uebergangsstationen.

11. Wagenmeister:

a) Fähigkeit, über einen den Dienstkreis eines Wagenmeisters betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

b) die vorstehend unter b und c von den Wagenwärtern verlangten Kenntnisse;

c) Kenntniß der auf den Wagenmeisterdienst einschlägigen Bestimmungen der Fahrdienst-Instruktion.

11a. Stationswärter:

a) elementare Schulbildung;

b) Kenntniß der Bahnhofsanlage der betreffenden Station, der Ein- und Ausfahrtstabelle, sowie des Fahrplanes, soweit derselbe die betreffende Station berührt;

c) Kenntniß der einschlägigen Bestimmungen des Bahnpolizeireglements;

d) Kenntniß der Signalordnung, des Wechselwärterdienstes und des Rangirdienstes, soweit es sich um Ein- und Ausstellen von Wagen aus den Zügen handelt;

e) Kenntniß der Vorschriften über Annahme und Verpackung der Stückgüter, sowie der Vorschriften über die Verwiegung und Plombirung der Wagenladungen;

f) Kenntniß der Dienstanweisung für den Uebergabs- und Uebernahmsdienst;

g) Kenntniß der Sammelzugsinstruktion.

12. Stationsdiener im Packerdienste:

a) entsprechende Schulbildung (Gewandtheit im Lesen, Schreiben und Rechnen);

b) Kenntniß der reglementären Bestimmungen über die Verpackung, Verwiegung und Verladung, sowie Entladung und Zustellung der Güter und der diesbezüglichen Vorschriften für den Expeditionsdienst;

c) Kenntniß der Instruktion für die Packer und Oberpacker;

d) Kenntniß der Instruktion für die Benützung der Sammelzüge;

e) Kenntniß der Instruktion für den Uebergabs- und Uebernahmsdienst;

f) Kenntniß der Vorschriften über Bestellung und Verwendung der Wagen, über den Verschluß und die Behandlung geladener Güterwagen, sowie über die Behandlung der Wagendecken;

g) Kenntniß der obligatorischen Vorschriften über die Verladung von Brettern und Langholz 2c. 2c.;

h) Kenntniß der Bestimmungen über die Erhebung und Vertheilung der Ladegebühren;

i) Kenntniß der einschlägigen Bestimmungen des Bahnpolizeireglements.

13. und 14. Packmeister und Oberpackmeister:

a) sämmtliche, vom Stationsdiener im Packerdienst geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der Eisenbahngeographie des eigenen Netzes und der Nachbarbahnen;

c) Kenntniß des Fahrplanes, insbesondere der Bewegung der Güterzüge und der wichtigsten Verbindungen;

d) Fähigkeit, über dienstliche Vorkommnisse in gehöriger Form schriftliche Anzeige zu machen.

15. Stationsdiener im Portier- und Perrondienste:

a) geläufiges Lesen und Schreiben, beides auch in lateinischer Schrift; Rechnen mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, eine schriftliche Meldung entsprechend zu fertigen (für Stellen im Portierdienst einige Sprachengewandtheit im Französischen und Englischen);

b) Kenntniß der einschlägigen Bestimmungen des Bahnpolizeireglements;

c) Kenntniß der Eisenbahngeographie des eigenen Netzes und der Nachbarbahnen;

d) Kenntniß des Fahrplanes, soweit derselbe die betreffende Station berührt, und der wichtigsten durchgehenden Verbindungen;

e) Kenntniß der wichtigsten Bestimmungen über die Abfertigung von Personen und des Reisegepäcks und den Billetendienst;

f) Kenntniß der Signalordnung.

16. Stationsdiener im Fahrdienste (Hilfskondukteur):

a) die sämmtlichen für Stationsdiener im Perrondienst aufgeführten Fähigkeiten und Kenntnisse;

b) Kenntniß der Instruktion für die Kondukteure.

17. Kondukteur:

a) sämmtliche, für Stationsdiener im Perron- und Fahrdienst vorgeschriebenen Gegenstände;

b) Kenntniß des Bremsdienstes und der hierauf Bezug habenden Vorschriften;

c) Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen des Betriebsreglements und der hiezu erlassenen Zusatzbestimmungen;

d) Kenntniß der Fahrdienst-Instruktion;

e) Kenntniß des gesammten Fracht- und Gepäckdienstes.

18. Zugführer:

a) sämmtliche, für Kondukteure vorgeschriebenen Gegenstände;

b) genaue Kenntniß der Fahrdienst-Instruktion, der Instruktion über die Behandlung der elektrischen Läutwerke, der Instruktion über Wagenverwendung und Wagenvertheilung, Desinfektions-Meldeverfahren, Beheizung und Beleuchtung der Wagen, Bedienung der Heberlein-Bremse, der Anleitung über die nächsten Verhaltungsmaßregeln, welche bei Kranken und Verwundeten zu beobachten sind, sowie überhaupt aller auf den Fahrdienst Bezug habenden Instruktionen und Vorschriften;

c) Fähigkeit, über dienstliche Vorkommnisse in entsprechender Form schriftliche Anzeige zu machen.

19., 20. und 21. Stationsdiener im Rangirdienste, Stationsmeister und Oberstationsmeister:

a) die unter Ziffer 15 a, b, c, d für Stationsdiener im Perrondienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten;

b) genaue Kenntniß der Bahnhofsanlage der betreffenden Station, sowie der Einfahrt- und Ausfahrt-Tabelle;

c) Kenntniß der Signalordnung, des Wechselwärter- und Wagenmeisterdienstes, sowie der Bestimmungen über die Zusammenstellung der Züge;

d) Kenntniß der Fahrdienst-Instruktion, insbesondere Kap. II, III und VI und aller übrigen, für den Rangirdienst erlassenen Vorschriften

22. und 23. Telegraphenmechaniker:

a) elementare Schulbildung, Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen; Fähigkeit, ein gegebenes, den Dienstkreis eines Telegraphenmechanikers betreffendes Thema in angemessener Form schriftlich darzustellen;

b) Kenntniß der Konstruktion und der Stromläufe der im Telegraphendienste in Verwendung stehenden Apparate, einschließlich der Hughes- und Zeigerapparate, der Läutwerke, der Telephone ꝛc. ꝛc.; Fertigkeit in der Aufstellung und Einschaltung, Reinigung, Regulirung und Unterhaltung dieser Apparate, sowie im Gebrauche derselben, soweit dies zur Untersuchung und Regulirung der Apparate nothwendig ist;

Kenntniß der Konstruktion, der Zusammensetzung und der Wirkungsweise der im Betriebe stehenden galvanischen Elemente und der bezüglich ihrer Unterhaltung erlassenen Vorschriften;

c) Kenntniß der einfachsten einschlägigen Grundsätze der Physik, Chemie und Mechanik, Kenntniß der Konstruktion der einfachsten Meßinstrumente und Gewandtheit im Gebrauche derselben;

d) Kenntniß der hauptsächlichsten Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Telegraphenleitungen, sowie der hiezu verwendeten Materialien;

e) Kenntniß der Organisation der k. Verkehrsanstalten.

24. Bahnwärter:

a) Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichtes, insbesondere deutsch Lesen und Schreiben, ersteres auch in lateinischen Buchstaben, und Rechnen in den vier Spezies mit ganzen benannten Zahlen;

b) Kenntniß der Bahnwärter-Instruktion;

c) der Signalvorschriften;

d) der Vorschriften über Benützung der Draisinen, Roll- und Bahndienstwagen;

e) der Instruktion über den Gebrauch der elektrischen Läutwerke;

f) der einschlägigen Bestimmungen des Bahnpolizeireglements.

25. Wechselwärter und Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienste:

a) die für den Bahnwärter erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sodann Kenntniß

b) der Instruktion für die Wechselwärter und Bahnwärter und der auf den Rangirdienst bezüglichen Theile der Fahrdienst-Instruktion;

c) der verschiedenen, bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer Konstruktion, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der mit denselben verbundenen Signalvorrichtungen;

d) der auf den Stationen befindlichen optischen Telegraphen, Telephone, elektrischen Signalvorrichtungen 2c.;

e) der Konstruktion, des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Bodenwaagen und Wasserkrahnen;

f) des jeweiligen Fahrplanes und der Fahrordnung an dem betreffenden Posten.

25a. Thurmwärter:

a) die für die Bahn- und Wechselwärter erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sodann Kenntniß

b) der allgemeinen Dienstanweisung für die Handhabung und Instandhaltung der Central-Weichen- und Signal-Anlagen, sowie für den Fahr- und Rangirdienst in centralisirten Stationen;

c) der Einrichtung und der Wirkungsweise der Weichenspitzenverschlüsse, der Weichen- und Signal-Stellwerke, sowie der Signal-Blockwerke;

d) der für den Thurmdienst anzuwendenden Fernverständigungsmittel, dann der Rangirsignale;

e) der Einrichtung, des Gebrauches und der Wirkungsweise der einzelnen zur Bewegungsübertragung und zu den Verschlüssen und Verriegelungen dienenden Theile;

f) der Lagerpläne, der Verschluß- und Blocktabellen, sowie der graphischen Fahrpläne und der graphischen Darstellung der Zugs-Aus- und Einfahrten;

g) des Gebrauches der für die gewöhnlichen Regulirungen und kleineren Reparaturen bestimmten Werkzeuge.

26. Haltstellwärter:

a) die für die Stelle eines Wechselwärters erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten;

b) Fertigkeit im Telegraphiren mit den in Verwendung stehenden Apparaten;

c) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche, schriftliche An eige zu erstatten;

d) Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebsreglement,

den Vorschriften für den Billeten-, sowie Gepäck- und Güter-expeditionsdienst, dem Bahnpolizeireglement und der Signal-ordnung, sowie aus dem in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften;

e) Kenntniß der Kassa- und Rechnungs-Instruktion, soweit dieses für den Dienst eines Haltstellwärters erforderlich ist.

26a. Monteure für Weichencentralisirung:

a) die für Thurmwärter erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten;

b) Kenntniß der mechanischen Einzelheiten der Stell- und Blockwerke und sonstigen Zugehörungen der Art, daß ihre richtige Wirkungsweise beurtheilt werden kann;

c) Fertigkeit in den bei der Ausbesserung oder Auswechselung einzelner Theile der Centralisationseinrichtungen vorkommenden Schlosserarbeiten;

d) Verständniß der technischen Zeichnungen und Werkpläne und Fähigkeit, nach denselben ganze Centralisationsanlagen aufzustellen oder vorhandene Anlagen zu ersetzen oder zu ergänzen;

e) Fähigkeit, den Befund bei Untersuchungen solcher Einrichtungen in angemessener Form schriftlich zu melden, durch Handskizzen zu erläutern und die vorzunehmenden Ausbesserungsarbeiten zu beantragen;

f) Berechnung des Bedarfes an Materialien und Ersatztheilen unter Anwendung der Rechnung mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, sowie unter Inhaltsbestimmung ebener geradlinig begrenzter Figuren, des Kreises und seiner Theile;

g) Fertigkeit in der Führung von Wochenlisten und Materialrapporten, sowie in der Aufstellung von einfachen Kostenvoranschlägen für die von den Monteuren oder unter ihrer Aufsicht auszuführenden Arbeiten.

26b. Brückenschlosser:

a) elementare Schulbildung;

b) Fertigkeit im Maschinen- (Brücken-) Schlosserhandwerk;

c) Kenntniß der Eigenschaften und der Behandlung der für die Herstellung und Unterhaltung von Eisenkonstruktionen erforderlichen Materialien und Werkzeuge;

d) Kenntniß der für den Zugsverkehr geltenden Signalvorschriften und des Fahrplanes.

26c. Brückenmonteure:

a) die für Brückenschlosser erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten;

b) Kenntniß des Zweckes und der Wirkungsweise der einzelnen Theile der Eisenkonstruktionen;

c) Fertigkeit in den bei der Ausbesserung oder Auswechselung einzelner Konstruktionstheile vorkommenden Schlosserarbeiten;

d) Fähigkeit, die für alle einschlägigen Arbeiten erforderlichen Gerüste selbstständig anzuordnen;

e) Verständniß der einschlägigen Konstruktionszeichnungen und Fähigkeit, nach denselben ganze Eisenkonstruktionen aufzustellen oder vorhandene zu ersetzen oder zu ergänzen;

f) Fähigkeit, den Befund bei Untersuchung solcher Konstruktionen in angemessener Form schriftlich zu melden, durch Handskizzen zu erläutern und die vorzunehmenden Ausbesserungsarbeiten zu beantragen;

g) Berechnung des Bedarfes an Materialien und Ersatztheilen unter Anwendung der Rechnung mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, sowie Inhalts- und Gewichtsbestimmung der im Eisenbau gewöhnlich vorkommenden Konstruktionsglieder;

h) Fertigkeit in der Führung von Wochenlisten und der Erstattung von Rapporten, sowie in der Aufstellung von einfachen Kostenvoranschlägen für die von den Brückenmonteuren oder unter ihrer Aufsicht auszuführenden Arbeiten;

i) Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften;

k) Kenntniß der Satzungen der Eisenbahnbetriebs-Krankenkasse und der Vollzugsvorschriften;

l) Kenntniß der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse der k. bayer. Staatseisenbahnverwaltung und der Vollzugsvorschriften hiezu.

26d. Bauaufseher:

a) Fähigkeit, über einen den Dienstkreis eines Bauaufsehers betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

b) Rechnen mit den vier Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Berechnung geradliniger ebener Figuren nach Umfang und Fläche, Berechnung der Flächen und des körperlichen Inhaltes der beim Bau vorkommenden, von ebenen Flächen begrenzten Körper;

c) Kenntniß der gebräuchlichsten Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- und Dachdecker-Materialien, der Mörtelbereitung, der gewöhnlichen Maurer- und Zimmerverbände, Schreiner-, Schlosser- und Dachdecker-Arbeiten;

d) allgemeine Kenntniß der bei der Erhaltung der Bahn, insbesondere des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, dann der hiebei, sowie beim Neubau in Verwendung kommenden gewöhnlichen Geräthe und Aufzugsvorrichtungen;

e) Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns, der Signalordnung, der Vorschriften über die Benutzung der Draisinen-, Roll- und Bahndienstwagen;

f) Fertigkeit in der Führung der Listen zur Kontrole der Arbeiter und in der Aufstellung von Materialrapporten;

g) Fähigkeit, kleine einfache Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen;

h) Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften;

i) Kenntniß der Satzungen der Eisenbahnbetriebs-Krankenkasse bezw. der Baukrankenkasse der k. bayer. Staatseisenbahnverwaltung und der Vollzugsvorschriften;

k) Kenntniß der Satzungen der Arbeiterpensionskasse der k. bayer. Staatseisenbahnverwaltung und der Vollzugsvorschriften hiezu.

27. Bahnmeister:

a) allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und die Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise des Bahnmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen;

b) Rechnen in den vier Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Regel de Tri, Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile;

c) Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung), Kenntniß der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmerer-Materialien und der Mörtelbereitung, sowie Kenntniß der gewöhnlichen Mauer- und Zimmerverbände;

d) Kenntniß sämmtlicher bei der Unterhaltung der Bahn, insbesondere des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, Kenntniß der dazu erforderlichen Materialien nach Qualität und Verwendung, der Anlage und Verhältnisse des Bahnkörpers, der

Herstellung der Bettung, der Konstruktion des Oberbaues und der Unterhaltung desselben, der Konstruktion und des Einlegens der Weichen, der zur Ausführung von Erd- und Oberbauarbeiten erforderlichen einfachen Instrumente und aller Geräthe, Kenntniß der Berechnung von Profilen und Erdkörpern, Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen über Verakkordirung der Staatsbauarbeiten, sowie über Submissionswesen;

e) Kenntniß und Gewandtheit in der Anwendung der Vorschriften des Bahnpolizeireglements, der Signalordnung, der Vorschriften für den Gebrauch der elektrischen Läutewerke und Telephone, der Instruktion für Bahn- und Wechselwärter, sowie für Bahnmeister, der Fahrdienst-Instruktion, der Vorschriften über die Benützung von Draisinen, Roll- und Bahndienstwagen, der Instruktion für Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, der Hausordnung, der Bestimmungen über freie Fahrt von Arbeitern und Bediensteten, des Statuts für die Betriebskrankenkasse, sowie der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften;

f) Fertigkeit in der Korrespondenz und Führung der Bücher, sowie der Listen zur Kontrole der Arbeiter, Aufstellung von Zahlungsberechnungen, Wochenlisten und Materialrapporten, Kenntniß des Rechnungsschemas, Führung des Journals, Anfertigung von Kostenvoranschlägen;

g) Befähigung, kleine Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen aufzumessen und zu skizziren, Nivellements auszuführen und in einfachen Linien darzustellen, Kenntniß der Materialien, Buch- und Rechnungsführung;

h) Kenntniß der Instruktion für die Oberkondukteure, insoweit diese für die Führung von Materialzügen nothwendig ist;

i) Kenntniß der Organisation der k. bayer Staatseisenbahnen.

27a. Gasmacher:

a) die für Heizer als Bewerber zum Gasmacher erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten;

b) Kenntniß der Einrichtung für Gasfabrikation und Gaskomprimirung in allen Theilen;

c) Kenntniß der Qualität der Leuchtgassorten, der Vortheile für Bereitung guten Leuchtgases, der Kennzeichen guten und schlechten Leuchtgases, der Gasmeßapparate für Qualität und Quantität, der Nebenprodukte und ihrer Verwerthung;

d) Nachweis der praktischen Befähigung durch Bedienung einer Gasfabrik unter Aufsicht eines bau- oder maschinentechnischen Beamten;

e) Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften;

f) Kenntniß der Satzungen der Eisenbahnwerkstätte-Krankenkasse und der Vollzugsvorschriften;

g) Kenntniß der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse der k. bayer. Staatseisenbahnverwaltung und der Vollzugsvorschriften hiezu.

28. Gasmeister:

a) allgemeine Volksschulbildung und Fähigkeit, einen Aufsatz über ein gegebenes Thema aus dem Wirkungskreis des Gasmeisters zu schreiben;

b) Kenntniß der verschiedenen Leuchtgasarten, der Rohmaterialien zu deren Bereitung, der Hauptapparate zur Gasfabrikation, des Gasbereitungs- und Reinigungsprozesses, der Qualität der Leuchtgasarten, der Vortheile für Bereitung guten Leuchtgases, der Kennzeichen eines guten Leuchtgases und einer schlechten Qualität, der Gasmeßapparate für Qualität und Quantität, der Gefährlichkeit des Gases und der hiegegen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, der Instandhaltung der Rohrleitungen, der Nebenprodukte und ihrer Verwerthung.

29. Imprägnirmeister:

a) allgemeine Volksschulbildung und Fähigkeit, einen Aufsatz über ein gegebenes Thema aus dem Wirkungskreise des Imprägnirmeisters zu schreiben;

b) Kenntniß der Art der Imprägnirung bei der Anstalt, in welcher der Bewerber verwendet ist, der Rohmaterialien, der Imprägnirungsapparate, der Einwirkung der Imprägnirmasse auf das Holz, der vorzunehmenden verschiedenen Manipulationen' der Nebenprodukte und ihrer Verwerthung

29a. Torfstichbetriebsaufseher:

a) geläufiges Lesen und Schreiben, sowie Fähigkeit, eine Meldung schriftlich und mündlich in angemessener Form zu erstatten;

b) Rechnen mit den vier Spezies, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems;

c) Kenntniß des Torfmateriales und der Torfgewinnungsarbeiten, der Torfverladung und Magazinirung;

d) Kenntniß der zur Torfgewinnung erforderlichen Werkzeuge und der übrigen nothwendigen Inventarien der Torfgewinnungsanstalt;

e) Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften;

f) Kenntniß der Satzungen der Eisenbahnbetriebs-Krankenkasse und der Vollzugsvorschriften;

g) Kenntniß der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse der k. bayer. Staatseisenbahnverwaltung und der Vollzugsvorschriften hiezu.

30. Matrose:

a) Lesen und Schreiben und die vier Spezies im Rechnen;

b) Kenntniß der Sicherheitsvorschriften — ausnahmlich des maschinentechnischen Theiles — der Signalvorschriften und der Befehlsweise;

c) Kenntniß der den Matrosen zufallenden Arbeiten an Bord und beim Anlanden und Abstoßen;

d) Fähigkeit zur Führung des Steuers nach Anordnung des Kapitäns oder Steuermannes;

31. Steuermann:

a) Lesen und Schreiben, auch mit lateinischen Buchstaben, die vier Spezies im Rechnen, Kenntniß der österr. und Frankenwährung;

b) genaue Kenntniß der Ufer- und Wasserverhältnisse des Bodensee's, der Untiefen, der einzuhaltenden Routen, der Hafen-Einfahrten und Landungsplätze, Kenntniß im Steuern des Schiffes bei hellem Wetter und nach dem Kompaß;

c) Kenntniß der Hafenordnung, Sicherheitsvorschriften, der Signalvorschriften, der Instruktion über die Befehlsweise zur Bedienung der Schiffsmaschinen;

d) Kenntniß der allgemeinen Bestimmungen über die Beförderung von Personen, Gepäck, Thieren, Gütern u. s. w. auf dem Bodensee einschließlich der Instruktion für den Trajektdienst;

e) Kenntniß der Dienst Instruktionen des gesammten Personals, einschließlich des Maschinenpersonals.

32. Kapitän:

a) die vom Steuermann geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der Schiffsrechnung und der Zollvorschriften.

33. Werft- und Hafenmeister:

a) Lesen und Schreiben, auch mit lateinischen Buchstaben, sowie die vier Spezies im Rechnen;

b) Kenntniß der Hafenordnung;

c) Kenntniß der Bestimmungen über das Anlanden und Abstoßen der Schiffe;

d) genaue Kenntniß der Instruktion für den Trajektdienst;
e) Kenntniß der Zollvorschriften;
f) Kenntniß der Instruktion des gesammten Personals.

34. Stations- und Ländemeister:

die vom Hafenmeister geforderten Kenntnisse.

35. Dampfbootheizer:

die vom Lokomotivheizer geforderten Kenntnisse.

36. und 37. Dampfbootmaschinist:

die vom Lokomotivführer geforderten Kenntnisse.

37a. Maschinist für Dampfkrahne:

a) elementare Schulbildung;

b) Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen; Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Maschinisten eine schriftliche Meldung in angemessener Form zu erstatten;

c) allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über Wasserdampf und dessen Wirkungen, der einfachen Dampfmaschinen und Pumpen, sowie spezielle Kenntniß der Hebekrahne und ihrer einzelnen Theile;

d) Kenntniß der Vorschriften für die Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter, dann der Anweisung für die Behandlung und den Gebrauch der Hebekrahne;

e) Nachweis der praktischen Befähigung durch Bedienung eines Dampfkrahnens unter Aufsicht eines maschinentechnischen Beamten.

37b. Hafenmeister bei dem Floß- und Ländehafen in Aschaffenburg:

a) allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift, Rechnen mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise des Hafenmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen;

b) Kenntniß der Hafen- und Ländeordnung für den Staatshafen in Aschaffenburg, sowie der Bestimmungen über die Abgabe, Benützung u. s. f. der Eisenbahnwagen, dann über die Gebühren für die Benützung des Staatshafens und der Hafenanstalten; Kenntniß der Bestimmungen und Einrichtungen für die Vereinnahmung, Verrechnung und Ablieferung dieser Gebühren, Kenntniß der Mainschifffahrts-Ordnung, des Floßbaues und der Schleusenbedienung;

c) Kenntniß der Ufer- und Fahrwasserverhältnisse im Staatshafen und in den anschließenden Flußgebieten, Kenntniß der Einrichtungen zur Messung des Wasserstandes;

d) Kenntniß der Geographie der Wasserstraßen und wichtigsten Eisenbahnen Bayerns und der Nachbarbahnen;

e) Kenntniß der in den Dienst eines Stationsmeisters einschlagenden Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns, der Fahrdienstinstruktion, der Signalordnung, der Bestimmungen über die Zusammenstellung der Güterzüge, sowie der übrigen für den Rangirdienst erlassenen Vorschriften; Kenntniß der Bestimmungen über die Untersuchung und das Verfahren bei Wagenbeschädigungen;

f) Kenntniß der Instruktion für die Oberpacker und Packer, sowie der Vorschriften über die Bestellung und Verwendung der Wagen, über den Verschluß und die Behandlung geladener Güterwagen, dann über die Behandlung der Wagendecken;

g) Kenntniß der Vorschriften über die Verladung von Brettern und Langholz, der Anweisung für die Behandlung und den Gebrauch der Hebekrahne, sowie der Instruktion über die Benützung und Instandhaltung der Bodenwaagen.

38. Schleusenwärtergehilfe:

a) Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere deutsch Lesen und Schreiben, ersteres auch in lateinischen Buchstaben, und Rechnen in den vier Spezies mit ganzen benannten Zahlen;

b) der Instruktionen für Kanal- und Hafenwärter;

c) der einschlägigen Bestimmungen der Kanalordnung.

39. Schleusenwärter:

a) die von den Schleusenwärtergehilfen geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten;

b) Kenntniß der bei der Instandhaltung der Kanal- und Hafenbauten vorkommenden gewöhnlichen Reparaturen.

40. Schleusenoberwärter:

a) allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und die Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise des Schleusenoberwärters in angemessener Form schriftlich darzustellen;

b) Rechnen in den vier Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Regel de Tri, Berechnung geradliniger Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile;

c) Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);

d) Kenntniß der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmerer-Materialien und der Mörtelbereitung, sowie Kenntniß der gewöhnlichen Mauer- und Zimmerverbände;

e) Kenntniß der Konstruktion des Kanals, der Schleusen- und Hafenbauten und der gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten;

f) Fertigkeit in der Korrespondenz, Führung der Arbeiterbücher, der Lohnlisten, Anfertigung von Zahlungsberechnungen, Kosten-Anschlägen, Massenberechnungen, Rapporten, Kenntniß des Rechnungsschemas 2c.;

g) Befähigung, kleine Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen aufzumessen und zu skizziren, Nivellements auszuführen und in einfachen Linien darzustellen; Kenntniß der Inventarführung;

h) Kenntniß der Instruktionen für Kanal- und Schleusenwärter und Schleusenoberwärter, dann der Kanalordnung und der Instruktionen für Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude.

41. Baurechner und Bauschreiber:

a) gefällige Handschrift sowohl in deutscher als lateinischer Schrift;

b) Fähigkeit, orthographisch und geläufig zu schreiben, genaue Kenntniß der Regeln über die Interpunktion;

c) Rechnen in den vier Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;

d) allgemeine Kenntniß der Geographie Deutschlands und der angrenzenden Länder, namentlich der Lage der wichtigeren Verkehrsadern;

e) Fähigkeit, den Inhalt einer Verfügung kurz und erschöpfend niederzuschreiben, Aktenvermerke aus Verfügungen nach Inhalt und Form richtig anzufertigen;

f) Kenntniß der Bestimmungen über die Diensteskorrespondenz und der auf die Beförderung der Briefe und Packete bezüglichen postalischen Vorschriften.

41a. Meßgehilfen I. und II. Klasse:

a) geläufiges Lesen und Schreiben, Rechnen mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, eine Meldung schriftlich und mündlich in entsprechender Form zu erstatten;

b) Kenntniß und Fähigkeit im Gebrauche der einfachsten Meßinstrumente, Fähigkeit, selbstständig kleinere Handgriffe unter Angabe der zu benützenden Messungslinien anzufertigen, sowie genügende Plankunde, insoweit dieselbe die Pläne in den gebräuchlichsten Maßstäben betrifft.

42. Bauzeichner (technischer Gehilfe):

a) allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und die Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise des Zeichners in angemessener Form schriftlich darzustellen;

b) Rechnen in den vier Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Regel de Tri, Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile;

c) Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);

d) Anfertigung von Massenberechnungen und Kostenvoranschlägen und Aufnahme von Nivellements;

e) Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen, dann im Entwerfen und Konstruiren nach gegebenem Thema.

42a. Maschinenzeichnerdiätar:

a) allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und die Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise des Zeichners in angemessener Form schriftlich darzustellen;

b) Rechnen in den vier Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Regel de Tri, Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile;

c) Berechnung der regulären Körper-Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);

d) Kenntniß der einfachen Gesetze der Mechanik, insbesondere der Hebelgesetze und deren Anwendung auf die einfachen Maschinen, wie Hebel, Rolle, (Flaschenzug), Rad an der Welle, schiefe Ebene, Keil und Schraube (ohne Berücksichtigung der Reibung);

e) Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen, dann im Entwerfen und Konstruiren nach gegebenem Thema.

43. Kanzleigehilfe, Kassa- und Rechnungsgehilfe:

a) Fähigkeit, schön und gewandt sowohl in deutscher als in lateinischer Schrift zu schreiben;

b) genaue Kenntniß der deutschen Rechtschreibung und der Regeln über die Interpunktion; einige Kenntnisse im Lesen französischer Schriftstücke;

c) Uebung in den gewöhnlichen Rechnungsarten einschließlich der Dezimalbrüche.

44. Güterdienstdiätar (Kanzleigehilfe im Güterdienste):

a) die von den Kanzleidiätaren geforderten Kenntnisse;

b) allgemeine Kenntniß der Geographie Deutschlands und der angrenzenden Länder.

45. Telegraphist:

a) deutsche Sprache, insoweit dieselbe zur Erstattung dienstlicher Meldungen und präziser Abfassung von Telegrammen erforderlich ist;

b) Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;

c) Kenntniß des Bahnpolizeireglements, der Signalordnung, der Fahrdienst-Instruktion (Kap. II, Ziff. 16 und Kap. V) und der Fahrordnung der betreffenden Strecken;

d) Kenntniß des einheimischen Telegraphennetzes und der verschiedenen Anschlußstationen, welche den Depeschenverkehr mit fremden Verwaltungen vermitteln;

e) Kenntniß der Dienstesanweisung für die k. bayr. Telegraphenstationen, des Dienstdepeschenverkehrs auf den Telegraphenlinien des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen und der Instruktion für den Gebrauch des Telephon im Bahnbetriebsdienste.

46. Wagenaufschreiber:

a) Kenntniß der deutschen Sprache, soweit dieselbe zur richtigen Abfassung von Meldungen erforderlich ist;

b) Fähigkeit, geläufig in deutscher und lateinischer Schrift zu schreiben;

c) genaue Kenntniß des Wagen-Adreß-Verzeichnisses;

d) Kenntniß des einheimischen Bahnnetzes und sämmtlicher Uebergangsstationen;

e) Kenntniß der Bestimmungen über Wagenverwendung und Wagenvertheilung.

47. Gepäckträger:

a) Kenntniß der Bestimmungen über den Dienst der Kofferträger;

b) Kenntniß des einheimischen Bahnnetzes und derjenigen Uebergangsstationen, über welche die Hauptstationen des Auslandes bedient werden;

c) genaue Kenntniß der lokalen Verhältnisse derjenigen Station, an welcher der Bedienstete verwendet ist.

48. Nachtwächter:

a) Lesen und Schreiben, ersteres auch in lateinischer Schrift, Rechnen in den vier Spezies;

b) genaue Kenntniß der Anlage des betreffenden Bahnhofes;

c) Kenntniß der Signalordnung, insoweit dieselbe sich auf die elektrischen Signale, sowie die Signale am Zuge bezieht;

d) Kenntniß der einschlägigen Bestimmungen des Bahnpolizeireglements;

e) Feuerlöschordnung.

49. Billetdrucker:

elementare Schulbildung.

§ 4. Bedienstete, welche aus einem Dienstzweige in einen anderen übertreten wollen, haben die für die Stelle, in welche sie eintreten wollen, vorgeschriebene Prüfung zu machen.

§ 5. Bewerber, welche vor der ersten Aufnahme oder Anstellung eine Prüfung ablegen müssen, werden von Amtswegen beim Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungs- und Vorbereitungszeit zur Ablegung der Prüfung vor die Prüfungskommission vorgeladen. Die zeitweise Zurückstellung wird nur unter besonderen Umständen gewährt. Wer ohne genügende Entschuldigung und ohne, daß für die Bewilligung der zeitweisen Zurückstellung hinlängliche Gründe vorliegen, den Termin versäumt, kann entlassen oder für eine untergeordnete Beschäftigung beibehalten werden. Bewerber, welche aus den Handwerkern der Eisenbahn- oder Telegraphenwerkstätte hervorgehen und in den letzteren beschäftigt werden (Bewerber für die Stellen eines Heizers, Wagenwärtergehilfen, Telegraphenmechanikers, Maschinisten für Dampfkrahne), werden auch zur ersten Prüfung nur auf Ansuchen und unter Berücksichtigung des dienstlichen Bedürfnisses vorgeladen.

§ 6. Bewerber, welche bereits für eine Verwendung eine erstmalige Prüfung abgelegt haben und nunmehr für eine höhere Stelle, oder für eine Stelle in einem anderen Dienstzweige die Prüfung ablegen wollen, werden nur auf ihren Antrag und unter Berücksichtigung des dienstlichen Bedürfnisses zur Prüfung zugelassen.

Wer von ihnen ohne genügenden Grund einer Einberufung zur Prüfung nicht Folge leistet, wird nur ausnahmsweise schon

zum nächsten Termine zugelassen. Für die gedachten Prüfungen können alljährlich ein für alle Mal bestimmte Termine festgesetzt und bekannt gegeben werden.

§ 7. Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch die Oberbahnämter. Dieselben verständigen vorher die Prüfungskommission über den Termin.

§ 8. Zur Prüfung werden die Bewerber nur dann zugelassen, wenn die nächsten Dienstvorgesetzten bezeugen, daß sie sich dienstlich und außerdienstlich gut geführt haben und zur selbstständigen Wahrnehmung des praktischen Dienstes in der betreffenden Stellung, für welche die Prüfung abgelegt werden soll, genügend vorbereitet und befähigt sind.

§ 9. Jede Prüfungskommission besteht aus drei pragmatischen Beamten, von denen der im Range am höchsten Stehende oder Dienstälteste den Vorsitz führt und zwar für die Prüfung zum:

1. Werkstättenachtwächter, Werkstätteportier, Maschinenzeichner, Lokomotivheizer, Heizer als Bewerber zum Lokomotivführer, Stativmaschinenwärter, Maschinist für Dampfkrahne, Lokomotivführer und Werkführer, sodann Bremser, Wagenwärtergehilfen, Wagenwärter und Wagenmeister: aus einem Beamten der allgemeinen Verwaltung und zwei Beamten des maschinentechnischen Betriebs- oder Werkstättedienstes;

2. Bahnhofnachtwächter, Gepäckträger, Wagenaufschreiber, Stationswärter, Stationsdiener, Kondukteur, Zugführer, Packer, Oberpackmeister, Stationsmeister, Oberstationsmeister, Hafenmeister bei dem Floß- und Ländehafen in Aschaffenburg, Güterdienstdiätar: aus einem Beamten der allgemeinen Verwaltung und je einem Beamten des Betriebs- und Güterdienstes;

3. Bahnwärter, Wechselwärter und Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienste, Thurmwärter, Haltstellwärter, Telegraphisten: aus einem Beamten der allgemeinen Verwaltung und je einem Beamten des Betriebs- und des bautechnischen Dienstes;

4. Baurechner, Bauschreiber, Meßgehilfen, Bauzeichner, Bauaufseher, Bahnmeister, Imprägnirmeister: aus einem Beamten der allgemeinen Verwaltung und zwei Beamten des bautechnischen Dienstes;

5. Heizer für elektrische und Gasbeleuchtung, Heizer als Bewerber zum Werkführer für Beleuchtung und zum Gasmacher, Gasmeister, Monteure für Weichencentralisirung: Brückenschlosser, Brückenmonteure, Torfstichbetriebsaufseher, aus einem Beamten der allgemeinen Verwaltung und je einem Beamten des maschinentechnischen und bautechnischen Dienstes;

6. Matrosen, Steuermänner, Kapitäne, Hafenmeister, Ländemeister, Werftmeister: aus einem Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes und je einem Beamten des Dampfschifffahrts-Betriebsdienstes und des bautechnischen Dienstes;

7. Dampfbootheizer und Dampfbootmaschinisten: aus einem Beamten der allgemeinen Verwaltung und je einem Beamten des Dampfschifffahrts-Betriebsdienstes und des maschinentechnischen Dienstes;

8. Schleusenwärtergehilfen, Schleusenwärter und Schleusen-Oberwärter: aus einem Beamten der allgemeinen Verwaltung und je einem Beamten des Kanalbetriebs- und des bautechnischen Dienstes.

Insoweit für einzelne Kategorien die Zusammensetzung der Prüfungskommission im Vorstehenden nicht festgesetzt ist, ist dieselbe jeweils in analoger Weise nach dem Umfang der nachzuweisenden Kenntnisse zu bilden.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Prüfungskommission werden für die Prüfungen der Bewerber um Stellen der Kategorien CI, DI und II, sowie für das Personal der Centralwerkstätten, der Centralmagazinsverwaltung, des Betriebs mtes für die Bodensee-Dampfschifffahrt und des Kanalamtes von der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen, für die Prüfung solcher Bediensteten, welche von den Oberbahnämtern angestellt und aufgenommen werden, von dem betreffenden Oberbahnamt alljährlich bestimmt.

§ 10. Mit dem schriftlichen Theil der Prüfung ist zu beginnen.

Die Arbeiten werden unter Aufsicht ohne fremde Hilfe angefertigt. In den Prüfungen zum Bahnwärter, Wechselwärter, Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienste, Stationswärter, Stationsdiener, Bremser, Wagenwärtergehilfen, Heizer, Stativmaschinenwärter, Meßgehilfen, Brückenschlosser, Matrosen und Schleusenwärtergehilfen können die schriftlichen Arbeiten und die Prüfungen in den Elementarschulkenntnissen unterbleiben, wenn bereits vor dem Dienstantritt konstatirt worden ist, daß die Bewerber genügende Schulkenntnisse besitzen.

Der Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission bleibt überlassen, ob noch eine praktische Prüfung, wo solche nicht vorgeschrieben ist, unter Aufsicht der Kommission oder eines Mitgliedes derselben stattfinden soll.

§ 11. Der Ausfall jedes Theiles der Prüfung wird durch die Prädikate gut, befriedigend, ungenügend, bezeichnet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Theilen mindestens das Prädikat „befriedigend" ertheilt ist.

Ist dieses nicht der Fall, so müssen die Bewerber, welche für eine erste Aufnahme oder Anstellung die Prüfung ablegen — wenn nicht sonst ihre Entlassung geboten erscheint — spätestens nach 6 Monaten die Prüfung wiederholen. Für Militäranwärter, welche dem aktiven Militärdienste angehören, ist zu diesem Behufe eine wiederholte Abkommandirung erforderlich. Bestehen die Bewerber auch dann nicht, so werden sie entlassen, oder in untergeordneter Weise verwendet.

Diejenigen Bewerber, welche ihre Befähigung für eine höhere Kategorie oder für eine Stelle in einem anderen Dienstzweige darthun wollten und nicht bestanden haben, können auf ihr Ansuchen zu einer nochmaligen Prüfung nach Ablauf einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Zeit zugelassen werden.

§ 12. Ueber den Ausfall der Prüfung und die Frist, in welcher etwa die Prüfung zu wiederholen ist, entscheidet die Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit.

Wurde der praktische Theil der Prüfung von einem einzelnen Mitgliede der Prüfungskommission abgehalten, so entscheidet dieses allein über den Ausfall mittelst schriftlichen Votums.

§ 13. Ueber den Verlauf der Prüfungen und über die gefaßten Beschlüsse werden kurze Registraturen aufgenommen. Diese werden mit den schriftlichen Arbeiten an die Behörde, welche den Bewerber zur Prüfung einberufen hat, eingesendet und dort zu den Personalakten genommen, oder Berufungsblätter zu den Personalakten gefertigt.

Die gleiche Behörde benachrichtigt den Bewerber über den Ausfall der Prüfung.

§ 14. Die Kosten der Stellvertretung der zu den Prüfungen einberufenen Bediensteten werden von der Verwaltung übernommen.

B. Post- und Telegraphenverwaltung.

Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der königl. bayer. Verkehrsanstalten.

(Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 22. Nov. 1885 [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 51 und Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 67 v. J. 1885] mit Berücksichtigung der durch die Kgl. Allerh. Verordn. v. 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 36, Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 34] eingetretenen Aenderungen.)

I. Höherer Post- und Telegraphen-Dienst.

§ 1. Die Berufung auf die Stellen der Kollegialmitglieder bei der Direktion der k. Posten und Telegraphen und der Oberpostamtsvorstände, ferner auf die zur Vorbereitung für diese Stellen bestimmten Durchgangsposten, sowie endlich die Stellen der Postamtsvorstände ist durch das Bestehen der höheren Post- und Telegraphenprüfung bedingt.

§ 2. Die Zulassung zur Praxis für den höheren Post- und Telegraphen-Verwaltungsdienst kann unter folgenden Voraussetzungen nachgesucht werden:

Die Bewerber müssen

1. in einem Lebensalter von nicht unter zurückgelegten 17 und nicht über 25 Jahren sich befinden;

2. auf einem Gymnasium die Reife zum Uebertritt auf die Hochschule erworben haben;

3. in der Lage sein, sich 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Angehörigen zu erhalten;

4. in der Regel der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, wenn sie nicht der Ersatzreserve überwiesen, oder als untauglich zum Dienst im Heere befunden worden sind; wird ausnahmsweise die Ableistung des aktiven Militärdienstes während der Praxis gestattet, so kommt die aktive Dienstzeit auf die Ausbildung nicht in Anrechnung.

§ 3. Den bei der Direktion der k. Posten und Telegraphen einzureichenden Gesuchen muß beigefügt sein:

1. der Taufschein oder das Geburtszeugniß;

2. Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Bildung;

3. der Lebenslauf des Bewerbers, von demselben verfaßt und geschrieben;

4. Dienstpapiere über die abgeleistete aktive Dienstpflicht oder über die anderweitige Erfüllung der Militärpflicht;

5. eine Bescheinigung über die Mittel, sich 3 Jahre lang zu erhalten;

6. bei Minderjährigkeit des Bewerbers die schriftliche Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß derselbe mit dem Gesuche einverstanden ist;

7. wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus einer Unterrichtsanstalt kommt, amtliche oder sonst glaubhafte Atteste über Beschäftigung und Führung seit dem Austritt aus der Schulanstalt;

8 die Erklärung, daß der Bewerber frei von Schulden und eine Kaution von 1000 ℳ. zu leisten im Stande ist;

9. ein von einem Amtsarzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand unter ausdrücklicher Erwähnung des Seh- und Hörvermögens und der Athmungsorgane, dann des Befreitseins von äußerlichen Gebrechen.

§ 4. Die Zulassung zur Praxis für die Stellen der technischen Bezirksaufsichtsbeamten kann unter folgenden Voraussetzungen nachgesucht werden:

Die Bewerber müssen

1. ein humanistisches oder Realgymnasium absolvirt und

2. das Absolutorium der Bauingenieur- oder der mechanisch-technischen Abtheilung der technischen Hochschule in München mit der ersten, zweiten oder dritten Note, verbunden mit der Bestätigung eines guten sittlichen Verhaltens erlangt haben.

Nach dreijähriger Praxis haben sich diese Bewerber der höheren Dienstprüfung für den technischen Telegraphendienst zu unterziehen; die §§ 6 mit 11 finden auf dieselben keine Anwendung.

§ 5. Die Zulassung der Bewerber zur Praxis erfolgt nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses.

Diejenigen Bewerber, welche nach Prüfung der Zeugnisse geeignet erscheinen, werden von der Direktion der k. Posten und Telegraphen zunächst zu einem Telegraphen-Unterrichtskurse einberufen. Ueber das Resultat der am Schlusse des Kurses abgehaltenen Prüfung wird den Bewerbern ein Zeugniß ausgestellt. Diejenigen Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, werden von der Direktion der k. Posten und Telegraphen den zur Ausbildung geeigneten Dienstesstellen zugetheilt. Dieselben werden von den Oberpostämtern verpflichtet und haben mit dem Antritte der Praxis sofort eine Kaution von 1000 ℳ. zu erlegen.

Die Amtsbezeichnung des zur Praxis Zugelassenen ist „Praktikant“.

Die Praktikanten können bei tadelloser Führung, vorzüglichem Fleiße und besonderer Qualifikation während der Praxis

zur aushilfsweisen Beschäftigung herangezogen werden; bei mangelhafter Dienstführung oder tadelhaftem außerdienstlichen Verhalten werden dieselben aus dem Dienste entlassen.

§ 6. Die Praktikanten haben sich nach dreijähriger praktischer Thätigkeit um Zulassung zur Assistentenprüfung zu melden.

Die Gesuche werden auf Grund der oberpostamtlichen Qualifikationsberichte von der Direktion der k. Posten und Telegraphen verbeschieden.

Die Prüfung findet alljährlich einmal am Sitze der Direktion der k. Posten und Telegraphen statt; sie zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

§ 7. Gegenstände der Assistentenprüfung sind:

A. Aus dem Postdienste:

a) schriftliche Prüfung:

1. Die allgemeinen Grundzüge der Reichsverfassung, des bayerischen Staats- und Verwaltungsrechtes, die wesentlichen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über das Postwesen;
2. Geographie, insbesondere in Bezug auf den Postdienst;
3. Briefpost-, Fahrpost- und Zeitungsdienst;
4. Posttransportordnung und Postverträge und die hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen;
5. Rechnungs- und Kassawesen der Postanstalten;
6. französische Sprache.

b) mündliche Prüfung:

1. Organisation der bayer. Staatsbehörden im Allgemeinen und der Staatsverkehrsanstalten im Besonderen;
2 Geographie;
3. Taxirungsverhältnisse in Bezug auf den Verkehr mit dem Auslande;
4. französische Sprache; die Prüfung in anderen fremden Sprachen ist fakultativ und findet nur auf Ansuchen des Kandidaten statt.

B. Aus dem Telegraphendienste:

a) schriftliche Prüfung:

1. Gestalt des internen und internationalen Telegraphennetzes (Grenzen, Uebergangspunkte, Beförderungswege);
2. Vorschriften über Telegramm-Annahme, Beförderungs- und Bestellungs-Dienst;

3. Telegraphenordnung, internationales Telegraphen-Reglement, besondere Uebereinkommen;

4. Abrechnungswesen.

b) mündliche Prüfung:

1. Grundzüge der Telegraphie, Hilfswissenschaften;

2. Kenntniß der in Bayern gebräuchlichen Telegraphen-Apparate und Batterien, Behandlung derselben;

3. Manipulationsdienst: Telegramm-Annahme, Taxirung, Abtelegraphirung und Aufnahme.

§ 8. Hat ein Kandidat die Prüfung — oder auch nur die schriftliche oder mündliche — nicht bestanden, so kann er nach einem Jahre nochmals um Zulassung zu derselben nachsuchen. Genügt derselbe auch dann nicht, so ist er aus der Liste der Praktikanten zu streichen.

§ 9. Nach bestandenem Examen kann den Praktikanten bei selbstständiger Verwendung eine monatliche diätarische Besoldung bewilligt werden.

Die Anstellung als Assistent erfolgt sodann nach den vorhandenen Stellenerledigungen.

§ 10. Die höhere Dienstprüfung wird nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses am Sitze der Direktion der k. Posten und Telegraphen abgehalten.

Die Meldung zur Theilnahme an der höheren Dienstprüfung kann frühestens drei Jahre nach bestandener Assistentenprüfung eingereicht werden.

§ 11. Die Zulassung zu der höheren Dienstprüfung für den Post- und Telegraphenverwaltungsdienst ist neben der mindestens einjährigen praktischen Verwendung nach der Assistentenprüfung durch eine entsprechende wissenschaftliche Ausbildung bedingt.

Es haben sich deshalb die Praktikanten nach bestandener Assistentenprüfung, bezw. die Assistenten einem mindestens einjährigen theoretischen Fachstudium auf einer Hochschule zu unterziehen, worüber bei Meldung zur höheren Dienstprüfung Nachweis zu erbringen ist. Zum Zwecke des Fachstudiums wird den Praktikanten bezw. Assistenten der nothwendige Urlaub, letzteren unter Einziehung ihrer Bezüge, bewilligt werden.

§ 12. Die höhere Dienstprüfung findet am Sitze der Direktion der k. Posten und Telegraphen statt und zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

Gegenstände der höheren Dienstprüfung sind:

A. Für den Post- und Telegraphen-Verwaltungs-dienst:

1. Hauptgrundzüge des allgemeinen Staatsrechtes, der Volkswirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft;
2. Verfassung des deutschen Reiches, die wichtigsten Reichsgesetze in Bezug auf Post- und Telegraphenwesen;
3. Hauptgrundzüge des bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes;
4. die Bestimmungen des Civilprozeß- und Konkursrechtes, sowie des Strafrechtes und des Strafprozesses, soweit dieselben für den Post- und Telegraphendienst in Betracht kommen;
5. Post- und Telegraphen-Betriebsdienst, Geschichte des Post- und Telegraphenwesens, Anfertigung von Berichten und Verfügungen;
6. allgemeine Kenntniß der technischen Telegraphen-Betriebseinrichtungen für Staatstelegraphenanstalten;
7. Kassen- und Rechnungswesen im Post- und Telegraphendienst;
8. fremde Sprachen.

B. Für den technischen Telegraphendienst:

1. Hauptgrundzüge der Reichsverfassung und des bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, die wichtigsten Reichsgesetze in Bezug auf das Telegraphenwesen, Organisation der Staatsverkehrsanstalten und ihre Beziehungen zu den übrigen Staatsverwaltungszweigen;
2. Physik und Chemie, mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Lehren, welche bei der elektrischen Telegraphie in Betracht kommen;
3. Telegraphen-Betriebsdienst, Geschichte des Telegraphenwesens, Anfertigung von Berichten und Verfügungen;
4. die gesammte Telegraphentechnik, Anlage und Unterhaltung von Telegraphen-Linien und Leitungen; Materialkunde, Kostenanschläge, Lieferungsverträge, Einrichtung von Staats- und Eisenbahn-Telegraphenanstalten;
5. Kenntniß und praktische Anwendung der Meßinstrumente;
6. Verfahren bei Untersuchung und Beseitigung von Leitungsstörungen;
7. fremde Sprachen.

§ 13. Hat ein Kandidat die höhere Dienstprüfung nicht bestanden, so kann er um Zulassung zur nächsten solchen Prüfung nachsuchen.

Wird er auch bei dieser als ungenügend befunden, so ist er von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Ebenso werden zu der höheren Dienstprüfung jene Assistenten nicht mehr zugelassen, welche sich zu den nächsten zwei Prüfungen, zu welchen sie ihrer Dienstzeit nach zugelassen werden können, nicht gemeldet haben.

Die hiernach von der höheren Prüfung Ausgeschlossenen können mit den geprüften Adjunkten nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses und der Qualifikation bei Besetzung erledigter Expeditorstellen in Betracht gezogen werden.

§ 14. Die in § 1 bezeichneten Stellen können auch von solchen Adspiranten erreicht werden, welche die praktische Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst bestanden haben.

Diese Bewerber werden nach ihrer Zulassung, welche lediglich nach Maßgabe des Bedürfnisses erfolgt, zunächst geeigneten Dienststellen zur Erlernung des äußeren Dienstes zugetheilt und demnächst probeweise als Hilfsarbeiter bei den Oberpostämtern, sowie der Direktion der k. Posten und Telegraphen, verwendet; die dauernde Aufnahme erfolgt nur, wenn der Bewerber während der probeweisen Verwendung seine Befähigung für die höheren Stellen im Post- und Telegraphenverwaltungsdienste dargelegt hat.

II. Mittlerer Post- und Telegraphendienst.

§ 15. Die Befähigung für die Stellen des mittleren Post- und Telegraphendienstes ist von dem Erstehen der Adjunkten- und Expeditorenprüfungen bedingt.

§ 16. Die Aufnahme als Adspirant für den mittleren Post- und Telegraphendienst kann unter folgenden Voraussetzungen nachgesucht werden:

1. Die Bewerber müssen in einem Lebensalter von nicht unter zurückgelegten 17 und nicht über 25 Jahren sich befinden und

2. den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbringen. Dieser Nachweis ist zu führen durch das wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Dienst oder durch das Erstehen der Vorprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst bei der k. b. Post- und Telegraphenverwaltung. Civilbewerber werden zu dieser nur ausnahmsweise zugelassen;

3. die Bewerber müssen ferner in der Lage sein, sich drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Angehörigen zu erhalten und endlich

4. in der Regel der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, wenn sie nicht der Ersatzreserve überwiesen oder als untauglich zum Dienste im Heere befunden worden sind; wird ausnahmsweise die Ableistung des aktiven Militärdienstes während der Praxis gestattet, so kommt die aktive Dienstzeit auf die Ausbildung nicht in Anrechnung.

§ 17. Dem bei der Direktion der k. Posten und Telegraphen einzureichenden Gesuche muß beigefügt sein:

1. der Taufschein oder das Geburtszeugniß;

2. Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Bildung, bezw. über das Erstehen der Vorprüfung;

3. der Lebenslauf des Bewerbers, von demselben verfaßt und geschrieben;

4. Dienstpapiere über die geleistete aktive Dienstpflicht oder über die anderweitige Erfüllung der Militärpflicht;

5. eine Bescheinigung über die Mittel, sich drei Jahre lang zu unterhalten;

6. bei Minderjährigkeit des Bewerbers die schriftliche Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß derselbe mit dem Gesuche einverstanden ist;

7. wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus einer Unterrichtsanstalt oder vom Militär kommt, amtliche oder sonst glaubhafte Atteste über Beschäftigung und Führung seit dem Austritte aus der Schulanstalt oder dem aktiven Dienst in der Armee;

8. die Erklärung, daß der Bewerber frei von Schulden und eine Kaution von 1000 *M.* zu leisten im Stande ist;

9. ein von einem Amtsarzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand unter ausdrücklicher Erwähnung des Seh- und Hörvermögens und der Athmungsorgane, dann des Befreitseins von äußerlichen Gebrechen.

§ 18. Gegenstände der Vorprüfung, welche in eine schriftliche und mündliche zerfällt, sind: deutsche und französische Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden folgende Anforderungen gestellt:

a) In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische und logische Fehler entsprechend auszudrücken.

Die Prüfung in der französischen Sprache ist obligatorisch; außerdem können sich die Kandidaten in der englischen oder italienischen Sprache einer fakultativen Prüfung unterziehen.

In den neueren Sprachen wird neben richtiger Aussprache und Kenntniß der grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, vorausgesetzt; auch ist ein deutsches leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Rechtschreibung, Wortstellung und Satzbildung in das Französische zu übertragen.

b) Geographie: Kenntnisse der Hauptsachen der mathematischen Geographie In der physischen und politischen Geographie: Allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der Meere, größeren Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, Gebirgs- und Flußsysteme der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben gelegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, besonders der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, speziell des Königreichs Bayern.

d) Mathematik. In der Arithmetik: Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Gesellschaftsrechnungen. Proportionen, Elementargesetze über Potenzen, Wurzeln, Logarithmen; Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie, einschließlich der Lehre vom Kreise, von der Aehnlichkeit der Figuren und aus der Stereometrie die wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

§ 19. Die Zulassung der Bewerber zur Praxis erfolgt nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses.

Die zur Praxis zugelassenen Bewerber werden von der Direktion der k. Posten und Telegraphen zunächst zu einem Telegraphen-Unterrichtskurs eingerufen. Ueber das Resultat der am Schlusse des Kurses abgehaltenen Prüfung wird den Bewerbern ein Zeugniß ausgestellt. Diejenigen Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden, werden als ungeeignet für die angestrebte Verwendung im mittleren Post- und Telegraphendienste zurückgewiesen.

§ 20. Diejenigen Bewerber, welche die Telegraphenprüfung bestanden haben, werden nach Maßgabe des Bedarfes den einzelnen Oberpostamtsbezirken zugetheilt.

Die zur Ausbildung der Aspiranten geeigneten Dienstesstellen werden von der Direktion der k. Posten und Telegraphen bestimmt. Die Zutheilung an dieselben innerhalb des Oberpostamtsbezirkes erfolgt durch die Oberpostämter.

Die Aspiranten werden von den Oberpostämtern nach erfolgter Zutheilung verpflichtet.

Mit dem Praxisbeginn haben die Bewerber sofort eine Kaution von 1000 ℳ zu erlegen.

§ 21. Die Aspiranten können bei tadelloser Führung, vorzüglichem Fleiß und besonderer Qualifikation während der Praxis zur aushilfsweisen Beschäftigung herangezogen werden; bei mangelhafter Dienstführung oder tadelhaftem außerdienstlichen Betragen werden dieselben aus dem Dienste entlassen.

§ 22. Nach zweijähriger praktischer Thätigkeit hat der Aspirant die Adjunkten-Prüfung abzulegen, welche nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses jährlich ein- oder zweimal abgehalten wird. Leistet ein Aspirant der Einberufung zur Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge, so wird er aus der Liste der Aspiranten gestrichen.

§ 23 Durch die Adjunktenprüfung soll erprobt werden, ob der Aspirant mit den Fachkenntnissen vertraut ist, in den verschiedenen Dienstzweigen sicher zu funktioniren und bei Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen seine Kenntnisse in entsprechender Form darzulegen versteht.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

Für die schriftliche Prüfung werden Fragen

1. aus dem Post- und Telegraphenbetriebsdienste,
2. dem Expeditionsdienste, sowie der Taxirung von Postsendungen und Telegrammen,
3. dem Rechnungswesen und
4. zur Erprobung der Kenntnisse in der französischen Sprache

gewählt.

Eine Aufgabe über einen allgemeinen Gegenstand aus einem der Prüfungsfächer wird den Kandidaten zur Ausarbeitung eines ausführlichen Aufsatzes gegeben, bei welcher dieselben insbesondere ihre Befähigung in stylistischer Hinsicht zu erproben haben.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Organisation der Staatsbehörden im Allgemeinen und der Staatsverkehrsanstalten im Besonderen;

2. die Geographie Deutschlands und der benachbarten Länder;
3. die Taxirungsvorschriften.

Die mündliche Prüfung in fremden Sprachen ist fakultativ und findet nur auf Ansuchen des Kandidaten statt.

Bei der Prüfung ist namentlich durch Vorführen von Beispielen aus der Praxis festzustellen, ob der zu Prüfende in den einzelnen Dienstzweigen die Dienstesvorschriften praktisch richtig anzuwenden versteht.

§ 24. Hat der Adspirant die Prüfung — oder auch nur die schriftliche oder mündliche — nicht bestanden, so kann er nach einem Jahre nochmals um die Zulassung zu derselben nachsuchen.

Genügt der Adspirant auch dann nicht, so ist er aus dem Dienste zu entlassen.

Nach bestandener Prüfung kann dem Adspiranten bei selbstständiger Verwendung eine monatliche diätarische Besoldung bewilligt werden.

Die Anstellung als Adjunkt erfolgt sodann nach den vorhandenen Stellenerledigungen.

§ 25. Als Bewerber um Stellen des mittleren Post- und Telegraphendienstes können sich auch jene Militärpersonen melden, welche Anwartschaft auf eine etatsmäßige Stelle im Civilstaatsdienste erworben und das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben; bei der Anmeldung haben dieselben zu erklären, daß sie eine Kaution von 1000 *M.* zu leisten im Stande sind.

Die Militäranwärter haben, wenn sie nicht vor dem Eintritte in das Heer die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, durch Bestehen der vorgeschriebenen Vorprüfung (§ 18) nachzuweisen, daß sie das für einen Beamten des mittleren Post- und Telegraphendienstes erforderliche Maß allgemeiner Bildung besitzen; dieselben werden demnächst zu einer informatorischen Beschäftigung auf die Dauer von drei Monaten einberufen, während welcher sie den Telegraphenkurs mitzumachen und die Telegraphenprüfung zu bestehen haben.

Außerdem bildet für die Militäranwärter eine einjährige Probedienstzeit und das Bestehen der Adjunktenprüfung die Voraussetzung für die Anstellung als Adjunkt.

§ 26. Die Beförderung der Adjunkten zu Expeditoren ist von dem Bestehen der ersten Expeditorenprüfung abhängig.

Frühestens drei Jahre nach bestandener Adjunktenprüfung kann bei der Direktion der k. Posten und Telegraphen das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung eingereicht werden.

Eine Einberufung von Amtswegen findet zu dieser Prüfung nicht statt.

Die Zulassung erfolgt, wenn auf Grund der oberpostamtlichen Qualifikationsberichte anzunehmen ist, daß der Gesuchsteller als geeignet und genügend vorbereitet für die Prüfung zum Expeditor zu erachten ist.

Die Prüfungsgegenstände sind die nämlichen, wie bei der Adjunktenprüfung; es ist jedoch bei dieser Prüfung eine genauere Kenntniß der Details zu verlangen und namentlich auch festzustellen, ob der Kandidat die nothwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur selbstständigen Führung einer Expedition besitzt.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

Hat der Kandidat in der Prüfung — oder auch nur in der schriftlichen oder mündlichen — nicht genügt, so kann er nach Ablauf eines Jahres noch einmal um Zulassung nachsuchen.

§ 27. Die Verwendung an den wichtigeren Expeditorenstellen, sowie die Erreichung der höheren Stellen im mittleren Post- und Telegraphendienste ist von dem Bestehen der zweiten Expeditorenprüfung bedingt.

Um Zulassung zu dieser Prüfung, welche gesondert für den reinen Post- und gemischten Post- und Telegraphendienst, ferner für den finanziellen Dienst und endlich für den Telegraphendienst abgehalten wird, kann frühestens vier Jahre nach dem Bestehen der ersten Expeditorenprüfung nachgesucht werden.

Eine Einberufung von Amtswegen zu diesen Prüfungen, welche nur nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses abgehalten werden, findet nicht statt.

Die Gesuche um Zulassung, in welchen anzugeben ist, für welchen Dienstzweig die Prüfung abgelegt werden will, werden auf Grund der oberpostamtlichen Vorlageberichte von der Direktion der k. Posten und Telegraphen verbeschieden.

Die Prüfungen zerfallen in schriftliche und mündliche.

§ 28. Gegenstände der zweiten Expeditorenprüfung für den reinen Post- und gemischten Post- und Telegraphendienst sind:

1. die allgemeinen Grundzüge der Reichsverfassung und des bayer. Staats- und Verwaltungsrechtes; die wesentlichen gesetzlichen und verordnungsmäßigen, sowie reglementarischen Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen;

2. die Organisation der bayerischen Verkehrsanstalten, ihre Beziehungen zu den übrigen Staatsbehörden;

3. Bestimmungen über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen;

4. Geschichte des Post- und Telegraphenwesens, Handels- und Verkehrsgeographie, vorzugsweise von Europa;

5. die geltenden Post- und Telegraphenverträge, sowie die zu denselben erlassenen Ausführungsbestimmungen;

6. Einrichtungen im Gebiete anderer Postverwaltungen;

7. die hauptsächlichsten Funktionen der einzelnen Beamtenkategorien der k. Post- und Telegraphenverwaltung;

8. französische Sprache und wenn der Kandidat es wünscht, auch italienische oder englische Sprache;

9. Instruirung von Reklamationen; Aufsichts- und Kontroldienst, dienstliche Eintheilung von Obliegenheiten der Beamten im Betriebsdienste, Verantwortlichkeit.

§ 29. Gegenstände der zweiten Expeditorenprüfung für den finanziellen Dienst sind:

1. die allgemeinen Grundzüge der Reichsverfassung und des bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, die wesentlich gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen;

2. die Organisation der bayer. Verkehrsanstalten und ihre Beziehungen zu den andern Staatsbehörden;

3. allgemeine Grundsätze des Staatshaushaltes nebst den in Bayern bestehenden Bestimmungen über die Behandlung der Etats und den Gang des Rechnungsprozesses;

4. das gesammte Rechnungswesen der Post- und Telegraphenverwaltung, die Vorschriften über die Kassaführung und Rechnungsstellung bei den Postbezirkskassen und den Post- und Telegraphenanstalten;

5. die für die Post- und Telegraphenverwaltung einschlägigen Bestimmungen über das Amtsbürgschaftswesen, Gebührenwesen und Pensionswesen.

§ 30. Gegenstände der zweiten Expeditorenprüfung für den Telegraphendienst sind:

1. die allgemeinen Grundzüge der Reichsverfassung und des bayer. Verfassungs- und Verwaltungsrechtes; die wesentlichen gesetzlichen und verordnungsmäßigen, sowie reglementären Bestimmungen über das Telegraphenwesen;

2. die Organisation der bayerischen Verkehrsanstalten und ihre Beziehungen zu anderen Staatsbehörden;

3. die bestehenden Telegraphenverträge und die zu denselben erlassenen Ausführungsbestimmungen, Geschichte des Telegraphenwesens;

4. Bestimmungen über das Etats-, Kassa- und Rechnungswesen;

5. Kenntniß der technischen Betriebsmittel einer Telegraphenanstalt, Ermittelung, Eingrenzung und Beseitigung von Leitungsstörungen auf oberirdischen Leitungen, bezw. von Fehlern in den Zimmerleitungen, Verfahren in Betreff der Beförderung von Telegrammen;

6. Instruirung von Reklamationen, Aufsichts- und Kontroldienst, dienstliche Eintheilung und Obliegenheiten der Beamten im Betriebsdienste, Verantwortlichkeit;

7. französische Sprache und, wenn der Kandidat es wünscht, auch englische und italienische Sprache.

§ 31. Ein Kandidat, welcher in der zweiten Expeditorenprüfung nicht genügt hat, kann um die Genehmigung zur Wiederholung derselben erst nach Ablauf von zwei Jahren nachsuchen.

Diejenigen Beamten, welche die zweite Expeditorenprüfung entweder für den reinen Post- oder gemischten Post- und Telegraphendienst oder für den finanziellen Dienst oder für den Telegraphendienst bestanden haben, haben sich, wenn die Verwendung oder Beförderung in dem anderen Dienstesszweige erfolgen soll, auch der für diesen vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen.

III. Niederer Post- und Telegraphendienst.

§ 32. Zur Ernennung auf die Stelle eines statusmäßigen Bediensteten ist erforderlich, daß der Bewerber:

1. einen ungetrübten Leumund besitzt;

2. das 36. und, soferne er Militäranwärter ist, das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;

3. auf Grund amtsärztlicher Untersuchung für die in Frage kommende Stelle vollkommen tauglich zu erachten ist;

4. diejenige Kaution aufrecht zu machen vermag, welche für die betreffende Stelle erforderlich ist;

5. die für diese Stelle bestimmte Ausbildungs- und Vorbereitungszeit völlig klaglos zurückgelegt, und

6. die für die Stelle vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, sowie den übrigen für dieselbe vorgeschriebenen Anforderungen entspricht.

§ 33. Civilpersonen, welche sich um eine statusmäßige Stelle bewerben, werden zunächst in der Eigenschaft als Aushilfsbedienstete gegen Taggeldbezug aufgenommen; die Aufnahme ist bedingt durch den Nachweis der Elementarschulkenntnisse.

Militäranwärter werden vorerst zur informatorischen Beschäftigung auf die Dauer von drei Monaten einberufen, und

haben sodann für die betreffende Stelle bestimmte Probedienstzeit, auf welche jedoch die informatorische Beschäftigung in Anrechnung gebracht wird, zurückzulegen; während der informatorischen Beschäftigung erhalten dieselben kein Civildiensteinkommen, für die Dauer der Probedienstzeit drei Viertheile des betreffenden Stelleneinkommens.

IV. In diätarischem Verhältnisse befindliches Personal.

§ 34 Außer den auf Grund vorstehender Bestimmungen zur Anstellung im Post- und Telegraphendienste Adspirirenden werden bei der k. Post- und Telegraphenverwaltung nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses Hilfsarbeiter gegen diätarische Besoldung aufgenommen.

Die Aufnahme setzt das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 30., oder soferne es sich um Militäranwärter handelt, 40. Lebensjahr, vollkommen körperliche Tauglichkeit und ungetrübten Leumund voraus.

Sicherheit in der deutschen Rechtschreibung, Gewandtheit im Ausdruck, Uebung in den gewöhnlichen Rechnungsarten mit Zahlen, einschließlich der Dezimalrechnung, sind das geringste Maß der an einen Hilfsarbeiter zu stellenden Anforderungen.

Behufs Erprobung der Brauchbarkeit hat der Verwendung als Diätar die vorherige Beschäftigung als Aushilfsdiätar, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Fachprüfung vorauszugehen.

§ 35. Nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit, in welche auch die Beschäftigung als Privatpostgehilfe eingerechnet werden kann, von welcher jedoch mindestens das letzte Jahr in unmittelbarer Verwendung bei der Postverwaltung zugebracht sein muß, können Diätare auf Ansuchen, wenn sie vor dem Eintritte in den Dienst entsprechende Schulbildung genossen hatten, zur Adjunktenprüfung zugelassen werden.

Solche Gesuche können von dem Oberpostamte nur dann zur Genehmigung begutachtet werden, wenn sich zufolge konstatirter allgemeiner Bildung, Brauchbarkeit und tadelfreier dienstlicher wie außerdienstlicher Führung erwarten läßt, daß der Gesuchsteller zur Adjunktenprüfung genügend vorbereitet und der seinerzeitigen Aufnahme in die statusmäßige Stellung in jeder Beziehung würdig ist.

Die bezüglichen Gesuche werden auf Grund der oberpostamtlichen Qualifikationsberichte von der Direktion der k. Posten und Telegraphen verbeschieden.

Die geeignet befundenen Gehilfen werden, soweit die Zahl der vorhandenen, aus der Reihe der Militär- und Civilbewerber

hervorgegangenen Adspiranten dieses gestattet, jeweilig zur Adjunktenprüfung eingerufen.

§ 36. Behufs entsprechender Vorbereitung auf diese Prüfung können Diätare auf Ansuchen nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Dienstleistung zur Verwendung auf verantwortliche Posten des Post- und Telegraphendienstes zugelassen werden. Im Falle der Zulassung haben dieselben sofort eine Kaution von 1000 *M.* zu erlegen und es ist daher in den bezüglichen Gesuchen anzugeben, daß die Bewerber eine Kaution in diesem Betrage zu leisten im Stande sind.

§ 37. Zum Nachweise der Befähigung für die statusmäßigen Beamtenstellen im Kanzlei- und Registraturdienste werden am Sitze der Direktion der k. Posten und Telegraphen jeweilig im Falle des Bedürfnisses besondere Prüfungen abgehalten.

Durch dieselben soll erprobt werden, ob der Bewerber die für den Kanzlei- und Registraturdienst nothwendige allgemeine Bildung und speziellen Kenntnisse besitzt.

Die Zulassung zu solchen Prüfungen kann erst nach längerer ersprießlicher und in jeder Beziehung tadelfreier Verwendung in diesen Dienstzweigen erfolgen.

Bestimmungen
über die Abhaltung der Dienstprüfungen bei der Direktion der k. Posten und Telegraphen.

(Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 22. Nov. 1885 [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 51 und Verordn.- u. Anz.-Bl Nr. 67 v. J. 1885] mit Berücksichtigung der durch die Kgl. Allerh. Verordn. v. 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 56, Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 34] eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 1, Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 3. v. J. 1893].)

A. Höherer Post- und Telegraphendiensl.

Assistentenprüfung und höhere Post- und Telegraphendienstübung.

§ 1. Die Vornahme der Prüfungen wird von der Direktion der k. Posten und Telegraphen einer Kommission übertragen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern als Examinatoren für die einzelnen Prüfungsgegenstände besteht; zugleich wird ein Stellvertreter für den Vorsitzenden bezeichnet.

Die Leitung der Prüfungsgeschäfte, des Ganges und der Form derselben besorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Stellvertreter desselben.

Die Anfertigung der erforderlichen Verzeichnisse und die Führung der Protokolle liegt dem Sekretäre der Prüfungskommission ob, welcher von der Direktion der k. Posten und Telegraphen bestimmt wird.

Derselbe hat bei den schriftlichen Arbeiten den zur Aufsicht berufenen Examinator in der Aufsicht zu unterstützen.

Die Fragen für die schriftlichen Arbeiten werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Direktion der k. Posten und Telegraphen versiegelt zugestellt.

§ 2. Die schriftliche Prüfung wird mit allen zur Prüfung vorgeladenen Kandidaten zugleich vorgenommen. In deren Gegenwart werden die für je ein Fach gegebenen Fragen unter Angabe der für die Bearbeitung eingeräumten Zeit durch den Examinator geöffnet.

Die schriftlichen Arbeiten sind bis zum Ablauf der für das Fach vorgesehenen Zeit von jedem Kandidaten mit seiner Namensunterschrift versehen abzugeben. Die nach Ablauf der bestimmten Zeit noch unvollendeten Arbeiten sind in diesem unvollendeten Zustande abzugeben.

Der Gebrauch von Büchern und anderen Hilfsmitteln, welche nicht ausdrücklich von der Prüfungskommission gestattet werden, ist verboten.

Kein Kandidat darf ohne Vermittlung des die Aufsicht führenden Examinators oder des Sekretärs mit irgend einem Dritten in mündlichen oder schriftlichen Verkehr treten.

Ein Kandidat, welcher sich der Verletzung dieser Verbote schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, von der Prüfung ausgeschlossen.

Gleiche Ahndung trifft denjenigen Kandidaten, welcher während der Prüfung Anderen in irgend einer Weise zur Lösung einer Aufgabe behilflich ist.

Kommt die Verfehlung erst später zur Anzeige, so wird kein Prüfungszeugniß ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugniß zurückgezogen.

§ 3. Spätestens 14 Tage nach dem Schlusse der schriftlichen Prüfung, bis zu welchem Zeitpunkte seitens der Examinatoren die Arbeiten geprüft werden, findet die mündliche Prüfung vor der versammelten Prüfungskommission statt.

Zur mündlichen Prüfung werden nur jene Kandidaten zugelassen, welche die schriftliche Prüfung bestanden haben.

Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit drei oder vier Kandidaten vorgenommen; die Dauer ist so zu bemessen, daß die Prüfung jedes einzelnen Kandidaten im Ganzen wenigstens eine volle Stunde währt.

Die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten zur mündlichen Prüfung zu erscheinen haben, sowie den Prüfungstag bestimmt die Prüfungskommission.

Am Schlusse der mündlichen Prüfung einer Abtheilung wird über das auf Grund der von den Examinatoren abgegebenen Noten gewonnene Resultat ein Protokoll aufgenommen.

§ 4. Diejenigen Kandidaten, welche bei der mündlichen Prüfung nicht bestanden haben, kommen bei Feststellung des Gesammtresultates der Prüfung nicht in Betracht. Das Resultat der Prüfung sowie die Reihenfolge der Kandidaten wird nach Beendigung derselben in einer Schlußsitzung der Prüfungskommission festgestellt.

§ 5. Der Ausfall der Prüfung wird durch die Noten

I Vorzüglich
II Gut
III Befriedigend
IV Ungenügend

bezeichnet.

In jedem Fache wird sowohl für die schriftliche wie die mündliche Prüfung eine Note gegeben, die Summe der Noten durch die Zahl der Fächer getheilt und auf diese Weise zunächst die Hauptnote der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit einer Dezimalstelle berechnet. Aus diesen beiden Noten wird sodann das Gesammtresultat festgestellt, wobei die schriftliche und mündliche Prüfung gleichmäßig in Rechnung gezogen werden; hiebei wird ein zu der Hauptzahl hinzukommender Bruchtheil in der Weise gerechnet, daß 0,6 die nächsttiefere Note ergibt.

Zum Bestehen der Prüfung ist erforderlich, daß sowohl in der schriftlichen als der mündlichen Prüfung mindestens die Hauptnote III,5 erreicht wird.

§ 6. Das über die Prüfungsverhandlungen aufgenommene Protokoll wird von der Prüfungskommission mit den schriftlichen Arbeiten der Direktion der k. Posten und Telegraphen vorgelegt, welche das Resultat der Prüfung den Kandidaten bekannt gibt.

B. Mittlerer Post- und Telegraphendienst

1. Vorprüfung.

§ 1. Die Vorprüfung wird nach jeweiliger Anordnung der Direktion der k. Posten und Telegraphen am Sitze eines Oberpostamtes abgehalten. Die Prüfungskommission wird vom Ober-

postamtsvorstande oder dessen Stellvertreter, vom Inspektionskommissär oder dessen Stellvertreter und je einem weiteren Beamten zur Prüfung in der französischen Sprache und Mathematik gebildet.

§ 2. Das über die Vorprüfung aufgenommene Protokoll wird unter Angabe des Urtheils über die Qualifikation des Geprüften und unter Beifügung der von demselben in der Prüfung verfaßten Arbeiten der Direktion der k. Posten und Telegraphen eingesendet.

Nach Würdigung der Prüfungsresultate wird dem Kandidaten bekannt gegeben, ob er in der Vorprüfung genügt hat oder nicht.

§ 3. Für die Hin- und Rückfahrt nach und von dem Prüfungsort kann den Militäranwärtern freie Eisenbahnfahrt in der dritten Wagenklasse bewilligt werden.

2. Telegraphenprüfung.

Am Schlusse des mindestens sechswöchentlichen Telegraphen-Unterrichtskurses wird von einer Kommission eine Prüfung abgehalten, welche nach jeweiliger Anordnung der Direktion der k. Posten und Telegraphen aus einem Mitgliede derselben, einem Beamten der Centralstation und dem Leiter des Unterrichtskurses gebildet wird.

Nach dem Ergebniß dieser Prüfung wird ein Zeugniß über Befähigung oder Nichtbefähigung ausgestellt.

3. Adjunkten- und Expeditorenprüfungen.

Die Bestimmungen über die Assistenten- und die höheren Post- und Telegraphendienstprüfungen finden auf die Adjunkten- und Expeditorenprüfungen ebenmäßig Anwendung.

C. Niederer Post- und Telegraphendienst.

§ 1. Die Aufnahme und Beförderung in die nachbezeichneten Stellen ist durch das Bestehen einer Fachprüfung nach Zurücklegung einer bestimmten Ausbildungs- und Vorbereitungszeit bedingt.

§ 2. Als geringste Ausbildungs- und Vorbereitungszeit wird festgesetzt für die Prüfung zum

1. Bureaudienergehilfen und Briefträgergehilfen: einjährige Beschäftigung im Bureaudienerdienste (Kaution je 400 ℳ, Aussicht auf Beförderung in die Kategorie D II).

2. Bureaudiener:

dreijährige Dienstzeit als Bureaudienergehilfe (Aussicht auf Beförderung in die Kategorie D I, 400 ℳ Kaution).

3. Postdirektionsdiener, Centralkassadiener, Bezirkskassadiener und Hausmeister:

dreijährige Dienstzeit als Bureaudiener (Kassendiener und Hausmeister je 1000 ℳ Kaution, Kassadiener Aussicht auf Beförderung in die Kategorie D I).

4. Briefträger:

dreijährige Dienstzeit als Bureaudiener- oder Briefträgergehilfe (Kaution 400 ℳ, Aussicht auf Beförderung in die Kategorie D I);

5. Oberbriefträger:

dreijährige Dienstzeit als Briefträger (Kaution 400 ℳ).

6. Kondukteur:

dreijährige Dienstzeit in der Kategorie D III und einjährige Vorübung im Fahrdienste (Kaution 1000 ℳ, Aussicht auf Beförderung in die Kategorie D I).

7. Oberkondukteur:

dreijährige Dienstzeit als Kondukteur (Kaution 1000 ℳ).

8. Packer:

dreijährige Dienstzeit in der Kategorie D III und einjährige Vorübung im Packerdienste (Kaution 1000 ℳ, Aussicht auf Beförderung in die Kategorie D I).

9. Oberpacker:

dreijährige Dienstzeit als Packer (Kaution 1000 ℳ).

10. Telegraphenwärtergehilfen:

a) Militäranwärter, einjährige informatorische Beschäftigung bezw. Probedienstzeit;
b) Civilbewerber; zweijährige Verwendung als Telegraphenvorarbeiter.

10a. Telegraphenwärter:

dreijährige Dienstzeit als Telegraphenwärtergehilfe.

10b. Obertelegraphenwärter und Telegraphen-Hauptmagazinsaufseher:

dreijährige Dienstzeit als Telegraphenwärter.

11. Telegraphenmechaniker II. Klasse:
zweijährige Ausbildung in einer Telegraphenwerkstätte und Bestehen des Telegraphenkurses (Aussicht auf Beförderung zum Telegraphenmechaniker I. Klasse).

12. Telegraphenmechaniker I. Klasse:
dreijährige Dienstzeit als Telegraphenmechaniker II. Klasse.

13. Kanzleigehilfen:
vierwöchentliche Verwendung als Kanzleiaushelfer.

14. Diätare im Expeditionsdienste:
vierwöchentliche Verwendung als Hilfsdiätar.

15. Packetboten:
vierwöchentliche Verwendung als Packetbote (Kaution 400 M., Aussicht auf Ernennung in die Kategorie D III).

16. Depeschenboten:
vierwöchentliche Verwendung als Depeschenbote.

16a. Depeschenboten-Obmänner:
dreijährige Dienstzeit als Depeschenbote.

17. Postboten:
vierwöchentliche Verwendung als Postbote (Kaution 400 M., Aussicht auf Ernennung in die Kategorie D III).

18. Briefeinsammler:
vierwöchentliche Verwendung als Briefeinsammler.

19. Heizer bei der pneumatischen Anlage:
einjährige Verwendung als Hilfsheizer. Voraussetzung für die Anstellung ist ferner Ausbildung als Schlosser in einer Maschinenwerkstätte.

20. Maschinisten bei der pneumatischen Anlage:
a) Maschinist II. Klasse: einjährige Dienstzeit als Heizer;
b) Maschinist I. Klasse: dreijährige Dienstzeit als Maschinist II. Klasse.

21. Statusmäßige Bauzeichner:
zweijährige diätarische Verwendung in einem technischen oberpostamtlichen Bureau.

22. Zähler des Markenverlagsamtes: dreimonatliche Verwendung als Hilfszähler. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die Erlernung des Buchbinderhandwerkes.

§ 3. Die durch die Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

A. Für alle Stellen:

Kenntniß der allgemeinen Dienstesvorschriften, ferner

B. zur Erlangung der Aufnahme, Anstellung und Beförderung als:

1. Bureaudienergehilfen, Briefträgergehilfen, Packetenmacher, Post-Bureaudiener und Postdirektionsdiener:

a) geläufiges Lesen und Schreiben, beides auch in lateinischer Schrift, Rechnen mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, eine Meldung schriftlich und mündlich in entsprechender Form zu machen;

b) Kenntniß des Geschäftsganges, soweit er sich auf den Bureaudienerdienst bezieht.

2. Centralkassa- und Bezirkskassadiener:

a) die vom Bureaudienergehilfen geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der Sorten des Metall- und Papiergeldes und Fertigkeit in der Behandlung desselben.

3. Bureaudiener im Telegraphendienste:

a) die vom Bureaudienergehilfen geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der Bestandtheile des Morse-Apparates und Behandlung der Batterien.

4. Hausmeister:

a) die vom Bureaudienergehilfen geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der örtlichen Vorschriften in Betreff der Reinlichkeits-, Bau- und Feuerpolizei.

5. Briefträger:

a) die vom Bureaudienergehilfen geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der Vorschriften für den Briefträgerdienst.

6. Oberbriefträger:

a) die vom Briefträger geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der Postkurse, Postgeographie.

7. Kondukteur und Oberkondukteur:

a) die vom Bureaudienergehilfen geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der Vorschriften über den Kondukteursdienst des bayerischen Eisenbahnnetzes und der für den Postverkehr in Betracht kommenden Anschlußpunkte an Landpostkurse und außerbayerische Bahnen.

8. Packer und Oberpacker:

a) die vom Bureaudienergehilfen geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der Vorschriften über den Bestelldienst, den Abfertigungs- und Uebernahmsdienst.

9. Telegraphenwärtergehilfen, Telegraphenwärter und Obertelegraphenwärter:

a) elementare Schulbildung;

b) Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Fähigkeit in der Anfertigung von Wochenlisten, Arbeitsrapporten, Materialnachweisen und einfachen Zahlungsberechnungen; dann in der Führung der Materialbücher und der Linienkataster;

c) Gewandtheit in sämmtlichen beim Bau und bei der Unterhaltung der Telegraphenleitungen vorkommenden Arbeiten, Kenntniß der hiezu erforderlichen Materialien und Werkzeuge nach Qualität und Verwendung

d) Kenntniß der Konstruktion und des Stromlaufes eines einfachen Schreibapparates für Ruhestrom, sowie der Zusammensetzung der Telegraphen-Batterien und der über Unterhaltung derselben bestehenden Vorschriften;

e) Kenntniß der Dienstanweisung für die Telegraphenwärter;

f) Fähigkeit, Morse-Schrift, wenn auch langsam, zu lesen und zu schreiben; Kenntniß und Fertigkeit im Gebrauche der einfachsten Meßinstrumente und im Aufsuchen und Beseitigen von Leitungsstörungen; Gewandtheit in Tracirung neuer und Verlegung bestehender Telegraphenlinien, sowie in Einrichtung einfacher Telegraphenstationen;

g) Kenntniß der Organisation der Verkehrsanstalten.

9a. Telegraphen-Hauptmagazinsaufseher:

a) die vom Telegraphenwärtergehilfen geforderten Kenntnisse;

b) Fähigkeit, ein gegebenes Thema aus dem Wirkungskreise des Telegraphen-Hauptmagazinsaufsehers in angemessener Form schriftlich darzustellen;

c) Berechnung ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile, Inhaltsbestimmungen ebenflächiger Körper und des Cylinders;

d) Kenntniß der Bedingungen für die Lieferung von Leitungsdrähten, Isolatoren, Trägern und Batterie-Materialien.

10. Telegraphenmechaniker:

a) elementare Schulbildung, Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Fähigkeit, ein gegebenes, den Dienst eines Telegraphenmechanikers betreffendes Thema in angemessener Form schriftlich darzustellen;

b) Kenntniß der Konstruktion und der Stromläufe der im Telegraphendienste in Verwendung stehenden Apparate einschließlich der Hughes- und Zeigerapparate, der Läutwerke, der Telephone 2c. 2c., Fertigkeit in der Aufstellung und Einschaltung, Reinigung, Regulirnng und Unterhaltung dieser Apparate, sowie im Gebrauche derselben, soweit dies zur Untersuchung und Regulirung der Apparate nothwendig ist. Kenntniß der Konstruktion, der Zusammensetzung und der Wirkungsweise der im Betriebe stehenden galvanischen Elemente und der bezüglich ihrer Unterhaltung erlassenen Vorschriften;

c) Kenntniß der einfachsten einschlägigen Grundsätze der Physik, Chemie und Mechanik, Kenntniß der Konstruktion der einfachsten Meßinstrumente und Gewandtheit im Gebrauche derselben;

d) Kenntniß der hauptsächlichsten Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Telegraphenleitungen, sowie der hiezu verwendeten Materialien;

e) Kenntniß der Organisation der k. Verkehrsanstalten.

11. Kanzleigehilfen:

Fähigkeit, richtig, schön und gewandt sowohl in deutscher als in lateinischer Schrift zu schreiben.

12. Diätare im Expeditionsdienste:

a) die von den Kanzleigehilfen geforderten Kenntnisse;

b) allgemeine Kenntniß der Geographie Deutschlands und der angrenzenden Länder, Gewandtheit im Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen.

13. Packetboten, Depeschenboten, Briefeinsammler und Postboten:

Gewandtheit im Lesen und Schreiben, auch in lateinischer Schrift, sowie Fähigkeit, eine Meldung schriftlich und mündlich in entsprechender Form zu machen.

14. Depeschenboten-Obmänner:

a) die vom Depeschenboten geforderten Kenntnisse;

b) Kenntniß der Dienstvorschriften über die Bestellung der Telegramme, Gewandtheit in der Führung der den Depeschenbestelldienst betreffenden Register;

c) Kenntniß der inneren und äußeren Telegrammbestellbezirke, sowie der örtlichen Lage der Geschäftsräume amtlicher Stellen und Behörden.

15. Heizer und Maschinisten bei der pneumatischen Anlage:

a) elementare Schulbildung, Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und Fähigkeit, eine dienstliche Meldung auch schriftlich in angemessener Form zu erstatten;

b) genaue Kenntniß der pneumatischen Anlage und der auf den Pneumatikdienst bezüglichen Dienstvorschriften;

c) Kenntniß des Dampfkessels und seiner Theile, allgemeine Kenntniß einfacher Dampfmaschinen und Pumpen, sowie der einfachen physikalischen Gesetze über Wasserdampf und dessen Wirkungen;

d) Kenntniß der Vorschriften für die Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter.

16. Statusmäßige Bauzeichner:

a) Vorbildung in einer Baugewerkschule, orthographische und geläufige Schrift und die Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise des Zeichners in angemessener Form schriftlich darzustellen;

b) Rechnen, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile;

c) Berechnung der regulären Körper, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, Kegel und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);

d) Anfertigung von Materialberechnungen und Kostenvoranschlägen, Aufnahme von Situationsplänen, Stangen- und Ständerprofilen, sowie von Dachstühlen und Ständern;

e) Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen.

17. Zähler des Markenverlagsamtes:

a) elementare Schulbildung;

b) Kenntniß der Postwerthzeichen, der Uebernahme, Aufbewahrung und Abgabe der Werthbestände.

§ 4. Bedienstete, welche aus einem Dienstzweige in einen anderen übertreten wollen, haben die für die Stelle, in welche sie eintreten wollen, vorgeschriebene Prüfung zu machen.

§ 5. Bewerber, welche vor der ersten Aufnahme oder Anstellung eine Prüfung ablegen müssen, werden von Amtswegen beim Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungs- und Vorbereitungszeit zur Ablegung der Prüfung vor die Prüfungskommission vorgeladen. Die zeitweise Zurückstellung wird nur unter besonderen Umständen gewährt. Wer ohne genügende Entschuldigung und ohne, daß für die Bewilligung der zeitweisen Zurückstellung hinlängliche Gründe vorliegen, den Termin versäumt, kann entlassen oder für eine untergeordnete Beschäftigung beibehalten werden.

§ 6. Bewerber, welche bereits für eine Verwendung eine erstmalige Prüfung abgelegt haben und nunmehr für eine höhere Stelle, oder für eine Stelle in einem anderen Dienstzweige die Prüfung ablegen wollen, werden nur auf ihren Antrag und unter Berücksichtigung des dienstlichen Bedürfnisses zur Prüfung zugelassen.

Wer von ihnen ohne genügenden Grund einer Einberufung zur Prüfung nicht Folge leistet, wird nur ausnahmsweise schon zum nächsten Termin zugelassen.

Für die gedachten Prüfungen können alljährlich ein für alle Mal bestimmte Termine festgesetzt und bekannt gegeben werden.

§ 7. Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch die Oberpostämter. Dieselben verständigen vorher die Prüfungskommission über den Termin.

§ 8. Zur Prüfung werden die Bewerber nur dann zugelassen, wenn die nächsten Dienstvorgesetzten bezeugen, daß sie sich dienstlich und außerdienstlich gut geführt haben und zur selbstständigen Wahrnehmung des praktischen Dienstes in der betreffenden Stellung, für welche die Prüfung abgelegt werden soll, genügend vorbereitet und befähigt sind.

§ 9. Jede Prüfungskommission besteht aus drei pragmatischen Beamten, von denen der im Range am höchsten Stehende oder Dienstälteste den Vorsitz führt und zwar für die Prüfung zum:

1. Bureaudienergehilfen, Briefträgergehilfen, Post-Bureaudiener, Briefträger, Oberbriefträger, Packer, Oberpacker: aus einem Beamten des inneren oberamtlichen Dienstes und zwei Beamten des äußeren Dienstes;

2. zum Kassadiener: aus einem Beamten des inneren oberamtlichen Dienstes und zwei Beamten der Bezirkskassa;

3. Bureaudiener im Telegraphendienste, Depeschenboten-Obmann, Telegraphenwärtergehilfen, Telegraphenwärter, Obertelegraphenwärter, Telegraphen-Hauptmagazinsaufseher, Telegraphenmechaniker, Heizer, Maschinisten, Werkführer, Bauzeichner: aus einem Beamten des inneren oberamtlichen Dienstes und zwei Telegraphenbeamten.

Insoweit für einzelne Kategorien die Zusammensetzung der Prüfungskommission in Vorstehendem nicht festgesetzt ist, ist dieselbe jeweils in analoger Weise nach dem Umfange der nachzuweisenden Kenntnisse zu bilden.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Prüfungskommission werden für die Prüfungen der Bewerber um Stellen der Kategorien D I und II von der Direktion der k. Posten und Telegraphen, für die Prüfungen solcher Bediensteten, welche von den Oberpostämtern angestellt und aufgenommen werden, von dem betreffenden Oberpostamt alljährlich bestimmt.

§ 10. Mit dem schriftlichen Theile der Prüfungen ist zu beginnen.

Die Arbeiten werden unter Aufsicht und ohne fremde Hilfe angefertigt.

§ 11. Der Ausfall jedes Theils der Prüfung wird durch die Prädikate gut, befriedigend, ungenügend bezeichnet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Theilen mindestens das Prädikat „befriedigend" ertheilt ist.

Ist dies nicht der Fall, so müssen die Bewerber, welche für eine erste Aufnahme oder Anstellung die Prüfung ablegen — wenn nicht sonst ihre Entlassung geboten erscheint — spätestens nach sechs Monaten die Prüfung wiederholen. Für Militäranwärter, welche dem aktiven Militärdienste angehören, ist zu diesem Behufe eine wiederholte Abkommandirung erforderlich. Bestehen die Bewerber auch dann nicht, so werden sie entlassen oder in untergeordneter Weise verwendet.

Diejenigen Bewerber, welche ihre Befähigung für eine höhere Kategorie oder für eine Stelle in einem anderen Dienstzweige darthun wollten und nicht bestanden haben, können auf ihr Ansuchen zu einer nochmaligen Prüfung nach Ablauf einer von der Prüfungskommisssion zu bestimmenden Zeit zugelassen werden.

§ 12. Ueber den Ausfall der Prüfung und die Frist, in welcher etwa die Prüfung zu wiederholen ist, entscheidet die Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit.

§ 13. Ueber den Verlauf der Prüfungen und über die gefaßten Beschlüsse werden kurze Registraturen aufgenommen. Diese werden mit den schriftlichen Arbeiten an das k. Oberpostamt, welches den Bewerber zur Prüfung einberufen hat, eingesendet und dort zu den Personalakten genommen oder Berufungsblätter zu den Personalakten gefertigt.

Das k. Oberpostamt benachrichtigt den Bewerber über den Ausfall der Prüfung.

§ 14. Die Kosten der Stellvertretung der zu den Prüfungen einberufenen Bediensteten werden von der Verwaltung übernommen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Abzüge, bezw Pfändung der Dienstbezüge.

(Reichsgesetzbl. Nr. 6 v. J. 1887 S. 220.)

Das Diensteinkommen der Beamten und Bediensteten, die Pension derselben nach Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, sowie die nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbe- oder Gnadengehalte, ferner die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und Studienstipendien sind der Pfändung nur unterworfen, insoweit sie die Summe von 1500 ℳ für das Jahr übersteigen, und zwar lediglich für den dritten Theil dieses Mehrbetrages.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Zu diesen Einkünften gehören die Umzugsgebühren bei Versetzungen, Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen.

Amtsbürgschaften.

(Ausschreiben v. 10. Januar 1877 Nr. 902 [Verordn.- u. Anz.-Bl. 1877 Nr. 5].)

Alle Beamte und Bedienstete der k. Verkehrsanstalten, welche im Auftrage und Interesse derselben Geld oder Geldeswerth einnehmen, ausgeben, verwalten und verwahren, haben zur Sicherstellung des k. Aerars Bürgschaft zu leisten und zwar

	ℳ
Centralkassiere	6000

Centralkassakontroleure, Postmeister am Sitze der k. Oberpostämter, welche zugleich eine Kassa zu verwalten haben,

	M.
Bezirkskassiere, Spezialkassiere am Sitze der k. Oberbahnämter bezw. k. Oberpostämter und bei den Hauptzeitungs-Expeditionen	4000
Bezirkskassakontroleure	2600
Postmeister außerhalb der Oberpostamtssitze, Telegraphen-Bezirksingenieur als Vorstand der Telegraphen-Werkstätte, Bezirks-Maschineningenieur als Vorstand der Central-magazinsverwaltung, Vorstand des Verlagsamtes für Post- und Gebührenmarken, Spezialkassiere bei Aemtern mit gemischtem Dienste, Zahlmeister, Bahn-, Bahnhof-, Güter- und Bahnamtsverwalter, Postverwalter, Betriebs-Maschineningenieure, Magazinsverwalter, Post-, Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Offiziale, Abtheilungs-Maschineningenieure, Werkmeister, Oberwerkführer, Postassistenten . .	2000
Telegraphenverwalter, Telegraphen-Offiziale, Oberexpeditoren, Expeditoren, Adjunkten, Adspiranten für den mittleren Dienst, Adspiranten überhaupt und Diätare, welche zur Adjunktenprüfung zugelassen werden.	
Bewerber für den höheren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst mit dem Zeitpunkte, zu welchem sie geeigneten Dienststellen zur Erlernung des äußeren Dienstes zugetheilt werden oder die Praxis für den höheren maschinentechnischen Dienst antreten. (Minist.-Entschl. v. 10. Januar 1887 Nr. 4545 II [G.-D.-E. v. 22. Januar 1887 Nr. 4811].)	
Kapitäne I. Klasse, Zugführer, Kapitäne II. Klasse, Oberstationsmeister, Oberpackmeister, Werkführer im Betriebsdienste, Werkführer I. Klasse für Beleuchtung, Lokomotivführer I. Klasse, Oberkondukteure, Oberpacker, Wagenmeister, Dampfbootmaschinisten I. Klasse, Geldzähler und Kassadiener, Werftmeister, Ländemeister, Bewerber um die Stellen des Hafenmeisters bei dem Floß- und Ländehafen in Aschaffenburg, Obersteuermänner, Hausmeister der Post- und Telegraphenverwaltung, Kondukteure, Stationsmeister, Packer, Werkführer II. Klasse für Beleuchtung, Lokomotivführer II. Klasse, Dampfbootmaschinisten II. Klasse, Steuermänner, Heizer als Bewerber zum Lokomotivführer, Poststallhalter mit ständiger Dienstleistung	1000
Haltsteller, Hafenmeister, Oberbriefträger, Briefträger, Postbureaudiener, statusmäßige Magazinsgehilfen und Magazinsdiener, Briefträgergehilfen, Postbureaudienergehilfen, Packetboten, Postboten, Aushilfsdiener im Postdienste, Poststallhalter ohne ständige Dienstleistung, Inhaber der Postablagen	400

Alle dem k. Staatsärar zu leistenden Amtsbürgschaften sind ausnahmslos in bayer. Staatsobligationen von mindestens 3½=prozentigem Zinsfuß zu bestellen (Allerh. Verordn. v. 15 Novbr. 1878 — Verordn.= u. Anz.=Bl. 1877 Nr. 5 S. 45—47).

Das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern hat mit höchster Entschließung vom 6. Februar 1886 Nr. 362 II genehmigt, daß den Diätaren, welche die sonstigen Vorbildungen zur Verwendung auf verantwortlichen Posten mit der Aussicht auf Zulassung zur Adjunktenprüfung (cfr. § 37 der Aufnahms=bestimmungen, Verordn.= u. Anz.=Bl. für die k. b. Verkehrs=anstalten v. J. 1885 Nr. 67 S. 804) erfüllt haben, die Aufrecht=machung der vorgeschriebenen Kaution durch Abzüge von einem Zehntheil an ihren Funktionsbezügen zugestanden werde.

Nach der Allerh. Verordn. v. 17. Juli 1886 (Gesetz= und Verordn.=Bl. v. J. 1886 Nr. 36 u. Verordn.= u. Anz.=Bl. Nr. 34) ist das gesammte Kautionswesen, insoweit nicht civilrechtliche Ansprüche Dritter in Frage kommen, den k. Oberbahnämtern bezw. Oberpostämtern übertragen; es bleiben daher von den das Amtsbürgschaftswesen betreffenden Gegenständen der General=direktion der k. Staatseisenbahnen bezw. Direktion der k. Posten und Telegraphen nur mehr vorbehalten:

1. die Bescheidung von Gesuchen um Gewährung einer mehr als vierwöchentlichen Frist zur Errichtung der Amtsbürg=schaft vom Tage der Kautionspflichtigkeit ab;

2. die Zulassung fristenweiser Ergänzung einer bereits in früheren Dienstverhältnissen errichteten Amtsbürgschaft von Be=diensteten der Kategorie D.

Beamten und Bediensteten, deren Mittellosigkeit genügend nachgewiesen ist, kann gestattet werden, die in früheren Dienst=verhältnissen errichtete Amtsbürgschaft durch Gehaltsabzüge zu ergänzen.

Der gesetzmäßige Abzug zur Kautionsergänzung beträgt ein Sechstheil von dem statusmäßigen Gehaltsbezuge (Gehalt und Gehalts= und Funktionszulage).

Jenen Eisenbahnbediensteten (Kategorie D), welche aus einer nichtverkautionirten statusmäßigen Stelle in eine mit Kautions=errichtung verbundene Stelle einrücken, wird gestattet, die betreffenden Kautionen durch Abzug von einem Zehntheil an ihrer Besoldung, bis die ganze Kautionssumme gut gemacht sein wird, zu leisten. (G.=D.=E. -Betr.=Abthlg.- v. 7. Juli 1881 Nr. 45852.)

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern vom 22. Juni 1894 Nr. 2961 II wurde genehmigt, daß Kautionsabzüge, insoweit es sich um das

vor dem 1. Januar 1894 zu einer statusmäßigen Anstellung gelangte Personal handelt, nach Maßgabe der seitherigen Gehalte zugestanden bleiben sollen, um von jenen mit Kautionsabzügen behafteten Bediensteten, welche zunächst eine Mehrung ihres Gesammteinkommens nicht erfahren, Bezugsschmälerungen abzuwenden.

Die Verjährung der Unterhaltsbeiträge aus der Staatskassa.

(Höchste Entschl. des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. April 1890 Nr. 6342 [G.-D.-E. v. 13. Mai 1890 Nr. 40887 I].)
(D.-E. v. 17. Mai 1890 Nr. 12294.)

Nach Auslegung des Art. 1 Abs. 3 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 verjähren im Hinblicke auf den Plenarbeschluß des k. Oberappellationsgerichtes vom 9. März 1848 (Regierungs-Blatt S. 185 ff.) Unterhaltsbeiträge, zu deren Zahlung die k. Kassen nicht angewiesen sind, innerhalb fünf Jahren, von der jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet, während hinsichtlich der Verjährung der eingewiesenen Unterhaltsbeiträge § 31 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 maßgebend ist.

Miethentschädigungen für Dienstwohnungen und Dienstzimmer.

Für den Genuß von Dienstwohnungen, welche nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses zugewiesen werden, und welche in diesem Falle nach § 13 der allgemeinen Dienstesvorschriften für die Angehörigen der k. b. Verkehrsanstalten vom 1. Juni 1885 bezogen werden müssen, haben die pragmatischen Beamten 8 Prozent des pragmatischen Anfangsgehaltes der betreffenden Beamten-Kategorie als jährliche Miethentschädigung zu entrichten. (Kgl. Allerh. Verordn. v. 21. Dezbr. 1879 [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 91 v. J. 1879, Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 3 v. J. 1880].)

Von den nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten wird für den Genuß einer Dienstwohnung eine Miethentschädigung nicht erhoben. (§ 14 der Kgl. Allerh. Verordn. v. 26. Juni 1894.)

Einzelne Wohnzimmer, sowie nur Provisorien — nicht 1 Zimmer, 1 Küche und 1 Kammer — (Minist.-Entschl. v. 17. Aug. 1869 Nr. 9807 [G.-D. Nr. 30072]), in welchen Wechsel- und Bahnwärter untergebracht sind, sind nicht als Dienstwohnungen zu erachten.

Für Ueberlassung eines Wohnzimmers ist von den Adjunkten ein Jahresmiethzins von 4 Prozent des Anfangsgehaltes zu erheben. (Ausschreiben v. 26. März 1880 Nr. 16251 [Verordn.-

u. Anz.-Bl. Nr. 23]); ab 1. Januar 1894 ist bis auf Weiteres der dermalige Anfangsgehalt zu Grunde zu legen. (G.-D.-E. v. 19. Juli 1894 Nr. 76385 I.)

Wenn jedoch dienstliche Gründe, insbesondere die Betheiligung an dem Fahrdienste, das Wohnen dieser Beamten in den Bahnhöfen wünschenswerth erscheinen lassen, ist von der Erhebung eines Miethzinses für einzelne, an Adjunkten erlassene Zimmer Umgang zu nehmen. (Ausschreiben v. 16. Juni 1884 Nr. 39326.)

Die Stationen, für welche ein derartiges Bedürfniß anzuerkennen ist, werden auf Antrag der Oberbahnämter jeweils von der Generaldirektion bestimmt.

Praktikanten und Adspiranten — und zwar sowohl jene, welche ohne Bezug sind oder nur einen Unterhaltsbeitrag erhalten, als auch die gegen Taggeld selbstständig verwendeten — haben für die einzelnen Wohnzimmer in den Bahnhöfen keine Miethzinsvergütung, für Dienstwohnungen, dagegen 8 Prozent des Anfangstaggeldes zu entrichten. Der hieraus sich berechnende Miethzins ist gegebenen Falles in monatlichen Raten im Voraus zu erheben.

Das übrige in diätarischem Verhältnisse stehende Personal hat für ein einzelnes Wohnzimmer einen Jahresmiethzins von 20 *M.* zu leisten, und wird nur in denjenigen Fällen, in welchen in einem, im Interesse des Dienstes angewiesenen Zimmer Aufenthalt zu nehmen ist, miethzinsfrei belassen.

Diese Bestimmung findet bis auf Weiteres auch auf die Amtsgehilfen Anwendung. (G.-D.-E. v. 19. Juli 1894 Nr. 76385 I.)

Die Entscheidung, ob die Anweisung eines Zimmers im Interesse des Dienstes erforderlich ist, wird von Fall zu Fall der Generaldirektion vorbehalten.

Für den Genuß einer Dienstwohnung haben Diätare einen Jahresmiethzins von 50 *M.* zu leisten.

Das Taglohnpersonal hat inhaltlich der Ausschreiben vom 30. Dezbr. 1882 Nr. 85457 und vom 20. Januar 1883 Nr. 2689, sowie der Entschließung vom 15. Januar 1883 Nr. 1901 für Dienstwohnungen 50 *M.* Jahresmiethzins in monatlichen Raten im Voraus zu bezahlen, für Dienstaufenthaltszimmer aber keine Miethe zu entrichten.

Wittwen-, Waisen- und Pensionsfondsbeiträge.

(Gesetz- und Verordn.-Bl. v. J. 1876 Nr. 35 S. 536.)

Die Erhebung der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der pragmatischen Beamten richtet sich nach der

Größe des Gehaltsbezuges und werden dieselben von Besoldungen (Gehalt, Funktions- und persönliche Zulage) oder Quiescenzgehalten über 1080 ℳ. bis 3600 ℳ. mit 1 Prozent und von solchen über 3600 ℳ. bis 7200 ℳ. mit $1^1/_2$ Prozent, über 7200 ℳ. bis 10800 ℳ. mit 2 Prozent, über 10800 ℳ. bis 21600 ℳ. mit $2^1/_2$ Prozent, über 21600 ℳ. mit 3 Prozent berechnet. Besoldungen oder Quiescenzgehalten, welche nicht über 1080 ℳ. betragen, sind abzugsfrei.

Die Beiträge, welche bisher das nichtpragmatische statusmäßige Personal zu Gunsten des allgemeinen Pensionsfonds für das nichtpragmatisch angestellte Personal der Verkehrsanstalten von ihren Gehalts- und Pensionsbezügen zu entrichten hatten, werden vom 1. Januar 1894 ab nicht mehr erhoben. (§ 59 der Allerh. Verordn. v. 26. Juni 1894.)

Ueberſicht

der im Bereiche der k. Verkehrsanſtalten vorkommenden gebührenpflichtigen Gegenſtände.

Gegenſtand	Nähere Beſtimmungen	Gebühren
Zeugniſſe	Zeugniſſe der Amtsärzte (ſoweit nicht dienſtlich requirirt)	50 Pf.
	Für ſonſtige Zeugniſſe, z. B. über Verwendung 2c., wenn ſie von der Generaldirektion der k. Staatseiſenbahnen oder von der Direktion der k. Poſten und Telegraphen ausgeſtellt werden	3 ℳ
	außerdem	2 ℳ
	Zuſtellgebühr	20 Pf.
	(Zeugniſſe von einer Centralwerkſtätte ausgeſtellt, ſind gebührenfrei.)	
Anſtellungen	I. des pragmatiſchen Perſonals.	
	Für jede Anſtellung aus dem einjährigen Dienſteinkommen	1%
	(Ständige Zulagen werden mit in Berechnung gezogen. Die Gebührenentrichtung erfolgt durch Anwendung von Gebührenmarken auf der erſten Beſoldungsquittung.)	
	Unſtändige, nicht auf länger als ein Jahr gewährte Funktions-Remunerationen, Dienſtwohnungen, für welche nach den beſtehenden Normen eine Miethe nicht zu entrichten iſt, ferner ſolche Nebenbezüge, welche ganz oder theilweiſe zur Beſtreitung eines Dienſtaufwandes beſtimmt oder nach örtlichen Verhältniſſen bemeſſen ſind, bleiben außer Anſatz.	
	Außerdem ſind zu entrichten:	
	an Unterſtützungsfondsabgabe:	
	aus dem einjährigen Dienſt-Einkommen . .	10%
	Ausſchreibgebühren	
	in der I. Klaſſe (Generaldirektor der k. Staatsbahnen)	54 ℳ
	„ „ II. „ (Direktoren und Oberregierungsräthe)	27 ℳ
	„ „ III. „ (die Beamten der Kategorien AI u. AII)	18 ℳ
	„ „ IV. „ (die Beamten der Kategorien AIII, AIV und AV	9 ℳ
	Zuſchlag (V.- u. Anz.-Bl. Nr. 28 v. J. 1881)	180 Pf.

Gegenstand	Nähere Bestimmungen	Gebühren
Anstellungen	II. des nichtpragmatischen statusmäßigen Personals.	
	Das nichtpragmatische statusmäßige Personal hat zu entrichten:	
	Anstellungsgebühr aus dem einjährigen Diensteinkommen	1%
	(Die Gehaltszulage erscheint auch dann gebührenpflichtig, wenn an Stelle derselben Dienstwohnungsgenuß gewährt wird.)	
	(Gebührenentrichtung durch Anwendung von Gebührenmarken auf der ersten Besoldungsquittung.)	
	Bedienstete, welche sich nicht im Genusse eines Dienstgrundes befinden und deßhalb Dienstgrundentschädigung beziehen, haben . . . aus diesen Beträgen zu zahlen.	1%
	Unständige, nicht auf länger als ein Jahr gewährte Funktions-Remunerationen, ferner solche Nebenbezüge, welche ganz oder theilweise zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt oder nach örtlichen Verhältnissen bemessen sind, bleiben außer Ansatz.	
	Zustellgebühr	20 Pf.

Verfügungen über Anweisung oder Erhöhung der Besoldungen der Diätare sind, sobald es sich um Diätare mit festem Monatsbezuge handelt, durchweg mit der Gebühr zu 2 bezw. 3 *M.* nebst 20 Pf. Zustellungsgebühr zu bewerthen, wogegen bei Verfügungen, welche die Aufnahme und Festsetzung der Bezüge von Diätaren mit Taggeldbezügen zum Gegenstande haben, ein Gebührenanfall nicht stattzufinden hat. (H. Entschl. des k. Staatsminist. des k. Hauses u. des Aeußern vom 7. März 1893 Nr. 1117 II [G.-D.-E. vom 24 März 1893 Nr. 29001/21498 IV].)

Gegenstand	Nähere Bestimmungen	Gebühren
Beförderungen und Gehaltsvorrückungen	**des pragmatischen und nichtpragmatischen statusmäßigen Personals.**	
	Bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Einkommensmehrungen, ausnahmlich der bei den „Anstellungen" aufgeführten unständigen Bezüge, wird die Gebühr nur aus dem Mehrbetrage des einjährigen Diensteinkommens berechnet mit	1%
	(Gebühren-Entrichtung durch Anwendung von Gebührenmarken auf der ersten Quittung über die erhöhte Gehaltsrate.)	
	Die pragmatischen Beamten außerdem:	
	Unterstützungsfondsabgabe	10%
	Zuschlag (V.- u. Anz.-Bl. Nr. 28 v. J. 1881)	180 Pf.
	und bei Beförderung noch:	
	Ausschreibgebühr zu . . . 9, 18, 27 oder	54 *M.*
	Das nichtpragmatische statusmäßige Personal die Gebühr mit	1%
	Zustellgebühr	20 Pf.

Gebührenpflichtig sind ferner:

Quittungen über Nebenbezüge, als: Funktionszulagen, örtliche Zulagen, Reiseaversen, Holzgelder und Dienstgrundentschädigung, insoferne sie nicht gleichzeitig auf der gebührenpflichtigen Besoldungsquittung bescheinigt und praenumerando erhoben werden dürfen, hinsichtlich der geforderten Dezemberquittungen über Beträge von 20 *M.* und darüber.

Quittungen über Pensionen, Sustentationen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge, deren Jahresbetrag die Summe von 500 *M.* übersteigt.

Quittungen über Reiseaversa.

Quittungen über Tantiemen, Remunerationen und Gratifikationen von 20 *M.* anfangend.

Quittungen über Unterstützungen.

a) aus Staatsfonds,

deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 500 *M.* übersteigt.

b) aus den Unterstützungsfonds.

Wie sub a. Badeunterstützungen i. e. Bade- und Verpflegskosten, welche unmittelbar an Badebesitzer ꝛc. bezahlt werden, nach Maßgabe des Betrags.

Quittungen überhaupt. Die Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder andern öffentlichen Kassen geleistet werden, unterliegen der verhältnißmäßigen Gebühr und zwar: aus der abquittirten Summe oder dem Gesammtgeldwerthe der Naturalvergütung jedes einzelnen Geldempfängers zu

20	bis	199	*M.* einschlüssig . .	—	*M.*	20 Pf.
200	„	499	„ „ . .	—	„	50 „
500	„	999	„ „ . .	1	„	— „
1000	„	1999	„ „ . .	2	„	— „
2000	„	2999	„ „ . .	4	„	— „

u. s. f. von jedem Tausend Mark 2 *M.* mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 1000 *M.* nicht übersteigt, sind gebührenfrei, soferne sie selbstständig und nicht neben andern Gehältern bezogen werden.

Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes.

Desgl. für den Entgang von Nachtdienstgebühren der Wechselwärter.

Genußscheine über freie Dienstwohnungen und Dienstgründe im Werthanschlage von 20 *M.* und darüber.

Bestimmungen

über die Verehelichung der Beamten und Bediensteten.

(Reggs.-Bl. Nr. 58 v. J. 1868 S. 1633 u. Verordn - u. Anz.-Bl. Nr. 49 v. J. 1860.)

§ 1. Die Beamten und Bediensteten haben im Falle der Verehelichung neben der polizeilichen Bewilligung die dienstliche Genehmigung zu erholen.

Beamte und Bedienstete des Status B, C und D, welche ohne Bewilligung der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen, bezw. Direktion der k. Posten und Telegraphen eine Ehe eingehen, werden aus dem Dienste der Anstalt entlassen.

§ 2. Die Bewilligung zur Verehelichung ist bei dem nächsten Vorgesetzten schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen, und von

kurzer Hand durch das Oberbahnamt, bezw. Oberpostamt der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen, bezw. Direktion der k. Posten und Telegraphen mit den nöthigen Erläuterungen zur Vorlage zu bringen.

Die Nachweise über Erfüllung der für das Gesuch erforderlichen Voraussetzungen, soweit sie nicht bereits aktenmäßig konstatirt sind, werden dem Gesuche beigelegt und ist die getroffene Wahl unter Beilage eines Leumundszeugnisses zu bezeichnen.

§ 3. Die Verehelichungs-Bewilligung kann einem Beamten oder Bediensteten des Status B I und D nicht versagt werden,

1. wenn derselbe der Militärpflicht genügt oder wenigstens das 26. Lebensjahr überschritten,
2. ein volles Jahr in einer statusmäßigen Stelle gedient,
3. sich die Qualifikation der vollständig entsprechenden Dienstleistung erworben,
4. die ihm auferlegte Kaution voll erlegt,
5. keinerlei Abzüge wegen Schulden oder Schadenersatz von seinem Gehalte zu erleiden hat, endlich
6. wenn die getroffene Wahl nicht vom Standpunkte der dienstlichen Interessen unzulässig erscheint.

§ 4. Wer zur Strafe mit Dienstesentlassung gedroht wurde, kann erst dann Anspruch auf Verehelichungsbewilligung machen, wenn er nach Eintritt der Strafe zwei Jahre tadellos gedient hat.

§ 5. Die Angehörigen des Status B II können nur dann Anspruch auf Verehelichungsbewilligung machen, wenn sie außer den allgemeinen in § 3 erwähnten Vorbedingungen entweder

in der dritten Gehaltsklasse eine gesicherte Jahresrente von 350 fl. (600 *M.*) oder

in der zweiten Gehaltsklasse eine gesicherte Jahresrente von 200 fl. (342 *M.* 86 Pf.) oder

in der ersten Gehaltsklasse eine gesicherte Jahresrente von 100 fl. (171 *M.* 43 Pf.)

nachzuweisen im Stande sind.

§ 6. Die Angehörigen des Status C können die Verehelichungsbewilligung erhalten, wenn sie

in der dritten Gehaltsklasse eine gesicherte Jahresrente von 200 fl. (342 *M.* 86 Pf.),

in der zweiten Gehaltsklasse eine solche von 100 fl. (171 *M.* 43 Pf.) und endlich

in der ersten Gehaltsklasse eine solche von 50 fl. (85 *M.* 72 Pf.)

nachzuweisen vermögen.

§ 7. Den Nachweis der Jahresrente hat die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen, bezw. Direktion der k. Posten und Telegraphen zu prüfen und sind dieselben befugt, die Vinkulirung des die Rente sichernden Vermögens insolange zu verfügen, bis die Angehörigen des Status B II und C in den Status A oder B I eintreten.

§ 8. Bei der Wiederverehelichung verwittweter Bediensteten finden die vorstehenden Anordnungen unverkürzte Anwendung.

§ 9. Bereits Verehelichte oder Wittwer mit ehelichen Kindern können unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen für die Militärbewerber nur dann als Bedienstete in den Status aufgenommen werden, wenn sie mindestens drei Jahre tadellos gegen Taggeld in dem Dienste der Verkehrsanstalten gestanden sind, die für Erlangung der Verehelichungsbewilligung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und den an den Pensionsfond schuldigen Leistungen vollständig entsprochen haben.

Den in der IV. Gehaltsklasse befindlichen Assistenten und Adjunkten ist die Verehelichungsbewilligung nicht grundsätzlich versagt und kann, wenn gleich ausnahmsweise, Dispensation in dem Falle beantragt werden, wenn durch Gewährung der Verehelichungsbewilligung nachgewiesenermaßen ein bleibender Nachtheil für den Betheiligten ohne Schädigung des dienstlichen Interesses abgewendet werden kann, und wenn außerdem eine mit dem Einkommen der in den höheren Gehaltsklassen stehenden Dienstesgenossen übereinstimmende gesicherte Jahresrente zum erhöhten Betrage von 450 fl. (771 *M.* 43 Pf.) für Assistenten und 275 fl. (471 *M.* 43 Pf.) für Adjunkten nachgewiesen werden kann. (G.-D.-E. - Betr.-Abthlg. - vom 29. Dezbr. 1875 Nr. 65952.)

Der dienstlichen Verehelichungsbewilligung unterliegt auch das nicht statusmäßige Personal, soweit dasselbe zu einer ständigen Dienstleistung aufgenommen und für den Dienst verpflichtet ist; bezüglich der Verehelichung dieses Personals sind indessen vom dienstlichen Standpunkte nur diejenigen Normen maßgebend, welche mit Erlaß der k. Staatsministerien vom 20. August 1868 betr. „die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen“ (Reggs.-Bl. Nr. 57 v. J. 1868) bekannt gegeben worden sind.

Straf-Reglement

für die nicht pragmatisch angestellten Beamten und Bediensteten der Verkehrsanstalten.

(Verordn.- u. Anz.-Bl. v. J. 1875 Nr. 119 S. 757 ff.)

§ 1. Die der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten nach Ziff. II Nr. 6 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 28. Juni 1872 zustehende Disziplinar-Befugniß wird von den einzelnen Abtheilungen der Generaldirektion über das denselben zugetheilte Personal ausgeübt.

Bei Bestrafung von Personal, welches mehreren Abtheilungen zugetheilt ist, findet gegenseitiges Benehmen dieser Abtheilungen statt.

§ 2. Strafbar sind Uebertretungen und Vernachlässigungen der Dienstes-Vorschriften und Instruktionen, Sicherheitsgefährdungen, Ungehorsam und ein mit der dienstlichen Stellung unverträgliches Verhalten.

§ 3. Uebertretungen, welche nach den bestehenden Gesetzen vom Criminal- oder Polizeistrafgerichte zu beahnden sind, werden an die zuständigen Behörden überwiesen.

Durch die vom Gerichte ausgesprochene Verurtheilung werden die vom dienstlichen Standpunkte gebotenen Maßregeln so wenig als durch die Freisprechung beseitigt.

Uebertretungen im Sinne der Art. 315—320 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches sind unter allen Umständen, auch wenn dem betreffenden Bediensteten nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, den Gerichten zur Anzeige zu bringen.

Die Verurtheilung wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung und Unsittlichkeit im Vergehensgrade hat die Entfernung aus dem Dienste zur Folge.

§ 4. Die Disziplinargewalt über die Beamten mit pragmatischen Rechten übt die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage, und der jeweils für solche Beamte geltenden Bestimmungen.

Gegen die von der Generaldirektion ausgesprochene Strafe ist Berufung an das vorgesetzte Staatsministerium zuläßig.

Die Suspension vom Dienste vorbehaltlich höherer Entscheidung kann jedoch in provisorischer Weise von jedem Vorgesetzten eines pragmatisch angestellten Beamten verfügt werden.

§ 5. Für die Uebertretungen der nicht pragmatisch angestellten Beamten und Bediensteten werden folgende Strafgattungen festgesetzt:

1. schriftlicher Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 20 ℳ,
3. Strafdienst,
4. Arrest bis zu 48 Stunden,
5. Suspension vom Dienste ohne Einzug des Funktionsgehaltes,
6. Suspension vom Dienste mit Einzug des Funktionsgehaltes,
7. Versetzung zur Strafe ohne Anspruch auf Umzugsgebühren,
8. Zurückversetzung in eine niedrigere Dienstesklasse,
9. Entlassung aus dem Dienste.

Jede der unter 1 bis 8 benannten Strafen kann gegebenen Falles durch Androhung eines höheren Strafgrades, beziehungsweise durch Androhung einer höheren Strafe verschärft werden.

§ 6. Bei Ausmessung der Strafe sollen die Anforderungen des Dienstes, die Persönlichkeit des Schuldigen, die Gefährlichkeit der Handlung oder Unterlassung, der Grad der Verschuldung oder etwaige Wiederholung von strafbaren Handlungen durch dieselbe Person innerhalb kürzerer Zeit maßgebend sein.

§ 7. Unabhängig von den Strafen und neben denselben besteht die Verbindlichkeit des Personals zum Ersatz aller Nachtheile aus dessen Handlungen oder Unterlassungen.

§ 8. Die Strafbefugniß haben außer der Generaldirektion:

1. Die Kollegial-Mitglieder der Generaldirektion einschließlich der Oberinspektoren, Oberingenieure und Obermaschinenmeister;

2. die Oberpostämter und Oberbahnämter, beziehungsweise deren Postinspektoren, Ober- und Bezirksingenieure, Bezirksmaschinenmeister, Bezirkskassiere, dann das Kanalamt; die Vorstände der Aemter, die Ingenieure, Maschinenmeister und Werkstättevorstände, die Telegraphen-Inspektoren und Verwalter, die Vorstände der Bahn- und Postverwaltungen;

3. alle übrigen Stationsvorstände über das denselben ständig oder jeweils untergebene Personal;

4. die Bahnmeister.

§ 9. Die Generaldirektion kann alle im § 3 aufgeführten Strafen über das gesammte Personal verhängen.

Dagegen können

a) die Kollegial-Mitglieder der Generaldirektion einschließlich ihrer Oberinspektoren, Oberingenieure und Obermaschinenmeister, ferner die Oberpostämter und Oberbahnämter beziehungsweise deren in § 8 Ziff. 2 genannte Beamten die im § 5 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Strafen ohne Ausnahme, und jene Nr. 6 bis 9 bei Bediensteten des Status D III und IV aussprechen.

b) Die Amtsvorstände und Telegraphen-Inspektoren sind befugt, die Strafen 1 bis 5 incl., die letztere jedoch nicht über die Dauer von drei Tagen, und die Strafe Nr. 2 nur bis zum Betrage von 10 ℳ zu verhängen.

c) Dieselbe Disziplinarbefugniß steht den Ingenieuren, Maschinenmeistern, Werkstättevorständen über das ihnen untergebene Personal zu, insoweit nicht die Bestrafung in die Kompetenz der Amtsvorstände gelegt ist; — ferner den Telegraphenverwaltern und den Bahn- und Postverwaltungen und ebenso den Güter-, Bahnamts- und Bahnhofverwaltern — vorbehaltlich des Rekurses der Betroffenen an das zuständige Oberbahnamt. (Verordn.- u. Anz.-Bl. v. J. 1876 Nr. 63 S. 325.)

d) Die übrigen Stationsvorstände sind auf Verweisertheilung beschränkt, unbeschadet ihrer Befugniß zu Anträgen auf höhere Strafen.

e) Die gleiche Befugniß steht den Bahnmeistern zu.

Bei den auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Oktober 1848 stabil gewordenen Bediensteten haben bezüglich der Strafen § 5 Nr. 6, 8, 9 die einschlägigen Bestimmungen der Beilage IX zur Verfassungsurkunde zur Anwendung zu kommen.

§ 10. Die Arreststrafe (§ 5 Nr. 4) kann nur gegen Angehörige der Kategorie D in Fällen von groben Insubordinations- und Rohheitsexcessen ausgesprochen werden.

§ 11. Die Suspension vom Dienste ist nur in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge oder diese Verfügung speziell vorgeschrieben ist, ferner unter der gleichzeitigen Anzeigeerstattung an die Generaldirektion zulässig.

Im ersteren Falle — der Gefahr auf dem Verzuge — sind aber zur Verfügung der Dienstes-Suspension ohne Einziehung des Gehaltes (§ 5 Nr. 5) alle überhaupt mit Strafbefugniß versehenen Behörden und Beamte berechtigt.

§ 12. Die Bestrafung des nicht statusmäßigen Personals bis zur Entlassung einschließlich ist durch Ziff. IV Abs. 5 der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 3. November 1875 allen Behörden und Beamten anheimgegeben, welche dasselbe aufnehmen.

§ 13. Bei Verfehlungen, welche nach ihrer Art oder nach dem anzuwendenden Strafgrade oder rücksichtlich der Person des Fehligen außer den im § 9 festgesetzten Grenzen der Kompetenz des zur Bestrafung Berechtigten liegen, muß unter Vorlage der nöthigen Behelfe an die nächst vorgesetzte Behörde (Stelle) Bericht erstattet werden.

Alle Unregelmäßigkeiten, durch welche Beschädigung an Leben und Gut — an letzterem in einem höheren Betrage, als den Oberbahnämtern zur kompetenzmäßigen Verbescheidung zugewiesen ist — veranlaßt worden ist, sind der Generaldirektion zur Beschlußfassung vorzulegen, sowie alle Dienstwidrigkeiten, bezüglich deren die speziellen Dienstes-Instruktionen die Dienstesentlassung in Aussicht stellen.

Unregelmäßigkeiten, welche eine Beschädigung an Leben oder Gut veranlassen könnten, aber nicht veranlaßt haben, gehören zur Kompetenz der Oberämter.

Kassadefekte fallen in die Kompetenz der Generaldirektion.

§ 14. Gegen jede Strafe ist eine Berufung an die nächst vorgesetzte Behörde oder Stelle zuläßig.

Gegen die Strafen in § 5 Nr. 6—9 kann Beschwerde bei dem kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern erhoben werden.

Die Berufung resp. Beschwerde muß bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen nach der Eröffnung des Strafbeschlusses bei der den Strafbeschluß publizirenden Behörde (Stelle) angebracht werden.

§ 15. Mit der Eröffnung des Strafbeschlusses ist die Belehrung über das Berufungsrecht und über die Zuläßigkeit einer Strafschärfung durch die Berufungs-Instanz zu verbinden und zwar ohne Unterschied, ob die Eröffnung zu Protokoll oder mittelst schriftlicher Ausfertigung erfolgt.

§ 16. Jeder Strafverfügung hat eine kurze Konstatirung des Straffalles und die Vernehmung des Schuldigen vorauszugehen, soferne die Bestrafung nicht in Folge unmittelbarer Wahrnehmung von Seiten des Vorgesetzten stattfindet.

Alle Strafverfügungen sind in dem Personalakt des Betreffenden vorzumerken, der bei eingelegter Berufung mit dem Untersuchungsakte der höheren Instanz vorzulegen ist.

§ 17. Die Ausfertigungen der Strafbeschlüsse der Beamten der Oberpostämter und Oberbahnämter erhalten die Fertigung des Oberamtes; jene der Amtsvorstände die Fertigung des Amtes; das Kanalamt unterfertigt als solches.

Die Strafbeschlüsse der übrigen hiezu berechtigten Beamten erhalten die Fertigung derselben.

Zahltermine.

Die Ausbezahlung von ständigen Ausgaben, welche sich auf spezielle Dekreturen gründen, in welchen die Größe des Betrages, die bezugsberechtigte Person, die Dauer der Zahlung rc. bezeichnet

sind, darf — insoferne nicht ein anderer Termin in dem Reskripte bestimmt ist — monatlich erfolgen.

Hiebei sind nachstehende Normen zu beachten:

a) Als Zahlungstermin gelten in der Regel die Data der Bewilligungsdekrete, wenn in letzteren nicht der terminus a quo ausgesprochen ist.

b) Ständige Gehälter und fixe Funktionsbezüge werden in monatlichen gleichen Raten, die Taggelder aber nach der Zahl der Monatstage ausbezahlt.

c) Die ständigen Gehälter und Gehaltszulagen der pragmatischen Beamten, sowie des nicht pragmatisch angestellten, jedoch statusmäßigen Personals sind im Laufe jedes, aber nie früher als zu Anfang des treffenden Monats zu bezahlen.

Die Funktionszulagen der Beamten können wie der Gehalt praenumerando erhoben und mit diesem — jedoch ausgeschieden — auf einer Quittung bescheinigt werden.

Die persönlichen Zulagen sind mit dem Gehalte und Gehaltszulagen monatlich im Voraus zahlbar und enden mit Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung erlischt.

Der Eintritt der Gehaltsvorrückungen erfolgt nach Zurücklegung der regulativmäßigen Zeitabschnitte und werden bei sonst gegebener Voraussetzung die Alterszulagen der pragmatischen Beamten vom Tage des Eintritts in die neue Dienstaltersperiode an, jene des nichtpragmatischen statusmäßigen Personals vom Ersten des Monats, in welches der Eintritt in eine neue Dienstaltersperiode fällt, zur Zahlung angewiesen.

Die Nebenbezüge sind erst nach Monatsablauf zu bezahlen.

Die persönlichen Regie- und Schreibmaterialaversa sind auf einmal und zwar jedesmal am Beginne des neuen Kalenderjahres auszubezahlen, wobei jedoch Sorge zu tragen ist, daß bei Entlassungen die für den Nachfolger treffende Rate zurückerstattet und dem letzteren ausgeantwortet wird, während bei Versetzungen weder eine Rückvergütung von dem Abtretenden, noch eine weitere Zahlung an den Eintretenden zu leisten ist.

In gleicher Weise hat auch bei Todesfällen und Pensionirungen ein ratenweiser Rückersatz nicht stattzufinden.

d) Bei pragmatischen Beamten wird der Gehalt, die Gehaltszulagen und Funktionszulagen für den Sterb- und Sterbenachmonat unbedingt an den betreffenden Rechtsnachfolger bezahlt; von den sämmtlichen Bezügen — ausnahmlich der Nebenbezüge — der nicht pragmatischen Beamten und statusmäßigen Bediensteten ist das Sterbmonatsratum nicht nur an die

hinterlassenen Wittwen und Waisen, sondern an die gesetzlichen Erben überhaupt zu verabfolgen, dagegen darf das Sterbnachmonatsratum nur an die Wittwe und unversorgten Kinder mit Ausschluß anderer Erben ausbezahlt werden.

Für nicht pragmatisch angestellte Beamte und statusmäßige Bedienstete, welche im ledigen Stand oder als Wittwer ohne Hinterlassung von Kindern mit Tod abgehen, darf daher nur das Sterbemonatsratum verabfolgt werden.

e) An Wittwen und Waisen von Funktionären und Diurnisten, welche gegen jährliche, monatliche oder tägliche Funktionsbezüge verwendet werden, ist das Ratum für den Sterbemonat zu vergüten. Nur im Falle nachgewiesener Dürftigkeit und nur unter der Voraussetzung, daß verfügbare Mittel vorhanden sind und eine Etatsüberschreitung nicht veranlaßt wird, darf denselben auch das Sterbenachmonatsratum verabfolgt werden; überdies ist hiezu spezielle Genehmigung erforderlich.

f) Bei Verwendung von Individuen zur Verrichtung gewöhnlicher Arbeiten gegen Wochen- oder Taglohn beginnt die Zahlung des Lohnbezuges mit dem Tage des Arbeitsanfanges und endet mit dem Tage der Arbeitseinstellung.

g) Die Pensionen und Sustentationen der, wenn auch nicht pragmatisch angestellten, aber statusmäßig gewesenen Bediensteten sind praenumerando auszuzahlen und das Sterbmonatsratum nicht nur an deren Wittwen und Waisen, sondern auch an alle anderen Relikten ohne Unterschied, das Sterbnachmonatsratum dagegen nur an die Wittwen und unversorgten Kinder des Verlebten zu verabfolgen.

Den Wittwen und Waisen sowohl der Staatsdiener, als des statusmäßigen instabilen Personals sind die Pensionen, Sustentationen und Alimentationen gleichfalls am Anfange des Monats auszubezahlen.

Im Falle der Wiederverehelichung einer Wittwe wird die Pension vom Tage der Wiederverehelichung eingezogen.

Die Unterhaltsbeiträge der Kinder erlöschen in der Regel nach Vollendung des 20. Lebensjahres, sohin mit dem Tage des Eintrittes in das 21. Lebensjahr, soweit nicht gemäß § 9 und 10 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 und Absatz III § 78 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1891, Gesetzblatt S. 122 Ausnahmen hievon stattfinden.

Bei eintretender früherer Versorgung erlöschen die Unterhaltsbeiträge von dem Tage des Beginnes der Versorgung an.

Bei Todesfällen erfolgt der Einzug der Pensionen der Wittwen und der Unterhaltsbeiträge der Kinder mit Ablauf des Sterbmonats.

h) Den Wittwen und unversorgten Kindern der Bediensteten jener Kategorien, welchen auf Grund der Allerh. Verordn. vom 11. Oktober 1848 nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren Stabilitäts- und Pensionsansprüche zugekommen sind, oder welchen unter gewissen Voraussetzungen die analoge Behandlung nach den Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage und der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 in Aussicht gestellt war, darf auch, wenn sich diese Bediensteten im Pensionsstande verehelicht haben, ohne jeweilige Ministerial-Genehmigung das Sterbnachmonatsratum ausbezahlt werden.

i) Befindet sich ein Beamter in Untersuchung, in Folge deren mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils der Anspruch auf Pensionsbezug erlischt, so darf an denselben stets nur postnumerando Zahlung geleistet werden. Desgleichen sind Gehaltsbezüge von Bediensteten, welche sich, ohne vom Gehalt suspendirt zu sein, in einer Untersuchung befinden, welche die Dienstentlassung zur Folge haben kann, von dem der Einleitung der Untersuchung nächstfolgenden Zahlungstermine an nur mehr postnumerando zu zahlen.

k) Wenn der Gehalt eines Beförderten, Versetzten, Reaktivirten auf eine andere Kassa übergeht, so darf diese denselben nicht eher ausbezahlen, bevor nicht von jener Kassa, aus welcher der Gehalt bisher floß, ein Attest darüber eingelangt ist, mit wie viel und bis zu welchem Zeitpunkte die Zahlung geleistet wurde, dann ob Abzüge, wofür und in welcher Größe bestehen.

Die Zahlungsbefugniß erlischt 1. mit dem Eintritte des im Bewilligungsreskripte festgesetzten Endtermins, 2. mit dem Sterbnachmonate

a) pragmatisch Angestellter, sowie der mit Hinterlassung von Familie verstorbenen, nichtpragmatischen Beamten für Gehälter, Gehalts- und Funktionszulagen und

b) der mit Hinterlassung von Familie verstorbenen statusmäßigen Bediensteten für Gehälter und Gehaltszulagen,

3. für Nebenbezüge mit dem Tage des Ablebens, 4. für Taggelder, Taglöhne und Pensionen mit den oben sub. e, f und g bezeichneten Terminen.

Die Verhältnisse der zum Militärdienst einberufenen Civilbeamten und Bediensteten.

(Höchste Minist.-Entschl. v. 21. Novbr. 1875 Nr. 14001 [Finanz-Minist.-Blatt Nr. 24, Verordn.- u. Anz.-Blatt Nr. 121 v. J. 1875].)

1. Als Staatsbeamte im Sinne des § 66 des Reichs-Militär-Gesetzes sind nicht nur die pragmatischen Staatsdiener, sondern

nach der Definition in den Vollzugsbestimmungen zum Reichs-Militärpensionsgesetze vom 22. Febr. 1878 Ziff. VI Nr. 2 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 376) auch alle Funktionäre zu betrachten, welche nicht blos aushilfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung aufgestellt sind. Ebenso gehören hierunter jene Beamten und Bediensteten, welche ihre Besoldung nicht unmittelbar aus der Staatskassa, sondern aus Kreisfonds, unmittelbaren Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen ꝛc. beziehen.

2. Den in Ziff. 1 bezeichneten Staatsbeamten ist im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienste, wenn sie hierin Offiziersbesoldung erhalten, der reine Beitrag der letzteren für die Dauer der Einberufung auf die Civilbesoldung anzurechnen und lediglich der etwaige Rest der letzteren zu verabfolgen; haben dieselben einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind und müssen sie in Folge der Einberufung zum Militärdienst ihren Wohnort verlassen, so hat am Civileinkommen ein Abzug nur dann stattzufinden, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

In allen übrigen Fällen ist den zum Militärdienst eingerufenen Staatsdienern und ständigen Funktionären auf die Zeit der Einberufung ihr Civildiensteinkommen zu verabfolgen.

3. Den zum Militärdienste einberufenen Staatsdienern und ständigen Funktionären bleiben in allen Fällen nach § 66 des Reichs-Militärgesetzes ihre Stellen und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche gewahrt.

4. Als der reine Betrag der Offiziersbesoldung ist lediglich der Gehalt und der Wohnungszuschuß zu betrachten.

Erhalten die Einberufenen nicht die Bezüge, sondern, wie im Falle der Einberufung zu den jährlichen Uebungen im Frieden, die in § 27 der Allerhöchst genehmigten Verordnung vom 24. Oktober 1872, die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes betr. (Mil.-V.-Bl. Nr. 66 und Reg.-Bl. S. 2713), und dem diesem Paragraphen beigegebenen Auszuge aus dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden bestimmten Gebühren, bestehend in Diäten, Gewährung freier Unterkunft und Equipirungsgeld, so hat eine Anrechnung dieser Bezüge auf das Civileinkommen nicht stattzufinden.

Als Offiziersbesoldung erscheint auch die Besoldung der einberufenen Militärärzte im Offiziersrange, sowie der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes.

5. Zum Civildiensteinkommen sind neben dem eigentlichen Gehalte auch noch ständige Zulagen für Nebenfunktionen, Theuerungszulagen, Wohnungsentschädigungen und Verköstigungsbeiträge zu rechnen; nicht aber Entschädigungen zur Bestreitung eines bestimmten Dienstaufwandes, z. B. Beheizungs-, Diäten- oder Reisekosten-Aversen, Tantiemen 2c.

Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber das einschlägige kgl. Ministerium.

6. Der ganze oder theilweise Fortbezug der Civilbesoldung ist den zum Militärdienste als Offiziere, Militärärzte im Offiziersrange oder obere Militärbeamte einberufenen oder während der Einberufung zu solchen beförderten Staatsdienern und ständigen Funktionären nur auf Grund von, bei der vorgesetzten Civilstelle einzureichenden Liquidationen zu gewähren, welche den Beginn und die Größe der Offiziersbesoldung zu enthalten haben und von den einschlägigen Truppen-Abtheilungs-Kommandos als richtig bestätigt sein müssen.

7. Die Zahlungsanweisung bezüglich des ganzen oder theilweisen Fortbezugs der Civilbesoldung sind durch jene Stellen zu erlassen, welchen die Anweisung des betreffenden Civilgehaltes überhaupt obliegen würde.

8. Vorstehende Bestimmungen finden analoge Anwendung auf die pensionirten oder sustentirten Beamten und Bediensteten, welche bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Anstellung von nicht civilversorgungsberechtigten Mannschaften der k. Gendarmerie im subalternen Civildienste.

(Bekanntmachung des kgl. Gesammtministeriums v. 31. Juli 1889 [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 29, Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 47 v. J. 1889].)

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold,
des Königreichs Bayern Verweser,

haben zur Hebung des Institutes der Gendarmerie Allerhöchst anzuordnen geruht, daß von nun an, unter fortdauernder Geltung der mit der Bekanntmachung vom 11. September 1882 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 507) verkündeten „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“, jene nicht civilversorgungsberechtigten Gendarmen,

welche mindestens neun Jahre lang in der Gendarmerie mit fortgesetzt guter Führung gedient haben, dann

welche durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit in der Gendarmerie von fünf Jahren invalide geworden sind,

bei Bewerbungen um Stellen vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, welche in dem den Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen beigefügten Stellenverzeichnisse vom 22. November 1885 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 685) aufgeführt, und nach Maßgabe der vorerwähnten Grundsätze nicht mit Militäranwärtern zu besetzen sind.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Anordnung wird nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung das Folgende bestimmt:

1. Als den Gendarmen vorzugsweise zu verleihende Stellen werden vorbehaltlich etwaiger Allerhöchst genehmigter Ausnahmen solche Stellen bezeichnet, welche

a) den Militäranwärtern nur theilweise vorbehalten sind, oder

b) zwar als vorbehalten erscheinen, für welche aber im gegebenen Falle ein tauglicher Militäranwärter nicht vorhanden ist.

2. Bei denjenigen Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise vorbehalten sind (Ziff. 1a), bleibt es den einzelnen Ministerien überlassen, das Maß der Antheilnahme der Gendarmen an den für Civilanwärter vorbehaltenen Stellen unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen zu bestimmen; hiebei soll davon ausgegangen werden, daß in der Regel die Hälfte dieser Stellen den vorzugsweise zu berücksichtigenden Gendarmen einzuräumen ist.

(Von den nach dem Stellenverzeichnisse vom 22. November 1885 den Militäranwärtern nur theilweise vorbehaltenen Stellen wird derjenige Theilbetrag, welcher bisher den Civilbewerbern ausschließlich zukam, für den Bereich der k. Verkehrsanstalten künftighin zur Hälfte den vorzugsweise zu berücksichtigenden Gendarmerieangehörigen eingeräumt.

Was diejenigen Stellen betrifft, welche nach Maßgabe des angeführten Stellenverzeichnisses den Militäranwärtern zwar vorbehalten sind, für welche aber im gegebenen Falle ein tauglicher Militäranwärter nicht vorhanden ist, so sind diese Stellen vollständig den bewerbungsberechtigten Gendarmen zu überlassen und es ist eine Bewerbung von Civilanwärtern erst dann zu berücksichtigen, wenn auch aus der Reihe jener Gendarmen ein tauglicher Bewerber nicht aufgetreten ist. [G.-D.-E. v. 18. Aug. 1890 Nr. 80731 a I.])

3. Die Voraussetzung, daß ein tauglicher Militäranwärter nicht vorhanden ist (Ziff. 1 b), soll nur dann als gegeben angenommen werden, wenn ein Militäranwärter für die betreffende Stelle nicht vorgemerkt ist, und auf erfolgte Ausschreibung in der Vakanzliste ein tauglicher Militäranwärter sich nicht gemeldet hat.

4. Hinsichtlich der Bewerbung, der Probedienstzeit, des Nachweises der Qualifikation u. s. w. bewendet es bei dem für Civilbewerber bestehenden Verfahren, soweit nicht innerhalb der

einzelnen Ministerien für die vorzugsberechtigten Gendarmerie-Angehörigen besondere Bestimmungen getroffen werden.

(Hinsichtlich der Bewerber, der Probedienstzeit, des Nachweises der Qualifikation u. dgl. haben innerhalb des Bereiches der k. Verkehrsanstalten die für Civilbewerber bestehenden Bestimmungen unverändert auch auf die vorzugsberechtigten Gendarmen Anwendung zu finden. [G.-D.-E. v. 18. Aug. 1890 Nr. 80731 a I].)

5. Den vorzugsberechtigten Gendarmen wird ein Ausweis mittelst Vermerks im Militärpasse nach anliegendem Muster durch das k. Gendarmerie-Korps-Kommando ertheilt.

6. Die Meldung der im aktiven Dienste stehenden Gendarmen um die von ihnen begehrten Stellen hat auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zu erfolgen.

7. Die Bestimmungen, durch welche in einzelnen Dienstzweigen den am 1. Januar 1886 in Verwendung stehenden Civilanwärtern besondere Berücksichtigung neben den Militäranwärtern vorbehalten ist, bleiben aufrecht; ebenso werden die vor dem 1. Oktober 1882 erworbenen Anwartschaften durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht berührt.

Diejenigen Stellen von

a) im Bereiche der Staatseisenbahnen, der Bodenseedampfschifffahrt und der Kanalverwaltung:
Stationsdienern, Bureaudienergehilfen, Bahnwärtern;

b) im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung:
Bureaudienergehilfen, Briefstemplern,

welche nach dem Stellenverzeichnisse vom 12. November 1885 lit. A in der daselbst bezeichneten Verhältnißzahl zunächst noch den am 1. Januar 1886 bereits vorhanden gewesenen, in nicht statusmäßiger Stellung stehenden Bediensteten eingeräumt sind, bleiben diesen Bediensteten auch fernerhin ausschließlich vorbehalten und es findet demgemäß in Ansehung dieser Stellen eine Mitbewerbung von vorzugsberechtigten Gendarmen nicht statt.

Der zu Gunsten der vor dem 1. Oktober 1882 erworbenen Anwartschaften gemachte Vorbehalt findet seine Erläuterung in den Ausführungsbestimmungen zu § 30 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. (Verordn.- u. Anz.-Bl. 1885 Nr. 66 S. 751. [G.-D.-E. v. 18. Aug. 1890 Nr. 80731 a I].)

Anlage.

(Vermerk im Militärpasse.)

Inhaber hat neun Jahre in der k. Gendarmerie mit fortgesetzt guter Führung gedient.

(Ist durch Dienstbeschädigung — ist nach einer Dienstzeit in der k. Gendarmerie von fünf Jahren invalide geworden.)

Er hat hiernach Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Bewerbung um eine Subaltern- oder Unterbeamtenstelle nach Maßgabe der Bekanntmachung vom . . . .

München, den . . . .

(Stempel.)

K. Gendarmerie-Korps-Kommando.

(Unterschrift.)

Grundsätze
für die
Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats-Behörden mit Militär-Anwärtern.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1882 Nr. 43.)
Die bayerischen Ausführungsbestimmungen (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1885 Nr. 49, Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 66) sind bei den betreffenden Paragraphen in kleiner Schrift angeführt.

§ 1. Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheines.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht *), gemäß der Anlage A ertheilt.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Giltigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

---

*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§ 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§ 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§ 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben, oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Giltigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Giltigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

1. Die Ausfertigung des Civilversorgungsscheines erfolgt durch dasjenige Generalkommando, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat.

2. Die Angehörigen der Gendarmerie erhalten den Civilversorgungsschein unter der Voraussetzung in Absatz 3 und bis auf Weiteres auch unter jener in Absatz 4 des § 1; die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt für dieselben durch dasjenige Generalkommando, in dessen Bezirk sie sich befinden.

3. Für Militäranwärter, denen ihr Civilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt; sie erhalten vielmehr von dem betreffenden Generalkommando auf Ansuchen bei Glaubhaftmachung des Verlustes nur eine Bescheinigung dahin, daß und wann ihnen der Versorgungsschein ertheilt worden ist.

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen

Bezüglich der Versorgung im Civildienste kommen als weitergehende Bestimmungen u. a. insbesondere noch in Betracht:

1. § 85 und 141 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 und Art. 75 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom gleichen Tage, wonach bei Aufstellung des niederen Dienstpersonales in den Gemeinden mit städtischer Verfassung und bei Besetzung der Dienerstellen für Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes in den Landgemeinden diesseits des Rheines, dann bei Besetzung der Dienerstellen für Handhabung der Ortspolizei, des Feld- und Waldschutzes in den Gemeinden der Pfalz versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Mannschaften möglichst berücksichtigt werden sollen.

2. § 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1885, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, wonach die Waldwärter zunächst aus körperlich forstdiensttauglichen mit Civilversorgungsschein versehenen Militärbewerbern zu wählen sind.

3. Die in Konzessionen für Privateisenbahnen und ähnliche Unternehmungen enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern.

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren 2c.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dgl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Bureaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereiches in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden

§ 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das deutsche Reich veröffentlicht.

1. Die den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste z. Z. vorbehaltenen Stellen sind in dem gegenwärtiger Bekanntmachung beigefügten Verzeichnisse nur in soweit abgedruckt, als die Verhältnisse im bayerischen Verkehrsdienste berührt sind.

2. Die von den übrigen Bundesregierungen aufgestellten Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben werden nach ihrer Veröffentlichung durch das Centralblatt für das Deutsche Reich im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 9. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne verhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10. Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne

Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

1. Ein Forstversorgungsschein § 10, Ziff. 4 wird in Bayern nicht ertheilt.
2. Die Bescheinigung gemäß § 10, Ziff. 6 wird durch das sonst für Ertheilung des Civilversorgungsscheines zuständige Generalkommando ertheilt.
Ob die Bescheinigung nach Schema E^1, E^2 oder E^3 auszufertigen ist, bestimmt sich im Anschluß an die Grundsätze des § 1.

§ 11. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Dritttheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

Bei denjenigen Stellen, welche nur zu einem Bruchtheile den Militäranwärtern vorbehalten sind, findet, wenn bei einer Anstellungsbehörde nur eine solche Stelle vorhanden ist, gleichfalls ein dem Antheilsverhältnisse entsprechender Wechsel in der Besetzung dieser Stelle mit Militär- und Civilanwärtern statt, so daß z. B., wo eine solche einzige Stelle zu $^2/_3$ den Militäranwärtern vorbehalten ist, bei der ersten und zweiten Vakanz die Stelle mit einem Militäranwärter, bei der dritten Vakanz mit einem Civilanwärter, bei der darauffolgenden Vakanz aber wieder mit einem Militäranwärter und so weiter abwechselnd zu besetzen ist.

§ 12. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittlung der vorgesetzten Militärbehörde;

b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;

c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehrbezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

1. „Vorgesetzte Militärbehörde" im Sinne der lit. a ist das Regiment, bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt, „vorgesetzte Dienstbehörde" im Sinne der lit. b die Gendarmeriekompagnie. Auch von diesen sub a und b

bezeichneten Behörden sind die Bewerbungen unter Anwendung von Gesuchslisten sofort den betreffenden Staatsbehörden (Anstellungsbehörden) mitzutheilen*).

Die Bewerbung hat eine specielle Bezeichnung der angestrebten Bedienstung zu enthalten, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß ein und dasselbe Bewerbungsgesuch auf verschiedene Bedienstungen sich erstrecke, soferne die Bewerberverzeichnisse für letztere bei der nämlichen Anstellungsbehörde geführt werden.

2. Als Belege sind im allgemeinen beizufügen den Bewerbungen:

A. der im aktiven Militär- oder Gendarmeriedienst befindlichen Militäranwärter

a) der Civilversorgungsschein,

b) das Nationale, in welchem die Zeit, während welcher der Bewerber etwa nicht im aktiven Dienste stand, ersichtlich zu machen ist,

c) das Führungsattest,

d) ein militärärztliches Attest,

e) eine vom Bewerber selbst geschriebene kurze Darstellung seines Lebenslaufes mit Beglaubigung der eigenhändigen Schrift;

B. der aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Militäranwärter (§ 12c der Grundsätze)

a) der Civilversorgungsschein,

b) der Militärpaß, bezw. Entlassungsschein,

c) das Führungsattest,

d) ein amtsärztliches Attest über die körperliche Tauglichkeit für die betreffende Stelle,

e) eine vom Bewerber selbst geschriebene kurze Darstellung seines Lebenslaufes mit Beglaubigung der eigenhändigen Schrift;

f) amtlicher Nachweis über die Lebens- und Erwerbsverhältnisse, insbesondere den Familienstand und Leumund des Bewerbers.

3. Der Civilversorgungsschein und der Militärpaß, bezw. Entlassungsschein, sowie das Führungsattest sind bei der Mittheilung über den Erfolg der Bewerbung (Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 15) zurückzugeben.

§ 13. Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

1. Militäranwärter, welche eine Anstellung im Sinne des § 13 gefunden haben, sind in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichniß erst nach dem freiwilligen Ausscheiden (§ 28) ohne Pension oder dieser gleichzuachtenden Sustentation ꝛc. von neuem verlangen.

2. Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntniß zu geben, in deren Bewerberverzeichniß der angestellte Militäranwärter außerdem notirt ist. Die Militäranwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind (z. Vergl. Ausf.-Best. zu § 23).

§ 14. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stellung, bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

---

*) Die Correspondenzen der Civilministerien werden durch die Generalsekretäre geführt.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheines wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dieß erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

Die Bestimmungen für die Militärbehörden hinsichtlich der hier (Abs. 3) veranlaßten Kommandos sind in der Anlage enthalten.

§ 15. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

1. Die Anstellungsbehörden, welche die Bewerberverzeichnisse führen, sind in dem Stellenverzeichnisse angeführt.

Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des betreffenden Ministeriums zu prüfen.

2. Als erste Meldung (§ 15 Abs. 1) kommt nur diejenige in Betracht, welche in der vorgeschriebenen Weise belegt ist.

3. Beanstandungen wegen mangelnder oder unvollständiger Belege sind dem Bewerber baldigst bekannt zu geben.

Im Falle der Zurückweisung einer Bewerbung ist der Bewerber von dem Abweisungsgrunde zu verständigen.

Wird die Bewerbung angenommen, so findet künftighin eine Bestätigung hierüber auf dem Civilversorgungsschein selbst nicht mehr statt. Die Anstellungs-

behörden haben jedoch den Bewerbern den erfolgten Eintrag in das Bewerberverzeichniß mitzutheilen.

In dieser Mittheilung sind die Bewerber zugleich darauf hinzuweisen, daß sie bei Meidung der Streichung in dem Bewerberverzeichnisse ihre Meldung alljährlich zum 1. Dezember — das erstemal zum 1. Dezember des auf die Vormerkung folgenden Kalenderjahres — zu erneuern, hiebei die in ihren Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen eingetretenen Aenderungen anzugeben haben, und daß die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter jedesmal durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen ist. Bezüglich der im aktiven Dienste (§ 12a und b) befindlichen Militäranwärter ist eine gleichartige Angabe in der Gesuchsliste vorzutragen.

Ist ein Militäranwärter bei verschiedenen ein Bewerberverzeichniß führenden Behörden vorgemerkt und will er diese sämmtlichen Vormerkungen aufrecht erhalten, so hat er seine Meldung alljährlich bei jeder dieser Behörden nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu erneuern.

Für die im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter werden die in gegenwärtiger Ziffer in Absatz 1, 2 und 3 erwähnten Mittheilungen durch die vorgesetzte Behörde (Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 12) vermittelt, welch' letztere für diese Militäranwärter auch die Erneuerung der Meldung vermittelt.

Wird einer der vorbezeichneten Militäranwärter im Laufe des Jahres aus dem aktiven Dienste entlassen oder stirbt ein solcher, so wird die vorgesetzte Behörde hievon, gegebenen Falles unter Angabe der bewilligten Pensionskompetenzen, den Anstellungsbehörden, bei welchen er in den Bewerberverzeichnissen geführt wird, sofort Kenntniß geben.

4. Die Verpflichtung zur Erneuerung der Bewerbung obliegt auch den bisher nach Maßgabe der §§ 11, 12 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 (Reg.-Bl. S. 537 u. f.) vorgemerkten Militäranwärtern (Militärbewerbern).

Dieselben werden auf diese Verpflichtung durch eine in sämmtlichen Amtsblättern des Königreichs wiederholt zu veröffentlichende besondere Ministerialbekanntmachung mit dem Hinweise aufmerksam gemacht werden, daß die erste Erneuerung ihrer Meldung zum 1. Dezember 1886 zu geschehen hat.

§ 16. Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste“) bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — **Vermittelungsbehörde** —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Die Anstellungsbehörden lassen die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage G zu den „Grundsätzen 2c.“) den Vermittlungsbehörden ohne Begleitschreiben so zeitig zugehen, daß die Nachweisungen seitens der Vermittlungsbehörden jeden Freitag abgeschlossen und der Redaktion des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes eingesandt werden können*).

*) In der Rubrik 6 der Anlage G ist gegebenen Falles auch der provisorische Charakter, eventuell die Widerruflichkeit der Anstellung, zum Ausdrucke zu bringen.

Die Letztere veranlaßt die Veröffentlichung sämmtlicher bei ihr eingegangenen Nachweisungen jeden Dienstag in einem mit der Bezeichnung „Vakanzenliste für Militäranwärter“ herauszugebenden besonderen Blatte, welches den sämmtlichen Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes als Beilage unentgeltlich zugestellt, für welches aber außerdem auch ein eigenes Abonnement bei den Postanstalten eröffnet wird.

2. Sind im Laufe einer Woche bei einer Vermittlungsbehörde Nachweisungen der Anstellungsbehörden nicht eingegangen, so erhält die Redaktion hievon gleichfalls Mittheilung.

3. Jede Kommandobehörde und jeder Truppentheil bis einschließlich des Bataillons, bezw. der Abtheilung und der detachirten Kompagnie, Eskadron und Batterie, erhält ein Exemplar der Vakanzenliste, jedes Landwehr-Bezirkskommando ein Exemplar für sich und außerdem so viele Exemplare als etatsmäßige Feldwebel vorhanden sind. Wird ein weitergehender Bedarf nachgewiesen, so kann die Zahl der Exemplare entsprechend vermehrt werden.

Die Uebermittlung der Exemplare erfolgt durch die Postanstalten.

Die Regimentsstäbe der Infanterie und Artillerie empfangen die Vakanzenlisten für alle im Regimentsstabbsquartier befindlichen Theile des Regiments. Den Bataillonen 2c. der Infanterie und Artillerie, welche außerhalb des Regimentsstabsquartiers garnisoniren, geht die Vakanzenliste direkt zu. Unmittelbar nach Eingang der Vakanzenlisten bei den betreffenden Stäben haben diese die Ausgabe, bezw. Weiterbeförderung der Listen an die nicht im Stabsquartier befindlichen Kompagnien, Eskadronen und Batterien herbeizuführen.

Eine Ausnahme besteht nur für die zur Bewachung von Strafanstalten außerhalb des Stabsquartiers abgestellten Kommandos, welchen die Listen direkt zugesendet werden.

4. Jede im Bedarf der Vakanzenliste eintretende Aenderung ist dem Kriegsministerium durch den Truppentheil direkt rechtzeitig anzumelden. Desgleichen hat derselbe auch der örtlichen Postanstalt hievon Kenntniß zu geben.

5. Als Vermittlungsbehörden werden bestimmt:

a) für den Bezirk des I. Armeekorps das Landwehrbezirkskommando München II,

b) für den Bezirk des II. Armeekorps das Landwehrbezirkskommando Würzburg.

§ 17. Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisungen eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

Durch die Bestimmung des § 17 wird die Anstellungsbehörde in der Besetzung einer ausgeschriebenen Stelle vor Ablauf der fünfwöchentlichen Frist mit einem sich früher meldenden Militäranwärter nicht gehindert.

§ 18. Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.

3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.

4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§ 15) in Betracht zu ziehen.

5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

Bei Einberufung für den bayerischen Staatsdienst wird den dem bayerischen Staate angehörigen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben.

Bestimmungen in Staatsverträgen, wonach für Stellen bei den auf außerbayerischem Gebiete liegenden Eisenbahnstrecken, die dem betreffenden Staate angehörenden Stellenanwärter vorzugsweise zu berücksichtigen sind, werden hievon nicht berührt.

§ 19. Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- und Telegraphen-Assistent ein Jahr,

b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,

c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,

d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,

e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,

f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

Die Bestimmungen für die Militärbehörden hinsichtlich der hier veranlaßten Kommandos sind in der Anlage enthalten.

§ 20. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde

durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21. Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22. Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens 8 Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheines begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlich darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens

von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§ 23. Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittlungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

Die Anstellungsbehörden, bei welchen die Bewerberverzeichnisse geführt werden, haben auf Grund dieser Bekanntmachung ihre Verzeichnisse bezüglich der darin etwa notirten Militäranwärter, welche eine Anstellung nach § 13 gefunden haben und nicht schon auf Grund früherer Mittheilung über diese Anstellung gestrichen sind, durch Streichung evident zu stellen.

§ 24. Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§ 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

1. Soweit die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen in der Zuständigkeit der den Ministerien untergeordneten Stellen und Behörden liegt, haben letztere am Schlusse des Kalenderjahres Verzeichnisse über die während desselben eingetretenen Erledigungen und Besetzungen mit Militäranwärtern, event. Fehlanzeigen dem vorgesetzten Ministerium vorzulegen, welches dieselben in Bezug auf Beobachtung der für die Besetzung maßgebenden Grundsätze prüft.

Eine Zusammenstellung dieser Verzeichnisse, welche zugleich die Besetzung der übrigen im Ressort erledigten den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen,

für welche das Ministerium selbst „Anstellungsbehörde" ist, zu enthalten hat, theilt jedes Civilstaatsministerium alljährlich dem Kriegsministerium zur Kenntnißnahme mit.

2. Die Kontrole bei den Privat-Eisenbahnen und anderen Unternehmungen, welche zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichtet sind, wird durch die einschlägige Aufsichtsbehörde ausgeübt.

§ 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§ 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26. Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§ 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den in § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dieß gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt."

Wenn Unteroffiziere und Gendarmen nach Erlangung des Civilversorgungsscheines bei weiterem Verbleiben im aktiven Dienste sich schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsschein entsprechend zu vermerken.

2. Die in §§ 27 und 28 angeordneten Vermerke sind bei den Ausscheidungen jeder Art zu bethätigen.

§ 29. Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald ein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheines findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30. Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

1. Den schon vor der Wirksamkeit gegenwärtiger Bestimmungen mit dem Militärverdienstkreuz oder einer Verdienstmedaille dekorirten Militäranwärtern bleibt das nach § 8 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 verliehene Vorzugsrecht hinsichtlich ihrer etwaigen Bewerbung um solche Stellen gewahrt, welche in Anlage A und B dieser Verordnung bezeichnet sind.

2. Die in § 31 der mehrerwähnten Verordnung bezeichneten und nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen schon bisher konkurrenzberechtigten ehemaligen Militärpersonen konkurriren auch ferner mit den Militäranwärtern in Bezug auf die vorstehend in Absatz 1 genannten Stellen.

3. Die nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 vorgemerkten Militäranwärter rangiren — unbeschadet eines etwaigen Vorzugsrechtes nach vorstehender Ziffer 1 — event. unter Vorbehalt nachträglicher Feststellung ihrer Qualifikation, ohne weitere Vormerkung, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung derselben nach § 15, hinsichtlich der Reihenfolge zur Anstellung mit den nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern in Vormerkung kommenden Stellenanwärtern. Dabei hat die Dienstzeit der vor dem 1. Januar 1886 bereits vorgemerkten Gendarmerieangehörigen als aktive Dienstzeit im Sinne des § 18 Ziff. 3 zu gelten.

4. Denjenigen Gendarmerieangehörigen, welche z. Z. des 1. Oktober 1882 schon präsent waren und nicht schon nach § 1 den Civilversorgungsschein erlangen können, bleibt der Anspruch auf den Civilanstellungsschein nach Maßgabe der früheren Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 „die Anstellung 2c." gewahrt; die Ausfertigung dieser Civilanstellungsscheine erfolgt, wie bisher, durch das Gendarmerie-Corps-Kommando.

§ 31. Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

. . . . Jahren . . . . Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

---

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Anlage B.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von	Jahren	Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von	"	"
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von	"	"

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . *M.* . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage C.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . Jahren . . . . Monaten

einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . „ . . . . „

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . . „ . . . . „

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaates)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . *M.* . . . Pf. monatlich.

N. N, den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie den Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister, Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten), Hauswart, Hausmänner und Hausknechte, Kastellane, Ofenheizer, Portiers, Pförtner, Thürsteher, Wächter und Nachtwächter, Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter), } mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium: Kalkulatoren, Zeichner, Kalkulaturassistenten.
2. General-Auditoriat: Geheime expedirende Sekretäre, Geheime Registratoren, Geheimer Journalist.
3. Generalstab: Bureauvorsteher, Rechnungsführer, Registratoren.
4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens: Sekretär und Registrator, Registraturassistent.
5. General-Militärkasse: Rendant, Ober-Buchhalter, Kassirer, Buchhalter, Geheime Sekretäre, Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt: Registrator.
7. Festungs-Inspektionen: Festungsinspektions-Sekretäre, Festungs-Inspektionsbureau-Assistenten.

---

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

8. Intendanturen: Intendantursekretäre, sowie sie nicht aus Zahlmeisteradspiranten ergänzt werden, Intendanturregistratoren, Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteradspiranten ergänzt werden, Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission: Registrator.
10. Festungsgefängnisse: Rendanten, Maschinisten.
11. Fortifikationen: Fortifikationssekretäre, Fortifikationsbureau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen: Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren, Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbständige Kaserneninspektoren, Kaserneninspektoren.
13. Invalidenhäuser: Inspektor, Rendant. (Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamten aus der Zahl der angestellten Garnisonsverwaltungs- oder Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.)
14. Kadettenanstalten: Rendanten, Registrator und Journalist, Kassensekretär, Rendantur-Gehilfe, Hausinspektoren.
15. Kriegs-Akademie: Rendant.
16. Lazarethe: Ober-Lazarethinspektoren, Lazarethverwaltungsinspektoren, bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren, Lazarethinspektoren.
17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut: Rendant
18. Militärgerichte: Militärgerichtsaktuarien
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg: Rendant, Oekonomieinspektor, Utensilieninspektor, Sekretär.
20. Militär-Roßarztschule: Verwaltungsinspektor.
21. Montirungsdepot: Montirungsdepotrendanten, Montirungsdepotkontroleure, Montirungsdepotassistenten.
21a. Korps-Bekleidungsämter: Bekleidungsamtsrendanten, Bekleidungsamtsassistenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Kommission: Registrator.
23. Proviantämter: Proviantmeister, Proviantamtsrendanten, Proviantamtskontroleure, Proviantamtsassistenten.
24. Pulverfabriken: Rendanten, Betriebs-Inspektoren, Materialienverwalter, Materialienschreiber.
25. Reitinstitut: Stallmeister.
26. Remontedepots: Remontedepotadministratoren, Inspektoren, Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte, Rechnungsführer.
27. Unteroffiziervorschulen: Rendant.
28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule: Rendant.

29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps: Rendant, Buchhalter, Kassenassistent.
30. Allgemein: Backmeister, Druckergehilfen, Futtermeister, Gärtner, Küster, Kustoden, Maschinenaufseher und Heizer, Maschinisten, Mühlenmeister, Oberdrucker, Packmeister, Röhrmeister, Tafeldecker, Todtengräber, Waschmeister, Werkmeister.

III. Marineverwaltung *).

Sekretariatsassistenten, Registraturassistenten, in der Admiralität und im hydrographischen Amte, soweit sie nicht aus Beamten der Stationsintendanturen ergänzt werden.

Marine-Intendantursekretäre und Marine-Intendantur-Sekretariatsassistenten, soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden.

Marine-Intendantur-Registratoren, Marine-Intendantur-Registraturassistenten, soweit sie nicht aus Anstellungsberechtigten ehemaliger Deckoffiziere der Marine ergänzt werden.

Sekretär und Registrator, Sekretariats- und Registraturassistent, bei der Seewarte, soweit sie nicht mit Beamten der Stationsintendanturen besetzt werden.

Rendanten, Kontroleure, bei den Bekleidungsämtern, soweit sie nicht aus Marine-Zahlmeistern oder Unterzahlmeistern ergänzt werden.

Rendanten und Kontroleure bei den Verpflegsämtern, soweit sie nicht aus Marine-Zahlmeistern oder Unterzahlmeistern ergänzt werden.

Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariats-Assistenten, Werftschreiber und Werfthilfsschreiber, Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge, Schleusenmeistergehilfen, Spritzenmeister, Marine-Gerichtsaktuare, soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden.

Lazareth- und Kaserneninspektoren, Schiffs-Lazarethdepotverwalter, Lotsen-Sekretäre.

Materialienverwalter, Schiffsführer, Maschinisten, Steuerleute, Untersteuerleute, Lotsen, Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehilfen und Nebelsignalwärter, beim Lotsen- 2c. Wesen.

*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Schiffsführer, Steuerleute, Untersteuerleute, Nebelsignalwärtee, beim Vermessungs-Dirigenten der Marinestation der Ostsee.
Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen und Garnison-Waschanstalten.
Gärtner und Parkaufseher zu Wilhelmshaven.
Drucker, Druckereigehilfe in der Admiralität.
Bauschreiber, Küster.
Garnison-Todtengräber.

IV. Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste.
Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten.
Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern, Briefträger } mindestens zu zwei Dritteln.
Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektoren (Bureauassistenten) } mindestens zur Hälfte.
Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten, zu zwei Dritteln.
Ober-Postassistenten, Postassistenten, Postverwalter, zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse, Zugführer und Ober-Packmeister, Telegraphisten, Packmeister, Schaffner, Bremser, Schmierer, Lademeister, Wägemeister, Weichensteller und Haltestellen-Aufseher, Rangirmeister, Rottenführer, Billetdrucker,
Stationsvorsteher I. Kl., Stations-Kassenrendanten I. Kl., Güterexpedienten I. Kl., Stationsvorsteher II. Kl., Stations-Kassenrendanten II. Kl., Güterexpedienten II. Kl., Stationsaufseher, Stationsassistenten für den Stationsdienst, Stationsassistenten für den Expeditionsdienst } zu zwei Dritteln.
Eisenbahnsekretäre, Materialverwalter I. Kl., Betriebssekretäre, Bureauassistenten und Diätare } zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:
Registratoren, Registraturassistenten, Geldzähler.
Kalkulatoren
Unter-Kalkulatoren } mindestens zur Hälfte.

Anlage E[1].

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . . ℳ . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E[2].

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaates)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . . ℳ . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E³.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Staatsdienste des (Name des Bundesstaates)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von ...... *M.* ... Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)	(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)
Alter: . . . . Jahre.	
(Nr. der Bescheinigung.)	(Unterschrift des betreffenden Militär-vorgesetzten.)
(Nr. der Invalidenliste.)	

Anlage F (zu § 15).

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienst).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
2. I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dieß für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer	Datum des Eingangs der Meldung der bestandenen Vorprüfung	Beim Militär erdiente Charge	Vor- und Zuname	Jetziges Verhältniß — Aufenthaltsort	Geburtstag und Jahr	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat
1.	5. März 1875	Feldwebel	Karl Wilhelm Frobe	Eisenbahn-Bureau-diätar. — Bromberg.	4. Juni 1841	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881	Sergeant	Peter Albert Mai	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr 5. — Danzig.	1. Juli 1842.	Praust, Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit im Militär von bis	Dienstzeit im Militär Jahr	Dienstzeit im Civil vom bis	Dienstzeit im Civil Jahr	Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereiches *) der Anwärter notirt ist	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. Datum der Anstellung	Bemerkungen Datum der Wiederholung der Meldung
1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	12 9/12.	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74	1000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880	
1. Oktober 1868	12 1/2.	—	—	1. Oktober 1880 I. 50/80	1000	—	Lazareth-Inspektor	—	
							Anmerkung. *) Siehe § 6 der Grundsätze		

Anlage G.

(Behörde.)

N a ch w e i s u n g

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Die Vakanz tritt ein:										
Nr.	wann?	wo?	bei welcher Behörde?	Nähere Bezeichnung der Stelle	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann	Einkommen der Stelle	Angabe ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden	Bemerkungen

N., den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

Anlage H.

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des ...... Vierteljahres 18.... besetzt worden sind.

Ort	Probeweise*) besetzte Stellen	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch nicht etatsmäßige Anstellung	etatsmäßige Anstellung	Nummer des Civilversorgungsscheines	Nummer der Anstellungsbescheinigung	Datum der Vakanzennachweisung	Bemerkungen
A. Anstellung von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M.	.	Polizeiserg. N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditionsassistent N. N.	.	.	I. 3/77	.	.	
B.	.	.	Militärintendantur-Registraturassistent N. N.	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldiener N. N.	.	.	II. 5/77	.	
B. Anstellung von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstaltsaufseher N. N.	.	.	.	.	11. 1. 78.	
R.	.	Polizeidiener N. N.	.	.	.	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stationsassistent N. N.	.	.	.	.	4. 4. 78.	

N., den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein gibt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. Zu § 3 2c.

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.

2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

Zu §§ 9 und 10. Die in § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen in § 22 Abs. 3 und in § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein,

Centralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden, die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu § 16. Die Vermittlungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu § 14 und 19 der „Grundsätze".

Bestimmungen

betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung.**)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" hin.

Insoweit in Bayern Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung nicht stattfindet und an deren Stelle eine verlängerte (nicht unter Ziff. 14 der folgenden Bestimmungen fallende) informatorische Beschäftigung tritt, sind für letztere die für die ꝛc. Probedienstleistung ꝛc. getroffenen Bestimmungen anzuwenden.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. § 10, 6 der Grundsätze).

**) Zeugfeldwebel, Zeugsergenten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppentheil rc.*) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle, bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Beibringung dieses Nachweises, bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4. Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandirt.

5. Die Einberufung soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils rc. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben rc.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6. Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgebührnissen haben die Truppentheile rc. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probedienstleistung, bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben rc. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile rc. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

---

*) Unter Truppentheil rc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

II. Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandirung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solchen Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind, und wenn das in § 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8. Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheil kann dem Militäranwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandirung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt*); eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils 2c. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebührnissen auf**), wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung der Ueberhebungen hat der Truppentheil 2c. des kommandirten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hievon zu machen (19).

---

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten, bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils 2c. abhängig.

III. Informatorische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäranwärter bereits als „qualifizirt" befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkennt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jeder Zeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über drei Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichtsdienst, sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen ein über die Dauer von drei Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch besondere Kriegsministerial-Entschließung bekannt gegeben (14).

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgiltige Uebernahme des Militäranwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16. Die Truppentheile 2c. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dementsprechend das Kommando umzuwandeln, bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzuläſſig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden, bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils 2c.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militäranwärtern **nicht** vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20. Ein Urlaub von gleicher Dauer darf ertheilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubes eine Stelle, bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgiltig ist hiebei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung, bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheile rc. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung, bezw. der Stelle und seine eventuelle Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheil rc. wird dann zu erwägen, bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenen Falls um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheil rc. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichen Falls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft rc. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos, bezw. ihres Urlaubes nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheil rc. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Versäumniß dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militärgebührnisse, strafbar machen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A III), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweitiger Stellen (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt, bezw. beurlaubt bleiben.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.

25. Die Befugniß der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß § 34, 1 und 4 b des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit, bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese eventuell bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Auszug.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.*)

Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

3. Verkehrsanstalten.

a) Staatseisenbahnverwaltung, Bodensee-Dampfschifffahrt und Ludwigs-Donau-Main-Kanal.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 49 v. J. 1885, Nr. 16 v. J. 1889, Nr. 26 v. J. 1890, Nr. 54 v. J. 1892, Nr. 37 v. J. 1894, Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 66 v. J. 1885, Nr. 25 v. J. 1889, Nr. 28 v. J. 1890, Nr. 75 v. J. 1892, Nr. 45 v. J. 1894.)

*Oberexpeditoren, *Oberbauführer, *Expeditoren, *Bauführer, Adjunkten, zur Hälfte.
*Zugführer, *Oberstationsmeister, *Oberpackmeister.
Bahnmeister, zu einem Drittel.
*Wagenmeister, zur Hälfte.
*Werft- und *Hafenmeister, Hafenmeister bei dem Floß- und Ländehafen in Aschaffenburg, zu zwei Dritteln.
*Statusmäßige Bau- und Maschinenzeichner, *Obersteuermänner, zur Hälfte.
*Generaldirektionsdiener, *Oberbureaudiener, *Hausmeister, *Geldzähler.
*Kondukteure, *Stationsmeister, *Packmeister.
*Wagenwärter, *Steuermänner, zur Hälfte.
Bauaufseher, zu einem Drittel.
Torfstichbetriebsaufseher.
*Meßgehilfen I. Klasse.
*Magazinsgehilfen.
*Bureaudiener, *Thurmwärter, *Schleusenoberwärter.
Stationsdiener und Bureaudienergehilfen, Magazinsdiener.
Wagenwärtergehilfen, zu zwei Dritteln.
Lokomotivheizer, Dampfbootheizer, Heizer für elektrische und Gasbeleuchtung, zur Hälfte.

---

*) Anmerkung: Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen etwas Anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist. — Die mit * bezeichneten Stellen sind solche, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind.

Wechselwärter, Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienst, Nachtwächter, Meßgehilfen II. Klasse, Schleusenwärter.
Matrosen, Stationswärter, zu zwei Dritteln.
Bahnwärter, Bremser.
Kassa- und Rechnungsgehilfen, Baurechner, Bauschreiner, Telegraphisten, Wagenaufschreiber, zu drei Vierteln.
Kanzleigehilfen, Kopisten.
Technische Gehilfen, zur Hälfte.
Billetdrucker.

Die Bewerbungen sind an die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen zu richten.

b) Post- und Telegraphenverwaltung.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 49 v. J. 1885, Nr. 15 v. J. 1888, Nr. 54 v. J. 1892, Verordn.- u. Anz.-Bl. Nr. 66 v. J. 1885, Nr. 27 v. J. 1888, Nr. 75 v. J. 1892.)

*Oberexpeditoren, *Expeditoren, Adjunkten, zur Hälfte.
*Oberkondukteure, zu drei Vierteln.
*Oberpacker, *Oberbriefträger, *Obertelegraphenwärter, zu zwei Dritteln.
*Hausmeister, *Postdirektionsdiener, Centralkassadiener, Postbezirkskassadiener.
*Statusmäßige Bauzeichner, zur Hälfte.
*Kondukteure, zu drei Vierteln.
*Packer, *Briefträger, *Telegraphenwärter, zu zwei Dritteln.
*Bureaudiener.
*Depeschenboten-Obmänner, zu zwei Dritteln.
*Telegraphendiener, zu zwei Dritteln.
Bureaudienergehilfen.
Briefträgergehilfen, Telegraphenwärtergehilfen, zu zwei Dritteln.
Heizer, zur Hälfte.
Postexpeditoren auf Dienstvertrag (ohne Nebengeschäft), zu einem Drittel.
Kassa- und Rechnungsgehilfen, zu drei Vierteln.
Kanzleigehilfen, Kopisten, Zähler des Marken-Verlagsamtes.
Packetboten, Depeschenboten, Briefeinsammler, zu zwei Dritteln.
Postboten.

Die Bewerbungen sind an die Direktion der k. Posten und Telegraphen zu richten.

Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte im Bereiche der Verwaltung der kgl. Verkehrsanstalten.

(Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz v. 12. Mai 1894 Nr. 9278.)

Nach den Bestimmungen in § 4 Nr. 25 und § 25 Nr. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr., ist der mit der oberen Leitung und Verwaltung sämmtlicher im Bau oder Betrieb befindlichen k Staatseisenbahnen, sowie der Bodensee-Dampfschifffahrt und des Ludwig-Donau-Main-Kanals betrauten Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen und der mit der oberen Leitung und Verwaltung des gesammten Post- und Telegraphenwesens betrauten Direktion der k. Posten und Telegraphen die gesetzliche Vertretung in allen ihren Geschäftskreis betreffenden Rechtsangelegenheiten vorbehalten. Diese Stellen sind hienach ausschließlich auch dazu berufen, bei dem Vollzuge der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte den Fiskus der k. Verkehrsanstalten als Drittschuldner im Sinne der § 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

(Mit Bezug hierauf ist in Zukunft die Annahme der etwa an die k. Oberbahn- bezw. Oberpostämter oder an eine andere äußere Vollzugs- und Aufsichtsbehörde erfolgenden Zustellungen aller Art in Bezug auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (also von Benachrichtigungen wegen bevorstehender Pfändung, von Arrest- oder Vollstreckungs-Pfändungsbeschlüssen, von Beschlüssen über Aufhebung solcher Beschlüsse 2c.) zurückzuweisen und die in Person zustellenden k. Gerichtsvollzieher für die betreibenden Gläubiger hiebei auf die in der vorstehenden Bekanntmachung erwähnten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Erfolgt die betreffende Zustellung durch die Post (§ 176 der Reichscivilprozeßordnung), so ist das zugestellte Schriftstück dem betreffenden k. Gerichtsvollzieher für den betreibenden Gläubiger unter gleichem Hinweis von Amtswegen jeweils schleunigst gegen Empfangsbestätigung zurückzusenden.

Gleiches Verfahren ist auch bei Zustellung einstweiliger Verfügungen der Gerichte zu beobachten. [Dienstbefehl Nr. 49 v. 12. Juli 1894 der G.-D. d. k. Staatseisenb. bezw. Entschl. d. Direkt d. k. Posten u. Telegr. v 9. Juni 1894 Nr. 19590].)

Gehalts-Regulative
für die
pragmatischen Staatsdiener.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien.	Dienst-jahre	Ge-halt
			ℳ
	A. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.		
I.*)	a) Der k. Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern.		** 12600
	b) der Staatsrath früherer Ordnung, die Gesandten mit dem Gehalte eines Staatsraths früherer Ordnung, der Generaldirektor der Staatseisenbahnen		12000
	d) die Ministerialdirektoren		9000
II.	Die Ministerialräthe, geheimen Legationsräthe I. Klasse, **Direktoren bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, der Vorstand der Direktion der Posten und Telegraphen**	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	7020 7380 7740 8100
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
III.	Die geheimen Legationsräthe II. Klasse, **Oberregierungsräthe bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen**	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	6120 6480 6840 7200
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
V.	a) **Die Räthe bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Oberposträthe, Oberbahnamts-Vorstände, Oberpostamts-Vorstände, Centralkassiere der Verkehrsanstalten**	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	5280 5640 6000 6360
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Legationsräthe, der geheime Haus- u. Staatsarchivar, **die Oberinspektoren bei der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen, Oberpostinspektoren, Oberingenieure u. Ober-Maschineningenieure der Verkehrsanstalten**	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	4920 5280 5640 6000
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
VII.	a) **Die Assessoren bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Oberpostassessoren, Inspektoren und Centralkassakontroleure der Verkehrsanstalten, Postmeister, Bezirkskassiere, Bezirksingenieure u. Bezirks-Maschineningenieure der Verkehrsanstalten, der Vorstand des Verlagsamtes für Post- und Gebührenmarken**	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	4080 4440 4800 5160
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Legationssekretäre I. Klasse, geheimen Sekretäre des geheimen Haus- und Staatsarchivs	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	3900 4260 4620 4980
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

*) Die Beamten der I. Klasse erhalten keine Dienstalterszulagen.
**) Außerdem 7200 ℳ Funktionsgehalt u. 16200 ℳ Repräsentationsgelder.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien.	Dienst-jahre	Ge-halt
			M.
VIII.	c) Die geheimen Sekretäre und geheimen Registratoren des Ministeriums	1 mit 5	3480
		6 „ 10	3840
		11 „ 15	4200
		16 „ 20	4560
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
IX.	a) Die Sekretäre bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Postdirektionssekretäre, Rechnungskommissäre der Verkehrsanstalten, Oberbahnamtssekretäre, Oberpostamtssekretäre, Postinspektionskommissäre, Bezirkskassakontroleure, Spezialkassiere und Zahlmeister der Verkehrsanstalten, Bahn-, Bahnhof-, Güter- und Bahnamtsverwalter, Postverwalter, Telegraphenverwalter, Betriebsingenieure und Betriebs-Maschineningenieure der Verkehrsanstalten, Verwalter bei den Centralwerkstätten und Centralmagazins-Verwaltungen	1 mit 5	3360
		6 „ 10	3720
		11 „ 15	3900
		16 „ 20	4080
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
X.	Die Ministerialregistratoren, der Registrator bei der Direktion der Posten und Telegraphen, Eisenbahnobergeometer	1 mit 5	3000
		6 „ 10	3360
		11 „ 15	3540
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
XI.	e) Die Legationssekretäre II. Klasse, Sekretäre des geheimen Haus- und Staatsarchives, Offiziale, Abtheilungsingenieure und Abtheilungs-Maschineningenieure der Verkehrsanstalten	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2640
		6 „ 10	3000
		11 „ 15	3180
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
XII.	b) Die Ministerial-Kanzleisekretäre, Registraturgehilfen des Ministeriums, Gesandtschafts-Kanzleisekretäre, Kanzlisten bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2640
		6 „ 10	3000
		11 „ 15	3180
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die Oberexpeditoren und Oberrevisoren, Oberbauführer, Eisenbahngeometer und Werkmeister der Verkehrsanstalten	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2460
		6 „ 10	2640
		11 „ 15	2820
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	B. K. Staatsministerium der Justiz.		
I.*)	a) Der k. Staatsminister der Justiz, der Präsident des Obersten Landesgerichtes		** 12600
	b) Der Staatsrath früherer Ordnung		12000
	c) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte		10800
	d) Die Ministerialdirektoren, der I. Senatspräsident des Obersten Landesgerichtes, der Oberstaatsanwalt am Obersten Landesgerichte		9000

*) Die Beamten der I. Klasse erhalten keine Dienstalterszulagen.

**) Außerdem bezieht der k. Staatsminister der Justiz 7200 *M.* Funktionsgehalt und 5400 *M.* Repräsentationsgelder.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien.	Dienstjahre	Gehalt
			M.
II.	Die Ministerialräthe, Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichtes vom II. an abwärts, die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, Oberstaatsanwälte an den Oberlandesgerichten	1 mit 5	7020
		6 „ 10	7380
		11 „ 15	7740
		16 „ 20	8100
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
III.	Die Oberregierungsräthe, Räthe des Obersten Landesgerichtes, Präsidenten der Landgerichte	1 mit 5	6120
		6 „ 10	6480
		11 „ 15	6840
		16 „ 20	7200
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
V.	b) Die Regierungsräthe, Räthe der Oberlandesgerichte, Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte München, Direktoren der Landgerichte	1 mit 5	4920
		6 „ 10	5280
		11 „ 15	5640
		16 „ 20	6000
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
VII.	a) Die Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten außerhalb München, I. Staatsanwälte bei den Landgerichten	1 mit 5	4080
		6 „ 10	4440
		11 „ 15	4800
		16 „ 20	5160
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die geheimen Ministerialrechnungskommissäre	1 mit 5	3840
		6 „ 10	4200
		11 „ 15	4560
		16 „ 20	4920
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	d) Die Räthe der Landgerichte, Oberamtsrichter, Direktoren der Strafanstalten, der Obersekretär des Obersten Landesgerichtes	1 mit 5	3720
		6 „ 10	4080
		11 „ 15	4440
		16 „ 20	4800
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
VIII.	c) Die geheimen Sekretäre und geheimen Registratoren des Ministeriums	1 mit 5	3480
		6 „ 10	3840
		11 „ 15	4200
		16 „ 20	4560
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
IX.	a) Die Ministerialrechnungskommissäre	1 mit 5	3360
		6 „ 10	3720
		11 „ 15	3900
		16 „ 20	4080
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
X.	Die Ministerialregistratoren	1 mit 5	3000
		6 „ 10	3360
		11 „ 15	3540
		16 „ 20	3720
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
XI.	a) Die II. Staatsanwälte bei den Landgerichten, Hausgeistlichen bei dem Zellengefängnisse Nürnberg, die mit pragmatischen Rechten ausgestatteten k. Pfarrer bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft	1 mit 3	3000
		4 „ 5	3360
		6 „ 10	3540
		11 „ 15	3720
		16 „ 20	3720
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Sekretäre des Obersten Landesgerichtes, Obersekretäre der Oberlandesgerichte	1 mit 3	2802
		4 „ 5	3000
		6 „ 10	3180
		11 „ 15	3360
		16 „ 20	3540
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	d) Der Hausarzt bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg	1 mit 3	2340
		4 „ 5	2700
		6 „ 10	3060
		11 „ 15	3240
		16 „ 20	3420
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	e) Die Amtsrichter, III. Staatsanwälte bei den Landgerichten, Assessoren bei den Verwaltungen der Strafanstalten, Sekretäre der Oberlandesgerichte, Obersekretäre der Landgerichte	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2640
		6 „ 10	3000
		11 „ 15	3180
		16 „ 20	3360
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	g) Die Bezirksärzte I. Klasse bei den Strafanstalten	1 mit 3	1980
		4 „ 5	2340
		6 „ 10	2720
		11 „ 15	2880
		16 „ 20	3060
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	h) Die Sekretäre der Landgerichte und der Amtsgerichte, Gerichtssekretäre älterer Ordnung (früher Bezirksgerichtssekretäre)	1 mit 3	1890
		4 „ 5	2070
		6 „ 10	2250
		11 „ 15	2430
		16 „ 20	2610
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
XII.	k) Die Bezirksärzte II. Klasse bei den Strafanstalten	1 mit 3	1620
		4 „ 5	1800
		6 „ 10	1980
		11 „ 15	2160
		16 „ 20	2340
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Ministerialkanzleisekretäre, Registraturgehilfen des Ministeriums	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2640
		6 „ 10	3000
		11 „ 15	3180
		16 „ 20	3360
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
	C. K. Staatsministerium des Innern.		
I.*)	a) Der k. Staatsminister des Innern, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes		** 12600
	b) Die Regierungspräsidenten		12000
	d) Die Ministerialdirektoren, Direktoren des Verwaltungsgerichtshofes, der Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe		9000
II.	Die Ministerialräthe, der Obermedizinalrath, Oberbaudirektor, Oberlandstallmeister, Vorstand des Reichsarchives, Vorstand des Oberbergamtes, die Direktoren der Regierungen, Kammer des Innern	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	7020 7380 7740 8100
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
III.	Die Oberregierungsräthe, Oberbauräthe, Räthe des Verwaltungsgerichtshofes, der II. Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	6120 6480 6840 7200
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
V.	b) Die Regierungsräthe, der Landesthierarzt, die Reichsarchivräthe, Oberbergräthe, Kreisbauräthe, Kreismedizinalräthe, Landstallmeister, Gestütsdirektoren	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	4920 5280 5640 6000
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
VII.	a) Die Bezirksamtmänner, Bergamtmänner, der Landgestütsthierarzt	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	4080 4440 4800 5160
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Regierungsassessoren, Obergeometer bei der Flurbereinigungskommission, Reichsarchivassessoren, Oberbergamtsassessoren, Kreisbauassessoren, Kreisthierärzte, Fabriken-Inspektoren	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	3900 4260 4620 4980
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die geheimen Ministerialrechnungskommissäre	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	3840 4200 4560 4920
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	d) Die Polizeiräthe, Direktoren der Arbeitshäuser, Kreisarchivare, Bauamtmänner, der I. Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	3720 4080 4440 4800
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

*) Die Beamten der I. Klasse erhalten keine Dienstalterszulagen.

**) Außerdem bezieht der k. Staatsminister des Innern 7200 M. Funktionsgehalt und 5400 M. Repräsentationsgelder.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien	Dienst-jahre	Ge-halt
			M
VIII.	b) Der Verwaltungsbeamte des Landgestüts	1 mit 5	3720
		6 „ 10	4080
		11 „ 15	4440
		16 „ 20	4800
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die geheimen Sekretäre und geheimen Registratoren des Ministeriums	1 mit 5	3480
		6 „ 10	3840
		11 „ 15	4200
		16 „ 20	4560
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
IX.	a) Die Ministerialrechnungskommissäre, der Etatsbuchhalter der Obersten Baubehörde, die Reichsarchivsekretäre, Bergamtsassessoren	1 mit 5	3360
		6 „ 10	3720
		11 „ 15	3900
		16 „ 20	4080
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
X.	Die Ministerialregistratoren, der Registrator der Obersten Baubehörde	1 mit 5	3000
		6 „ 10	3360
		11 „ 15	3540
		16 „ 20	3720
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
X.	a) Die mit pragmatischen Rechten ausgestatteten k. Pfarrer bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten	1 mit 3	3000
		4 „ 5	3360
		6 „ 10	3540
		11 „ 15	3720
		16 „ 20	3900
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Der II. Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes	1 mit 3	2820
		4 „ 5	300[illegible]
		6 „ 10	318[illegible]
		11 „ 15	336[illegible]
		16 „ 20	354[illegible]
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	18[illegible]
	c) Der Revisionsgeometer und die Geometer I. Klasse bei der Flurbereinigungskommission	1 mit 3	2640
		4 „ 5	2820
		6 „ 10	3000
		11 „ 15	3180
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	d) Die Landgerichtsärzte	1 mit 3	2340
		4 „ 5	2700
		6 „ 10	3060
		11 „ 15	3240
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	e) Die Bezirksamtsassessoren, Polizeiassessoren, Kreisarchivsekretäre, Bauamtsassessoren, Markscheider der Bergämter, Assessoren bei den Verwaltungen der Arbeitshäuser, Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammer des Innern	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2640
		6 „ 10	3000
		11 „ 15	3180
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
XI.	g) Die Bezirksärzte I. Klasse, der Central-Impfarzt	1 mit 3	1980
		4 „ 5	2340
		6 „ 10	2700
		11 „ 15	2880
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	i) Die Geometer II. Klasse der Flurbereinigungskommission, Bezirksthierärzte	1 mit 3	1800
		4 „ 5	2160
		6 „ 10	2340
		11 „ 15	2520
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	k) Die Bezirksärzte II. Klasse	1 mit 3	1620
		4 „ 5	1800
		6 „ 10	1980
		11 „ 15	2160
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
XII.	a) Der Sekretär und Registrator des Oberbergamtes	1 mit 3	2820
		4 „ 5	3000
		6 „ 10	3180
		11 „ 15	3360
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Ministerial-Kanzleisekretäre, Registraturgehilfen des Ministeriums, der Kanzleisekretär der Obersten Baubehörde, die Regierungssekretäre, Regierungsregistratoren	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2640
		6 „ 10	3000
		11 „ 15	3180
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die Polizei-Bezirkskommissäre und Offizianten früherer Ordnung, der Taxbeamte der Polizeidirektion	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2460
		6 „ 10	2640
		11 „ 15	2820
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	d) Die Regierungskanzlisten	1 mit 3	1890
		4 „ 5	2070
		6 „ 10	2250
		11 „ 15	2430
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	D. K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.		
I*)	a) Der k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		** 12600
	b) Der Präsident des Oberkonsistoriums		12000
	d) Die Ministerialdirektoren		9000

*) Die Beamten der I. Klasse erhalten keine Dienstalterszulagen.
**) Außerdem 7200 M. Funktionsgehalt und 5400 M. Repräsentationsgelder.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			ℳ
II.	Die Ministerialräthe, der Direktor des protestantischen Konsistoriums in Speyer, der Hof- und Staatsbibliothek, der Akademie der bildenden Künste	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	7020 7380 7740 8100
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
III.	Die Oberregierungsräthe, Oberkonsistorialräthe	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	6120 6480 6840 7200
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
V.	b) Die Regierungsräthe, Konsistorialräthe, Rektoren der Lyceen, der Industrieschulen, der humanistischen Gymnasien, der Realgymnasien, der Direktor des Nationalmuseums, der Centralgemäldegalerie, der thierärztlichen Hochschule, der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, Direktoren der Kunstgewerbeschulen, Bibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	4920 5280 5640 6000
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die ordentlichen Professoren der Universitäten, der technischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der thierärztlichen Hochschule, der Lyceen, Oberbibliothekare der Universitäten, der Direktor des Kupferstich- u. Handzeichnungen-Kabinets, der meteorol Centralstation	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	4560 4920 5280 5640
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
VII.	b) Die Regierungsassessoren, Kustoden der Hof- und Staatsbibliothek	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	3900 4260 4620 4980
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die geheimen Ministerialrechnungskommissäre	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	3840 4200 4560 4920
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
VII.	d) Die Professoren der Industrieschulen, der humanistischen Gymnasien, der Realgymnasien, der Kunstgewerbeschulen, der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, Inspektoren der Schullehrer-Seminarien, der Direktor der Musikschule in Würzburg, die Inspektoren der Musikschule in München, der Vorstand der Central-Turnlehrer-Bildungsanstalt, der Bibliothekar der Bibliothek in Bamberg, die Universitätsforstmeister	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	3720 4080 4440 4800
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	e) Die Bibliothekare der Universitäten, der Bibliothekar der technischen Hochschule, die Konservatoren des Nationalmuseums, Konservatoren bei dem Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, Konservatoren und der erste Gemälde-Restaurator bei der Central-Gemäldedirektion, der Naturalienkabinets-Inspektor, der Hufbeschlaglehrer an der thierärztl. Hochschule	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	3360 3730 4080 4440
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M
VII.	f) Die außerordentlichen Professoren der Unviersitäten, der technischen Hochschule, der thierärztlichen Hochschule, der Lyceen, der Gesang- und Musiklehrer an der Universität Erlangen	1 mit 5	3180
		6 „ 10	3540
		11 „ 15	3900
		16 „ 20	4260
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
VIII.	c) Die geheimen Sekretäre des Ministeriums, geheimen Registratoren des Ministeriums	1 mit 5	3480
		6 „ 10	3840
		11 „ 15	4200
		16 „ 20	4560
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	d) Die Hauptkassiere der Universitäten	1 mit 5	3360
		6 „ 10	3720
		11 „ 15	4080
		16 „ 20	4440
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
IX.	a) Die Ministerialrechnungskommissäre, Sekretäre der Universitäten, der Sekretär der technischen Hochschule, der Akademie der Wissenschaften, die Sekretäre der Hof- und Staatsbibliothek	1 mit 5	3360
		6 „ 10	3720
		11 „ 15	3900
		16 „ 20	4080
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
X.	Die Ministerialregistratoren, Hauptkassakontroleure der Universitäten, der Kassa- und Rechnungsführer der technischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Sekretär des Oberkonsistoriums	1 mit 5	3000
		6 „ 10	3360
		11 „ 15	3540
		16 „ 20	3720
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
XI.	d) Der Vorstand der Hebammenschule in Bamberg	1 mit 3	2340
		4 „ 5	2700
		6 „ 10	3060
		11 „ 15	3240
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	e) Die im Ministerium verwendeten Bezirksamtsassessoren, Gymnasiallehrer an den humanistischen Gymnasien, an den Realgymnasien, Studienlehrer an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, pragmatischen Lehrer an den Industrieschulen, Inspektoren der Staatserziehungsanstalten, Präfekten an den Lehrerbildungsanstalten, Seminarlehrer an den Lehrerbildungsanstalten, Hauptlehrer an den Präparandenschulen, pragmatischen Lehrer an den Musikschulen, Bibliothekſekretäre bei den Universitäten, der Bibliothekar und Sekretär des National-Museums, die Adjunkten, Observatoren, Kustoden und Inspektoren bei dem Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, der Adjunkt der meteorologischen Centralstation, die Konservatoren der Filialgemäldegalerien, zweiten Gemälde-Restauratoren bei der Central-Gemäldedirektion, Rechnungskommissäre der Konsistorien	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2640
		6 „ 10	3000
		11 „ 15	3180
		16 „ 20	3360
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien	Dienst-jahre	Ge-halt
			M.
XI.	f) Der Sekretär der Bibliothek in Bamberg	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15	2280 2460 2640 2820
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
XII.	a) Der Registrator des Oberkonsistoriums	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15	2820 3000 3180 3360
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Ministerial-Kanzleisekretäre, Registraturgehilfen des Ministeriums, der Sekretär und Kassier der thierärztlichen Hochschule, Kassier der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, Sekretär und Kassier der Musikschule in München, die Sekretäre der Konsistorien	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	2280 2460 3000 3180 3360
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die Kanzlisten des Oberkonsistoriums	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15	2280 2460 2640 2820
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	d) Der Kassakontroleur bei der Universität Erlangen, die Kanzlisten der Konsistorien, Aktuare der Universitäten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15	1890 2070 2250 2430
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	E. K. Staatsministerium der Finanzen.		
I.*)	a) Der k. Staatsminister der Finanzen		**) 12600
	b) Die Regierungspräsidenten, der Präsident des Obersten Rechnungshofes		12000
	d) Die Ministerialdirektoren, der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern, der Vorstand der Staatsschuldentilgungs-Kommission		9000
II.	Die Ministerialräthe, der Direktor der General-Bergwerks- und Salinenadministration, der Direktor des Hauptmünzamtes, die Direktoren der Regierungen, Kammern der Finanzen, der Direktor der Rechnungskammer	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	7020 7380 7740 8100
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
III.	Die Oberregierungsräthe, der Obersteuerrath, die Oberforsträthe, Oberrechnungsräthe	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	6120 6480 6840 7200
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

*) Die Beamten der I. Klasse erhalten keine Dienstalterszulagen.
**) Außerdem 7200 *M.* Funktionsgehalt und 5400 *M.* Repräsentationsgelder.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
IV.	Der Centralstaatskassier	1 mit 5	5760
		6 „ 10	6120
		11 „ 15	6480
		16 „ 20	6840
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
V.	b) Die Regierungsräthe, der Direktor der Forstlehranstalt Aschaffenburg, die Oberzollräthe, Ober-Berg- und Salinenräthe, Forsträthe, Steuerräthe, die Kreisobergeometer mit dem Rang der Steuerräthe	1 mit 5	4920
		6 „ 10	5280
		11 „ 15	5640
		16 „ 20	6000
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die ordentlichen Professoren der Forstlehranstalt Aschaffenburg, Oberzollinspektoren, der Inspektionskommissär der Grenzzollwache	1 mit 5	4560
		6 „ 10	4920
		11 „ 15	5280
		16 „ 20	5640
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
VI.	a) Der Centralstaatskassa-Kontroleur, Centralzollkassier, die Hauptkassiere der Staatsschuldentilgungsanstalt	1 mit 5	4740
		6 „ 10	5100
		11 „ 15	5460
		16 „ 20	5820
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Kontroleure der Staatsschuldentilgungs-Hauptkassen, Kreiskassiere	1 mit 5	4380
		6 „ 10	4740
		11 „ 15	5100
		16 „ 20	5460
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Der Generalbergwerks- und Salinen-Hauptkassier	1 mit 5	4200
		6 „ 10	4560
		11 „ 15	4920
		16 „ 20	5280
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
VII.	a) Die Salineninspektoren und Vorstände der größeren Berg- und Hüttenämter	1 mit 5	4080
		6 „ 10	4440
		11 „ 15	4800
		16 „ 20	5160
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Regierungsassessoren, Regierungsforstassessoren, Oberzollassessoren, Steuerassessoren, die Kreisobergeometer mit dem Range der Steuerassessoren	1 mit 5	3900
		6 „ 10	4260
		11 „ 15	4620
		16 „ 20	4980
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die geheimen Ministerialrechnungskommissäre	1 mit 5	3840
		6 „ 10	4200
		11 „ 15	4560
		16 „ 20	4920
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
VII.	d) Die Rentbeamten, Forstmeister, Hauptzollamtsverwalter, Zollinspektoren mit dem Range der Letzteren, Bergmeister, der Betriebsingenieur bei dem Salzwerke Rosenheim, Direktor des Hofbräuamtes, Weinqutsinspektor und Kellermeister, der Münzwardein, der Ministerialforstbuchhalter, Rechnungskommissär des Obersten Rechnungshofes, der Hauptbuchhalter der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, der Staatsschuldentilgungskommission, die Zollrechnungskommissäre mit dem Range der Hauptzollamtsverwalter	1 mit 5	3720
		6 „ 10	4080
		11 „ 15	4440
		16 „ 20	4800
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	f) Die außerordentlichen Professoren der Forstlehranstalt Aschaffenburg	1 mit 5	3180
		6 „ 10	3540
		11 „ 15	3900
		16 „ 20	4260
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
VIII.	a) Der Centralzollkassa-Kontroleur	1 mit 5	4080
		6 „ 10	4440
		11 „ 15	4800
		16 „ 20	5160
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Der Centralstaatskassa-Zahlmeister, die Oberbuchhalter der Staatsschuldentilgungs-Hauptkassen, Kreiskassa-Kontroleure	1 mit 5	3720
		6 „ 10	4080
		11 „ 15	4440
		16 „ 20	4800
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die geheimen Sekretäre des Ministeriums, geheimen Registratoren des Ministeriums	1 mit 5	3480
		6 „ 10	3840
		11 „ 15	4200
		16 „ 20	4560
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	d) Der Generalbergwerks- und Salinenhauptkassa-Kontroleur, Hauptmünzamtskassier, Kassier des Katasterbureau, Konservator des Katasterbureau	1 mit 5	3360
		6 „ 10	3720
		11 „ 15	4080
		16 „ 20	4440
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
IX.	a) Die Ministerialrechnungskommissäre, der Materialverwalter der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern	1 mit 5	3360
		6 „ 10	3720
		11 „ 15	3900
		16 „ 20	4080
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Trigonometer bei dem Katasterbureau	1 mit 5	3000
		6 „ 10	3360
		11 „ 15	3540
		16 „ 20	3720
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
X.	Die Ministerialregistratoren, die Centralstaatskassabuchhalter, die Zahlmeister bei den Staatsschuldentilgungs-Hauptkassen, die Kreiskassa-Zahlmeister, der Hauptmünzamts-Kontroleur, Kassa- und Konservatoriumskontroleur bei dem Katasterbureau, Lithographie-Oberrevisor bei dem Katasterbureau, die Hauptsalzamtskassiere, der Sekretär des Obersten Rechnungshofes, der Staatsschuldentilgungs-Kommission	1 mit 5	3000
		6 „ 10	3360
		11 „ 15	3540
		16 „ 20	3720
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
XI.	a) Die Hauptzollamtskontroleure, Zoll- und Revisionsinspektoren mit dem Range der Hauptzollamtskontroleure, der Materialverwaltungskontroleur der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, die Zollrechnungskommissäre mit dem Range der Hauptzollamtskontroleure	1 mit 3	3000
		4 „ 5	3360
		6 „ 10	3540
		11 „ 15	3720
		16 „ 20	3900
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Forstbuchhalter bei den Regierungsforstabtheilungen	1 mit 3	2280
		4 „ 5	3000
		6 „ 10	3180
		11 „ 15	3360
		16 „ 20	3540
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die Bezirksgeometer I. Klasse, die Obergeometer bei dem Katasterbureau, Rechnungskommissäre der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern	1 mit 3	2640
		4 „ 5	2820
		6 „ 10	3000
		11 „ 15	3180
		16 „ 20	3360
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	e) Die Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern der Finanzen, der Rechnungskammer, die Oberförster früherer Ordnung, Forstamtsassessoren, Hauptzollamtsoffiziale, die Zollverwalter, Grenzoberkontroleure, Steueroberkontroleure, Salzsteuerkontroleure, die Hüttenverwalter, Grubenverwalter, Salinenverwalter und Obereinfahrer bei den ärarialischen Berg- und Salzwerken	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2640
		6 „ 10	3000
		11 „ 15	3180
		16 „ 20	3360
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	h) Die Nebenzollamtskontroleure	1 mit 3	1890
		4 „ 5	2070
		6 „ 10	2250
		11 „ 15	2430
		16 „ 20	2610
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	i) Die Bezirksgeometer II. Klasse, die Kreisgeometer, die Katastergeometer	1 mit 3	1800
		4 „ 5	2160
		6 „ 10	2340
		11 „ 15	2520
		16 „ 20	2700
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorien	Dienst-jahre	Ge-halt
			M.
XII.	a) Der Inspektor der lithographischen Anstalt des Ministeriums, die Rechnungskommissäre der Staatsschulden-tilgungs-Kommission, die Buchhalter der Staatsschulden-tilgungskassen, Rechnungskommissäre der General-Bergwerks- und Salinenadministration, die Buchhalter der General-Bergwerks- und Salinenadministration, der I. Sekretär und der I. Registrator der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, der Sekretär und der Registrator der General-Bergwerks- und Salinenadministration, der Medailleur des Hauptmünzamtes, der Repartitor, der Sekretär und der Druckerei-Werkmeister bei dem Katasterbureau	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	2820 3000 3180 3360 3540
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	b) Die Ministerial-Kanzleisekretäre, Registraturgehilfen des Ministeriums, Centralstaatskassa-Offizianten, der kontrolirende Offiziant des Hofbräuamtes, die Bergamtskassiere, Hüttenamtskassiere, Salzwerkskassiere, die Materialverwaler bei dem ärarialischen Berg-, Hütten- und Salzwerken, der II. Sekretär, der II. und III. Registrator der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, die Regierungsekretäre, Regierungsregistratoren, der Sekretär der Rechnungskammer, Registrator der Rechnungskammer, des Katasterbureau	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	2280 2640 3000 3180 3360
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	c) Die Aufschlagverwalter, Offizianten der Centralzollkasse, der Staatsschuldentilgungskassen, der Kreiskassen, der Kanzlist des Obersten Rechnungshofes, der IV. Registrator der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, der Registraturoffiziant der General-Bergwerks- und Salinenadministration	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	2280 2460 2640 2820 3000
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180
	d) Die Förster neuerer Ordnung, Forstbuchhaltungsoffizianten, Kanzlisten der Ministerialforstabtheilung, bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, der Kanzlist der Staatsschuldentilgungs-Kommisson, die Regierungskanzlisten, der Kanzlist der Rechnungskammer, die Berg-, Hütten- und Salinenoffizianten, die Berg- und Hauptsalzamtsschreiber	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20	1890 2070 2250 2430 2610
	Mehrung für je weitere	5 Jahre	180

Gehalts-Regulative
für die
nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten.

Klasse	Vortrag der Kategorien.	Dienstjahre	Gehalt
			M.
	A. K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.		
I.	Die Expeditoren, Revisoren, Bauführer, Geometer, Oberwerkführer, Kapitäne I. Klasse der Verkehrsanstalten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15	1680 1860 2040 2220
II.	Die Assistenten der Post- und Telegraphenverwaltung	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15	1500 1680 1860 2040
III.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium, dem geheimen Staatsarchive und den Gesandtschaften	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1500 1680 1860 2040 2130 2220 2310
IV.	Die Zugführer, Kapitäne II. Klasse, Oberstationsmeister, Haltsteller I. Kl., Oberpackmeister, Werkführer I. Kl., Lokomotivführer I. Klasse, Telegraphenmechaniker I. Klasse, Bahnmeister der Verkehrsanstalten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1500 1650 1800 1950 2100 2250 2400
V.	Die Boten und Diener bei dem Ministerium, dem geheimen Staatsarchive und den Gesandtschaften; die Oberkondukteure, Oberpacker, Wagenmeister, Maschinenzeichner, Maschinisten I. Klasse, Obertelegraphenwärter, Telegraphen-Hauptmagazinsaufseher, Bauzeichner und Paliere, Imprägnirmeister Gasmeister, Oberbriefträger, Oberbureaudiener, Oberportiers, Geldzähler und Kassadiener, Werft- und Hafenmeister, Stations- und Ländemeister, Obersteuermänner der Verkehrsanstalten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1500 1650 1800 1920 2040 2160 2280
VI.	Die Kondukteure, Stationsmeister, Haltsteller II. Kl., Packmeister, Packer, Wagenwärter und Wagenaufseher, Werkführer II. Kl., Lokomotivführer II. Klasse, Maschinisten II. Klasse, Telegraphenmechaniker II. Klasse, Telegraphenwärter, Depeschenboten-Obmänner, Monteure für Weichencentralisirung, Brückenmonteure, Thurmwärter, Bauaufseher, Briefträger, Bureaudiener, Portiers, Magazinsgehilfen, Meßgehilfen I. Klasse, Gasmacher, Torfstichbetriebsaufseher, Steuermänner, Schleusenoberwärter der Verkehrsanstalten.	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1230 1350 1470 1530 1590 1650 1710

Klasse	Vortrag der Kategorien.	Dienstjahre	Gehalt
			M.
VII.	Die Adjunkten der Verkehrsanstalten	1 mit 3	1140
		4 „ 5	1320
		6 „ 10	1500
		11 „ 15	1680
		16 „ 20	1860
		21 „ 25	2040
		vom 26.	2220
VIII.	Die Amtsgehilfen der Verkehrsanstalten	1 mit 3	960
		4 „ 5	1140
		6 „ 10	1230
		11 „ 15	1320
		16 „ 20	1410
		21 „ 25	1500
		vom 26.	1590
IX.	Die Stationsdiener, Wagenwärtergehilfen, Heizer, Stationmaschinenwärter, Telegraphenwärtergehilfen, Wechselwärter, Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienst, Brückenschlosser, Meßgehilfen II. Klasse, Nachtwächter, Briefträgergehilfen, Bureaudienergehilfen, Magazinsdiener, Matrosen, Schleusenwärter der Verkehrsanstalten	1 mit 3	960
		4 „ 5	1080
		6 „ 10	1200
		11 „ 15	1260
		16 „ 20	1320
		21 „ 25	1380
		vom 26.	1440
X.	Die Stationswärter, Bahnwärter, Bremser der Verkehrsanstalten	1 mit 3	780
		4 „ 5	840
		6 „ 10	900
		11 „ 15	945
		16 „ 20	990
		21 „ 25	1035
		vom 26.	1080
	B. K. Staatsministerium der Justiz.		
I.	Die Hausgeistlichen bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2460
		6 „ 10	2640
		11 „ 15	2820
		16 „ 20	3000
		21 „ 25	3180
		vom 26.	3360
II.	Die Hauslehrer bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft	1 mit 3	1860
		4 „ 5	2040
		6 „ 10	2220
		11 „ 15	2400
		16 „ 20	2580
		21 „ 25	2760
		vom 25.	2940
III.	Die Verwalter bei den Landgerichtsgefängnissen	1 mit 3	1680
		4 „ 5	1860
		6 „ 10	2040
		11 „ 15	2220
		16 „ 20	2400
		21 „ 25	2580
		vom 26.	2760

Klasse	Vortrag der Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M
IV.	Die Amtsanwälte bei den Amtsgerichten der Pfalz	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10	1500 1680 1860
V.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium, die Sekretariatsassistenten bei dem Obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften, die Buchhalter bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1500 1680 1860 2040 2130 2220 2310
VI.	Die Boten und Diener bei dem Ministerium und dem Obersten Landesgerichte, Oberaufseher, Oberkrankenwärter, Nachrichter bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1500 1650 1800 1920 2040 2160 2280
VII.	Die Oberaufseher, Oberkrankenwärter bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft; Werkmeister, Paliere, Maschinisten, landwirthschaftlichen Assistenten, Küchenmeister, Wachmeister, Hausverwalter bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1380 1500 1620 1680 1740 1800 1860
VIII.	Die Sekretariatsgehilfen bei dem Obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und Oberstaatsanwaltschaften, die Sekretariatsassistenten bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten, die Rechnungsgehilfen bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25	1320 1500 1590 1680 1770 1860
IX.	Die Boten und Diener bei den Oberlandesgerichten, die Gefängnißwärter bei den Landgerichtsgefängnissen und die diesen gleichgestellten Bediensteten; Werkaufseher, Küchenaufseher, Waschaufseher, Gartenaufseher bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1230 1350 1470 1530 1590 1650 1710
X.	Die Schreibgehilfen bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1080 1260 1350 1440 1530 1620 1710

Klasse	Vortrag der Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			ℳ
XI.	Die mit der Funktion eines Gefängnißwärters betrauten Amtsgerichtsdiener; Sicherheitsaufseher, Bureaudiener, Portiers, Krankenwärter bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg und bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft	1 mit 3	1080
		4 „ 5	1200
		6 „ 10	1320
		11 „ 15	1380
		16 „ 20	1440
		21 „ 25	1500
		vom 26.	1560
XII.	Die Sekretariatsgehilfen bei den Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten	1 mit 3	1080
		4 „ 5	1200
		6 „ 10	1260
XIII.	Die Boten und Diener bei den Landgerichten, Amtsgerichtsdiener (ohne Gefängnißdienst), Aufseher bei den Landgerichtsgefängnissen und die diesen gleichgestellten Bediensteten	1 mit 3	960
		4 „ 5	1080
		6 „ 10	1200
		11 „ 15	1260
		16 „ 20	1320
		21 „ 25	1380
		vom 26.	1440
	C. K. Staatsministerium des Innern.		
I.	a) Die Hausgeistlichen bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten, der Bezirksthierarzt bei der Polizeidirektion, der Vorstand der Staatserziehungsanstalt in Speyer b) die Polizeioffizianten, der Gestütsrendant in Zweibrücken, der Oekonomieverwalter bei dem Stammgestüt in Achselschwang	1 mit 3	2280
		4 „ 5	2460
		6 „ 10	2640
		11 „ 15	2820
		16 „ 20	3000
		21 „ 25	3180
		vom 26.	3360
II.	a) Die Hauslehrer bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten, Assistenten der Gewerbe- und Fabrikinspektoren, die Assistenten I. Ordnung bei der geognostischen Untersuchung und bei den Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel b) der Gehilfe bei dem Landtagsarchive, die Kontrolstenographen des Landtages	1 mit 3	1860
		4 „ 5	2040
		6 „ 10	2220
		11 „ 15	2400
		16 „ 20	2580
		21 „ 25	2760
		vom 26.	2940
III.	Die Verwalter bei den Arbeitshäusern, Bauzeichner bei der Obersten Baubehörde, der Offiziant bei dem Landesversicherungsamte, der Maschinenmeister bei dem Landtagsgebäude	1 mit 3	1680
		4 „ 5	1860
		6 „ 10	2040
		11 „ 15	2220
		16 „ 20	2400
		21 „ 25	2580
		vom 26.	2760
IV.	Die Bauassistenten, Messungsassistenten bei der Flurbereinigungskommission, die Assistenten II. Ordnung bei der geognostischen Untersuchung und bei den Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel	1 mit 3	1500
		4 „ 5	1680
		6 „ 10	1860
		11 „ 15	2040
V.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium, Funktionäre I. Ordnung bei dem statistischen Bureau, Rechnungsgehilfen bei der Flurbereinigungskommission, Registratur und Kanzleifunktionäre bei dem Verwaltungsgerichtshofe und allgemeinen Reichsarchive, Aktuare bei dem Oberbergamte, der Offiziant bei der Landesgestütsverwaltung; die Rechnungsrevisoren, technischen Revisoren bei den	1 mit 3	1500
		4 „ 5	1680
		6 „ 10	1860
		11 „ 15	2040
		16 „ 20	2130
		21 „ 25	2220
		vom 26.	2310

Klasse	Vortrag der Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
V Forts.	Kreisregierungen, Kammern des Innern, Buchhalter bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten		
VI.	Die Boten und Diener bei dem Ministerium, bei der Obersten Baubehörde, bei dem statistischen Bureau, bei dem Landtagsarchive, bei dem Verwaltungsgerichtshofe, Fiakerinspektoren bei der Polizeidirektion, Oberaufseher bei den Land- und Stammgestüten, der Werkmeister bei dem Arbeitshause in Rebdorf, die Baupaliere, Bauführer, Bauzeichner bei der äußeren Staatsbauverwaltung	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1500 1650 1800 1920 2040 2160 2280
VII.	Die Oberaufseher, Oberkrankenwärter, Hausmeister bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1380 1500 1620 1680 1740 1800 1860
VIII.	Die Bezirksamtsoffizianten, Rechnungsgehilfen bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25	1320 1500 1590 1680 1770 1860
IX.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Funktionäre bei den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, Funktionäre II. Ordnung bei dem statistischen Bureau, Polizeifunktionäre, Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Kreisarchiven, Aktuare bei den Bezirksbergämtern	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1230 1410 1500 1590 1680 1770 1860
X.	Die Boten und Diener bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bei dem allgemeinen Reichsarchive, bei dem Oberbergamte, bei der Landgestütsverwaltung, der Arrestverwalter, der Rottmeister bei der Polizeidirektion, die Aufseher bei den Land- und Stammgestüten, Werkaufseher bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1230 1350 1470 1530 1590 1650 1710
XI	Die Steindrucker bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1140 1260 1380 1440 1500 1560 1620
XII.	Die Bezirksthierärzte	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15	1080 1260 1350 1440

Klasse	Vortrag der Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			ℳ
XIII.	Die Bauamtsaktuare und Schreibgehilfen bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1080 1260 1350 1440 1530 1620 1710
XIV.	Die Sicherheitsaufseher bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1080 1200 1320 1380 1440 1500 1560
XV.	Die II. Bezirksamtsschreiber	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10	1080 1200 1260
XVI.	Die Bezirksamtsdiener; Boten, Diener und Steindrucker, Thieraufseher, Arrestwärter bei der Polizeidirektion, Diener bei den Kreisarchiven, der Hausmeister bei dem Glaspalaste	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	960 1080 1200 1260 1320 1380 1440
XVII.	Die Gestütswärter	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25	840 900 945 990 1035 1080
XVIII.	Die III. Bezirksamtsschreiber	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10	780 840 900
XIX.	Die Straßenwärter, Flußwärter, Schleusenwärter, Brunnwärter, Ländeplatz- und Magazinsaufseher	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	780 840 900 945 990 1035 1080
	D. K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.		
I.	a) Der Vorstand der öffentlichen Turnanstalt in München b) der Hauptkassaoffiziant bei der Universität München, der Verwalter des Universitätskrankenhauses in Erlangen, die Kassiere bei den Industrieschulen, Sekretäre und Kassiere bei den Kunstgewerbeschulen, der Kassaverwalter bei den Gymnasien in Nürnberg, die botanischen Gärtner bei den Universitäten, der Oberbaumschulgärtner bei dem Staatsgute in Weihenstephan	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	2280 2460 2640 2820 3000 3180 3360

Klasse	Vortrag der Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
II.	a) Die Präparandenlehrer, Seminarschullehrer, Assistenten I. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, Konservatoren bei dem Kupferstich- und Handzeichnungenkabinet, Assistenten I. Ordnung bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, Lehrer an den Kunstgewerbeschulen, an der Akademie der Tonkunst, an der Musikschule in Würzburg, an der Central-Turnlehrerbildungsanstalt, Turnlehrer bei den Gymnasien, Zeichenlehrer bei den Gymnasien b) die Fecht- und Reitlehrer bei den Universitäten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1860 2040 2220 2400 2580 2760 2940
III.	a) Der Vorstand der Hufbeschlagschule in Regensburg b) der Rechnungsrevisor bei dem Ministerium, die Werkmeister und Maschinisten bei den Hochschulen, die Werkmeister bei den Industrieschulen und Kunstgewerbeschulen, der Modellschreiner bei der Kunstgewerbeschule in Nürnberg, der Gypsgießer bei der Kunstgewerbeschule in Nürnberg, der mit der Ausübung der Röckl'schen Metallgußerfindung betraute Techniker, der Verwalter der Walhalla bei Regensburg	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1680 1860 2040 2220 2400 2580 2760
IV.	Die Gymnasialassistenten, die Assistenten II. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, Bibliothekassistenten bei den Hochschulen, Assistenten bei der Hof- und Staatsbibliothek, bei der meteorologischen Centralstation, Assistenten II. Ordnung bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, Assistenten bei den Kunstgewerbeschulen, bei der öffentlichen Turnanstalt in München, Seminarhilfslehrer, Präparandenhilfslehrer	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10	1500 1680 1860
V.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium, Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Oberkonsistorium, Rechnungsrevisoren bei den Konsistorien; Kassafunktionäre, Bibliothekoffizianten, Registraturoffizianten, Kanzlisten bei den Hochschulen, den Akademien, dem Nationalmuseum, dann den Industrie- und Kunstgewerbeschulen, der Offiziant bei der Sternwarte, der Brauereibuchhalter, die Amtsgehilfen bei dem Staatsgute in Weihenstephan	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1500 1680 1860 2040 2130 2220 2310
VI.	Die Boten und Diener bei dem Ministerium, bei dem Oberkonsistorium; Präparatoren, Pedelle und Diener I. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, Bauführer bei den Hochschulen und den Akademien, Oberaufseher bei dem Nationalmuseum, der Aufseher bei der Ruhmeshalle	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1500 1650 1800 1920 2040 2160 2280
VII.	Die Forstwarte bei den Universitäten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15	1380 1560 1740 1830

Klasse	Vortrag der Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
VIII.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Konsistorien; Bibliothekfunktionäre, Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Hochschulen, den Akademien, dem Nationalmuseum und den Industrieschulen, Kanzleifunktionäre bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, Aktuare bei den Gymnasien, der Aktuar bei der meteorologischen Centralstation	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1230 1410 1500 1590 1680 1770 1860
IX.	Die Boten und Diener bei den Konsistorien; Präparatoren, Pedelle und Diener II. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, Diener bei den Akademien, bei der Hof- und Staatsbibliothek, Diener I. Ordnung bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, Diener und Aufseher bei der Centralgemäldegalerie, Diener bei dem Kupferstich- und Handzeichnungenkabinet, bei dem Nationalmuseum, Galeriediener bei der Ruhmeshalle, der Oberaufseher bei der Walhalla, die Pedelle und Diener bei den Lyceen, bei den Kunstgewerbeschulen, bei den Gymnasien, bei den Lehrerbildungsanstalten und Schullehrerseminarien, Vorschmiede bei der thierärztlichen Hochschule, Lehrschmiede bei den Hufbeschlagschulen, Vorarbeiter bei den Industrieschulen	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 20 vom 26.	1230 1350 1470 1530 1590 1650 1710
X.	Die Assistenten III. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10	1080 1260 1350
XI.	Die Forstgehilfen bei den Universitäten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10	1080 1200 1260
XII.	Die Pedelle und Diener III. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, Diener II. Ordnung bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, Schuldiener bei den Gymnasien, Diener bei den Filialgemäldegalerien, bei der Bibliothek in Bamberg	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	960 1080 1200 1260 1320 1380 1440
XIII.	Die Pedelle und Diener IV. Ordnung bei den Hochschulen, den Industrieschulen und den wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, Diener III. Ordnung bei der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, Pedelle bei den Präparandenschulen, Diener bei der Central-Turnlehrerbildungsanstalt und bei der öffentlichen Turnanstalt in München, der Aufseher bei dem Kupferstich- und Handzeichnungenkabinet, die Diener bei der Musikschule in Würzburg, der Hausmeister bei dem Kunstausstellungsgebäude in München, die Waldaufseher bei den Universitäten, Aufseher bei der Walhalla, Krankenwärter bei den Universitätskliniken	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	780 840 900 945 990 1035 1080

Klasse	Vortrag der Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
	E. K. Staatsministerium der Finanzen.		
I.	a) Der Hütteningenieur bei dem Hochofen in Amberg b) Der I. Graveur bei der kartographischen Anstalt der Ministerialforstabtheilung, der Bauführer bei dem Hofbräuhause	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	2280 2460 2640 2820 3000 3180 3360
II.	Die Lithographie-Revisoren, Graveure I. Ordnung, Katasterfunktionäre I. Ordnung bei dem Katasterbureau	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1980 2160 2340 2520 2700 2880 3060
III.	Die Realienlehrer an den Waldbauschulen	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1860 2040 2220 2400 2580 2760 2940
IV.	Die Aufschlageinnehmer und die früher dem Status der Aufschlageinnehmer zugetheilt gewesenen Steueraufseher	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15	1680 1860 2040 2220
V.	Der II. Graveur bei der kartographischen Anstalt der Ministerialforstabtheilung, die Assistenten bei dem Hauptmünzamte, der Wiesenbaumeister in Pfrentsch, der Büttner bei dem Hofkeller in Würzburg	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1680 1860 2040 2220 2400 2580 2760
VI.	Die Forstamtsassistenten, Assistenten bei der forstlichen Versuchsanstalt, bei der Forstlehranstalt Aschaffenburg, Finanzrechnungsrevisoren*), Zollassistenten, Messungsassistenten	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15	1500 1680 1860 2040
VII.	Die Forstbuchhaltungsfunktionäre, Kanzleifunktionäre bei der Ministerialforstabtheilung	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10	1500 1680 1860

*) Der bei dem Obersten Rechnungshofe verwendete Finanzrechnungrevisor erhält auf die Dauer dieser Verwendung eine nichtpensionsfähige Funktionszulage im Jahresbetrage von 180 Mk.

Klasse	Vortrag der Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
VIII.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei dem Ministerium, bei dem Obersten Rechnungshofe, Steuerrevisoren bei der Regierung, Kammer der Finanzen, der Pfalz, Funktionäre bei der Centralstaatskasse, Rechnungsrevisoren und Kassafunktionäre bei der Staatsschuldentilgungsanstalt, Rechnungsrevisoren, Kassafunktionäre und Materialrechner bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, der Einfahrer und Markscheider in Berchtesgaden, die Kreiskassafunktionäre, Funktionäre bei dem Hofbräuamte, der Magazinsaufseher bei dem Hofbräuamte	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1500 1680 1860 2040 2130 2220 2310
IX.	Die Katastergeometer älterer Ordnung, Graveure II. Ordnung, der Konservatoriumsgehilfe, die Katasterfunktionäre II. Ordnung, Geometerassistenten bei dem Katasterbureau	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1500 1680 1770 1860 1950 2040 2130
X.	Die Boten und Diener bei dem Ministerium, bei dem Obersten Rechnungshofe, Geldzähler und Kassadiener bei der Centralstaatskasse, bei der Centralzollkasse, bei den Staatsſuldentilgungskassen, bei der Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse, bei dem Hauptmünzamte, Kreiskassadiener, Bauzeichner bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die Obersteiger, Oberwerkmeister bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung, der Schmelzmeister bei dem Hochofen in Amberg, der Kunstmeister in Reichenhall, die Hafenmeister der Zollverwaltung	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1500 1650 1800 1920 2040 2160 2280
XI.	Die Forstwarte	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15	1380 1560 1740 1830
XII.	Die Steueraufseher	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10	1380 1500 1620
XIII.	Die Zoll- und Uebergangssteuereinnehmer, Drucker bei der lithographischen Anstalt des Ministeriums, bei der kartographischen Anstalt der Ministerialforstabtheilung; Steiger, Werkmeister, Maschinisten, Gußmeister, Sudmeister I. Ordnung, Aufseher in den mechanischen Werkstätten und Schlossereien bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung, die Münz-Vorarbeiter	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1380 1500 1620 1680 1740 1800 1860
XIV.	Die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, bei der Rechnungskammer, bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, bei der Staatsschuldentilgungsanstalt, bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Graveure III. Ordnung, Katasterfunktionäre III. Ordnung bei dem Katasterbureau	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1230 1410 1500 1590 1680 1770 1860

Klasse	Vortrag der Kategorien	Dienstjahre	Gehalt
			M.
XV.	Die Boten und Diener bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, einschließlich der Regierungsforstabtheilungen, Boten und Diener bei der Rechnungskammer, bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, bei der Staatsschuldentilgungsanstalt, bei der General-Berg- werks- und Salinen-Administration, bei dem Katasterbureau, bei der forstlichen Versuchsanstalt, bei der Forstlehranstalt Aschaffenburg, der Diener bei dem Hofbräuamte, die Zollamtsdiener älterer Ordnung, der Seewart bei der Hoffischerei auf dem Chiemsee; die Steiger, Werkmeister, Maschinisten, Gußmeister, Sudmeister II. Ordnung, Torfmeister, Wagmeister, Lokomotivführer, Bauzeichner der äußeren Aemter bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung, ständigen Münzarbeiter I. Ordnung	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1230 1350 1470 1530 1590 1650 1710
XVI.	Die Grenz-Revisions- und Hafenaufseher*), Salzsteueraufseher, der Leuchtthurmwärter in Lindau, der Ländehüter in Passau	1 mit 5 6 „ 10 11 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1200 1260 1320 1380 1440
XVII.	Die Steindrucker, Buchbinder, Meßgehilfen bei dem Katasterbureau, Steindrucker bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	1140 1260 1380 1440 1500 1560 1620
XVIII.	Die Forstgehilfen	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10	1080 1200 1260
XIX.	Die Rentamtsdiener, Amtsdiener bei den Berg-, Hütten- und Hauptsalzämtern; die Steiger III. Ordnung, Hutleute und Grubenaufseher, Maschinenwärter, Brunnwärter, Material-Aufseher und Abgeber, Stadelwärter, Salzwäger und Verschleißwäger, Torfstichaufseher bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung, ständigen Münzarbeiter II Ordnung	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	960 1080 1200 1260 1320 1380 1440
XX.	Die Forstaufseher	1 mit 3 4 „ 5	840 990
XXI.	Die Brunnwärter, Schloßwärter, Schleusenwärter, Wiesenwärter, Kanalaufseher, Weinbergaufseher, der Fischereigehilfe bei der Hoffischerei auf dem Chiemsee	1 mit 3 4 „ 5 6 „ 10 11 „ 15 16 „ 20 21 „ 25 vom 26.	780 840 900 945 990 1035 1080

*) Die als Stationsführer verwendeten Aufseher beziehen auf die Dauer dieser Verwendung eine nichtpensionsfähige Funktionszulage im Jahresbetrage von 60 Mk.

Anlage III.

Pensions-Skala
des nichtpragmatischen statusmäßigen Personals der k. Verkehrsanstalten.

Pesion nach der Verordnung vom 3. Oktbr. 1857	Pesion nach der Verordnung vom 30. Nov. 1886	Pesion nach der Verordnung vom 26. Juni 1894	Dienstjahr	Pension nach der Verordnung vom 3. Oktbr. 1857	Pension nach der Verordnung vom 30. Nov. 1886	Pension nach der Verordnung vom 26. Juni 1894	Dienstjahr
% des Gehaltes				% des Gehaltes			
70	—	30	1	80	66	66	19
"	—	32	2	"	68	68	20
"	—	34	3	90	70	70	21
"	—	36	4	"	72	72	22
"	—	38	5	"	74	74	23
"	40	40	6	"	76	76	24
"	42	42	7	"	78	78	25
"	44	44	8	"	80	80	26
"	46	46	9	"	82	82	27
"	48	48	10	"	84	84	28
80	50	50	11	"	86	86	29
"	52	52	12	"	88	88	30
"	54	54	13	"	90	90	31
"	56	56	14	"	92	92	32
"	58	58	15	"	94	94	33
"	60	60	16	"	96	96	34
"	62	62	17	"	98	98	35
"	64	64	18	"	100	100	36

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Zeichen-Erklärung.

Es bedeutet: (E) bei den k. b. Staatseisenbahnen.
(P) „ „ „ „ Posten und Telegraphen.